

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Alterssicherungsbericht 1997

Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 1997 über die Leistungen der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme, deren Finanzierung, die Einkommenssituation der Leistungsbezieher und das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI

Inhalt

	Seite
Kurzfassung des Berichts	5
Einleitung:	
Zielsetzungen und Aufbau des Alterssicherungsberichts	18
Teil A	
Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme	21
1. Überblick über die Alterssicherungssysteme	21
2. Gesetzliche Rentenversicherung	23
2.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis	23
2.2 Leistungen	24
2.2.1 Das Spektrum der Leistungen	24
2.2.2 Anzahl der Renten bzw. Rentner	28
2.2.3 Berechnung und Höhe der Renten	28
2.2.4 Sicherung der Rentner bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit	38
2.2.5 Sonstige Leistungen	38

	Seite
2.3 Finanzierung	40
2.3.1 Beiträge	41
2.3.2 Bundeszuschuß und Erstattungen	45
2.3.3 Sonstige Finanzierungsmittel	45
3. Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten (Beamten- und Soldatenversorgung)	47
3.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis	47
3.2 Leistungen	47
3.2.1 Das Spektrum der Leistungen	47
3.2.2 Anzahl der Pensionen bzw. Versorgungsempfänger	48
3.2.3 Berechnung und Höhe der Pensionen	48
3.2.4 Sicherung der Versorgungsempfänger bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit	51
3.2.5 Sonstige Leistungen	53
3.3 Finanzierung	53
4. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	53
4.1 Grundlagen, Funktion und Formen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	53
4.2 Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes	54
4.2.1 Die verschiedenen Zusatzversorgungseinrichtungen, ihre Grundlagen und der gesicherte Personenkreis	54
4.2.2 Die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen	54
4.2.2.1 Das Spektrum der Leistungen	54
4.2.2.2 Anzahl der Renten bzw. Rentner	55
4.2.2.3 Berechnung und Höhe der Renten	57
4.2.3 Finanzierung der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes	59
4.3 Weitere Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes	62
4.4 Versorgung aufgrund einer Dienstordnung	63
5. Leistungen aus nicht überführten Sonderversorgungssystemen ..	64
6. Alterssicherung der Landwirte	65
6.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis	65
6.2 Leistungen	66
6.2.1 Das Spektrum der Leistungen	66
6.2.2 Anzahl der Renten bzw. Rentner	66
6.2.3 Berechnung und Höhe der Renten	66
6.2.4 Beitragszuschuß	67
6.2.5 Sicherung der Rentner bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit	67
6.2.6 Sonstige Leistungen	68

	Seite
6.3 Finanzierung	68
6.3.1 Beiträge	68
6.3.2 Bundeszuschuß	68
6.3.3 Sonstige Finanzierungsmittel	69
7. Sonstige Zusatzversorgungssysteme	69
7.1 Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft	69
7.1.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis	69
7.1.2 Leistungen	69
7.1.3 Finanzierung	69
7.2 Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland	69
7.2.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis	69
7.2.2 Leistungen	70
7.2.3 Finanzierung	72
Teil B	
Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen	73
Methodische Vorbemerkungen zu Teil B	73
1. Leistungen aus Alterssicherungssystemen im Überblick	74
1.1 Eckdaten über Leistungsbezieher und Leistungen	74
1.2 Das Zusammentreffen von Leistungen und die Alterssicherungstypen	77
2. Die Bedeutung der Alterssicherungssysteme für verschiedene Personengruppen in den alten Bundesländern	78
2.1 Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft	78
2.2 Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst	79
2.3 Beamte	81
2.4 Selbständige und mithelfende Familienangehörige	82
2.4.1 Selbständige und mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft	82
2.4.2 Selbständige und mithelfende Familienangehörige außerhalb der Landwirtschaft	83
3. Alterssicherung der Frauen	84
3.1 Die Alterssicherung der Frauen aufgrund eigener Ansprüche	84
3.2 Die Alterssicherung der Witwen: eigene und abgeleitete Ansprüche	87
Teil C	
Das Gesamteinkommen im Seniorenalter	90
Methodische Vorbemerkungen zu Teil C	90
1. Höhe und Zusammensetzung des Gesamteinkommens	90
1.1 Einkommen aus Alterssicherungssystemen	90
1.2 Andere Einkünfte	91

	Seite
1.3	Das Einkommen des Ehepartners 92
1.4	Das Netto-Gesamteinkommen 93
2.	Die Einkommenssituation verschiedener Personengruppen im Alter 94
2.1	Die Einkommenssituation nach dem Familienstand 94
2.2	Die Einkommenssituation nach Alterssicherungstypen 95
2.3	Die Bedeutung der einzelnen Einkommenskomponenten in den verschiedenen Einkommensgruppen 98
2.4	Soziale Determinanten der Einkommenssituation im Seniorenalter . 102
2.5	Die Einkommenssituation der Rentner 105
2.5.1	Das Gesamteinkommen der Rentner 105
2.5.2	Der Zusammenhang zwischen Rentenhöhe und Gesamteinkommen 106
2.5.2.1	Renten aus eigenen Ansprüchen 106
2.5.2.2	Renten aus abgeleiteten Ansprüchen 107
2.5.3	Die Abhängigkeit der Alterssicherung und des Gesamteinkommens von der Zahl der Versicherungsjahre 107
 Anhang	
	Methodische Erläuterungen zu den Teilen B und C 109
	Tabellenverzeichnis 111
	Tabellenanhang zu den Teilen B und C 115
	Abkürzungsverzeichnis 162

Kurzfassung des Berichts

Einleitung

Der erstmals nach § 154 Abs. 3 SGB VI vorgelegte ergänzende Bericht zum Rentenversicherungsbericht – kurz: Alterssicherungsbericht – behandelt Leistungen und Finanzierung der (ganz oder zumindest teilweise) öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme (gesetzliche Rentenversicherung, Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Alterssicherung der Landwirte, weitere – kleinere – Alterssicherungssysteme), die Einkommenssituation der Leistungsbezieher im Seniorenalter sowie das Zusammentreffen von Leistungen bei ein und derselben Person. Die Datenbasis bezieht sich einheitlich auf das Jahr 1995.

Die Ausgestaltung der Alterssicherungssysteme für abhängig Beschäftigte ist in Deutschland an der Leitvorstellung des „Drei-Säulen-Modells“ ausgerichtet. Die gesetzliche Rentenversicherung stellt als Regelsicherung die 1. Säule dar. Innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt die knappschaftliche Rentenversicherung darüber hinaus eine Zusatzsicherung ergänzend zur Regelsicherung und deckt somit zugleich auch die 2. Säule ab. Im übrigen soll die 1. Säule durch eine vom Arbeitgeber finanzierte Zusatzsicherung (Betriebsrente der Privatwirtschaft, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) als 2. Säule ergänzt werden. Bei der Darstellung der Einkommenssituation der Leistungsbezieher muß allerdings auch die Situation der vielen Beschäftigten der Privatwirtschaft berücksichtigt werden, denen der Arbeitgeber die 2. Säule nicht bereitstellt. Als 3. Säule kommt die vom Arbeitnehmer selbst finanzierte private Altersvorsorge hinzu.

Beamtenversorgung und öffentliche Zusatzversorgung stehen als Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes in engem Zusammenhang. Die Beamtenversorgung hat von vornherein die Doppelfunktion einer Regel- und einer Zusatzsicherung (sog. Bifunktionalität). Die Gesamtversorgung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst übernimmt durch Kombination der zwei Sicherungssysteme Rentenversicherung und Zusatzversorgung die Funktion, die für die Beamten, Richter und Berufssoldaten bereits durch ein einziges integriertes System, die Beamtenversorgung, erfüllt wird.

Die Alterssicherung der Landwirte hat die Funktion einer Teilsicherung, die von einer Ergänzung insbesondere durch das privat gestellte Altenteil ausgeht. Diese besondere Funktion, die sich auf der Beitrags- wie der Leistungsseite niederschlägt, muß bei Vergleichen immer mitbedacht werden.

Im Vergleich zur Rentenversicherung decken betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und Beamtenversorgung auch den höheren Einkommensbereich ab, den die Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließen.

Diese unterschiedlichen Funktionen und Sicherungsbereiche müssen mitbedacht werden, wenn rechnerische Durchschnittsbeträge der Leistungen einzelner Systeme miteinander verglichen werden.

Methodische Vorbemerkungen

Teil A des Alterssicherungsberichts umfaßt eine Beschreibung der öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme. Die dargestellte Rechtslage ist auf dem Stand 1. Juli 1997. Die Zahlenangaben stammen aus den jeweiligen Geschäftsstatistiken für das Jahr 1995.

Datenbasis für die Darstellung in den Teilen B und C ist eine Sondererhebung unter dem Titel „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“, die im Auftrag der Bundesregierung von Infratest Burke Sozialforschung, München, durchgeführt wurde. Die Stichprobe umfaßt insgesamt 17 239 Haushalte, davon 11 257 Haushalte in den alten und 5 982 Haushalte in den neuen Bundesländern. Die dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf das Jahr 1995. Die Daten für die alten Bundesländer wurden im Herbst 1992 erhoben und anhand der bekannten Steigerungsraten für

die einzelnen Leistungsarten auf den Stand 1995 fortgeschrieben. Die Daten für die neuen Bundesländer wurden im Herbst 1995 erhoben. Die Einkommensangaben beruhen auf Selbstauskünften der befragten Personen.

Gegenstand von Teil B sind die Leistungen aus Alterssicherungssystemen im engeren Sinne, wobei Leistungsbezieher im Alter ab 60 Jahren (früheste Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung) einbezogen werden. Dabei wird auch das Zusammentreffen von Leistungen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen untersucht. Gegenstand von Teil C ist das Gesamteinkommen von allen Personen im Alter ab 65 Jahren unter Einbeziehung von Einkünften, die nicht aus Alterssicherungssystemen stammen, und von ggf. vorhandenen Ehepartnereinkünften.

Aus den verschiedenen methodischen Ansätzen der einzelnen Berichtsteile folgt, daß die Daten nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Die Statistiken im Teil A umfassen alle Bezieher von Leistungen aus Alterssicherungssystemen, d. h. auch Personen im Alter von unter 60 Jahren. Hieraus ergeben sich gegenüber den Teilen B und C abweichende Fallzahlen bzw. unterschiedliche Durchschnittsbeträge der Alterssicherungsleistungen.

Die Vergleichbarkeit der Alterssicherungsleistungen ist auch durch die Zahlbetragsproblematik eingeschränkt: Bei den in den Teilen A und B ausgewiesenen Alterssicherungsleistungen ist der Abzug von Steuern und Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung in unterschiedlicher Weise berücksichtigt. Dagegen werden im Teil C alle Zahlbeträge zunächst in Bruttobeträge umgerechnet, d. h. Abzüge, die vor der Zahlung erfolgen (Lohnsteuerabzug bei Pensionen, Abzug des Beitragsanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung bei pflichtversicherten Rentnern) werden zunächst rechnerisch rückgängig gemacht. Wenn sodann die Höhe des Gesamteinkommens zwischen verschiedenen Personengruppen verglichen werden soll, erfolgt dies nach Abzug von Einkommensteuer und Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, d. h. auf der Ebene von Nettoeinkommen.

Zur Darstellung von Einkommens- bzw. Leistungsniveaus werden vielfach Durchschnittsbeträge für die Gesamtheit oder für Teilgruppen im Seniorenalter verwendet. Bei der Interpretation derartiger Durchschnittswerte ist zu berücksichtigen, daß sie nur das rechnerisch zusammengefaßte Durchschnittsergebnis einer Vielzahl unterschiedlicher Einflußfaktoren, heterogener Personengruppen und unterschiedlicher Erwerbsbiographien darstellen. Aus ihnen kann daher weder auf das Leistungsniveau des einzelnen Alterssicherungssystems noch auf die individuelle Versicherungs- bzw. Versorgungshöhe geschlossen werden. Nach Möglichkeit wird im folgenden auf diese Zusammenhänge hingewiesen, ohne in jedem Fall vollständig sein zu können.

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme

Gesetzliche Rentenversicherung

Im Jahr 1995 hatte die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) in ganz Deutschland Ausgaben in Höhe von 363,8 Mrd. DM. Davon entfielen 321,2 Mrd. DM (88,3 %) auf Rentenausgaben, 22,2 Mrd. DM (6,1 %) auf Ausgaben für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und 20,3 Mrd. DM (5,6 %) auf sonstige Ausgaben. Von den gesamten Rentenausgaben der GRV leistete die knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV) Rentenausgaben in Höhe von 22,8 Mrd. DM.

Die GRV ist damit das größte soziale Sicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Ausgaben entsprachen 1995 rd. 11 % des Bruttosozialprodukts.

Am 1. Juli 1995 wurden in Deutschland 20,8 Mio. Renten an schätzungsweise rd. 17,5 Mio. Rentner und Rentnerinnen gezahlt. Von den Rentenbeziehern (16,4 Mio. ohne Bezieher von Knappschafts- und Waisenrenten) waren rd. 10,3 Mio. Frauen (rd. 63 %) und rd. 6,1 Mio. Männer (rd. 37 %). Frauen bezogen dabei rd. 68 %, Männer rd. 32 % aller hierbei erfaßten Renten, denn rd. 28 % aller Rentnerinnen und sogar 60 % der Witwenrentnerinnen bezogen mehr als eine Rente. Rd. 95 % der Mehrfachrentenbezieher insgesamt waren Frauen. In den neuen Bundesländern ist der Anteil der Mehrfachrentenbezieherinnen deutlich höher als

in den alten Bundesländern: von den Witwenrentnerinnen erhielten hier rd. 82 % mehr als eine Rente.

Am 1. Juli 1995 gab es in der GRV bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie bei den Witwen-/Witwerrenten die folgenden durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbeträge (vgl. Tab. A 2):

	Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters		Witwen-/Witwerrente	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Männer	1 796	1 683	996	759
Frauen	796	1 059		

Die Streuung der Renten nach der Rentenhöhe sowie die Durchschnittsbildung insgesamt und für verschiedene Gruppen von Rentenbeziehern werden beeinflusst von Renten, die auf einer geringen Zahl von Versicherungsjahren beruhen, wie es beispielsweise bei ehemaligen Selbständigen oder späteren Beamten und häufig auch bei verheirateten Frauen der Fall ist. Im Gegensatz zu Frauen in den alten Bundesländern verfügen die Frauen in den neuen Bundesländern über geschlossenerere Erwerbsbiographien.

Werden jedoch erfüllte Versicherungsbiographien wie z. B. von mindestens 40 Versicherungsjahren betrachtet, ergeben sich folgende durchschnittliche Rentenzahlbeträge (vgl. Tab A 4):

	Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters		Witwen-/Witwerrente	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Männer	2 263	1 779	1 351	903
Frauen	1 652	1 369		

Die sog. Standardrente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren betrug am 1. Juli 1995 brutto rd. 2 080 DM (alte Bundesländer) bzw. rd. 1 635 DM (neue Bundesländer).

Bei den durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen ist insbesondere zu beachten, daß sie nicht alles über die Höhe des Gesamteinkommens einer Person aus Leistungen der verschiedenen Alterssicherungssysteme und aus sonstigen Quellen und noch weniger über das Haushaltseinkommen aussagen. Eine Rente kann sowohl Hauptbestandteil des Alterseinkommens als auch – im Extremfall – untergeordnetes Nebeneinkommen sein; eine Person, ein Ehepaar oder ein Haushalt wird in der Regel zusätzlich zu den Renten der GRV über weiteres Einkommen in allerdings sehr unterschiedlicher Höhe verfügen.

Die gesetzliche Rentenversicherung wird im sog. Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, daß die Ausgaben laufend aus den aktuellen Einnahmen bestritten werden. Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sind insbesondere die Beiträge und der Bundeszuschuß, Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung sind insbesondere die Beiträge und die Mittel des Bundes zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben.¹⁾

Über einen Kapitalstock verfügt die GRV nicht. Allerdings halten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten eine Schwankungsreserve, der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden.

¹⁾ Die Mittel des Bundes zum Ausgleich der Einnahmen und der Ausgaben nach § 215 SGB VI und der Bundeszuschuß nach § 213 SGB VI werden im folgenden als allgemeiner Bundeszuschuß bezeichnet.

Im Jahr 1995 hatte die gesetzliche Rentenversicherung Einnahmen in Höhe von 353,8 Mrd. DM. Davon entfielen 273,7 Mrd. DM (77,3%) auf Beiträge, 73,3 Mrd. DM (20,7%) auf den allgemeinen Bundeszuschuß und 6,9 Mrd. DM (1,9%) auf sonstige Finanzierungsmittel.

Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten

Im Dezember 1995 gab es insgesamt 1,17 Mio. Bezieher einer Versorgung nach den Beamten- und Soldatenversorgungsgesetzen. Hinzu kamen fast 99 000 Versorgungsempfänger, die als ehemalige Bedienstete des Deutschen Reiches und deren Hinterbliebene Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetz fallenden Personen (G131) erhielten. Zusammen waren dies rd. 1,3 Mio. Versorgungsfälle.

Bezogen auf alle Ruhegehaltsempfänger betrug die durchschnittliche Bruttopension im Dezember 1995 bei den Männern 3 970 DM und bei den Frauen 4 035 DM, der durchschnittliche Versorgungsbezug für Hinterbliebene betrug 2 010 DM (jeweils ohne anteilige jährliche Sonderzuwendung). Berücksichtigt man Steuern (Lohnsteuer Steuerklasse I, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eines alleinstehenden Pensionärs, so ergibt sich aus der vorgenannten Bruttopension von 3 970 DM unterjährig eine „verfügbare Nettopension“ von 2 924 DM im Monat (vgl. die Ausführungen zur Berechnung der „verfügbaren Nettopension“ im Abschnitt 3.2.3).

Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezugs erklärt sich auch zum einen aus der regelmäßig hohen Zahl von ruhegehaltfähigen Dienstjahren sowie zum anderen aus der Qualifikationsstruktur (über 70% aller Beamten der Gebietskörperschaften verfügen über einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluß, rund 25% sind Universitätsabsolventen).

Für die Leistungen der Beamten- und Soldatenversorgung im Bereich des unmittelbaren öffentlichen Dienstes wurden im Jahr 1995 rd. 48,4 Mrd. DM aufgewendet.

Pensionen sind ein Teil der Personalkosten. Die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung erfolgt grundsätzlich aus den laufenden Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Die verschiedenen Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes insgesamt haben im Dezember 1995 rd. 1,6 Mio. Renten gezahlt (die Versorgungsleistungen von Rundfunkanstalten und Kirchen wurden hierbei nicht miterfaßt). Darunter waren rd. 1,5 Mio. Renten der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, wozu die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen (AGZVK) – hier ohne die kirchlichen Zusatzversorgungskassen – die Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B) und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) zählen.

In der VBL, die hier beispielhaft angeführt wird, betrug der durchschnittliche Betrag der Versorgungsrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters bei den Männern 693 DM, bei den Frauen 630 DM (ohne Abzug von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen).

Die Gesamtaufwendungen der Zusatzversorgungseinrichtungen betrugen 1995 rd. 11,25 Mrd. DM.

Die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen werden seit 1978 überwiegend aus Umlagen der beteiligten Arbeitgeber, teilweise auch aus Vermögenserträgen finanziert. Der Umlagesatz der einzelnen Zusatzversorgungskassen differiert je nach Zusammensetzung des Versicherten- und Rentnerbestandes und dem vorhandenen Vermögen zum Teil erheblich.

An die genannten Zusatzversorgungseinrichtungen zusammengenommen wurden im Jahr 1995 Arbeitgeberumlagen, Arbeitgeberzuwendungen und Bundeszuschüsse in Höhe von rd. 9,1 Mrd. DM gezahlt.

Die sonstigen Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes (ohne Rundfunkanstalten) hatten im Jahr 1995 ein Leistungsvolumen von insgesamt rd. 2,8 Mrd. DM.

Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienststörung

Am 1. Januar 1996 gab es insgesamt rd. 17 000 Bezieher von Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienststörung. Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes betragen die Ausgaben für diese Versorgungsleistungen im Jahr 1995 insgesamt 750 Mio. DM.

Leistungen aus nicht überführten Sonderversorgungssystemen

Rd. 53 000 Bezieher erhielten Leistungen aus nichtüberführten Sondersystemen der ehemaligen DDR. Die Gesamtausgaben betragen im Jahr 1995 rd. 443 Mio. DM.

Alterssicherung der Landwirte

Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) stellt eine Teilsicherung dar, die von einer Ergänzung insbesondere durch private Altenteilsleistungen ausgeht.

In der Alterssicherung der Landwirte wurden am 30. Juni 1995 in den alten Bundesländern rd. 545 000 Renten gezahlt. Aufgrund der Übergangsregelungen bei der Einführung der AdL im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1995 erhält dort der Großteil der ehemaligen Landwirte Rente aus der GRV.

Die durchschnittliche Höhe der Altersrente der AdL betrug in den alten Bundesländern am 30. Juni 1995 rd. 841 DM brutto, d. h. die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind noch nicht abgezogen. Mitarbeitende Familienangehörige erhalten die Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers.

Die Alterssicherung der Landwirte wird durch Beiträge der Versicherten und durch Bundesmittel finanziert. Die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten betragen im Jahr 1995 knapp 2,0 Mrd. DM. Den Unterschied zwischen den Ausgaben und den Einnahmen trägt der Bund (Defizitdeckung). Der Bundeszuschuß betrug im Jahr 1995 rd. 3,9 Mrd. DM.

Sonstige Zusatzversorgungssysteme

Die gesetzliche Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft, welche unter bestimmten Voraussetzungen die tarifvertraglich vereinbarte Zusatzversorgung ergänzt (vgl. Abschnitt 7.1), hatte 1995 bei rd. 23 500 Leistungsbeziehern Ausgaben in Höhe von rd. 17 Mio. DM.

Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland zahlte im Jahr 1995 rd. 38 000 Zusatzrenten mit einem Gesamtvolumen von rd. 120 Mio. DM.

Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen

Im Teil B des Berichts werden die Leistungen aus Alterssicherungssystemen und deren Zusammentreffen untersucht. Einbezogen sind die folgenden Systeme:

- Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)
- Betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft (BAV)
- Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (ZOED)
- Beamtenversorgung einschließlich Versorgung der Richter und Berufssoldaten (BV)

- Alterssicherung der Landwirte (AdL)
- Berufsständische Versorgung für freie Berufe (BSV).

Zielgruppe im Teil B des Berichts sind Bezieher von Leistungen aus den oben genannten Systemen im Alter ab 60 Jahren.

Im Untersuchungsjahr 1995 lebten in der Bundesrepublik Deutschland (hochgerechnet) 16,5 Mio. Personen, die 60 Jahre alt oder älter waren. Von diesen bezogen 14,5 Mio. eine oder mehrere Leistungen aus Alterssicherungssystemen. Von den 2,0 Mio. Personen, die keine Leistungen aus Alterssicherungssystemen beziehen, ist die Mehrzahl zwischen 60 und 64 Jahre alt, wird also zum Teil künftig noch eine Leistung erhalten. Unter den Personen ab 65 Jahren erhalten 97 % Leistungen aus Alterssicherungssystemen, 3 % (rd. 400 000 Personen) beziehen keine Leistungen.

Von dem hochgerechneten Leistungsvolumen von über 300 Mrd. DM²⁾, das den 14,5 Mio. Personen ab 60 Jahren aus Alterssicherungssystemen insgesamt zufließt, entfallen

- 78 % auf Leistungen aufgrund eigener Ansprüche
- 22 % auf Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche (Hinterbliebenenversorgung).

Bei den nachstehend genannten Leistungen aus Alterssicherungssystemen handelt es sich jeweils um Auszahlungsbeträge nach Selbstauskunft der befragten Personen. Rentenzahlungsbeträge ergeben sich nach Einbehaltung des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Bei den angegebenen Pensionszahlungen sind die individuelle Einkommensteuer bereits abgezogen, nicht jedoch die aus den Nettopensionen zu zahlenden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (nach der in Teil B und C des Berichts herangezogenen Erhebung im Jahr 1995 durchschnittlich rd. 330 DM für alleinstehende Versorgungsempfänger; für verheiratete den individuellen Verhältnissen entsprechend mehr).

Die gesetzliche Rentenversicherung ist das Alterssicherungssystem mit der weitestgrößten Bedeutung. In den alten Bundesländern erhalten 95 % der Leistungsbezieher aufgrund eigener Ansprüche und 90 % der Leistungsbezieher aufgrund abgeleiteter Ansprüche eine GRV-Rente. In den neuen Bundesländern beruht die Alterssicherung fast ausschließlich auf der GRV. Leistungskumulationen gibt es dort praktisch nur in der Form, daß eine Witwen- bzw. Witwerrente zusammen mit einer Rente aufgrund eigener Ansprüche bezogen wird. In den alten Bundesländern dagegen führt das Nebeneinander verschiedener Alterssicherungssysteme zu vielfältigen Formen des Zusammentreffens von Leistungen. So entfallen z. B. bei den Leistungen aus eigenen Ansprüchen auf 100 Personen mit Leistungsbezug 134 Leistungsfälle der verschiedenen Systeme.

Aus der Zahl der Leistungsbezieher und der durchschnittlichen Höhe der ausbezahlten Leistungen läßt sich das gesamte Leistungsvolumen der Alterssicherungssysteme hochrechnen. Der Anteil der einzelnen Systeme – und damit ihr Gewicht für die Alterssicherung der heutigen Seniorengeneration ab 60 Jahre in Deutschland – beträgt:

Gesetzliche Rentenversicherung	78,1 %
Beamtenversorgung	12,2 %
Betriebliche Altersversorgung	4,5 %
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	3,0 %
Alterssicherung der Landwirte	1,2 %
Berufsständische Versorgung	0,6 %
Leistungen nach KLG (gesondert gezahlt) ³⁾	0,4 %
	100 %

²⁾ Aus den im Teil A ausgewiesenen Beträgen errechnet sich ein höheres Gesamtleistungsvolumen, weil dort auch der Personenkreis der unter 60jährigen erfaßt wird, ferner in den Gesamtbeiträgen auch Renten enthalten sind, die an Empfänger ins Ausland gezahlt werden.

³⁾ Hinzu kommt ein etwa gleich großer Teil von Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz, die zusammen mit einer Versichertenrente der GRV ausgezahlt werden. Diese sind hier der GRV zugeordnet. Zu den KLG-Leistungen im einzelnen vgl. Teil A, Abschnitt 2.2.5.

Weil die verschiedenen Alterssicherungssysteme neben der GRV bei den Leistungsbeziehern in den neuen Bundesländern derzeit noch wenig verbreitet sind, beschränken sich die folgenden Ausführungen zum Zusammentreffen von Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche auf die alten Bundesländer.

Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft

Von den (hochgerechnet) 6,3 Mio. Beziehern einer eigenen GRV-Rente ab 60 Jahren in den alten Bundesländern, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft waren, beziehen 28 % eine Betriebsrente von durchschnittlich 518 DM.

Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung kommen mehr den Männern als den Frauen zugute.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

	Leistungsbezieher		Höhe der Leistungen		
	Tsd.	%	GRV-Rente DM	Betriebs- rente DM	Ins- gesamt DM
Männer					
mit Betriebsrente ...	1 313	48	2 333	598	2 931
ohne Betriebsrente ..	1 433	52	2 016	–	2 016
Frauen					
mit Betriebsrente ...	463	13	1 361	294	1 655
ohne Betriebsrente ..	3 083	87	706	–	706

Ferner ist auffällig, daß diejenigen Rentner, die eine Betriebsrente erhalten, im Durchschnitt bereits höhere GRV-Renten beziehen. Dies ist unter anderem Ausdruck der Tatsache, daß Beschäftigte mit Einkommen an oder oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze durch eine betriebliche Altersversorgung eine ihrem Erwerbseinkommen korrespondierende Altersversorgung erreichen können. Darüber hinaus ist die betriebliche Altersversorgung aus Sicht der Unternehmen ein Anreizsystem, um die Unternehmensbindung der qualifizierten Stammebelegschaft zu erhöhen.

Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Der untersuchte Personenkreis der ehemaligen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes umfaßt (hochgerechnet) 1,3 Mio. Personen. Die Zahl der hier erfaßten Leistungsbezieher in der Zusatzversorgung liegt mit 0,9 Mio. Personen allerdings niedriger. Frauen haben in der Vergangenheit die Zugangs- und Leistungsvoraussetzungen relativ häufig nicht erfüllt bzw. Abfindungen in Anspruch genommen.

Die durchschnittliche Höhe der Zusatzversorgung (ZOED) beträgt 669 DM pro Bezieher. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

	Leistungsbezieher		Höhe der Leistungen		
	Tsd.	%	GRV-Rente DM	Zusatzrente DM	Insgesamt DM
Männer					
mit ZOED	500	92	2 236	769	3 005
ohne ZOED	46	8	2 087	–	2 087
Frauen					
mit ZOED	423	59	1 365	552	1 917
ohne ZOED	299	41	682	–	682

Beamte

Der untersuchte Personenkreis umfaßt im Ruhestand befindliche Personen ab 60 Jahren, die zuletzt als Beamte, Richter oder Berufssoldaten tätig waren, das sind rd. 600 000 Personen.

Neben der Pension der Beamtenversorgung erhält nahezu jeder zweite (43 %) eine Rente der GRV. Der Doppelbezug von Pension und Rente erklärt sich daraus, daß viele Beamte vor ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis Arbeitnehmer und damit Pflichtversicherte der GRV waren. Die Pensionen sind also für viele Beamte nur ein Teil ihrer Altersversorgung. Soweit die Auszahlungsbeträge von Rente und Pension zusammen den Höchstruhegehaltssatz übersteigen, findet jedoch eine Anrechnung statt.

Die „reinen Pensionsbezieher“ erhalten eine durchschnittliche Pension in Höhe von 4 325 DM. Die Pensionäre mit einer zusätzlichen GRV-Rente beziehen im Durchschnitt eine Gesamtleistung von 3 788 DM. Als Gesamtdurchschnitt für die beiden genannten Gruppen (insgesamt ca. 600 000 Personen) ergeben sich Alterssicherungsleistungen in Höhe von 4 094 DM. Bei den genannten Beträgen sind die individuelle Einkommensteuer, nicht jedoch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen. Die Abweichungen von den im Teil A genannten Pensionen sind darauf zurückzuführen, daß hier die jährliche Sonderzuwendung auf 12 Monate umgelegt worden ist. Ferner ist zu berücksichtigen, daß von den oben genannten Pensionen noch Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen sind (z. B. durchschnittlich 330 DM für Alleinstehende).

Selbständige und mithelfende Familienangehörige

Für die Alterssicherung der Selbständigen und ihrer mithelfenden Familienangehörigen spielt die private Vorsorge eine größere Rolle als für die abhängig Beschäftigten. Gleichwohl sind auch für diesen Personenkreis Leistungen aus Alterssicherungssystemen von großer Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die spezifischen Sicherungssysteme für Selbständige – die Alterssicherung der Landwirte und die berufsständische Versorgung der freien Berufe –, sondern auch für die gesetzliche Rentenversicherung.

Selbständige und mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft

Der untersuchte Personenkreis umfaßt insgesamt 745 000 Personen ab 60 Jahren.

Spezifisches Sicherungssystem ist die Alterssicherung der Landwirte (AdL), die allerdings – wie bereits erwähnt – nur eine Teilsicherung darstellt. Von den Männern in der Landwirtschaft erhalten 93 % eine AdL-Leistung in Höhe von durchschnittlich 801 DM, darunter haben 43 % zusätzlich eine GRV-Rente, die im Durchschnitt 745 DM beträgt.

Nur 9 % der ehemaligen Bäuerinnen erhalten eine AdL-Leistung aufgrund eigener Ansprüche; der durchschnittliche Betrag liegt mit 471 DM niedriger als bei den Männern. Jede dritte Bäuerin (32 %) erhält als Alterssicherungsleistung aus eigenen Ansprüchen nur eine GRV-Rente. Dabei handelt es sich überwiegend um Kleinrenten mit einer durchschnittlichen Höhe von 348 DM. Seit dem 1. Januar 1995 ist auch der Ehegatte des landwirtschaftlichen Unternehmers grundsätzlich in der Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtig und erwirbt eigene Leistungsansprüche.

Selbständige Landwirte und mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft erhalten als Gesamtleistung aus allen Alterssicherungssystemen im Durchschnitt je Leistungsbezieher:

Männer	1 105 DM
Frauen	407 DM.

Selbständige und mithelfende Familienangehörige außerhalb der Landwirtschaft

Der untersuchte Personenkreis umfaßt 1,1 Mio. Personen ab 60 Jahren.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist für diese Gruppe das wichtigste Alterssicherungssystem. Bei den Männern erhalten 96 % der Leistungsbezieher eine

Rente der GRV. Bei den Frauen beträgt dieser Anteil 98 %, wobei die Bezieherinnen von reinen KLG-Leistungen ausgeklammert wurden.

Die durchschnittliche Höhe der Gesamtleistung aus allen Alterssicherungssystemen beträgt bei den Männern 1 846 DM und bei den Frauen 683 DM.

Betrachtet man nur die Leistungsbezieher aus der Gruppe der freien Berufe, so ergibt sich folgendes Bild: Bei den Männern erhalten 47 % der Leistungsbezieher eine berufsständische Versorgung. Bei den Frauen beträgt dieser Anteil 28 %, wobei die Bezieherinnen von reinen KLG-Leistungen ausgeklammert wurden. Die durchschnittliche Höhe der berufsständischen Versorgung liegt pro Bezieher bzw. Bezieherin bei 3 616 DM bzw. 2 016 DM.

Bei den freien Berufen beträgt die durchschnittliche Höhe der Gesamtleistung aus allen Alterssicherungssystemen 3 378 DM (Männer) bzw. 1 311 DM (Frauen). Die durchschnittliche Gesamtleistung wird also bei den Männern stark durch die berufsständische Versorgung beeinflusst.

Alterssicherung der Frauen

Eigene Ansprüche

Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche erhalten Frauen in den alten Bundesländern zu einem erheblich niedrigeren Anteil als Männer. Sieht man Frauen mit reinen KLG-Leistungen nicht als Leistungsbezieherinnen in diesem Sinne an, so beträgt der Anteil der Leistungsbezieherinnen unter den Frauen ab 60 Jahren in den alten Bundesländern 65 % und in den neuen Bundesländern 97 %.

Die durchschnittliche Höhe der Gesamtleistung aufgrund eigener Ansprüche aus allen Alterssicherungssystemen beträgt bei den Frauen 937 DM in den alten und 1 060 DM in den neuen Bundesländern. Dies sind 36 % bzw. 59 % der entsprechenden Alterssicherungsleistungen der Männer.

68 % der ehemals abhängig beschäftigten Frauen in den alten Bundesländern beziehen als Alterssicherungsleistungen ausschließlich Rente aus der GRV. Der entsprechende Anteil bei Männern beträgt nur 33 %.

Eigene und abgeleitete Ansprüche der Witwen

In der Bundesrepublik Deutschland leben insgesamt rd. 4,8 Mio. Witwen ab 60 Jahren, davon 3,9 Mio. in den alten und 0,9 Mio. in den neuen Bundesländern.

94 % der Witwen in den alten und 98 % in den neuen Bundesländern erhalten eine Leistung aus abgeleiteten Ansprüchen aus der Alterssicherung des verstorbenen Ehemannes (Hinterbliebenenversorgung). Die Gesamtleistung aufgrund abgeleiteter Ansprüche aus allen Alterssicherungssystemen beträgt im Durchschnitt pro Bezieherin 1 362 DM in den alten und 799 DM in den neuen Bundesländern.

Aus eigenen Ansprüchen erhalten die Witwen in den neuen Bundesländern im Durchschnitt 996 DM, in den alten Bundesländern 728 DM.

Insgesamt erhalten Witwen als Gesamtleistung aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen im Durchschnitt pro Bezieherin 1 761 DM in den alten und 1 751 DM in den neuen Bundesländern. Die Höhe der Gesamtleistung ist in beiden Teilen Deutschlands also in etwa gleich hoch. Die Zusammensetzung dieses Betrages ist jedoch unterschiedlich:

- In den alten Bundesländern entfallen 75 % der durchschnittlichen Gesamtleistung auf die Hinterbliebenenversorgung, nur 25 % kommen aus der eigenen Alterssicherung der Witwen.
- In den neuen Bundesländern entfallen nur 45 % der durchschnittlichen Gesamtleistung auf die Hinterbliebenenversorgung, während 55 % aus der eigenen Alterssicherung der Witwen stammen.

Teil C: Das Gesamteinkommen im Seniorenalter

Im Teil C des Berichts wird das Gesamteinkommen der Personen im Alter ab 65 Jahren untersucht.

Zusätzlich zu den Alterssicherungsleistungen werden andere Einkünfte, ferner auch das Einkommen des Ehepartners einbezogen. Die Zahlbeträge werden in Bruttobeträge umgerechnet. Die Zusammensetzung des Einkommens wird auf der Bruttoebene dargestellt, das Gesamteinkommen auf der Brutto- und Nettoebene.

Der untersuchte Personenkreis ab 65 Jahren umfaßt rd. 12 Mio. Personen (ohne Heimbewohner). Davon sind:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	Mio.	
Männer	3,5	0,7
Frauen	6,3	1,4

Die größte Teilgruppe sind also Frauen in den alten Bundesländern. Insgesamt sind zwei Drittel der Personen im Seniorenalter Frauen.

Bruttoeinkommen aus Alterssicherungssystemen

Die durchschnittliche Höhe der Gesamtleistung aus allen Alterssicherungssystemen pro Kopf aller Personen im Seniorenalter beträgt brutto:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	DM/Monat	
Männer	2 756	1 964
Frauen	1 439	1 555

Der Anteil des Gesamteinkommens, der auf Leistungen aus Alterssicherungssystemen entfällt, beträgt

- 91 % in den neuen Bundesländern
- 80 % in den alten Bundesländern.

Andere Einkünfte

Etwa jede zweite Person im Seniorenalter hat andere Einkünfte, die nicht aus Alterssicherungssystemen kommen (Erwerbseinkommen, Sozialleistungen und Vermögenseinkünfte). Das gilt für die neuen ebenso wie für die alten Bundesländer; die durchschnittliche Höhe ist in den neuen Bundesländern jedoch erheblich niedriger:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Anteil der Personen mit anderen Einkünften in %	59	49
durchschnittliche Höhe der anderen Einkünfte je Bezieher	715 DM	287 DM

Dabei sind Zinseinkünfte sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die wichtigsten Einkunftsarten, wegen der Erfassung dieser Einkünfte vgl. Teil C, Abschnitt 1.2.

Bruttoeinkommen der Ehepartner

Das durchschnittliche Bruttoeinkommen von Ehepaaren, in denen der Ehemann ab 65 Jahre alt ist, setzt sich folgendermaßen zusammen:

Einkommen	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	DM	%	DM	%
des Mannes	3 399	79	2 154	64
der Frau	887	21	1 202	36
des Ehepaares	4 286	100	3 356	100

In der heutigen Seniorengeneration wird die Einkommenssituation verheirateter Personen im Durchschnitt demnach erheblich stärker von den Alterseinkünften des Mannes bestimmt als von denen der Frau. Der Beitrag der Ehefrau zum gemeinsamen Einkommen beträgt 21 % in den alten und 36 % in den neuen Bundesländern.

Die Mehrzahl der verheirateten Frauen ab 65 Jahren in den alten Bundesländern verfügt allerdings nur über eigene Alterssicherungsbezüge von unter 500 DM (59 %). Das gemeinsame Einkommen des Ehepaares ist in diesen Fällen leicht unterdurchschnittlich, beträgt jedoch immerhin noch rund 3 800 DM brutto. Die Alterssicherungsbezüge des Mannes und andere Einkünfte gewährleisten in der Regel die finanzielle Sicherung der Frau auch bei fehlender oder niedriger eigener Alterssicherung.

Das Brutto-Gesamteinkommen nach dem Familienstand

Nach dem Familienstand differenziert ergeben sich folgende Brutto-Gesamteinkommen:

Gesamteinkommen (brutto) in DM/Monat	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene	Ledige
Alte Bundesländer				
Männer	4 286	2 997	3 313	3 076
Frauen	4 194	2 260	2 040	2 222
Neue Bundesländer				
Männer	3 356	2 162	2 128	2 466
Frauen	3 308	2 011	1 415	1 576

Das Netto-Gesamteinkommen nach dem Familienstand

Nach dem Familienstand differenziert ergeben sich folgende Netto-Gesamteinkommen:

Gesamteinkommen (netto) in DM/Monat	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene	Ledige
Alte Bundesländer				
Männer	3 763	2 670	2 713	2 656
Frauen	3 701	2 045	1 844	1 982
Neue Bundesländer				
Männer	3 115	2 008	1 955	2 193
Frauen	3 075	1 883	1 325	1 471

Verheiratete Männer haben im Durchschnitt ein Netto-Gesamteinkommen von 3 763 DM in den alten und 3 115 DM in den neuen Bundesländern.

Witwen und Witwer verfügen in den neuen Bundesländern über ein Einkommen, das im Durchschnitt 61 % bzw. 64 % des Einkommens der Verheirateten beträgt. In den alten Bundesländern ist dies anders. Das Einkommen der Witwer beträgt hier im Durchschnitt 71 % des Einkommens der Verheirateten, dasjenige der Witwen dagegen nur 55 %. Dabei ist zu beachten, daß Verwitwete durchschnittlich älter sind als Verheiratete und somit auch Altersstruktureffekte eine Rolle spielen.

Bei vollständiger Einbeziehung der verschiedenen Einkommenskomponenten zeigt sich, daß die Einkommenssituation bei Witwen besser ist als bei geschiedenen bzw. ledigen Frauen. Während die Unterschiede zwischen den drei Gruppen in den alten Bundesländern relativ gering sind, ist in den neuen Bundesländern der Einkommensabstand zwischen den Witwen und den anderen alleinstehenden Frauen deutlich größer.

Das Netto-Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen

Um die verschiedenen Formen des Zusammentreffens von Alterssicherungsleistungen besser darstellen und vergleichen zu können, werden „Alterssicherungstypen“ gebildet. Die Typisierung verbindet die berufliche Stellung des Leistungsbeziehers mit dem Vorliegen oder Fehlen von Alterssicherungsleistungen, die für die jeweilige Berufs- oder Beschäftigtengruppe spezifisch sind. Auf diese Weise ergeben sich vier Alterssicherungstypen unter den ehemals abhängig Beschäftigten und drei Alterssicherungstypen unter den ehemals Selbständigen und mit-helfenden Familienangehörigen.

Zwischen den verschiedenen Alterssicherungstypen gibt es beträchtliche Unterschiede in der Höhe des Netto-Gesamteinkommens. Unterdurchschnittliche Einkommen haben die ehemals abhängig Beschäftigten, die neben der GRV-Rente keine weiteren Leistungen beziehen, sowie die ehemaligen selbständigen Landwirte. Die höchsten durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen beziehen ehemalige Beamte und Freiberufler mit einer berufsständischen Versorgung.

Netto-Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen⁴⁾
Basis: Männer ab 65 Jahren, alte Bundesländer

Abhängig Beschäftigte	Typ 1 nur GRV	Typ 2 GRV+BAV	Typ 3 GRV+ZOED	Typ 4 Beamte	Typ 1-4 Durchschnitt
Netto-Gesamteinkommen in DM/Monat	2 812	3 632	3 776	4 704	3 493

Selbständige	Typ 5 nur GRV	Typ 6 mit AdL	Typ 7 mit BSV	Typ 5-7 Durchschnitt
Netto-Gesamteinkommen in DM/Monat	3 888	1 976	7 390	3 380

Der Zusammenhang zwischen Rentenhöhe und Gesamteinkommen

Für Rentner haben die Leistungen der GRV eine zentrale Funktion, gleichwohl gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl von Kleinrenten, die jedoch keinen Rückschluß auf die Einkommenssituation ihrer Bezieher zulassen, insbesondere darf aus dem Bezug von Kleinrenten nicht auf Altersarmut geschlossen werden.

⁴⁾ GRV = gesetzliche Rentenversicherung, BAV = betriebliche Altersversorgung, ZOED = Zusatzversorgung öffentlicher Dienst, AdL = Alterssicherung der Landwirte, BSV = berufsständische Versorgung.

So verfügen z. B. Männer mit einer eigenen GRV-Rente unter 500 DM in den alten Bundesländern zusammen mit einer ggf. vorhandenen Ehefrau im Durchschnitt über ein Netto-Gesamteinkommen von rd. 3 230 DM. Das Netto-Gesamteinkommen dieser „Kleinrentner“ liegt bei 94 % und damit nur 200 DM unter dem Netto-Gesamteinkommen aller Rentner. In den neuen Bundesländern sind die Fälle von Kleinrentnern so selten, daß sie hier statistisch nicht nachgewiesen werden können.

Frauen mit einer eigenen GRV-Rente (ohne reine KLG-Leistungen) von unter 500 DM verfügen zusammen mit einem ggf. vorhandenen Ehemann im Durchschnitt über ein Netto-Gesamteinkommen von rd. 2 500 DM in den alten Bundesländern bzw. von rd. 1 770 DM in den neuen Ländern. Die Bezieherinnen von Kleinrenten haben damit rd. 92 % (aBL) bzw. rd. 80 % (nBL) des Durchschnittseinkommens aller Rentnerinnen. Verheiratete Frauen mit einer eigenen GRV-Rente von unter 500 DM verfügen zusammen mit ihrem Ehemann im Durchschnitt über ein Netto-Gesamteinkommen von rd. 3 390 DM in den alten Bundesländern bzw. von rd. 2 520 DM in den neuen Ländern. Alleinstehende Frauen mit einer Rente unter 500 DM haben ein Netto-Gesamteinkommen von rd. 1 840 DM (aBL) bzw. rd. 1 460 DM (nBL). Dies sind 87 % bzw. 82 % des jeweiligen Gesamtdurchschnitts aller alleinstehenden Rentnerinnen.

Einleitung:

Zielsetzungen und Aufbau des Alterssicherungsberichts

Nach § 154 Abs. 3 SGB VI ist der Rentenversicherungsbericht ab dem Jahr 1997 einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht (Alterssicherungsbericht) zu ergänzen, der insbesondere folgende Themenbereiche darstellen soll:

- die Leistungen der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung,
- die Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme und
- das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme.

Der hiermit erstmals vorgelegte Alterssicherungsbericht behandelt zunächst – dem Gesetzesauftrag entsprechend – diejenigen (ganz oder zumindest teilweise) öffentlich finanzierten Sicherungssysteme, die der Alterssicherung dienen (gesetzliche Rentenversicherung, Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Alterssicherung der Landwirte, weitere – kleinere – Alterssicherungssysteme). Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hat die Erwartung geäußert, die Angaben über die Einkommenssituation der Leistungsbezieher sowie über Leistungskumulationen, soweit die Datenlage es zuläßt, nicht auf die ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme zu beschränken (Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 3. November 1989 – Bundestags-Drucksache 11/5530). In die Teile B und C des Berichts sind infolgedessen die Renten der betrieblichen Altersversorgung und der berufsständischen Versorgung sowie sonstige Einkommen einbezogen.

Bei der Erstellung des Berichts galt es, auch der Erwartung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages Rechnung zu tragen, der Bericht müsse aussagekräftig für einen Vergleich der Alterssicherungssysteme sein (vgl. Bundestags-Drucksache 11/5530, S. 27).

Der Alterssicherungsbericht trägt schließlich in seinen verschiedenen Teilen weitestgehend dem Wunsch des Bundesrates Rechnung, in den Rentenversicherungsberichten ein eigenes Kapitel Alterssicherung der Frauen vorzusehen (Beschluß des Bundesrates vom 5. Juli 1992 – BR-Drucksache 358/92). Hierzu hatte die Bundesregierung in der Einleitung zum Rentenversicherungsbericht 1995 mitgeteilt, daß diesem Wunsch erst in den künftigen Alterssicherungsberichten entsprochen werden könne.

Wegen der unterschiedlichen Aktualität der Daten für die verschiedenen Alterssicherungssysteme und aus erhebungstechnischen Gründen beruht der Alterssicherungsbericht durchgängig auf Zahlenmaterial aus dem Jahr 1995. Die dargestellte Rechtslage ist auf dem Stand 1. Juli 1997.

Das Zahlenmaterial über die heute laufenden Leistungen spiegelt selbstverständlich auch den jeweiligen, inzwischen vielfach überholten Rechtsstand aus den Jahren wider, in denen die heutigen Leistungsbezieher ihr Erwerbsleben zurückgelegt haben bzw. in denen die Leistungen zustandegekommen sind. Dies muß bei der Interpretation von Daten zur Alterssicherung, deren Einflußfaktoren tief in die Vergangenheit zurückreichen, immer mitbedacht werden.

Zentrale Themen des Alterssicherungsberichts sind die Leistungen aus öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen, die Finanzierung dieser Systeme, die Verteilung der Leistungen, das Zusammentreffen von Leistungen sowie das Gesamtbild der Einkommen der Seniorengeneration.

Teil A des Alterssicherungsberichts umfaßt eine Kurzbeschreibung der – zumindest teilweise – aus öffentlichen Mitteln finanzierten Alterssicherungssysteme mit

dem Schwerpunkt auf Grundlagen und Funktion der verschiedenen Systeme. Es folgt jeweils eine Darstellung der Leistungen dieser Systeme, vor allem der Renten, Zusatzrenten und Pensionen. Auf der Personenebene wird – soweit die Datenlage es ermöglicht – zwischen Männern und Frauen (ohne Altersbegrenzung) unterschieden. Anschließend wird die Finanzierung der Alterssicherungssysteme dargestellt.

Die Zahlenangaben des Teils A stammen aus den jeweiligen Geschäftsstatistiken aus dem Jahr 1995. Für eine detailliertere Darstellung der Leistungen der Alterssicherungssysteme gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, Soldatenversorgung Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und Alterssicherung der Landwirte, ihre jeweilige Finanzierung und zukünftige Entwicklung anhand von Modellrechnungen kann auf den jährlichen Rentenversicherungsbericht, den Versorgungsbericht (Bundestags-Drucksache 13/5840) und den Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 1997 (Bundestags-Drucksache 13/8919) verwiesen werden.

Teil B des Alterssicherungsberichts enthält eine detaillierte Verteilungsanalyse der Einkommen aus Alterssicherungssystemen bezogen auf verschiedene Personengruppen sowie ein Kapitel über die Alterssicherung der Frauen. Dabei werden Leistungsbezieher ab 60 Jahren betrachtet, ggf. unterschieden nach soziodemographischen Merkmalen wie Geschlecht und beruflicher Stellung. Analysiert werden die Zahlungsbeträge der Leistungen aus den verschiedenen Alterssicherungssystemen, die bei ein und derselben Person zusammentreffen (Leistungskumulationen) und die Gesamteinkommen aus Alterssicherungssystemen. Es wird dargestellt, welche Leistungen aus Alterssicherungssystemen an die ehemaligen Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, an die Beamten und Berufssoldaten im Ruhestand und an die früheren Selbständigen fließen. Dabei sind Abzüge, die der Auszahlung der Leistung vorausgehen (Quellenabzug), nämlich der Lohnsteuerabzug bei den Pensionen und der Beitragsanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung bei den pflichtversicherten Rentnern, berücksichtigt (Zahlungsbetragskonzept). Die – in diesem Teil nicht erfaßten – Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, insbesondere der Pensionäre sind gesondert abzuziehen.

Das anschließende Kapitel über die Alterssicherung der Frauen zeigt auf, welche Leistungen aus den einzelnen Systemen und welche Gesamteinkommen aus allen Alterssicherungssystemen an Frauen – und insbesondere an Witwen – fließen. In bezug auf die Alterssicherung der Frauen sind jedoch besonders starke Strukturveränderungen von Generation zu Generation wirksam. Aufschluß über den Aufbau der Alterssicherung der heute aktiven Frauengeneration wird daher eine von der Bundesregierung veranlaßte umfassende Sonderuntersuchung über die Altersvorsorge in Deutschland geben, deren Ergebnisse voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 1998 vorliegen werden.

Teil C stellt das Gesamteinkommen von Männern und Frauen ab 65 Jahren, und zwar hier insbesondere auf der Nettoebene, dar. Dabei wird – in Erfüllung der Anforderung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages – von einem umfassenden Einkommensbegriff ausgegangen. Neben den Alterssicherungsleistungen werden daher weitere Einkünfte wie Erwerbseinkünfte, Vermögenseinkünfte (Zinsen, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und Transferleistungen (z. B. Wohngeld, Sozialhilfe) in die Analyse einbezogen.

Dargestellt werden das Bruttoeinkommen der Person, seine Zusammensetzung, der Abzug von Einkommensteuern und Sozialabgaben sowie das resultierende Nettoeinkommen. Die Darstellung der Einkommenssituation ist dabei nicht auf die Personenebene beschränkt, sondern umfaßt bei Verheirateten auch das Einkommen des Partners, denn Aussagen über die Auswirkungen der Einkommenssituation auf die Lebenslage sind nur im Gesamtzusammenhang des Haushalts bzw. – wie in diesem Bericht – zumindest auf der Ebene der einkommensteuerlichen Veranlagungseinheit (steuerpflichtiger Alleinstehender bzw. steuerpflichtiges Ehepaar) aussagekräftig. Die Einkommenssituation wird unter anderem nach Personengruppen, Geschlecht und Familienstand dargestellt; darüber hinaus enthält Teil C vertiefende Analysen der Determinanten der Einkommenssituation im Alter.

Der Alterssicherungsbericht basiert in seinen Teilen B und C im wesentlichen auf der von Infratest Burke Sozialforschung (München) im Auftrag der Bundesregierung erstellten umfassenden Erhebung und Analyse zur Alterssicherung in Deutschland (ASID 1995).

Soweit sinnvoll – und nach der Datenlage möglich – wurde in allen Berichtsteilen nach alten und neuen Bundesländern differenziert.

Teil A**Leistungen und Finanzierung****der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme****1. Überblick
über die Alterssicherungssysteme**

Die Alterssicherung ist in Deutschland vielfältig gegliedert in verschiedene Alterssicherungssysteme, die sich deutlich unterscheiden, unter anderem nach den jeweils zugehörigen Personengruppen (Zielgruppen), den Sicherungsfunktionen, den Sicherungsniveaus und den Finanzierungsquellen.

Die Zielgruppen der verschiedenen Alterssicherungssysteme sind gekennzeichnet durch Unterschiede in der

- Stellung im Beruf (Arbeiter und Angestellte, Beamte einschließlich Richter und Berufssoldaten, Selbständige, Nichterwerbstätige) bzw. der
- Zugehörigkeit zu einem Beschäftigungsbereich bzw. Wirtschaftssektor (Privatwirtschaft bzw. öffentlicher Dienst, Bergbau, Landwirtschaft usw.).

In engem Zusammenhang mit den jeweiligen Zielgruppen stehen die Unterschiede hinsichtlich

- Sicherungsfunktion (Regelsicherung, Zusatzsicherung, bifunktionale Sicherung)
- Sicherungsniveau (Grundsicherung, Teilsicherung)
- Finanzierungsquellen (aus privaten bzw. aus öffentlichen Mitteln, gemischt).

Die Ausgestaltung der Alterssicherungssysteme für abhängig Beschäftigte ist in Deutschland an der Leitvorstellung des „Drei-Säulen-Modells“ ausgerichtet.

Für die Arbeiter und Angestellten in der Privatwirtschaft wie im öffentlichen Dienst (1995 insgesamt rd. 28,7 Mio. Männer und Frauen) ist die gesetzliche Rentenversicherung die Regelsicherung, d. h. die normale, für alle vorgesehene Einkommensbasis im Alter sowie im Invaliditäts- und Hinterbliebenenfall. Dabei deckt die Arbeiter- und Angestelltenversicherung (ArV/AnV) lediglich die 1. Säule der Alterssicherung ab; die knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV) hat darüber hinaus die Doppelfunktion der Regel- und Zusatzsicherung.

Die gesetzliche Rentenversicherung als Regelsicherung soll durch eine vom Arbeitgeber finanzierte Zusatzsicherung (Betriebsrente der Privatwirtschaft, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) als 2. Säule ergänzt werden, als 3. Säule soll die vom Arbeitnehmer selbst finanzierte private Altersvorsorge hinzukommen.

Die Rente aus der Rentenversicherung bildet die Grundlage der Alterssicherung. Bei der Gestaltung des Rentenniveaus und der oberen Bemessungsgrenze auf der Beitrags- und Leistungsseite wird Raum

gelassen für Formen der zusätzlichen Absicherung (betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, private Rentenversicherung und andere Formen der privaten Altersvorsorge).

Die gesetzliche Rentenversicherung wird gemischt, überwiegend aus privaten, teilweise aus öffentlichen Mitteln, finanziert.

Bei den durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen ist zu beachten, daß sie nicht alles über die Höhe des Gesamteinkommens einer Person aus Leistungen der verschiedenen Alterssicherungssysteme und aus sonstigen Quellen und noch weniger über das Haushaltseinkommen aussagen. Eine Rente kann sowohl Hauptbestandteil des Alterseinkommens als auch – im Extremfall – untergeordnetes Nebeneinkommen sein; eine Person, ein Ehepaar oder ein Haushalt wird in der Regel zusätzlich zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung über weiteres Einkommen in allerdings sehr unterschiedlicher Höhe verfügen. Dies wird in Teil B und Teil C des Alterssicherungsberichts dargestellt.

Besondere Bedeutung als Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung haben die betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft und die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Beide Systeme übernehmen die Funktion einer Zusatzsicherung, d. h. für sich gesehen bieten sie üblicherweise eine Teilsicherung, die auf der gesetzlichen Rente als Hauptsicherung aufbaut und die sog. 2. Säule der Alterssicherung bildet. Bei der Darstellung der Einkommenssituation der Leistungsbezieher aus der Privatwirtschaft muß allerdings auch die Situation derer berücksichtigt werden, denen der Arbeitgeber die 2. Säule nicht bereitstellt. Die betriebliche Altersversorgung wird aus privaten Quellen, in der Regel vom Arbeitgeber, finanziert; die steuerliche Berücksichtigung und Förderung begründet für sich gesehen keine öffentliche Finanzierung (sie wird daher auftragsgemäß nicht in Teil A des Berichts einbezogen). Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wird überwiegend aus öffentlichen Mitteln, nämlich aus Umlagen öffentlicher Arbeitgeber und Vermögenserträgen der Zusatzversorgungseinrichtungen finanziert.

Der öffentliche Dienst mit seinen insgesamt über sechs Millionen Beschäftigten besteht zu rund einem Drittel aus Beamten und zu zwei Dritteln aus Arbeitnehmern (45 % Angestellte, 20 % Arbeiter). Gut 3 % sind Berufssoldaten.

Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung und daneben in der Zusatzversorgung versichert. Bedingt

durch das Nebeneinander von Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst dient die Zusatzversorgung dazu, die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer an die Beamtenversorgung anzunähern. Sie beruht auf tarifvertraglicher Grundlage und stellt rechtlich eine privatrechtliche betriebliche Altersversorgung dar.

Der Großteil der Zusatzrentenempfänger des öffentlichen Dienstes erhält eine Versorgungsrente, die im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems errechnet wird, d. h. sie ergänzt die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einer Obergrenze, die sich an der Beamtenversorgung orientiert. Die Versorgungsrente wird berechnet, indem von der Rechengröße „Gesamtversorgung“ die Grundversorgung (grundsätzlich die gesetzliche Rente) abgezogen wird. Sie erhöht sich, wenn die Grundversorgung (oder auch die Abgabenbelastung) sinkt, im gegenteiligen Fall verringert sie sich. In der betrieblichen Altersversorgung der Privatwirtschaft sind Versorgungsmodelle mit eigenständigen Leistungsplänen unabhängig von der gesetzlichen Rente (sogenannte DM-Pläne bzw. Prozentpläne) vorherrschend.

Die Altersversorgung im öffentlichen Dienst ist mit dem allgemeinen Sozialversicherungssystem nur bedingt vergleichbar. Während die gesetzliche Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte die Regelsicherung (1. Säule) darstellt, die zum Teil durch eine betriebliche Altersversorgung (Betriebsrente; 2. Säule) – für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in Form der Zusatzversorgung – ergänzt wird, hat die Beamtenversorgung von vornherein die Funktion einer Regel- und einer Zusatzsicherung (1. und 2. Säule, sog. Bifunktionalität).

Beamtenversorgung und öffentliche Zusatzversorgung stehen als Alterssicherungssysteme des öffentlichen Dienstes in engem Zusammenhang. Die Gesamtversorgung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst hat durch Kombination der zwei Sicherungssysteme Rentenversicherung und Zusatzversorgung die Funktion, die für die Beamten, Richter und Berufssoldaten bereits durch ein einziges integriertes System, die Beamtenversorgung, erfüllt wird.

Das Berufsbeamtentum und seine Regelungen sind darauf ausgerichtet, daß dem Beamten ein Amt des öffentlichen Dienstes auf Lebenszeit übertragen worden ist. Aus dem Beamtenverhältnis als gegenseitigem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis folgt die Pflicht des Dienstherrn, den Beamten und seine Familie angemessen zu unterhalten und zu versorgen (Alimentationsprinzip), damit das Berufsbeamtentum in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit die ihm vom Grundgesetz zugewiesene Aufgabe erfüllen kann, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern. Besoldung und Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten sind Gegenleistung des Dienstherrn, nicht Fürsorgeleistung des Staates. Die Pensionen der Beamten- und Soldatenversorgung sind ein Teil der Personalkosten und werden unmittelbar aus dem laufenden Haushalt des jeweiligen Dienstherrn finanziert.

Sowohl bei den Beamten als auch bei den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes stehen die Aktivenbezüge in einer festen Relation zu den späteren Versorgungsleistungen. Die Struktur der Aktivenbezüge entwickelt sich in diesen jeweils geschlossenen Systemen unter Berücksichtigung des künftigen Versorgungsanspruchs, ebenso wie umgekehrt die Höhe der Versorgungsleistungen maßgeblich durch die Aktivenbezüge bestimmt wird.

Im Vergleich zur Rentenversicherung hat die Beamtenversorgung – wie dargestellt – von vornherein die Doppelfunktion einer Regel- und einer Zusatzsicherung (sog. Bifunktionalität). Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und Beamtenversorgung decken auch den höheren Einkommensbereich ab, den die Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung⁵⁾ ausschließen. Diese unterschiedlichen Funktionen müssen mitbedacht werden, wenn rechnerische Durchschnittsbeträge der Leistungen einzelner Alterssicherungssysteme miteinander verglichen werden.

Ferner muß bei der Beurteilung der Leistungen der Alterssicherungssysteme auch die unterschiedliche Belastung mit Einkommensteuer und Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt werden.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sowie Betriebsrenten aus Pensionskassen und Direktversicherungen sind mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern. Das bedeutet, daß auf die gesetzliche Rente in der Regel nur beim Zusammentreffen mit anderen Einkünften Einkommensteuer anfällt. Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge und Betriebsrenten, die direkt vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und daher – bis auf einen Versorgungsfreibetrag von maximal 6 000 DM jährlich (umgerechnet bis zu 500 DM monatlich bei ganzjährigem Bezug der Versorgung) – voll zu versteuern (Lohnsteuerabzug § 38 EStG). Darüber hinaus hat der Ruhestandsbeamte von seiner Nettoversorgung Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung zur Absicherung des durch die Beihilfe nicht gedeckten Risikos zu entrichten. Dabei ist ein weiterer Unterschied, daß die private Krankenversicherung im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung keine beitragsfreie Familienversicherung kennt. Die Versicherungsbeiträge werden vielmehr risikobezogen für jede einzelne Person berechnet. Der ältere Beamte zahlt daher für sich und seine Familienmitglieder überwiegend einen deutlich höheren Beitrag, als ihn der – vergleichbare – ehemalige Arbeitneh-

⁵⁾ Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung

– 1995 alte Bundesländer: 7 800 DM/Monat; in der KnRV: 9 600 DM/Monat; neue Bundesländer: 6 400 DM/Monat; in der KnRV: 7 800 DM/Monat;
– 1997 alte Bundesländer: 8 200 DM/Monat; in der KnRV: 10 100 DM/Monat; neue Bundesländer: 7 100 DM/Monat; in der KnRV: 8 700 DM/Monat.

mer für seine gesetzliche Krankenkasse zu zahlen hat (nach der in Teil B und C des Berichts herangezogenen Erhebung im Jahr 1995 durchschnittlich rd. 330 DM für alleinstehende Versorgungsempfänger; für verheiratete den individuellen Verhältnissen entsprechend mehr).

Die Alterssicherung der Landwirte stellt eine Teilsicherung dar, die von einer Ergänzung insbesondere durch das privat gestellte Altenteil ausgeht. Diese besondere Funktion, die sich auf der Beitrags- wie der Leistungsseite niederschlägt, muß bei Vergleichen immer mitbedacht werden.

Wirtschaftlich handelt es sich bei gesetzlicher Rentenversicherung, Beamtenversorgung, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und Alterssicherung der Landwirte gleichermaßen um umlagefinanzierte Alterssicherungssysteme. Hier wie dort gibt es keine Kapitaldeckung der Leistungen, sie werden jeweils aus den laufenden Einnahmen, d. h. aus Beiträgen bzw. Steuermitteln erbracht.

Eine detaillierte Darstellung der zukünftigen Entwicklung der Leistungen und der Finanzierung der Alterssicherungssysteme Rentenversicherung, Beamtenversorgung, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und Alterssicherung der Landwirte anhand von Modellrechnungen enthalten der jährliche Rentenversicherungsbericht, der Versorgungsbericht (Bundestags-Drucksache 13/5840) der Bundesregierung sowie der Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 1997 (Bundestags-Drucksache 13/8919).

2. Gesetzliche Rentenversicherung

2.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis

Die gesetzliche Rentenversicherung ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. Dabei deckt die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (ArV/AnV) nach der Konzeption des „Drei-Säulen-Modells“ ausschließlich die 1. Säule der Alterssicherung ab, die knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV) hat hingegen bereits die Doppelfunktion der Regel- und Zusatzsicherung und stellt damit zugleich die 2. Säule dar. Im übrigen soll die 1. Säule durch eine vom Arbeitgeber finanzierte Zusatzsicherung (Betriebsrente der Privatwirtschaft, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) als 2. Säule ergänzt werden. Als 3. Säule soll die vom Arbeitnehmer finanzierte private Altersvorsorge hinzukommen. Das individuelle Ausmaß der Absicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung richtet sich insbesondere nach der Anzahl und Höhe der im Versicherungsleben gezahlten Beiträge, die zum einen die erbrachte finanzielle Vorleistung darstellen und zum anderen das versicherungspflichtige Erwerbseinkommen repräsentieren.

Als primäre Leistung erbringt die Rentenversicherung Renten an Versicherte oder deren Hinterbliebene. Die Versichertenrenten haben „Lohnersatzfunk-

tion“, d. h. sie treten an die Stelle des aufgrund von Alter und Invalidität nicht mehr bezogenen Erwerbseinkommens. Die Hinterbliebenenrenten haben Unterhaltersatzfunktion, d. h. sie treten an die Stelle des vom Verstorbenen erhaltenen Unterhalts. Damit diese Funktionen dauerhaft erfüllt werden können, orientiert sich die Rentenhöhe nicht am nominalen Geldwert der gezahlten Beträge, sondern an der relativen Höhe der hinter den Beiträgen stehenden Erwerbseinkommen gemessen am Durchschnittsentgelt aller Versicherten. Im Zeitverlauf werden die „Lohn“- und Unterhaltersatzfunktion der Rente durch jährliche Rentenanpassungen sichergestellt, die entsprechend einer vorgegebenen Regel der Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Netto-Durchschnittsentgelts folgen (sog. dynamische Rente). Entsprechend ändert sich auch der Gegenwartwert der Rentenanwartschaften.

Gesetzliche Grundlage des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Ergänzend enthält das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) allgemeine Bestimmungen, die grundsätzlich für alle Sozialleistungsbereiche gelten. Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) beinhaltet gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung.

Organisatorisch gliedert sich die gesetzliche Rentenversicherung in die Rentenversicherung der Arbeiter, die Rentenversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Rentenversicherung.

Die KnRV ist insbesondere zuständig für die Versicherung von Beschäftigten, die unter oder über Tage in knappschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben wie z. B. Kokereien arbeiten. Ferner ist sie zuständig für Arbeitnehmer von Firmen, die in Bergbaubetrieben knappschaftliche Arbeiten insbesondere unter Tage verrichten. Darüber hinaus versichert sie Beschäftigte von bergbauverbundenen Einrichtungen, die zuvor mindestens 5 Jahre Beiträge zur KnRV gezahlt haben, sowie Beschäftigte der Bundesknappschaft. Sie weist gegenüber der ArV/AnV eine Reihe von Besonderheiten auf, die teils mit ihrem bifunktionalen Charakter – sie schließt neben der „normalen“ Rente auch eine Zusatzsicherung ein –, teils mit bergbauspezifischen Sonderbedürfnissen begründet werden. In der KnRV sind Beitragssatz – bei höheren Beitragsbemessungsgrenzen – und Leistungen um rd. ein Drittel höher als in der ArV/AnV.

Der gesicherte Personenkreis der gesetzlichen Rentenversicherung umfaßt die versicherten Personen und – für den Hinterbliebenenfall – deren Ehegatten und Kinder.

Pflichtversichert in der Rentenversicherung sind grundsätzlich Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Zu den Pflichtversicherten gehören u. a. auch Selbständige bestimmter Berufsgruppen (z. B. Handwerker, Künstler), die anderen ggf. auf Antrag. Ferner zählen zu den Pflichtversicherten Personen, die Kinder erziehen, die Wehr- oder Zivildienst ableisten, die von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe

oder vom früheren Arbeitgeber Vorruhestandsgeld beziehen. Weiterhin sind seit dem 1. April 1995 nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen pflichtversichert.

Bestimmte Gruppen sind von der Pflichtversicherung ausgenommen (z. B. geringfügig Beschäftigte, Bezieher einer Altersvollrente, Beamte, Richter, Berufssoldaten). Angehörige einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte) können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Die Versicherungspflicht besteht oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze unabhängig von der Höhe des Einkommens. Die Beitragsbemessungsgrenze ist in der Rentenversicherung somit nicht gleichzeitig eine Versicherungspflichtgrenze wie z. B. in der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern vielmehr eine Grenze für die Höhe des beitragspflichtigen Entgelts und damit für die Beitragshöhe.

Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern. Dies gilt für Personen, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, aber grundsätzlich nur, wenn sie die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.

Die Zahl der Versicherten insgesamt in der gesetzlichen Rentenversicherung betrug am 31. Dezember 1995 rd. 49,4 Mio. (vgl. Tab. A 1). Aktuelle Beitragszahler waren rd. 31,3 Mio. Männer und Frauen, davon rd. 30,4 Mio. Pflichtversicherte und rd. 0,9 Mio. freiwillig Versicherte. Rd. 18,0 Mio. Versicherte hatten Anwartschaften ohne aktuelle Beitragszahlung.

Die Zahl der Versicherten in der KnRV betrug am 31. Dezember 1995 rd. 416 000 (vgl. Tab. A 1). Aktuelle Beitragszahler waren rd. 239 000 Männer und Frauen, alle waren Pflichtversicherte, da es eine freiwillige Versicherung in der KnRV faktisch nicht mehr gibt. Rd. 174 000 Versicherte hatten Anwartschaften in der KnRV ohne aktuelle Beitragszahlung.

2.2 Leistungen

2.2.1 Das Spektrum der Leistungen

Die Leistungen der Rentenversicherung umfassen:

- Renten,
- Zuschüsse zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag der Rentenbezieher,
- Rentenabfindungen bei Wiederheirat von Witwen und Witwern,
- Knappschaftsausgleichsleistungen,
- Leistungen für Kindererziehung,
- Leistungen zur Rehabilitation,
- Beitragserstattungen.

Renten

Versicherte haben Anspruch auf eine Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Renten werden geleistet wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes.

Rente wegen Alters umfaßt die

- Regelaltersrente für Versicherte ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- Altersrente für langjährig Versicherte ab Vollendung des 63. Lebensjahres,
- Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige ab Vollendung des 60. Lebensjahres,
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres,
- Altersrente für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres,
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ab Vollendung des 60. Lebensjahres.

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird geleistet als

- Rente wegen Berufsunfähigkeit,
- Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
- Rente für Bergleute.

Rente wegen Todes wird gewährt als

- Witwenrente oder Witwerrente,
- Erziehungsrente,
- Waisenrente,
- Geschiedenenrente (bei Scheidungen vor dem 1. Juli 1977).

Bei den Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Erziehungsrente handelt es sich um Leistungen aufgrund eigener Ansprüche. Bei der Witwen- oder Witwerrente sowie der Waisenrente handelt es sich um Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche.

Rentenausgaben

Im Jahr 1995 hatte die gesetzliche Rentenversicherung in ganz Deutschland Ausgaben in Höhe von 363,8 Mrd. DM (vgl. Tab. A 5). Von den Ausgaben entfielen 321,2 Mrd. DM (88,3 %) auf Rentenausgaben, 22,2 Mrd. DM (6,1 %) auf Ausgaben für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und 20,3 Mrd. DM (5,6 %) auf weitere Ausgaben. Von den gesamten Rentenausgaben der GRV leistete die KnRV Rentenausgaben in Höhe von 22,8 Mrd. DM.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist das größte soziale Sicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Ausgaben entsprachen 1995 rd. 11 % des Bruttosozialprodukts.

Tabelle A1

**Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 1995
– alte Bundesländer –**

Versicherungsverhältnis	ArV		AnV		KnRV		GRV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Aktiv Versicherte am Stichtag								
Pflichtversicherte insgesamt	8 361 830	2 868 332	5 194 718	6 900 126	138 460	20 577	13 695 008	9 789 035
davon:								
Beschäftigte	7 035 153	2 325 499	4 754 379	6 361 785	126 491	19 110	11 916 023	8 706 394
Wehr-/Zivildienstleistende	68 676		43 377		300		112 353	
AFG-Leistungsempfänger	1 011 047	393 191	290 593	366 273	8 230	1 132	1 309 870	760 596
Vorruhestandsgeldbezieher	1 868	744	7 893	7 056	1	6	9 762	7 806
sonstige Leistungsempfänger	182 232	81 684	40 098	68 924	3 431	234	225 761	150 842
Pflegepersonen ...	1 725	48 510	1 444	54 075	4	58	3 173	102 643
Selbständige	60 764	12 760	56 473	34 266			117 237	47 026
– auf Antrag	7 245	1 286	12 593	3 546			19 838	4 832
– kraft Gesetzes ..	1 206	127	6 177	6 278			7 383	6 405
– Künstler/ Publizisten			37 703	24 442			37 703	24 442
– Handwerker	52 313	11 347					52 313	11 347
wegen Kindererziehung ¹⁾	365	5 944	461	7 747	3	37	829	13 728
Freiwillig Versicherte²⁾	215 558	63 177	303 129	136 177			518 687	199 354
nur aufgrund von Anrechnungszeiten versichert²⁾ ..	26 929	52 617	7 272	23 411	2 790	229	36 991	76 257
Aktiv Versicherte insgesamt	8 604 317	2 984 126	5 505 119	7 059 714	141 250	20 806	14 250 686	10 064 646
Passiv Versicherte								
Übergangsfälle	739 611	459 871	291 133	620 557	5 458	1 136	1 036 202	1 081 564
latent Versicherte ...	3 985 240	3 816 846	2 073 493	4 193 132	127 090	17 804	6 185 823	8 027 782
Passiv Versicherte insgesamt	4 724 851	4 276 717	2 364 626	4 813 689	132 548	18 940	7 222 025	9 109 346
Versicherte insgesamt	13 329 168	7 260 843	7 869 745	11 873 403	273 798	39 746	21 472 711	19 173 992

¹⁾ In der Regel sind diese Zeiten noch nicht im Versicherungskonto erfaßt.

²⁾ Ohne Rentenbezug.

noch Tabelle A 1

**Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 1995
– neue Bundesländer –**

Versicherungsverhältnis	ArV		AnV		KnRV		GRV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Aktiv Versicherte am Stichtag								
Pflichtversicherte insgesamt	2 554 103	1 106 804	1 026 346	2 191 682	54 744	24 912	3 635 193	3 323 398
davon:								
Beschäftigte	2 063 073	675 481	862 620	1 837 906	41 126	13 992	2 966 819	2 527 379
Wehr-/Zivildienstleistende	26 378		12 457		161		38 996	
AFG-Leistungsempfänger	398 322	386 170	88 441	255 946	12 426	10 212	499 189	652 328
Vorruhestandsgeldbezieher	2 701	6 320	42 710	56 512	26	54	45 437	62 886
sonstige Leistungsempfänger	46 178	29 351	10 937	31 798	1 003	637	58 118	61 786
Pflegepersonen ...	270	3 942	110	2 983	2	9	382	6 934
Selbständige	17 152	4 908	9 028	6 054			26 180	10 962
– auf Antrag	909	489	901	620			1 810	1 109
– kraft Gesetzes ..	3 315	1 957	2 632	2 669			5 947	4 626
– Künstler/ Publizisten			5 495	2 765			5 495	2 765
– Handwerker	12 928	2 462					12 928	2 462
wegen Kindererziehung ¹⁾	29	632	43	483		8	72	1 123
Freiwillig Versicherte²⁾	44 345	12 943	45 954	29 710			90 299	42 653
nur aufgrund von Anrechnungszeiten versichert²⁾	3 896	13 874	463	4 958	11	93	4 370	18 925
Aktiv Versicherte insgesamt	2 602 344	1 133 621	1 072 763	2 226 350	54 755	25 005	3 729 862	3 384 976
Passiv Versicherte								
Übergangsfälle	156 363	106 807	55 984	131 368	1 615	2 059	213 962	240 234
latent Versicherte ...	442 083	250 405	231 986	273 423	10 330	8 361	684 399	532 189
Passiv Versicherte insgesamt	598 446	357 212	287 970	404 791	11 945	10 420	898 361	772 423
Versicherte insgesamt	3 200 790	1 490 833	1 360 733	2 631 141	66 700	35 425	4 628 223	4 157 399

¹⁾ In der Regel sind diese Zeiten noch nicht im Versicherungskonto erfaßt.

²⁾ Ohne Rentenbezug.

noch Tabelle A 1

**Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 1995
– Deutschland –**

Versicherungsverhältnis	ArV		AnV		KnRV		GRV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Aktiv Versicherte am Stichtag								
Pflichtversicherte insgesamt	10 915 933	3 975 136	6 221 064	9 091 808	193 204	45 489	17 330 201	13 112 433
davon:								
Beschäftigte	9 098 226	3 000 980	5 616 999	8 199 691	167 617	33 102	14 882 842	11 233 773
Wehr-/Zivil- dienstleistende ...	95 054		55 834		461		151 349	
AFG-Leistungs- empfänger	1 409 369	779 361	379 034	622 219	20 656	11 344	1 809 059	1 412 924
Vorruhestands- geldbezieher	4 569	7 064	50 603	63 568	27	60	55 199	70 692
sonstige Leistungs- empfänger	228 410	111 035	51 035	100 722	4 434	871	283 879	212 628
Pflegepersonen ...	1 995	52 452	1 554	57 058	6	67	3 555	109 577
Selbständige	77 916	17 668	65 501	40 320			143 417	57 988
– auf Antrag	8 154	1 775	13 494	4 166			21 648	5 941
– kraft Gesetz ...	4 521	2 084	8 809	8 947			13 330	11 031
– Künstler/ Publizisten			43 198	27 207			43 198	27 207
– Handwerker ... wegen Kindererziehung ¹⁾	65 241	13 809					65 241	13 809
	394	6 576	504	8 230	3	45	901	14 851
Freiwillig Versicherte²⁾	259 903	76 120	349 083	165 887			608 986	242 007
nur aufgrund Anrechnungszeiten versichert²⁾	30 825	66 491	7 735	28 369	2 801	322	41 361	95 182
Aktiv Versicherte insgesamt	11 206 661	4 117 747	6 577 882	9 286 064	196 005	45 811	17 980 548	13 449 622
Passiv Versicherte								
Übergangsfälle	895 974	566 678	347 117	751 925	7 073	3 195	1 250 164	1 321 798
latent Versicherte ...	4 427 323	4 067 251	2 305 479	4 466 555	137 420	26 165	6 870 222	8 559 971
Passiv Versicherte insgesamt	5 323 297	4 633 929	2 652 596	5 218 480	144 493	29 360	8 120 386	9 881 769
Versicherte insgesamt	16 529 958	8 751 676	9 230 478	14 504 544	340 498	75 171	26 100 934	23 331 391

¹⁾ In der Regel sind diese Zeiten noch nicht im Versicherungskonto erfaßt.

²⁾ Ohne Rentenbezug.

2.2.2 Anzahl der Renten bzw. Rentner

Am 1. Juli 1995 wurden in Deutschland 20,8 Mio. Renten (vgl. Tab. A2) an schätzungsweise rd. 17,5 Mio. Rentner und Rentnerinnen gezahlt. Darunter waren rd. 14,95 Mio. (71,9%) (Versicherten-) Renten aufgrund eigener Ansprüche wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters. Aufgrund abgeleiteter Ansprüche gab es rd. 5,4 Mio. (26,1%) Witwen- und Witwerrenten und rd. 0,4 Mio. (2,1%) Waisenrenten. Unter den Versichertenrenten waren 13,1 Mio. Renten wegen Alters (rd. 63% des gesamten Rentenbestandes oder rd. 88% der Versichertenrenten). Die KnRV leistete von der Gesamtzahl der Renten rd. 980 000 (4,7%), von den Witwen-/Witwerrenten rd. 376 000 (6,9%) und von den Altersrenten rd. 509 000 (3,9%).

Von den Rentenbeziehern (ohne Bezieher von Knappschafts- und Waisenrenten) waren rd. 10,3 Mio. Frauen (63%) und rd. 6,1 Mio. Männer (37%), vgl. Tab. A3. Frauen bezogen dabei rd. 68%, Männer 32% aller hierbei erfaßten Renten, denn rd. 28% aller Rentnerinnen und sogar 60% der Witwenrentnerinnen bezogen mehr als eine Rente (Tab. A3). Rd. 95% der Mehrfachrentenbezieher insgesamt waren Frauen. In den neuen Bundesländern ist der Anteil der Mehrfachrentenbezieherinnen deutlich höher als in den alten: von den Witwenrentnerinnen erhielten hier rd. 82% mehr als eine Rente. Ein aussagefähiger Vergleich zwischen alten und neuen Bundesländern ist hinsichtlich der Anteile der Mehrfachrentnerinnen nur bedingt möglich. Im Hinblick auf die höheren Beschäftigungsquoten der Frauen in der ehemaligen DDR ist jedoch die Grundaussage, daß der Anteil der Mehrfachrentnerinnen in den neuen Bundesländern deutlich höher liegt als in den alten Bundesländern, für die kommenden zwanzig Jahre uneingeschränkt gültig.

2.2.3 Berechnung und Höhe der Renten

Deutschland insgesamt

Für die Rentenberechnung sind folgende vier Faktoren maßgebend:

- die Entgeltpunkte
- die für die jeweiligen Entgeltpunkte individuell maßgebenden Zugangsfaktoren (das Produkt „Entgeltpunkte mal Zugangsfaktor“ sind die persönlichen Entgeltpunkte)
- der Rentenartfaktor (z. B. bei Renten wegen Alters 1,0 in der ArV/AnV, 1,3333 in der KnRV)
- der aktuelle Rentenwert (am 1. Juli 1997 für die alten Bundesländer 47,44 DM, für die neuen Bundesländer 40,51 DM).

Die Rentenformel läßt sich wie folgt darstellen:

Persönliche Entgeltpunkte × Rentenartfaktor × aktueller Rentenwert = Brutto-Monatsrente.

Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Verhältniswert aus dem während des Versicherungsjahres erzielten persönlichen Entgelt zum Durchschnittsent-

gelt aller Versicherten des jeweiligen Kalenderjahres gebildet. Bei einem Durchschnittsverdiener beträgt dieser Wert 1 Entgeltpunkt pro Jahr. Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Zeitpunkt des Beginns einer Altersrente: Macht ein Versicherter von der Möglichkeit der vorgezogenen Altersrente Gebrauch, wird die längere Bezugsdauer der Altersrente aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme in der Weise ausgeglichen, daß der Zugangsfaktor, der für eine nicht vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente 1 beträgt, für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,003 Punkte gemindert wird. Dies führt zu einer Minderung der Altersrente um 0,3% für jeden Monat der Inanspruchnahme vor der jeweils maßgebenden Altersgrenze. Der nach den einzelnen Rentenarten unterschiedliche Rentenartfaktor berücksichtigt das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart im Verhältnis zur Altersrente. Der Rentenwert stellt den jeweils aktuell geltenden monatlichen DM-Gegenwert für 1 Entgeltpunkt bei Berechnung einer Altersrente dar. Durch den aktuellen Rentenwert wirkt sich die gesamtwirtschaftliche Entgeltentwicklung unter Berücksichtigung der Belastungsveränderungen bei Steuern und Sozialabgaben auf die Rentenhöhe aus.

Beispielsweise wird die Standardrente wegen Alters eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren ermittelt aus 45 Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor 1,0. Bezogen auf den Rentenwert zum 1. Juli 1997 errechnet sich hieraus eine Brutto-Monatsrente von rd. 2 135 DM (alte Bundesländer) bzw. 1 823 DM (neue Bundesländer).

Die Standardrente hat sich in den alten Bundesländern von 241 DM/Monat im Jahr 1957, wie bereits erwähnt, auf 2 135 DM am 1. Juli 1997 erhöht. Nach Abzug des Beitragsanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung wird derzeit ein Nettorentenniveau von rd. 70% erreicht, d. h. die Nettostandardrente beträgt rd. 70% des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts aller Arbeitnehmer.

In der KnRV werden ab dem 7. Jahr ständiger Arbeiten unter Tage zusätzliche Entgeltpunkte gutgeschrieben (sog. Leistungszuschlag).

Über die Beitragszeiten hinaus werden bestimmte beitragsfreie Zeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt: Zeiten, in denen Versicherte an der Entrichtung von Pflichtbeiträgen verhindert waren, z. B. Zeiten des Kriegsdienstes und der schulischen Ausbildung (Ersatz- und Anrechnungszeiten) sowie Zeiten, für die wegen Frühinvalidität/Tod keine Beiträge mehr entrichtet werden konnten (Zurechnungszeit), werden rentensteigernd angerechnet.

Aus sozialen Gründen wesentlich ist auch die Berücksichtigung von Mindestentgeltpunkten bei der Rentenberechnung. Dabei erhalten Versicherte mit niedrigen Arbeitsentgelten aus Pflichtbeitragszeiten vor 1992 zusätzliche Entgeltpunkte in dem Maße, daß im Ergebnis diese niedrigen Arbeitsentgelte um das 1,5fache bis auf höchstens Dreiviertel des Durchschnittsentgelts der Versicherten angehoben werden. Voraussetzung hierfür ist unter anderem der Nachweis von 35 Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten

Tabelle A2

**Die Anzahl der Renten und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag (netto)
in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 1995**

Geschlecht	Anzahl der Renten ¹⁾						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in DM/Monat ²⁾					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	ins-gesamt	davon wegen		ins-gesamt	darunter		ins-gesamt	davon wegen		ins-gesamt	darunter	
		ver-minderter Erwerbs-fähigkeit	Alters		Witwer-/Witwen- renten ³⁾	Waisen- renten		ver-minderter Erwerbs-fähigkeit	Alters		Witwer-/Witwen- renten ³⁾	Waisen- renten
Alte Bundesländer												
Rentenversicherung der Arbeiter												
Männer	3 179 530	646 039	2 533 491	87 450	87 380		1 553,16	1 449,69	1 579,55	283,46	282,75	
Frauen	3 740 672	274 829	3 465 843	2 633 237	2 631 621		634,99	898,42	614,11	879,24	879,16	
zusammen	6 920 202	920 868	5 999 334	2 915 535	2 719 001	194 848	1 056,85	1 285,17	1 021,81	821,45	859,99	281,93
Rentenversicherung der Angestellten ⁴⁾												
Männer	1 716 272	162 955	1 553 317	54 323	54 291		2 099,75	1 803,55	2 130,82	425,15	424,75	
Frauen	2 587 324	235 030	2 352 294	1 288 209	1 286 763		1 024,03	1 186,71	1 007,78	1 212,69	1 212,70	
zusammen	4 303 596	397 985	3 905 611	1 468 059	1 341 054	125 527	1 453,03	1 439,28	1 454,43	1 106,47	1 180,80	311,25
Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ⁴⁾												
Männer	4 895 802	808 994	4 086 808	141 773	141 671		1 744,77	1 520,97	1 789,07	337,75	337,17	
Frauen	6 327 996	509 859	5 818 137	3 921 446	3 918 384		794,06	1 031,31	773,27	988,78	988,69	
zusammen	11 223 798	1 318 853	9 904 945	4 383 594	4 060 055	320 375	1 208,76	1 331,67	1 192,40	916,90	965,96	293,42
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
Männer	359 547	59 665	299 882	836	836		2 492,70	1 755,14	2 639,44	541,00	541,00	
Frauen	34 707	2 684	32 023	286 100	286 100		1 225,00	1 338,95	1 215,44	1 420,64	1 420,64	
zusammen	394 254	62 349	331 905	296 149	286 936	9 213	2 381,10	1 737,22	2 502,05	1 384,98	1 418,08	354,23
Gesetzliche Rentenversicherung												
Männer	5 255 349	868 659	4 386 690	142 609	142 507		1 795,94	1 537,05	1 847,21	338,94	338,37	
Frauen	6 362 703	512 543	5 850 160	4 207 546	4 204 484		796,41	1 032,93	775,69	1 018,14	1 018,09	
zusammen	11 618 052	1 381 202	10 236 850	4 679 743	4 346 991	329 588	1 248,54	1 349,98	1 234,86	946,53	995,80	295,12
Neue Bundesländer												
Rentenversicherung der Arbeiter												
Männer	620 694	125 283	495 411	44 293	44 175		1 586,66	1 383,83	1 637,96	294,97	293,01	
Frauen	1 026 898	112 424	914 474	463 240	461 925		1 032,83	1 102,07	1 024,32	774,36	773,75	
zusammen	1 647 592	237 707	1 409 885	566 656	506 100	59 123	1 241,47	1 250,57	1 239,94	694,25	731,79	365,70
Rentenversicherung der Angestellten												
Männer	472 848	75 596	397 252	36 291	36 259		1 757,26	1 260,93	1 851,71	335,43	334,95	
Frauen	1 003 213	119 925	883 288	444 308	442 890		1 088,10	1 090,83	1 087,73	776,02	775,53	
zusammen	1 476 061	195 521	1 280 540	516 999	479 149	36 400	1 302,46	1 156,60	1 324,74	715,31	742,19	353,02
Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten												
Männer	1 093 542	200 879	892 663	80 584	80 434		1 660,43	1 337,58	1 733,09	313,19	311,92	
Frauen	2 030 111	232 349	1 797 762	907 548	904 815		1 060,14	1 096,27	1 055,48	775,17	774,62	
zusammen	3 123 653	433 228	2 690 425	1 083 655	985 249	95 523	1 270,29	1 208,16	1 280,30	704,30	736,85	360,87
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
Männer	121 744	27 610	94 134	2 134	2 134		1 890,59	1 234,31	2 083,08	382,84	382,84	
Frauen	87 369	4 495	82 874	87 179	87 176		1 040,49	1 298,95	1 026,47	1 022,96	1 022,96	
zusammen	209 113	32 105	177 008	92 932	89 310	3 619	1 535,41	1 243,36	1 588,38	983,58	1 007,66	389,14
Gesetzliche Rentenversicherung												
Männer	1 215 286	228 489	986 797	82 718	82 568		1 683,49	1 325,10	1 766,48	314,99	313,75	
Frauen	2 117 480	236 844	1 880 636	994 727	991 991		1 059,33	1 100,12	1 054,20	796,89	796,44	
zusammen	3 332 766	465 333	2 867 433	1 176 587	1 074 559	99 142	1 286,93	1 210,59	1 299,32	726,36	759,36	361,90

¹⁾ Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend den Rentenarten gezählt.

²⁾ Für KV-Pflichtversicherte: Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR; für freiwillig bzw. privat Versicherte: abzüglich eines fiktiven Eigenanteils in Höhe des Beitragszuschusses des Rentenversicherungsträgers zur KVdR/PVdR.

³⁾ Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

⁴⁾ Einschließlich von der AnV festgestellte Handwerkerrenten.

⁵⁾ Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

noch Tabelle A 2

**Die Anzahl der Renten und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag (netto)
in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 1995**

Geschlecht	Anzahl der Renten ¹⁾						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in DM/Monat ²⁾					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	ins-gesamt	davon wegen		ins-gesamt	darunter		ins-gesamt	davon wegen		ins-gesamt	darunter	
		ver-minderter Erwerbs-fähigkeit	Alters		Witwer-/Witwen-renten ³⁾	Waisen-renten		ver-minderter Erwerbs-fähigkeit	Alters		Witwer-/Witwen-renten ³⁾	Waisen-renten
Deutschland												
Rentenversicherung der Arbeiter												
Männer	3800224	771322	3028902	131743	131555	1558,63	1438,99	1589,10	287,33	286,20		
Frauen	4767570	387253	4380317	3096477	3093546	720,68	957,54	699,75	863,55	863,42		
zusammen	8567794	1158575	7409219	3482191	3225101	253971	1092,35	1278,07	1063,32	800,75	839,87	301,43
Rentenversicherung der Angestellten ⁴⁾												
Männer	2189120	238551	1950569	90614	90550	2025,77	1631,60	2073,98	389,22	388,79		
Frauen	3590537	354955	3235582	1732517	1729653	1041,93	1154,32	1029,61	1100,70	1100,76		
zusammen	5779657	593506	5186151	1985058	1820203	161927	1414,57	1346,15	1422,41	1004,59	1065,34	320,64
Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ⁴⁾												
Männer	5989344	1009873	4979471	222357	222105	1729,37	1484,49	1779,03	328,85	328,03		
Frauen	8358107	742208	7615899	4828994	4823199	858,69	1051,65	839,89	948,63	948,53		
zusammen	14347451	1752081	12595370	5467249	5045304	415898	1222,15	1301,13	1211,18	874,76	921,22	308,91
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
Männer	481291	87275	394016	2970	2970	2340,39	1590,37	2506,52	427,36	427,36		
Frauen	122076	7179	114897	373279	373276	1092,95	1313,90	1079,14	1327,76	1327,76		
zusammen	603367	94454	508913	389081	376246	12832	2088,01	1569,36	2184,26	1289,11	1320,66	364,08
Gesetzliche Rentenversicherung												
Männer	6470635	1097148	5373487	225327	225075	1774,82	1492,91	1832,38	330,15	329,34		
Frauen	8480183	749387	7730796	5202273	5196475	862,06	1054,17	843,44	975,83	975,78		
zusammen	14950818	1846535	13104283	5856330	5421550	428730	1257,10	1314,85	1248,96	902,30	948,94	310,56

¹⁾ Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend den Rentenarten gezählt.

²⁾ Für KV-Pflichtversicherte: Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR; für freiwillig bzw. privat Versicherte: abzüglich eines fiktiven Eigenanteils in Höhe des Beitragszuschusses des Rentenversicherungsträgers zur KVdR/PVdR.

³⁾ Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

⁴⁾ Einschließlich von der AnV festgestellte Handwerkerrenten.

⁵⁾ Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

(einschl. Kinderberücksichtigungszeiten). Diese Regelung kommt vor allem langjährig versicherten Frauen und Frauen mit mehreren Kindern zugute.

Renten wegen Todes erhalten die Witwe, der Witwer, die Waisen und der frühere Ehegatte (bei Scheidung vor dem 1. Juli 1977) von verstorbenen Versicherten. Bei den Hinterbliebenenrenten an Witwen oder Witwer unterscheidet das Gesetz zwischen kleiner und großer Witwen- bzw. Witwerrente. Die kleine Witwenrente (entspricht 25 % einer Erwerbsunfähigkeitsrente des Verstorbenen) erhält die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehemannes, wenn dieser die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Anspruch auf die große Witwenrente (entspricht 60 % einer Erwerbsunfähigkeitsrente des Verstorbenen) besteht, wenn die Witwe außerdem entweder ein noch minderjähriges oder behindertes Kind erzieht oder be-

reits das 45. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist. Dies gilt entsprechend für den Witwer.

Witwen- und Witwerrenten werden aus den Rentenanwartschaften des verstorbenen Versicherten errechnet. Maßgebend sind die persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten. Während des sog. Sterbevierteljahrs, d. h. bis zum Ablauf des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wird sowohl die kleine als auch die große Witwenrente in Höhe der vollen Versichertenrente gezahlt.

Seit dem 1. Januar 1986 ist auf Witwen- und Witwerrenten eigenes Einkommen anzurechnen. Angerechnet werden 40 % des Einkommens, das einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Dieser beträgt bei Witwenrenten das 26,4fache des aktuellen Renten-

Tabelle A3

**Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag (netto)¹⁾
in der ArV/AnV am 1. Juli 1995**

Geschlecht	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in DM/Monat		
	Renten insgesamt	davon		Renten insgesamt	davon	
		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters	Renten wegen Todes ²⁾		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters	Renten wegen Todes ²⁾
Alte Bundesländer						
Einzelrentner						
Männer	4 846 855	4 800 655	46 200	1 732,93	1 746,15	358,80
Frauen	5 958 399	4 191 187	1 767 212	866,70	850,15	905,94
zusammen	10 805 254	8 991 842	1 813 412	1 255,26	1 328,52	892,00
Mehrfachrentner						
Männer	95 156			2 001,72		
Frauen	2 140 892			1 745,25		
zusammen	2 236 048			1 756,16		
Rentner insgesamt						
Männer	4 942 011			1 738,11		
Frauen	8 099 291			1 098,93		
zusammen	13 041 302			1 341,14		
Neue Bundesländer						
Einzelrentner						
Männer	1 076 390	1 045 396	30 994	1 624,24	1 661,51	367,29
Frauen	1 433 889	1 277 719	156 170	1 054,13	1 096,40	708,26
zusammen	2 510 279	2 323 115	187 164	1 298,59	1 350,70	651,80
Mehrfachrentner						
Männer	48 182			1 907,56		
Frauen	752 618			1 789,66		
zusammen	800 800			1 796,75		
Rentner insgesamt						
Männer	1 124 572			1 636,38		
Frauen	2 186 507			1 307,31		
zusammen	3 311 079			1 419,07		
Deutschland						
Einzelrentner						
Männer	5 923 245	5 846 051	77 194	1 713,18	1 731,01	362,21
Frauen	7 392 288	5 468 906	1 923 382	903,06	907,68	889,89
zusammen	13 315 533	11 314 957	2 000 576	1 263,43	1 333,07	869,53
Mehrfachrentner						
Männer	143 338			1 970,07		
Frauen	2 893 510			1 756,80		
zusammen	3 036 848			1 766,86		
Rentner insgesamt						
Männer	6 066 583			1 719,25		
Frauen	10 285 798			1 143,23		
zusammen	16 352 381			1 356,92		

¹⁾ Die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefaßt.

²⁾ Ohne Waisenrenten.

werts, also ab Juli 1997 rd. 1 252 DM/Monat in den alten Bundesländern und rd. 1 069 DM/Monat in den neuen Bundesländern, zuzüglich eines Betrages in Höhe des 5,6fachen des aktuellen Rentenwerts (ab Juli 1997 rd. 266 DM/Monat in den alten Bundesländern und rd. 227 DM/Monat in den neuen Bundesländern) für jedes waisenrentenberechtigten Kind des Berechtigten. Im Sterbevierteljahr findet keine Einkommensanrechnung statt.

Bei den durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen, die im folgenden dargestellt werden, ist zu bedenken, daß sie nicht alles über die Höhe des Gesamteinkommens einer Person aus Leistungen der verschiedenen Alterssicherungssysteme und aus sonstigen Quellen und noch weniger über das Haushaltseinkommen aussagen. Eine Rente kann sowohl Hauptbestandteil des Alterseinkommens als auch – im Extremfall – untergeordnetes Nebeneinkommen sein; eine Person, ein Ehepaar oder ein Haushalt kann zusätzlich zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung über weiteres Einkommen verfügen. Hierüber wird in Teil B und Teil C berichtet. Ferner muß beachtet werden, daß die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern sind. Das bedeutet, daß in der Regel nur beim Zusammentreffen mit anderen Einkünften Einkommensteuer anfällt.

Am 1. Juli 1995 betragen die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der ArV/AnV durchschnittlich rd. 1 484 DM (Männer) bzw. rd. 1 052 DM monatlich (Frauen), vgl. Tab. A2. Die Renten wegen Alters betragen in der ArV/AnV im Durchschnitt rd. 1 779 DM (Männer) bzw. rd. 840 DM (Frauen). Die Witwen- und Witwerrenten wurden in durchschnittlicher Höhe von 921 DM/Monat (ArV/AnV) gezahlt.

Statistiken über die Rentenhöhen (vgl. Tab. A2 bis A4) spiegeln die individuellen Versicherungsbiographien wider. Die entscheidenden Faktoren für die Höhe einer Rente sind für die Rentenzugänge in den alten Bundesländern von 1957 bis 1991 die zurückgelegten Versicherungsjahre und die Höhe der persönlichen Bemessungsgrundlage. Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet – wie dargestellt – die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte in ganz Deutschland die Grundlage für die Berechnung der Renten. Die Streuung der Renten nach der Rentenhöhe und die Durchschnittsbildung für verschiedene Gruppen von Rentenbeziehern werden beeinflusst von Renten, die auf einem frühzeitig beendeten Versicherungsverlauf beruhen, wie es beispielsweise bei ehemaligen Selbständigen oder Beamten und häufig auch bei verheirateten Frauen der Fall ist.

Die laufenden Renten unterliegen jährlichen Rentenanpassungen, die entsprechend einer gesetzlich vorgegebenen Regel der Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Netto-Durchschnittsentgelts folgen.

Alte Bundesländer

Tabelle A4 zeigt die Verteilung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung nach der Höhe des monatlichen Rentenzahlbetrages in Abhängigkeit von der Dauer der rentenrechtlichen Zeiten. Für die

alten Bundesländer läßt sich der Zusammenhang zwischen Rentenhöhe und Versicherungsverlauf wie folgt verdeutlichen:

Die Versichertenrenten an Männer in den alten Bundesländern am 31. Dezember 1995 beruhten im Durchschnitt auf rd. 43,4 Entgeltpunkten aus 39,5 Jahren rentenrechtlicher Zeiten und somit auf rd. 1,1 Entgeltpunkten je Jahr. Der aus den hierbei zugrundeliegenden Versicherungsbiographien der Männer resultierende Rentenzahlbetrag betrug durchschnittlich rd. 1918 DM/Monat (einschl. KnRV). Nach der Rentenzugangsstatisik des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger (VDR) hat sich die Zahl der durchschnittlichen Versicherungsjahre im Zeitraum von 1980 bis 1996 deutlich erhöht. Sie stieg von 35,7 auf 39,9 Jahre.

Nur deutlich weniger als ein Zehntel der Renten an Männer beruhte auf weniger als 20 rentenrechtlich relevanten Jahren. Bei knapp zwei Dritteln der Männer lagen den Versichertenrenten 40 und mehr Jahre zugrunde; bei ihnen fielen durchschnittlich 1,15 Entgeltpunkte je Jahr an. Daraus resultiert für diese Gruppe ein durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von rd. 2263 DM (einschl. KnRV). Nur etwa ein Drittel der Renten an Männer hing mit unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase zusammen. Die Versichertenrenten an Männer sind also im wesentlichen durch relativ geschlossene Versicherungsbiographien und überdurchschnittliche Einkommen gekennzeichnet. Rund 73% der Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesländer bezogen eine Rente aufgrund eigener Ansprüche mit einem monatlichen Zahlbetrag von 1 500 DM und mehr.

In Tabelle A3 sind die Einzel- und Mehrfachrentner in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit ihren monatlichen Gesamtzahlbeträgen am 1. Juli 1995 dargestellt. Während die Männer mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtzahlbetrag von rd. 1 733 DM verfügten, erhielten die Mehrfachrentenbezieher einen deutlich höheren Gesamtzahlbetrag von durchschnittlich rd. 2 002 DM. Da der Anteil der Mehrfachrentner gering ist, lag der Gesamtrentenzahlbetrag aller Männer im Durchschnitt bei rd. 1 738 DM (ohne KnRV).

Den Versichertenrenten an Frauen in den alten Bundesländern lagen am 31. Dezember 1995 im Durchschnitt rd. 17,8 Entgeltpunkte aus 25,1 Jahren rentenrechtlicher Zeiten und somit 0,71 Entgeltpunkte je Jahr zugrunde (Tab. A4). Nach der Rentenzugangsstatisik des VDR hat sich die Zahl der durchschnittlichen Versicherungsjahre im Zeitraum von 1980 bis 1996 von 24,4 auf 26,4 Jahre erhöht.

Die aus den hierbei zugrundeliegenden Versicherungsbiographien der Frauen resultierende Rentenzahlung betrug durchschnittlich rd. 811 DM/Monat. Ausschlaggebend für die durchschnittliche Rentenhöhe ist, daß nur rd. ein Siebtel der Frauen mehr als 40 rentenrechtlich relevante Jahre vorzuweisen hatte, während rd. 39% der Renten an Frauen auf weniger als 20 Jahren beruhten. 90% der Renten an Frauen basierten auf unterdurchschnittlichen Entgelten.

Diese Werte liegen beträchtlich unter denen der Männer, was verschiedene Ursachen hat: Frauen schränken ihre Erwerbstätigkeit häufig aus familiären Gründen ein, was zur Unterbrechung und Verkürzung ihrer Versicherungsbiographien führt. Sie arbeiten überwiegend in Branchen mit unterdurchschnittlichen Entgelten und üben selten Tätigkeiten auf höheren Ebenen aus. Aufgrund der häuslichen Funktionsteilung arbeiten viele Frauen in Teilzeit- oder geringfügigen Beschäftigungen. Untersuchungen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) zeigen, daß der eigene Rentenanspruch der Frauen um so geringer ist, je mehr Kinder erzogen wurden. Diesen Auswirkungen begegnet die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, Kinderberücksichtigungszeiten und Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege bei der Rentenberechnung. In der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesländer wurden am 1. Juli 1991 rd. 2,0 Mio. Renten aufgrund eigener Ansprüche (wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters) gezahlt, bei denen Kindererziehungszeiten mit einem durchschnittlichen monatlichen Erhöhungsbetrag von rd. 64 DM angerechnet wurden. Seit 1992 liegen diese Daten nicht mehr vor; es ist davon auszugehen, daß sich die Zahl der Begünstigten und deren Erhöhungsbetrag weiter vergrößert haben. Der Durchschnittsbetrag der gesonderten Leistungen für Kindererziehung an die älteren Geburtsjahrgänge vor 1921 betrug am 1. Juli 1995 rd. 84 DM.

Aus Tabelle A4 lassen sich weitere Informationen über die Höhe der Versichertenrenten an Frauen in den alten Bundesländern entnehmen. Rd. 23 % der Versichertenrentnerinnen haben zwischen 30 und 40 Jahre rentenrechtlicher Zeiten zurückgelegt und dabei im Durchschnitt der rd. 35 Jahre 0,8 Entgeltpunkte erzielt; sie verfügten über einen durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrag von 1 180 DM. Nur knapp einem Siebtel der Renten an Frauen lagen mehr als 40 Jahre zugrunde, in denen durchschnittlich jährlich rd. 0,9 Entgeltpunkte erzielt wurden. Der daraus resultierende durchschnittliche Rentenzahlbetrag lag bei 1 652 DM. Nur ein Zehntel der Rentnerinnen in den alten Bundesländern bezog eine Rente aufgrund eigener Ansprüche mit einem monatlichen Rentenzahlbetrag von mehr als 1 500 DM.

In Tabelle A3 fällt bei den Frauen der im Vergleich zu den Männern hohe Anteil der Mehrfachrentnerinnen sowie der deutliche Einfluß der Rentenkumulation auf den durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbetrag auf. Während die Einzelrentnerinnen am 1. Juli 1995 nur über einen durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrag von rd. 867 DM verfügten, erhielten die Mehrfachrentenbezieherinnen im Durchschnitt rd. 1 745 DM. Der Gesamtrentenzahlbetrag aller Rentnerinnen lag bei durchschnittlich rd. 1 099 DM. Während bei den Einzelrentnerinnen nur rd. 12 % der Frauen über Gesamtrentenzahlbeträge von über 1 500 DM verfügten, waren es bei den Mehrfachrentnerinnen rd. 63 %.

Im Zusammenhang mit der Rentenkumulation muß die Anrechnung eigener Erwerbs- und Erwerbser-

satzeinkommen auf die Hinterbliebenenrenten dargestellt werden. Diese Anrechnung wirkt sich bei den Witwen in den alten Bundesländern im Gegensatz zu den Witwen in den neuen Bundesländern allerdings erst in einer Minderheit der Fälle aus. Am 1. Juli 1995 wurden rd. 4,2 Mio. Witwenrenten und rd. 143 000 Witwerrenten gezahlt (Tab. A2), dabei war lediglich bei rd. 757 000 Witwenrenten (18 %), hingegen bei relativ vielen – rd. 119 000 – Witwerrenten (83 %) zu prüfen, ob das anrechnungsfähige Einkommen den Freibetrag von rd. 1 220 DM zzgl. 260 DM je Kind überstieg. Die niedrige Zahl der betroffenen Witwen resultiert nur zum geringeren Teil daraus, daß zur Witwenrente weder eine Rente aufgrund eigener Ansprüche noch anderes anrechnungsfähiges Einkommen bezogen wurde. Wichtiger ist, daß das neue Recht erst für Zugänge seit dem 1. Januar 1986 mit großzügigen Übergangsregelungen gilt, so daß für einen großen Teil der bisherigen Witwenrenten aufgrund der Stichtagsregelung keine Einkommensanrechnung erfolgt. Die rund 757 000 Witwenrenten, bei denen die Anrechnung von Einkommen zu prüfen war, wurden im Durchschnitt um 33 DM gekürzt. Die rd. 119 000 Witwerrenten wurden im Durchschnitt um 263 DM gekürzt.

Der monatliche Rentenzahlbetrag der Witwen- bzw. Witwerrenten lag in den alten Bundesländern am 1. Juli 1995 bei durchschnittlich 1 018 DM bzw. 338 DM.

Neue Bundesländer

Auch bei der durchschnittlichen Höhe der monatlichen Rentenzahlbeträge in den neuen Bundesländern ist u.a. zu berücksichtigen, daß den einzelnen Renten individuelle Versicherungsbiographien zugrunde liegen, die zu unterschiedlichen Rentenhöhen geführt haben, auch wenn das Rentenrecht der ehemaligen DDR nur sehr begrenzt auf beitrags- und leistungsbezogenen Grundsätzen beruhte und Unterschiede bei den individuellen Versicherungsbiographien in erheblichem Maße – insbesondere bei Frauen – durch Elemente von Mindest- und Festbeträgen sowie besondere Zurechnungszeiten überdeckt wurden. Mit der Einführung des neuen Rentenrechts zum 1. Januar 1992 wurde der Großteil der Renten umgewertet, so daß nunmehr auch in den neuen Bundesländern über die zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und erreichten persönlichen Entgeltpunkte beitrags- und leistungsbezogene Grundsätze stärker zum Tragen kommen. Allerdings wurde durch Übergangsregelungen ein weitgehender Besitzschutz der Rentenbeträge vor Umwertung in Form von statischen Auffüllbeträgen gesichert, die erst seit dem 1. Januar 1996 im Zuge der Renten Anpassungen abgeschmolzen werden.

Tabelle A4 zeigt im einzelnen die Verteilung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach der Höhe des monatlichen Rentenzahlbetrages in Abhängigkeit von den rentenrechtlichen Zeiten.

Die Versichertenrenten an Männer in den neuen Bundesländern am 31. Dezember 1995 beruhten im

Tabelle A4

Die Renten¹⁾ in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 1995 nach dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾ und den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten³⁾ – alte Bundesländer⁴⁾ –

Rentenzahlbetrag von ... bis unter ... DM/Monat	Verteilung der Renten ⁵⁾ nach dem Rentenzahlbetrag in Prozent					
	Renten an Versicherte ⁶⁾ und Witwen/Witwer insgesamt ⁷⁾	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				
		unter 20	20 bis unter 30	30 bis unter 40	40 und mehr	Zeiten nicht erfaßt
	Renten an versicherte Männer					
unter 300	1,53	17,37	1,59	0,13	0,03	2,70
300 – 600	4,04	39,85	8,73	1,06	0,07	8,46
600 – 900	4,97	29,84	24,50	3,54	0,15	8,06
900 – 1 200	6,29	9,85	32,38	13,26	0,87	7,42
1 200 – 1 500	9,69	2,47	19,16	26,42	4,70	9,32
1 500 – 1 800	13,33	0,54	8,92	24,86	12,08	11,94
1 800 – 2 100	17,44	0,06	3,46	15,88	21,58	16,74
2 100 – 2 400	17,20	0,02	0,97	8,42	23,62	15,77
2 400 – 2 700	12,36	0,01	0,25	4,21	17,56	9,34
2 700 – 3 000	7,87		0,02	1,32	11,58	4,82
3 000 und mehr	5,28		0,01	0,90	7,77	5,44
Anzahl (=100%)	4 376 014	343 515	332 780	819 406	2 880 313	226 442
Ø Rentenzahlbetrag	1 917,85	575,90	1 068,78	1 611,28	2 263,21	–
Ø Jahre	39,46	13,69	25,14	36,46	45,04	–
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁸⁾ ..	1,1004	0,9707	0,9787	1,0238	1,1517	–
	Renten an versicherte Frauen					
unter 300	19,74	48,39	4,25	0,29	0,01	16,31
300 – 600	25,26	43,74	31,34	3,20	0,37	26,18
600 – 900	14,55	6,09	40,96	9,15	0,94	17,12
900 – 1 200	16,46	1,22	17,81	47,73	4,62	17,84
1 200 – 1 500	13,23	0,38	4,12	26,01	43,10	14,50
1 500 – 1 800	5,31	0,09	1,14	8,64	21,28	4,86
1 800 – 2 100	2,78	0,03	0,27	3,33	13,67	1,87
2 100 – 2 400	1,56	0,02	0,06	1,17	8,94	0,78
2 400 – 2 700	0,74	0,01	0,03	0,35	4,57	0,34
2 700 – 3 000	0,28	0,01	0,01	0,09	1,78	0,13
3 000 und mehr	0,11	0,01	0,01	0,04	0,71	0,09
Anzahl (=100%)	5 733 649	2 208 589	1 393 610	1 322 362	809 088	236 374
Ø Rentenzahlbetrag	810,95	335,77	725,27	1 180,00	1 652,44	–
Ø Jahre	25,11	12,71	24,83	34,95	43,38	–
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁸⁾ ..	0,7095	0,6250	0,6719	0,7830	0,8851	–
	Renten an Witwen und Witwer					
unter 300	7,14	40,09	10,45	3,25	0,98	4,75
300 – 600	12,33	46,85	32,76	7,48	2,03	21,43
600 – 900	16,46	11,01	37,47	27,63	5,65	27,64
900 – 1 200	24,57	1,83	13,91	35,46	26,00	24,67
1 200 – 1 500	22,23	0,17	4,54	17,20	34,91	12,97
1 500 – 1 800	11,03	0,03	0,74	6,16	19,15	4,89
1 800 – 2 100	4,13	0,01	0,10	2,35	7,19	2,70
2 100 – 2 400	1,43		0,03	0,29	2,81	0,65
2 400 – 2 700	0,49		0,01	0,11	0,95	0,16
2 700 – 3 000	0,11			0,05	0,20	0,06
3 000 und mehr	0,07			0,02	0,13	0,08
Anzahl (=100%)	3 450 571	384 410	419 883	995 884	1 650 394	492 065
Ø Rentenzahlbetrag	1 059,17	369,85	665,26	1 007,74	1 350,98	–
Ø Jahre	36,32	13,82	25,25	36,30	44,38	–
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁸⁾ ..	1,1167	1,0344	1,0372	1,0960	1,1686	–

¹⁾ Ohne Erziehungs- und Waisenrenten; Rentenfallkonzept: Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend den Rentenarten gezählt).

²⁾ KV-Pflichtversicherte: Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR; freiwillig/privat KV-Versicherte: abzüglich eines fiktiven Eigenanteils in Höhe des Beitragszuschusses des Rentenversicherungsträgers zur KVdR/PVdR.

³⁾ Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

⁴⁾ Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht – wie bei den Auswertungen des BMA – danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

⁵⁾ Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

⁶⁾ Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters.

⁷⁾ In der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfaßt sind.

⁸⁾ Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12. Sonderauswertung des VDR-Rentenbestandes am 31. Dezember 1995.

noch Tabelle A 4

Die Renten¹⁾ in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 1995 nach dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾ und den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten³⁾ – neue Bundesländer⁴⁾ –

Rentenzahlbetrag von ... bis unter ... DM/Monat	Verteilung der Renten ⁵⁾ nach dem Rentenzahlbetrag in Prozent					
	Renten an Versicherte ⁶⁾ und Witwen/Witwer insgesamt ⁷⁾	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				
		unter 20	20 bis unter 30	30 bis unter 40	40 und mehr	Zeiten nicht erfaßt
Renten an versicherte Männer						
unter 300	0,21	50,26	0,64	0,04	0,01	0,28
300 – 600	0,29	29,13	18,38	0,48	0,02	2,30
600 – 900	1,02	10,48	42,44	6,21	0,30	2,66
900 – 1 200	5,99	5,98	28,05	35,30	3,68	8,21
1 200 – 1 500	21,80	2,99	7,30	36,53	20,91	26,53
1 500 – 1 800	29,95	0,83	2,45	14,34	31,41	34,35
1 800 – 2 100	22,84	0,25	0,54	5,37	24,38	16,17
2 100 – 2 400	11,52	0,07	0,10	1,32	12,40	5,90
2 400 – 2 700	4,97		0,08	0,31	5,37	2,12
2 700 – 3 000	1,07		0,01	0,06	1,15	0,74
3 000 und mehr	0,34			0,04	0,37	0,74
Anzahl (=100%)	1 140 272	4 445	7 628	76 907	1 051 292	97 162
Ø Rentenzahlbetrag	1 734,28	403,85	848,67	1 293,48	1 778,58	–
Ø Jahre	46,37	12,45	25,72	36,9	47,36	–
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁸⁾ ..	1,0651	0,8914	0,8220	0,9229	1,0780	–
Renten an versicherte Frauen						
unter 300	1,24	8,71	0,44	0,02	0,01	3,56
300 – 600	8,96	57,61	6,74	0,27	0,02	18,15
600 – 900	17,60	27,65	52,22	10,52	0,67	22,05
900 – 1 200	35,36	5,60	35,20	53,80	26,85	39,93
1 200 – 1 500	26,90	0,41	5,15	29,87	47,57	13,00
1 500 – 1 800	7,21	0,01	0,23	4,61	17,34	2,67
1 800 – 2 100	2,12		0,01	0,83	5,73	0,48
2 100 – 2 400	0,55			0,08	1,64	0,12
2 400 – 2 700	0,05			0,01	0,15	0,03
2 700 – 3 000	0,01				0,02	0,01
3 000 und mehr						0,01
Anzahl (=100%)	1 986 550	260 992	379 103	715 376	631 079	96 350
Ø Rentenzahlbetrag	1 085,47	571,82	864,73	1 139,51	1 369,23	–
Ø Jahre	32,87	12,98	25,11	35,07	43,27	–
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁸⁾ ..	0,7940	0,6769	0,7511	0,8077	0,8528	–
Renten an Witwen und Witwer						
unter 300	8,37	71,18	37,86	11,21	3,67	17,27
300 – 600	20,31	23,32	46,47	45,91	10,11	21,66
600 – 900	34,10	3,36	13,15	32,68	36,85	25,17
900 – 1 200	25,70	1,52	2,03	7,83	33,82	24,27
1 200 – 1 500	9,13	0,50	0,34	2,03	12,28	8,90
1 500 – 1 800	1,92	0,07	0,14	0,24	2,64	1,69
1 800 – 2 100	0,35	0,03	0,01	0,07	0,47	0,70
2 100 – 2 400	0,09		0,01	0,01	0,12	0,24
2 400 – 2 700	0,03	0,01		0,01	0,03	0,08
2 700 – 3 000	0,01				0,01	0,03
3 000 und mehr						0,01
Anzahl (=100%)	891 124	18 189	41 425	205 039	626 471	205 624
Ø Rentenzahlbetrag	793,99	251,17	391,04	589,67	903,27	–
Ø Jahre	41,87	13,70	25,51	35,95	45,71	–
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁸⁾ ..	1,0035	0,8160	0,8746	0,9253	1,0430	–

¹⁾ Ohne Erziehungs- und Waisenrenten; Rentenfallkonzept: Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend den Rentenarten gezählt).

²⁾ KV-Pflichtversicherte: Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR; freiwillig/privat KV-Versicherte: abzüglich eines fiktiven Eigenanteils in Höhe des Beitragszuschusses des Rentenversicherungsträgers zur KVdR/PVdR.

³⁾ Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

⁴⁾ Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht – wie bei den Auswertungen des BMA – danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

⁵⁾ Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

⁶⁾ Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters.

⁷⁾ In der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfaßt sind.

⁸⁾ Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12. Sonderauswertung des VDR-Rentenbestandes am 31. Dezember 1995.

noch Tabelle A 4

Die Renten¹⁾ in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 1995 nach dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾ und den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten³⁾ – Deutschland⁴⁾ –

Rentenzahlbetrag von ... bis unter ... DM/Monat	Verteilung der Renten ⁵⁾ nach dem Rentenzahlbetrag in Prozent					
	Renten an Versicherte ⁶⁾ und Witwen/Witwer insgesamt ⁷⁾	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				
		unter 20	20 bis unter 30	30 bis unter 40	40 und mehr	Zeiten nicht erfaßt
Renten an versicherte Männer						
unter 300	1,26	17,79	1,56	0,12	0,03	1,97
300 – 600	3,2	39,72	8,95	1,01	0,05	6,61
600 – 900	4,15	29,59	24,90	3,76	0,19	6,44
900 – 1 200	6,23	9,80	32,29	15,15	1,62	7,66
1 200 – 1 500	12,20	2,48	18,89	27,29	9,04	14,49
1 500 – 1 800	16,76	0,54	8,78	23,96	17,25	18,67
1 800 – 2 100	18,56	0,06	3,40	14,98	22,33	16,57
2 100 – 2 400	16,03	0,02	0,95	7,81	20,62	12,80
2 400 – 2 700	10,84	0,01	0,25	3,88	14,30	7,17
2 700 – 3 000	6,46	0,00	0,02	1,21	8,79	3,59
3 000 und mehr	4,26	0,00	0,01	0,83	5,79	4,03
Anzahl (=100 %)	5 516 286	347 960	340 408	896 313	3 931 605	323 604
Ø Rentenzahlbetrag	1 879,90	573,70	1 063,85	1 584,01	2 133,62	–
Ø Jahre	40,89	13,67	25,15	36,50	45,66	–
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁸⁾ ..	1,0931	0,9697	0,9752	1,0151	1,1320	–
Renten an versicherte Frauen						
unter 300	14,98	44,20	3,43	0,19	0,01	12,62
300 – 600	21,06	45,21	26,08	2,17	0,22	23,85
600 – 900	15,33	8,37	43,37	9,63	0,82	18,54
900 – 1 200	21,32	1,69	21,53	49,86	14,36	24,23
1 200 – 1 500	16,75	0,38	4,34	27,37	45,06	14,06
1 500 – 1 800	5,80	0,08	0,94	7,22	19,56	4,22
1 800 – 2 100	2,61	0,03	0,21	2,45	10,19	1,46
2 100 – 2 400	1,30	0,02	0,05	0,79	5,74	0,59
2 400 – 2 700	0,56	0,01	0,02	0,23	2,63	0,25
2 700 – 3 000	0,21	0,01	0,01	0,06	1,01	0,10
3 000 und mehr	0,09	0,01	0,01	0,03	0,40	0,07
Anzahl (=100 %)	7 720 199	2 469 581	1 772 713	2 037 738	1 440 167	332 724
Ø Rentenzahlbetrag	881,59	360,72	755,09	1 165,79	1 528,34	–
Ø Jahre	27,11	12,74	24,89	34,99	43,33	–
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁸⁾ ..	0,7312	0,6305	0,6888	0,7917	0,8709	–
Renten an Witwen und Witwer						
unter 300	7,39	41,50	12,91	4,61	1,72	8,44
300 – 600	13,97	45,79	33,99	14,04	4,25	21,50
600 – 900	20,08	10,66	35,28	28,49	14,24	26,91
900 – 1 200	24,80	1,82	12,84	30,74	28,15	24,55
1 200 – 1 500	19,54	0,18	4,16	14,61	28,69	11,77
1 500 – 1 800	9,16	0,03	0,69	5,15	14,61	3,95
1 800 – 2 100	3,36	0,01	0,09	1,96	5,34	2,11
2 100 – 2 400	1,16	0,00	0,03	0,24	2,07	0,53
2 400 – 2 700	0,39	0,00	0,01	0,09	0,70	0,14
2 700 – 3 000	0,09	0,00	0,00	0,04	0,15	0,05
3 000 und mehr	0,05	0,00	0,00	0,01	0,09	0,06
Anzahl (=100 %)	4 341 695	402 599	461 308	1 200 923	2 276 865	697 689
Ø Rentenzahlbetrag	1004,74	364,49	640,64	936,36	1227,79	–
Ø Jahre	37,46	13,81	25,27	36,24	44,75	–
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁸⁾ ..	1,0935	1,0245	1,0226	1,0669	1,1340	–

¹⁾ Ohne Erziehungs- und Waisenrenten; Rentenfallkonzept: Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend den Rentenarten gezählt).

²⁾ KV-Pflichtversicherte: Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR; freiwillig/privat KV-Versicherte: abzüglich eines fiktiven Eigenanteils in Höhe des Beitragszuschusses des Rentenversicherungsträgers zur KVdR/PVdR.

³⁾ Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

⁴⁾ Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht – wie bei den Auswertungen des BMA – danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

⁵⁾ Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

⁶⁾ Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters.

⁷⁾ In der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfaßt sind.

⁸⁾ Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12. Sonderauswertung des VDR-Rentenbestandes am 31. Dezember 1995.

Durchschnitt auf rd. 49,4 Entgeltpunkten, 46,4 Jahren rentenrechtlicher Zeiten und rd. 1,1 Entgeltpunkten pro Jahr. Der hieraus resultierende Rentenzahlbetrag belief sich auf durchschnittlich rd. 1 734 DM/Monat (einschl. KnRV). Nur weniger als ein halbes Prozent der Renten an Männer beruhte dabei auf weniger als 20 rentenrechtlich relevanten Jahren. Bei über 92 % der Renten an Männer lagen mehr als 40 Jahre zugrunde, in denen durchschnittlich 1,08 Entgeltpunkte pro Jahr realisiert wurden. Daraus resultierte ein durchschnittlicher monatlicher Rentenzahlbetrag von 1 779 DM (einschl. KnRV). Die Versichertenrenten an Männer sind also auch in den neuen Bundesländern ganz überwiegend durch geschlossene Versicherungsbiographien und überdurchschnittliche persönliche Bemessungsgrundlagen gekennzeichnet. Knapp 71 % der Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung der neuen Bundesländer bezogen eine Rente aufgrund eigener Ansprüche mit einem monatlichen Zahlbetrag von 1 500 DM und höher.

In den Renten an Männer waren rd. 371 000 Renten mit einem Auffüllbetrag von durchschnittlich 187 DM (vor Abzug des Eigenbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung) und einem durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrag von 1 500 DM enthalten.

In Tabelle A3 sind die Einzel- und Mehrfachrentner in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit ihren monatlichen Gesamtzahlbeträgen am 1. Juli 1995 dargestellt. Während die Männer mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtzahlbetrag von rd. 1 624 DM verfügten, erhielten die Mehrfachrentenbezieher einen deutlich höheren Gesamtzahlbetrag von durchschnittlich rd. 1 908 DM. Da die Anzahl der Mehrfachrentner gering ist, lag der Gesamtrentenzahlbetrag aller Männer im Durchschnitt bei rd. 1 636 DM (ohne KnRV).

Den Versichertenrenten an Frauen in den neuen Bundesländern lagen am 31. Dezember 1995 im Durchschnitt 26,1 Entgeltpunkte aus 32,9 Jahren rentenrechtlicher Zeiten und somit 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde (Tab. A4). Der aus den hierbei zugrundeliegenden Versicherungsbiographien resultierende Rentenzahlbetrag betrug durchschnittlich rd. 1 085 DM/Monat. Fast 32 % der Versichertenrentnerinnen in den neuen Bundesländern hatten 40 und mehr rentenrechtlich relevante Jahre vorzuweisen, während nur rd. 13 % der Renten an Frauen in den neuen Bundesländern auf weniger als 20 Jahren beruhten. Rd. 87 % der Renten an Frauen basierten auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Diese Werte lagen wie in den alten Bundesländern und aus nahezu denselben Gründen beträchtlich unter denen der Männer, wenn auch der Abstand geringer war als in den alten Bundesländern.

Aus Tabelle A4 lassen sich weitere Informationen über die Höhe der Versichertenrenten an Frauen in den neuen Bundesländern entnehmen. Die Versichertenrentnerinnen hatten zu mehr als einem Drittel zwischen 30 und 40 Jahre rentenrechtlicher Zeiten

zurückgelegt und dabei im Durchschnitt der rd. 35 Jahre rd. 0,8 Entgeltpunkte erzielt; sie verfügten über einen durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrag von 1 140 DM. Einem knappen weiteren Drittel der Renten an Frauen lagen mehr als 40 Jahre zugrunde, in denen durchschnittlich jährlich 0,85 Entgeltpunkte erzielt wurden. Daraus resultierte ein durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von 1 369 DM. Rd. ein Zehntel der Rentnerinnen bezog eine Rente aufgrund eigener Ansprüche mit einem monatlichen Rentenzahlbetrag von 1 500 DM und höher.

Rd. 1,7 Mio. Renten an Frauen hatten einen Auffüllbetrag von durchschnittlich 249 DM (brutto), der durchschnittliche monatliche Rentenzahlbetrag betrug in diesen Fällen 1 060 DM.

Auch für die neuen Bundesländer fällt bei den Frauen der im Vergleich zu den Männern hohe Anteil der Mehrfachrentnerinnen sowie der Einfluß der Rentenkumulation auf den durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbetrag aller Rentnerinnen auf (Tab. A3). Während die Einzelrentnerinnen am 1. Juli 1995 nur über einen durchschnittlichen monatlichen Zahlbetrag von rd. 1 054 DM verfügen konnten, erhielten die Mehrfachrentenbezieherinnen im Durchschnitt rd. 1 790 DM. Der Gesamtrentenzahlbetrag aller Rentnerinnen lag bei durchschnittlich rd. 1 307 DM. Während bei den Einzelrentnerinnen nur rd. ein Zehntel über Gesamtrentenzahlbeträge von über 1 500 DM verfügten, waren es bei den Mehrfachrentnerinnen mehr als drei Viertel.

Im Zusammenhang mit der Rentenkumulation ist die Anrechnung eigener Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen auf die Hinterbliebenenrenten von Interesse. In den neuen Bundesländern gab es am 1. Juli 1995 rd. 815 000 Witwenrenten, bei denen zu prüfen war, ob Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen anzurechnen war; sie wurden im Durchschnitt um 86 DM gekürzt. Die knapp 73 000 Witwerrenten wurden im Durchschnitt um 265 DM gekürzt.

Der monatliche Rentenzahlbetrag der Witwen- bzw. Witwerrenten betrug in den neuen Bundesländern am 1. Juli 1995 durchschnittlich 796 DM bzw. 314 DM.

Angleichung zwischen neuen und alten Bundesländern

Ein Vergleich der verfügbaren Standardrenten in den alten und neuen Bundesländern kann als Indikator für die schrittweise Angleichung der Einkommensverhältnisse gewertet werden, da diese Größe in ganz Deutschland auf denselben beitrags- und leistungsbezogenen Grundsätzen – nämlich auf 45 Entgeltpunkten – beruht. Der Verhältniswert der Standardrente der neuen Bundesländer zu derjenigen der alten erhöhte sich infolge häufigerer und höherer Anpassungen von 40,3 % am 1. Juli 1990 auf 85,2 % am 1. Juli 1997.

Noch günstiger stellt sich die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters dar. Im Juni 1990 hatte in den neuen Bundesländern die Relation

zu den verfügbaren Durchschnittsrenten in den alten Bundesländern einen Ausgangswert von 38 % bei den Männern und 68 % bei den Frauen; am 1. Juli 1995 erreichten demgegenüber die Männer 93,7 % und die Frauen 133,0 % der entsprechenden Durchschnittsrenten in den alten Bundesländern.

Der Verhältniswert der Gesamtrentenzahlbeträge an Rentner in den neuen Bundesländern zu denen in den alten stieg bis Juli 1995 bei den Männern auf 94,1 % an. Bei den Rentnerinnen erhöhte sich der Verhältniswert im gleichen Zeitraum auf 119,0 %. Für den niedrigeren Verhältniswert bei den Frauen gegenüber dem Wert beim Rentenfallkonzept dürfte der höhere Anteil der Witwenrenten mit Einkommensanrechnung in den neuen Bundesländern ursächlich sein.

Die deutlich günstigere Ost-West-Relation bei den verfügbaren laufenden Renten gegenüber der bei den verfügbaren Standardrenten beruht einerseits auf den Besitzschutzbeträgen, andererseits jedoch auf den deutlich höheren Entgeltpunktschritten, die den Renten in den neuen Bundesländern zugrunde liegen. Letzteres wird durch die längeren Versicherungszeiten – insbesondere infolge der stärkeren Erwerbsbeteiligung der Frauen und der durch das Rentenrecht in der ehemaligen DDR höheren Altersgrenze für Männer – verursacht.

2.2.4 Sicherung der Rentner bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit

Rentner sind in der KVdR pflichtversichert, wenn sie in dem relevanten Zeitraum vor dem Rentenanspruch zu 90 % der Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert bzw. als Familienangehöriger eines Pflichtmitglieds mitversichert waren. Die Rentenversicherung übernimmt die Hälfte des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags der pflichtversicherten Rentenbezieher. Wie Arbeitnehmer müssen auch die Rentner die andere Hälfte ihres Pflichtbeitrags selbst tragen. Der vom Rentner zu tragende Beitragsanteil wird von den Rentenversicherungsträgern einbehalten.

Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder privatversichert sind, erhalten zu ihrer Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung ausgezahlt. Dieser Zuschuß wird höchstens in Höhe des Betrags geleistet, den der Rentenversicherungsträger sonst zu tragen hätte. Er ist auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt.

Die Aufwendungen der Rentenversicherung für Pflichtversicherte der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) betragen im Jahr 1995 rd. 18 Mrd. DM, für freiwillig und privat Versicherte betragen sie knapp 1 Mrd. DM. Die Aufwendungen der Rentenversicherung für die Pflegeversicherung haben bei einem Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 1,0 % im Jahr 1995 rd. 1,5 Mrd. DM betragen (vgl. Tab. A 5); seit dem 1. Juli 1996 ist der Beitragssatz zur Pflegeversicherung auf 1,7 % gestiegen.

2.2.5 Sonstige Leistungen

Rentenabfindungen bei Wiederheirat von Witwen oder Witvern

Bei Wiederverheiratung fällt die Witwen- bzw. Witwerrente weg. Der Witwe oder dem Witwer wird in diesem Fall als Abfindung das 24fache des Monatsbetrages der Rente gewährt.

Knappschaftsausgleichsleistungen

Versicherte haben ab Vollendung des 55. Lebensjahres unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen Anspruch auf eine Knappschaftsausgleichsleistung. Bei der Knappschaftsausgleichsleistung handelt es sich nicht um eine Rente, sondern um eine besondere aus Gründen des strukturellen Anpassungsprozesses im Bergbau seit Juni 1963 erbrachte Leistung.

Die Ausgaben für Knappschaftsausgleichsleistungen betragen im Jahr 1995 fast 500 Mio. DM.

Leistungen für Kindererziehung

Seit dem 1. Oktober 1987 wird den Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 im damaligen Bundesgebiet eine Kindererziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Die Einführung erfolgte in 4 Stufen nach Geburtsjahrgängen: ab 1. Oktober 1987 für die Jahrgänge vor 1907, ab 1. Oktober 1988 für die Jahrgänge 1907 bis 1911, ab 1. Oktober 1989 für die Jahrgänge 1912 bis 1916 und ab 1. Oktober 1990 für die Jahrgänge 1917 bis 1920. Zum 1. Juli 1995 erhielten rd. 2,5 Mio. Mütter diese Kindererziehungsleistung. Die Gesamtzahl umfaßt neben gut 1,5 Mio. Altersrentnerinnen und knapp 0,6 Mio. Witwenrentnerinnen auch rd. 425 000 Mütter ohne gleichzeitigen Rentenbezug, da die Leistung für Kindererziehung auch an Mütter gezahlt wird, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

In den neuen Bundesländern wurden Zeiten der Kindererziehung grundsätzlich bei der Umwertung der Renten nach dem SGB VI berücksichtigt. Danach haben vom 1. Januar 1992 an auch diejenigen – leiblichen – Mütter in den neuen Bundesländern Anspruch auf Leistungen für Kindererziehung, die vor dem Jahr 1927 geboren sind und keine Rente aus eigenen Ansprüchen beziehen. Die Kindererziehungsleistung wird gezahlt, ohne daß weitere rentenrechtliche Voraussetzungen, wie z. B. die fünfjährige Wartezeit, erfüllt sein müssen. Am 1. Juli 1995 bezogen 1 629 Frauen der älteren Jahrgänge eine Kindererziehungsleistung gemäß § 294a SGB VI.

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927, die eine eigene Rente beziehen, hatten deshalb keinen Anspruch auf die Leistung für Kindererziehung, weil bei ihnen die Kindererziehung bei der Festsetzung der Höhe der Rente bereits berücksichtigt ist; ihnen wurde auch bei der Umstellung der Rente nach den allgemeinen Regelungen des SGB VI die Kindererziehung weiterhin angerechnet. Sie erhielten für ein Kind denselben Betrag, wie er den vor 1927 geborenen Müttern ohne eigene Rente als Leistung für Kindererziehung gezahlt wird.

Tabelle A5

**Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1995 (Mio. DM)
– alte Bundesländer –**

Ausgaben	Rentenversicherung der		Knappschaftliche Rentenversicherung	Gesetzliche ¹⁾
	Arbeiter	Angestellten		
Renten ²⁾	128 308	103 220	17 857	249 385
KLG-Leistungen	1 777	694	99	2 570
Knappschaftsausgleichsleistungen	–	–	486	486
Krankenversicherung der Rentner	8 228	6 641	1 386	16 255
Pflegeversicherung der Rentner	595	485	87	1 167
Erstattungen in der Wanderversicherung				
an die KnRV	4 145	1 513	–	–
an die ArV	–	–	438	–
an die AnV	–	–	157	–
Wanderungsausgleich an die KnRV nach § 223 (6) SGB VI	219	280	–	–
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI	–	24 325 ³⁾	–	8 891
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	5 078	3 179	203	8 460
Beitragserrstattungen	338	80	4	422
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	2 806	2 028	267	5 099
sonstige Ausgaben	59	10	15	84
Ausgaben insgesamt	151 553	142 453	20 999	292 819

¹⁾ Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

²⁾ Einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.

³⁾ Einschl. 8 891 Mio. DM Finanzausgleich an die ArV in den neuen Bundesländern.

Die Regelung für die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 bezieht sich ausschließlich auf Frauen in den neuen Bundesländern. Der Unterschied zu der Regelung für Mütter in den alten Bundesländern ist darin begründet, daß bundesdeutsches Recht in den neuen Bundesländern erst ab 1. Januar 1992 gilt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Rentenbiographien der älteren Mütter (bis Jahrgang 1926) bereits abgeschlossen, ähnlich wie dies bei den älteren Müttern (bis Jahrgang 1920) in den alten Bundesländern bei Inkrafttreten des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes am 1. Januar 1986 war.

Für Jahrgänge, die von den Regelungen zur Kindererziehungsleistung nicht erfaßt werden, sind Kindererziehungszeiten eingeführt worden, die bei der Rentenberechnung rentensteigernd berücksichtigt werden (vgl. 2.2.3).

Leistungen zur Rehabilitation

Die Rentenversicherung erbringt medizinische, berufsfördernde und ergänzende sowie sonstige Leistungen zur Rehabilitation einschl. Übergangsgeld. Da es sich nicht um Leistungen der Alterssicherung handelt, wird hier nicht auf Einzelheiten eingegangen.

Die Ausgaben für Rehabilitation insgesamt betragen im Jahr 1995 rd. 9,8 Mrd. DM.

Beitragserrstattungen

Beiträge werden auf Antrag erstattet an

- Versicherte, die nicht versicherungspflichtig sind und sich auch nicht freiwillig versichern können

noch Tabelle A5

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1995 (Mio. DM)
– neue Bundesländer –

Ausgaben	Rentenversicherung der		Knappschaftliche Rentenversicherung	Gesetzliche ¹⁾
	Arbeiter	Angestellten		
Renten ²⁾	33 083	33 866	4 896	71 845
KLG-Leistungen	6	66	1	73
Knappschaftsausgleichsleistungen	–	–	7	7
Krankenversicherung der Rentner	2 130	1 992	361	4 483
Pflegeversicherung der Rentner	157	139	23	319
Erstattungen in der Wanderversicherung				
an die KnRV	1 805	192	–	–
an die ArV	–	–	51	–
an die AnV	–	–	50	–
Wanderungsausgleich an die KnRV nach § 223 (6) SGB VI	521	624	–	–
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI	–	–	–	–
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	760	510	42	1 312
Beitragserstattungen	1	2	–	3
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	791	758	82	1 631
sonstige Ausgaben	33	124	15	172
Ausgaben insgesamt	39 287	38 273	5 527	79 845

¹⁾ Ohne Zahlungen der Versicherungsbranche untereinander.

²⁾ Einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.

oder die mit 65 Jahren die allgemeine Wartezeit nicht erfüllen

- Hinterbliebene, die keine Rente wegen Todes erhalten, weil der Verstorbene die Wartezeit nicht erfüllt hat.

Die Ausgaben für Beitragserstattungen betragen 1995 0,4 Mrd. DM.

2.3 Finanzierung

Die Rentenversicherung wird im sog. Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, daß die Ausgaben laufend aus den aktuellen Einnahmen bestritten werden.

Wie die heutigen Rentner in ihrem früheren Arbeitsleben für die Renten der älteren Generation aufkamen, so werden ihre laufenden Renten von den heute

Erwerbstätigen finanziert. Dafür erwirbt die heute aktive Generation der Beitragszahler den Anspruch, daß ihre eigenen Renten im Alter von den neuen beitragszahlenden Generationen finanziert werden, die dann in das Erwerbsleben nachgerückt sein werden. Dieses Geflecht wechselseitiger Verpflichtungen und Erwartungen spiegelt das Umlageverfahren wider und wird als Generationenvertrag bezeichnet.

Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sind insbesondere die Beiträge und der Bundeszuschuß, Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung sind insbesondere die Beiträge und die Mittel des Bundes zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben⁶⁾.

⁶⁾ Die Mittel des Bundes zum Ausgleich der Einnahmen und der Ausgaben nach § 215 SGB VI und der Bundeszuschuß nach § 213 SGB VI werden im folgenden als allgemeiner Bundeszuschuß bezeichnet.

noch Tabelle A 5

**Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1995 (Mio. DM)
– Deutschland –**

Ausgaben	Rentenversicherung der		Knappschaftliche Rentenversicherung	Gesetzliche ¹⁾
	Arbeiter	Angestellten		
Renten ²⁾	161 391	137 086	22 753	321 230
KLG-Leistungen	1 783	760	100	2 643
Knappschaftsausgleichsleistungen	–	–	493	493
Krankenversicherung der Rentner	10 358	8 633	1 747	20 738
Pflegeversicherung der Rentner	752	624	110	1 486
Erstattungen in der Wanderversicherung				
an die KnRV	5 950	1 705	–	–
an die ArV	–	–	489	–
an die AnV	–	–	207	–
Wanderungsausgleich an die KnRV nach § 223 (6) SGB VI	740	904	–	–
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI	–	24 325 ³⁾	–	–
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	5 838	3 689	245	9 772
Beitragserrstattungen	339	82	4	425
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3 597	2 784	349	6 730
sonstige Ausgaben	92	134	30	256
Ausgaben insgesamt	190 840	180 726	26 526	363 773

¹⁾ Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

²⁾ Einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.

³⁾ Einschl. 8 891 Mio. DM Finanzausgleich an die ArV in den neuen Bundesländern.

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten halten eine Schwankungsreserve, der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden.

Im Jahr 1995 hatte die gesetzliche Rentenversicherung Einnahmen in Höhe von 353,8 Mrd. DM. Davon entfielen 273,7 Mrd. DM oder 77,3% auf Beiträge, 73,3 Mrd. DM oder 20,7% auf den allgemeinen Bundeszuschuß und 6,9 Mrd. DM oder 1,9% auf sonstige Finanzierungsmittel (vgl. Tab. A 6).

2.3.1 Beiträge

Die Ausgaben der Rentenversicherung werden überwiegend durch Beiträge gedeckt, die mit dem jeweiligen Beitragssatz als prozentualer Anteil vom beitragspflichtigen Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden.

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 1995 für die alten Bundesländer 7 800 DM/Monat; in der KnRV 9 600 DM; für die neuen Bundesländer 6 400 DM/Monat; in der KnRV 7 800 DM. Im Jahr 1997 betragen sie für die alten Bundesländer 8 200 DM/Monat; in der KnRV 10 100 DM; für die neuen Bundesländer 7 100 DM/Monat; in der KnRV 8 700 DM.

Die Beiträge für Empfänger von Lohnersatzleistungen, also von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld usw. werden seit 1995 auf der Basis von 80% des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts entrichtet. Ebenfalls seit 1995 entrichtet die Pflegeversicherung für Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen pflegen, Beiträge zur Rentenversicherung in Abhängigkeit von dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit.

Tabelle A6

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1995 (Mio. DM)
– alte Bundesländer –

Einnahmen	Rentenversicherung der		Knappschaftliche	Gesetzliche ¹⁾
	Arbeiter	Angestellten		
Beiträge	98 662	126 662	2 343	227 667
Pflichtbeiträge ohne Beiträge aus Entgeltersatzleistungen	87 702	118 094	2 171	207 967
Pflichtbeiträge für Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit	7 628	5 391	128	13 147
Pflichtbeiträge für Empfänger von Krankengeld	1 828	887	44	2 759
Pflichtbeiträge der Pflegeversicherung ...	215	297	–	512
Freiwillige und sonstige Beiträge	1 290	1 993	–	3 283
Zuschüsse und Erstattungen	38 621	9 357	12 467	60 445
Bundeszuschuß ²⁾	38 178	8 593	12 401	59 172
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	426	733	62	1 221
Erstattungen des Bundes für Kinderzuschüsse	17	10	4	31
Erstattungen des Bundes für Behinderten- renten und für Pflichtbeitragszeiten	–	–	–	–
Leistungen aus überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach dem AAÜG	–	21	–	21
Erstattungen des Bundes für Verwaltungskosten nicht überführter Zusatz- und Sonderversorgungssysteme .	–	–	–	–
Erstattungen des Europäischen Sozialfonds	–	–	–	–
Erstattungen in der Wanderversicherung				
von der KnRV	438	157	–	–
von der ArV	–	–	4 145	–
von der AnV	–	–	1 513	–
Wanderungsausgleich an die KnRV nach § 223 (6) SGB VI				
von der ArV	–	–	219	–
von der AnV	–	–	280	–
Vermögenserträge	333	1 218	7	1 558
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI³⁾	15 434	–	–	–
Sonstige Einnahmen	144	56	25	225
Einnahmen insgesamt	153 632	137 450	20 999	289 895

¹⁾ Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

²⁾ Allgemeiner Bundeszuschuß nach §§ 213 und 215 SGB VI.

³⁾ Von der AnV in den alten Bundesländern.

noch Tabelle A 6

**Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1995 (Mio. DM)
– neue Bundesländer –**

Einnahmen	Rentenversicherung der		Knappschaftliche Rentenversicherung	Gesetzliche ¹⁾
	Arbeiter	Angestellten		
Beiträge	20 456	24 514	1 025	45 995
Pflichtbeiträge ohne Beiträge aus Entgeltersatzleistungen	16 065	20 721	742	37 528
Pflichtbeiträge für Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit	3 920	3 373	264	7 557
Pflichtbeiträge für Empfänger von Krankengeld	364	288	19	671
Pflichtbeiträge der Pflegeversicherung ...	21	27	–	48
Freiwillige und sonstige Beiträge	86	107	–	193
Zuschüsse und Erstattungen	10 554	5 855	1 354	17 763
Bundeszuschuß ²⁾	10 427	2 347	1 339	14 113
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	98	167	15	280
Erstattungen des Bundes für Kinderzuschüsse	–	–	–	–
Erstattungen des Bundes für Behinderten- renten und für Pflichtbeitragszeiten	29	211	–	240
Leistungen aus überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach dem AAÜG	–	2 893	–	2 893
Erstattungen des Bundes für Verwaltungskosten nicht überführter Zusatz- und Sonderversorgungssysteme .	–	237	–	237
Erstattungen des Europäischen Sozialfonds	–	–	–	–
Erstattungen in der Wanderversicherung				
von der KnRV	51	50	–	–
von der ArV	–	–	1 805	–
von der AnV	–	–	191	–
Wanderungsausgleich an die KnRV nach § 223 (6) SGB VI				
von der ArV	–	–	521	–
von der AnV	–	–	624	–
Vermögenserträge	55	8	4	67
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI³⁾	8 891	–	–	8 891
Sonstige Einnahmen	92	29	3	124
Einnahmen insgesamt	40 099	30 456	5 527	72 840

¹⁾ Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

²⁾ Allgemeiner Bundeszuschuß nach §§ 213 und 215 SGB VI.

³⁾ Von der AnV in den alten Bundesländern.

noch Tabelle A6

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1995 (Mio. DM)
– Deutschland –

Einnahmen	Rentenversicherung der		Knappschaftliche	Gesetzliche ¹⁾
	Arbeiter	Angestellten		
Beiträge	119 118	151 176	3 368	273 662
Pflichtbeiträge ohne Beiträge aus Entgeltersatzleistungen	103 767	138 815	2 913	245 495
Pflichtbeiträge für Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit	11 548	8 764	392	20 704
Pflichtbeiträge für Empfänger von Krankengeld	2 192	1 175	63	3 430
Pflichtbeiträge der Pflegeversicherung ...	236	324	–	560
Freiwillige und sonstige Beiträge	1 376	2 100	–	3 476
Zuschüsse und Erstattungen	49 175	15 212	13 821	78 208
Bundeszuschuß ²⁾	48 605	10 940	13 740	73 285
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	524	900	77	1 501
Erstattungen des Bundes für Kinderzuschüsse	17	10	4	31
Erstattungen des Bundes für Behinderten- renten und für Pflichtbeitragszeiten	29	211	–	240
Leistungen aus überführten Zusatz- und Sondersversorgungssystemen nach dem AAÜG	–	2 914	–	2 914
Erstattungen des Bundes für Verwaltungskosten nicht überführter Zusatz- und Sondersversorgungssysteme .	–	237	–	237
Erstattungen des Europäischen Sozialfonds	–	–	–	–
Erstattungen in der Wanderversicherung				
von der KnRV	489	207	–	–
von der ArV	–	–	5 950	–
von der AnV	–	–	1 704	–
Wanderungsausgleich an die KnRV nach § 223 (6) SGB VI				
von der ArV	–	–	740	–
von der AnV	–	–	904	–
Vermögenserträge	388	1 226	11	1 625
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI³⁾	24 325	–	–	–
Sonstige Einnahmen	236	85	28	349
Einnahmen insgesamt	193 731	167 906	26 526	353 844

¹⁾ Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

²⁾ Allgemeiner Bundeszuschuß nach §§ 213 und 215 SGB VI.

³⁾ Von der AnV in den alten Bundesländern.

Der Beitragssatz (in %) hat sich seit 1995 wie folgt entwickelt, wobei er in der KnRV höher ist als in der ArV/AnV:

Jahr	ArV/AnV	KnRV
1995	18,6	24,7
1996	19,2	25,5
1997	20,3	26,9

Der Beitragssatz wird jährlich für das nächste Jahr durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates so festgesetzt, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem Bundeszuschuß und den sonstigen Einnahmen – ggf. auch Entnahmen aus der Schwankungsreserve – ausreichen, die voraussichtlichen Ausgaben zu decken und sicherzustellen, daß am Jahresende eine Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe vorhanden ist.

Die Beiträge für Arbeitnehmer werden in der ArV/AnV von den Versicherten und ihren Arbeitgebern zu gleichen Teilen getragen. In der KnRV tragen die Arbeitnehmer den gleichen Beitragsanteil wie die Arbeitnehmer in der ArV/AnV und der Arbeitgeber trägt darüber hinaus die gesamte Differenz zum höheren Beitragssatz.

In der gesetzlichen Rentenversicherung wurden 1995 rd. 273,7 Mrd. DM Beitragseinnahmen verzeichnet, dies waren 77,3% der laufenden Gesamteinnahmen (vgl. Tab. A6).

Auf Pflichtbeiträge ohne Beiträge aus Lohnersatzleistungen entfielen rd. 245,5 Mrd. DM und auf freiwillige und sonstige Beiträge rd. 3,5 Mrd. DM. Für Empfänger von Lohnersatzleistungen wurden rd. 24,7 Mrd. DM an Pflichtbeiträgen entrichtet.

Nicht alle Versicherten sind aktuelle Beitragszahler (vgl. Tab. A1). Zu den aktiv Versicherten gehören neben den Personen, die durch Entrichten von Beiträgen derzeit Anwartschaften erwerben auch solche, für die Beiträge als laufend gezahlt gelten (wie z. B. Fälle mit Kindererziehungszeiten). Weiterhin gehören dazu Versicherte mit Anrechnungszeiten (Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung ab Vollendung des 17. Lebensjahres sowie Zeiten des Bezugs einer Rente, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren).

Neben dieser Gruppe der aktiv Versicherten gibt es passiv Versicherte. Sie umfassen Übergangsfälle und latent Versicherte. Übergangsfälle haben irgendwann im Berichtsjahr eine Beitrags- oder Anrechnungszeit, nicht aber am Stichtag. Latent Versicherte haben weder am Stichtag noch in den letzten zwölf Monaten einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit

aufzuweisen. Dazu gehören z. B. Hausfrauen, Beamte und Selbständige, die früher Beiträge entrichtet haben und jetzt anderweitig gesichert sind, aber auch Auswanderer und in ihre Heimat zurückgekehrte Ausländer, soweit ihnen Beiträge nicht erstattet wurden.

2.3.2 Bundeszuschuß und Erstattungen

Bundeszuschuß

Der Bundeszuschuß zur ArV/AnV insgesamt betrug 1995 rd. 59,5 Mrd. DM, dies waren rd. 20% der Rentenausgaben (einschl. Leistungen für Kindererziehung).

Bei der KnRV trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben; er stellt damit zugleich deren dauernde Leistungsfähigkeit sicher. Die hierfür erforderliche Bundesbeteiligung betrug im Jahr 1995 rd. 13,7 Mrd. DM.

Erstattungen

Bestimmte Leistungen werden den Rentenversicherungsträgern aufgrund von Einzelregelungen erstattet.

Den Trägern werden vom Bund die Aufwendungen für Kinderzuschüsse zu Renten in Höhe des Kindergeldes nach § 10 Abs. 1 BKGG erstattet; 1995 waren dies rd. 31 Mio. DM.

Ferner erstattet der Bund den Trägern die Aufwendungen für Rententeile aus der Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 sowie für Renten aufgrund der Übergangsregelung für Behinderte ab 18 Jahren. 1995 betragen diese Erstattungen des Bundes insgesamt rd. 240 Mio. DM.

Die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sind mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) in die Rentenversicherung überführt worden. Die sich daraus ergebenden Mehrausgaben (1995 waren dies 3,2 Mrd. DM) sollen die Rentenversicherung nicht belasten und werden ihr deshalb erstattet, rund $\frac{2}{3}$ von den neuen Bundesländern und $\frac{1}{3}$ vom Bund.

2.3.3 Sonstige Finanzierungsmittel

Außer Beiträgen sowie Zuschüssen und Erstattungen hat die Rentenversicherung als weitere Einnahmen im wesentlichen noch Vermögenserträge. Sie beliefen sich 1995 auf 1,6 Mrd. DM; dies waren 0,5% der Gesamteinnahmen. Auch künftig werden Vermögenserträge nur eine geringe Bedeutung haben, da der Beitragssatz so festzusetzen ist, daß am Ende des folgenden Jahres eine Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe – im Jahr 1995 entsprach dies 23,5 Mrd. DM – vorhanden ist. Das ertragbringende Vermögen der Rentenversicherung ist also im Vergleich zu den übrigen Finanzvolumina sehr gering.

Tabelle A 7

Die Finanzdaten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1995 (Mio. DM)

Position	Rentenversicherung der		Knappschaftliche Rentenversicherung	Gesetzliche ¹⁾
	Arbeiter	Angestellten		
Alte Bundesländer				
Ausgaben	151 553	142 453	20 999	292 819
Einnahmen	153 632	137 450	20 999	289 895
Einnahmen weniger Ausgaben	2 079	-5 003	0	-2 924
Vermögen am Jahresende	17 251	29 192	515	46 958
darunter:				
Schwankungsreserve ²⁾	4 044	17 093	33	21 170
Verwaltungsvermögen	4 300	2 617	124	7 041
Neue Bundesländer				
Ausgaben	39 287	38 273	5 527	79 845
Einnahmen	40 099	30 456	5 527	72 840
Einnahmen weniger Ausgaben	812	-7 817	0	-7 005
Vermögen am Jahresende ³⁾	4 113	-	37	4 150
darunter:				
Schwankungsreserve ^{2) 3)}	825	-	4	829
Verwaltungsvermögen ³⁾	882	-	32	914
Deutschland				
Ausgaben	190 840	180 726	26 526	363 773
Einnahmen	193 731	167 906	26 526	353 844
Einnahmen weniger Ausgaben	2 891	-12 820	0	-9 929
Vermögen am Jahresende	21 364	29 192	552	51 108
darunter:				
Schwankungsreserve ²⁾	4 869	17 093	37	21 999
Verwaltungsvermögen	5 182	2 617	156	7 955

¹⁾ Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

²⁾ Für die ArV/AnV Schwankungsreserve nach §§ 216, 217 SGB VI; für die KnRV Rücklage nach § 215 SGB VI.

³⁾ Für die AnV in den Angaben für die alten Bundesländer enthalten.

3. Die Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten (Beamten- und Soldatenversorgung)

3.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis

Das Berufsbeamtentum und seine Regelungen sind auf den Beamten ausgerichtet, dem ein Amt des öffentlichen Dienstes auf Lebenszeit übertragen worden ist. Wie die Besoldung ist auch die Versorgung Teil des einheitlichen Alimentationssystems mit dem Ziel der wirtschaftlichen Sicherstellung des Beamten und seiner Familie. Aus dem Beamtenverhältnis als gegenseitigem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis folgt die Pflicht des Dienstherrn, den Beamten und seine Familie angemessen zu unterhalten und zu versorgen, damit das Berufsbeamtentum in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit die ihm vom Grundgesetz zugewiesene Aufgabe erfüllen kann, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern.

Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung sind Gegenleistung des Dienstherrn, nicht Fürsorgeleistung des Staates. Die Pflicht des Dienstherrn, auch nach Eintritt in den Ruhestand eine angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen, korrespondiert mit dem auf Lebenszeit angelegten Dienst- und Treueverhältnis, das den Beamten verpflichtet, seine ganze Persönlichkeit für den Dienstherrn einzusetzen und ihm seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

Anders als die gesetzliche Rentenversicherung hat die Beamtenversorgung von vornherein die Funktion einer Regel- und einer Zusatzsicherung (sog. Bifunktionalität). Weiterhin ist sie nicht durch eine Höchstbetragsregelung begrenzt. Erfasst werden vielmehr auch Bedienstete höherer und höchster Besoldungsgruppen, die im Bestand der vorhandenen Versorgungsempfänger maßgeblich ins Gewicht fallen.⁷⁾

Am 30. Juni 1995 standen insgesamt 1 830 605 versorgungsberechtigte Beamte und Richter (darunter 617 484 Frauen) sowie 58 366 Berufssoldaten (darunter 83 Frauen) im unmittelbaren öffentlichen Dienst⁸⁾ (vgl. Tab. A 8).

⁷⁾ Von allen Ruhestandsbeamten der Gebietskörperschaften gehören rund 75 % dem gehobenen und höheren Dienst an, was den Beschäftigungsschwerpunkt in den Bereichen Bildung (Lehrer, Hochschullehrer) und Innere Sicherheit (Rechtsschutz, Justiz) in den Ländern verdeutlicht. Beim Bund fallen die Diplomaten ins Gewicht. Bei den ehemaligen Betriebsverwaltungen ist das Verhältnis umgekehrt: Bei der Bahn liegt der Schwerpunkt im mittleren Dienst (nur 11 % beziehen ein Ruhegehalt aus einer Laufbahngruppe des gehobenen oder höheren Dienstes); bei der Post überwiegen die Ruhegehaltsempfänger des einfachen Dienstes (14 % gehobener und höherer Dienst). Bezieht man Pensionäre der Bahn und Post in die Gesamtbetrachtung ein, beziehen immer noch gut 47 % ein Ruhegehalt aus einem Amt des gehobenen und höheren Dienstes. Die entsprechenden Anteile bei den Berufssoldaten sind aufgrund der besonderen Laufbahn- und Altersstruktur nur bedingt vergleichbar: 46 % entsprechen dem gehobenen und höheren, 54 % zählen zum mittleren Dienst.

⁸⁾ Unmittelbarer öffentlicher Dienst: Bund (alle Dienststellen in ganz Deutschland), alte Bundesländer einschließlich Berlin, Gemeinden und Gemeindeverbände in den alten Bundesländern sowie Bahn und Post.

Tabelle A 8

Beamte, Richter und Berufssoldaten am 30. Juni 1995¹⁾

– Unmittelbarer öffentlicher Dienst –

	Männer	Frauen	Zusammen
Beamte und Richter	1 213 121	617 484	1 830 605
Berufssoldaten . . .	58 283	83	58 366

¹⁾ Bund (alle Dienststellen in ganz Deutschland), alte Bundesländer einschließlich Berlin, Gemeinden und Gemeindeverbände in den alten Bundesländern sowie Bahn und Post.

Die Versorgung der Beamten und Richter wird durch das Beamtenversorgungsgesetz geregelt. Die Beamtenversorgung umfaßt zugleich die Versorgung der Richter in Bund und Ländern. In den nachfolgenden Angaben über Beamte sind daher jeweils auch die Richter enthalten. Das Soldatenversorgungsgesetz regelt die Versorgung der Berufssoldaten.

3.2 Leistungen

3.2.1 Das Spektrum der Leistungen

Die Beamtenversorgung umfaßt:

1. Laufende Leistungen:

- Ruhegehalt
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld)
- Unfallfürsorge
- Unterhaltsbeitrag (in besonderen Einzelfällen, nach Ermessen)
- die jährliche Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“)
- Übergangsgeld (in Sonderfällen nach Entlassung)
- Kindererziehungszuschlag (in gleicher Höhe wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung)

2. Einmalige Leistungen:

- Sterbegeld (zwei Monatsbezüge)
- Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Berufsfeuerwehr)
- einmalige Unfallentschädigung bei sog. qualifiziertem⁹⁾ Dienstunfall
- Witwenabfindung (bei Wiederheirat).

⁹⁾ Dienstunfall bei einer Diensthandlung, die mit besonderer Lebensgefahr verbunden ist.

Der Beamte erhält ein Ruhegehalt nach Eintritt des Versorgungsfalles

- wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (65 Jahre)
- wegen Erreichens einer vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenze (60 Jahre für Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Feuerwehr)¹⁰⁾
- auf Antrag bei Erreichen der Antragsaltersgrenze (63 Jahre, mit Versorgungsabschlag; Schwerbehinderte: 60 Jahre)
- wegen festgestellter dauerhafter Dienstunfähigkeit.

Anders als die gesetzliche Rentenversicherung kennt das Beamtenrecht keine vorgezogene Altersgrenze für Frauen.

Allgemein gilt eine fünfjährige Wartefrist. Der Versorgungsanspruch setzt generell voraus, daß sich der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles im Dienst befindet. Scheidet er vorher aus, findet regelmäßig eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung statt.

Da Beamte nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt sind, umfaßt das System der Beamtenversorgung auch Unfallfürsorgeleistungen: Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt oder getötet, werden ihm bzw. seinen Hinterbliebenen Heil- und Pflegekosten und Sachschäden erstattet sowie ggf. ein Ausgleich für eine verbleibende Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt.

3.2.2 Anzahl der Pensionen bzw. Versorgungsempfänger

Im Dezember 1995 betrug die Gesamtzahl der Versorgungsfälle nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz 1,17 Mio.

Diese verteilten sich wie folgt (siehe Tabelle unten):

¹⁰⁾ Die besonderen Altersgrenzen für Berufssoldaten werden hier nicht dargestellt.

Die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Kapitel I G131 – insgesamt handelte es sich am 1. Januar 1996 um 98 774 Fälle – ist stark rückläufig, da neue Ruhegehaltsempfänger nicht mehr hinzukommen¹¹⁾. Der größte Teil der Versorgungsempfänger nach dem G 131 ist bereits über 80 Jahre alt. Nur noch 20 % beziehen ein Ruhegehalt; alle anderen sind Empfänger von Hinterbliebenenversorgung (vgl. Tab. A 10).

3.2.3 Berechnung und Höhe der Pensionen

Das Ruhegehalt berechnet sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind insbesondere Zeiten in einem Beamtenverhältnis, im berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst, in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie geforderte Ausbildungszeiten (Zeiten einer Fachschul- oder Hochschulausbildung jedoch nur bis zu drei Jahren).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das zuletzt bezogene Gehalt einschließlich sonstiger Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Stellenzulagen, die für die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen gewährt werden, sind nur zum Teil und häufig nur dann ruhegehaltfähig, wenn sie über einen längeren Zeitraum hinweg bezogen wurden. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen sind generell nicht ruhegehaltfähig.

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 %, insgesamt jedoch höchstens 75 % und mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Durch diese 1992 eingeführte Streckung und Linearisierung der Pensionsskala wurde die bis dahin geltende degressive Ruhegehaltsskala ersetzt mit der Folge, daß der Höchstruhegehaltssatz von 75 % nicht mehr nach 35 Dienstjahren, sondern erst nach 40 Dienstjahren erreicht wird. Für die bis

¹¹⁾ Nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes erhalten nach dem 2. Weltkrieg nicht wieder verwendete ehemalige Beamte und Berufssoldaten sowie deren Hinterbliebene eine Versorgung.

Tabelle A9

Die Anzahl der Versorgungsempfänger im Dezember 1995

Art des Versorgungsbezugs	Bund ¹⁾	Länder ²⁾	Gemeinden ³⁾	Bahn	Post	Berufssoldaten
Ruhegehalt	38 896	291 785	58 835	134 499	143 444	59 161
Witwengeld/ Witwergeld	25 228	159 325	40 689	102 564	62 207	15 589
Waisengeld	1 980	18 263	2 661	4 528	4 236	1 448
Insgesamt	66 104	469 373	102 185	241 591	209 887	76 198

¹⁾ Bund (alle Dienststellen in ganz Deutschland).

²⁾ Alte Bundesländer einschließlich Berlin.

³⁾ Gemeinden und Gemeindeverbände in den alten Bundesländern.

Tabelle A 10

Die Anzahl der Versorgungsempfänger nach Kap. I G131 am 1. Januar 1996

Art des Versorgungsbezugs	Beamte	Berufssoldaten	Angestellte/Arbeiter	Zusammen
Ruhegehalt	3 468	15 846	134	19 448
Witwen-/Witwergeld	25 592	51 759	652	78 003
Waisengeld	676	632	15	1 323
Insgesamt	29 736	68 237	801	98 774

zum 31. Dezember 1991 begründeten Anwartschaften gelten folgende Übergangsregelungen. Erreicht der Beamte bis 1. Januar 2002 die für ihn maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht (Ruhegehaltssatz für die ersten 10 Dienstjahre 35 %, für die folgenden 15 Dienstjahre jährliche Steigerung um 2 % und in den danach folgenden 10 Jahren um je 1 % bis zum Höchstruhegehaltssatz). Für die anderen Beamten bleibt der zum 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Die folgenden Jahre werden jedoch nach einer gesonderten Versorgungsstaffel bewertet.

Nicht alle Ruhegehaltsempfänger beziehen eine Versorgung auf der Grundlage des Höchstruhegehaltssatzes von 75 %. Der von den heute vorhandenen Pensionären im Durchschnitt erreichte Satz liegt bei rd. 72 %. Durch die schrittweise einsetzenden Auswirkungen der im Jahr 1992 grundlegend geänderten Pensionsskala werden neu hinzukommende Ruhegehaltsempfänger nur noch einen wesentlich geringeren Durchschnitt erzielen können. Wenn einem Ruhegehaltssatz von 72 % nach altem Recht 32 ruhegehaltfähige Dienstjahre zugrunde liegen, kann mit der gleichen Anzahl von Dienstjahren künftig nur noch ein Ruhegehaltssatz von 60 % erreicht werden. Auch eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 35 Jahren, nach der bisher der Höchstruhegehaltssatz erreicht war, wird nach neuem Recht nur noch zu einem Ruhegehaltssatz von knapp 66 % führen. Da die Anzahl der ruhegehaltfähigen Dienstjahre nicht nur vom Pensionierungsalter, sondern maßgeblich auch vom Zeitpunkt – und der praktischen Möglichkeit – des Eintritts in den öffentlichen Dienst sowie der Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten abhängt, wird es in Zukunft also immer weniger Beamten – insbesondere im höheren Dienst – gelingen, einen Ruhegehaltssatz von über 70 % zu verdienen.

Das amtsunabhängige Mindestruhegehalt beträgt derzeit 2 240 DM. Diese auf das Aliments- und Lebenszeitprinzip und damit einhergehende regelmäßige Erwerbsbiographien im öffentlichen Dienst zurückgehende „Untergrenze“ der Versorgung hat im System der gesetzlichen Rentenversicherung keine Entsprechung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung deckt die Beamtenversorgung in der Regel ein ganzes Berufsleben ab; „Kleinversorgungen“ sind somit von vornherein ausgeschlossen.

In der GRV werden dagegen alle versicherungspflichtig beschäftigten Personen erfaßt, einschließlich derer, die nicht durchgängig oder sogar nur kurze Zeit ihres Lebens erwerbstätig waren (z. B. Hausfrauen) und daher zum Teil nur geringe, beitragsbezogene Klein- und Kleinstrenten beziehen.

Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist zu unterscheiden:

- Ist der Beamte infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden, so erhält er ein Unfallruhegehalt in Höhe von mindestens 66⅔ %, höchstens jedoch 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- Wird der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus sonstigen Gründen dienstunfähig, wird für die Berechnung des Ruhegehalts die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu einem Drittel der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzurechnet.

Das Witwen-/Witwergeld beträgt 60 % des Ruhegehalts, das Waisengeld für die Halbweise 12 %, für die Vollweise 20 % und für die Unfallweise 30 % des Ruhegehalts.

Während die Rente – und auch die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – in zwölf Monatsbeträgen ausbezahlt wird, erhalten Versorgungsempfänger eine 13. Auszahlung im Dezember als jährliche Sonderzuwendung. Dazu ist anzumerken, daß in der gesetzlichen Rentenversicherung alle während des aktiven Berufslebens bezogenen Sonderzahlungen wie ein 13. oder auch 14. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und ähnliche Leistungen grundsätzlich zur Bemessungsgrundlage (Jahreseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze) zählen und sich insoweit unmittelbar auf die Berechnung der monatlichen Rentenhöhe auswirken. Auch die monatliche Gesamtversorgung der ehemaligen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist entsprechend um ein Zwölftel erhöht. Bei den Beamten hingegen bleibt das in der Aktivenzeit gezahlte „Weihnachtsgeld“ ohne Auswirkung auf die Berechnung der monatlichen Versorgungsbezüge, weshalb zum Ausgleich im Dezember eines jeden Jahres einmalig eine Sonderzuwendung gezahlt wird¹²⁾. Der Unterschied

¹²⁾ Die Höhe der Sonderzuwendung ist seit 1993 „eingefroren“ und entspricht derzeit 93,78 % eines Monatsbezugs (für Beamte und Pensionäre gleichermaßen).

Tabelle A 11

**Durchschnittliche Bruttomonatsbezüge¹⁾ der Versorgungsempfänger
im unmittelbaren öffentlichen Dienst im Jahr 1995**

– in DM/Monat –

Art des Versorgungsbezugs	Bund ²⁾	Länder ³⁾	Gemeinden ⁴⁾	Bahn	Post
Ruhegehalt	4 200	4 600	4 300	2 800	2 800
Witwen-/Witwergeld	2 300	2 500	2 200	1 500	1 500
Waisengeld	600	600	600	500	400

¹⁾ Bruttobezüge nach Anrechnungen/Kürzungen durch Ruhensregelungen, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, ohne anteilige jährliche Sonderzuwendung.

²⁾ Bund (Beamte, Richter und Berufssoldaten), alle Dienststellen in Deutschland.

³⁾ Alte Bundesländer einschließlich Berlin.

⁴⁾ Gemeinden und Gemeindeverbände in den alten Bundesländern.

beschränkt sich daher lediglich auf die Art und Weise der Berechnung und Auszahlung der Altersbezüge.

Wie die Besoldung entsprechend der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung jeweils durch Bundesgesetz anzupassen ist, sind von demselben Zeitpunkt an auch die Versorgungsbezüge entsprechend gesetzlich zu regeln. In der Praxis der Vergangenheit haben sich diese Anpassungen in der Regel an die Tarifabschlüsse für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst angelehnt, wobei die Anpassungen für Beamte und Pensionäre häufig zeitlich verzögert wurden und damit im Anpassungsjahr hinter den tariflichen Steigerungen zurückblieben.

Treffen Versorgungsleistungen für Beamte, Richter und Berufssoldaten mit anderen Versorgungsleistungen oder Leistungen aus gesetzlichen Rentensystemen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes zusammen, sind diese im Rahmen von Höchstgrenzenregelungen auf die Versorgungsleistungen anzurechnen. Gleiches gilt für entgeltliche Tätigkeiten, die der Versorgungsempfänger ausübt.

Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und daher – bis auf einen Versorgungsfreibetrag von maximal 6 000 DM jährlich (umgerechnet bis zu 500 DM monatlich bei ganzjährigem Bezug der Versorgung) – voll zu versteuern (Lohnsteuerabzug § 38 EStG).

Darüber hinaus hat der Ruhestandsbeamte von seiner Nettoversorgung Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung zur Absicherung des durch die Beihilfe nicht gedeckten Risikos zu entrichten. Die Höhe der Beiträge errechnet sich risikobezogen – und damit altersabhängig steigend – für jedes einzelne Familienmitglied gesondert (nach der in Teil B und C des Berichts herangezogenen Erhebung im Jahr 1995 durchschnittlich rd. 330 DM für alleinstehende Versorgungsempfänger; für verheiratete den individuellen Verhältnissen entsprechend mehr).

Bezogen auf alle Ruhegehaltsempfänger¹³⁾ betrug die durchschnittliche Bruttopension im Dezember 1995 – ohne jährliche Sonderzuwendung – bei den Männern 3 970 DM und bei den Frauen 4 035 DM. Die durchschnittlich höhere Bruttopension der Frauen erklärt sich dadurch, daß der Frauenanteil unter den Beamten des gehobenen und höheren Dienstes deutlich über dem entsprechenden Anteil im einfachen und mittleren Dienst liegt. Die durchschnittliche Hinterbliebenenversorgung betrug bei den Witwen 2 130 DM und bei den Witwern 1 891 DM (vgl. Tab. A 12). Hierbei muß berücksichtigt werden, daß von der Bruttopension noch Steuern und der Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen sind. Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden. Unterstellt man eine monatliche Bruttopension von 3 970 DM bei einem ledigen männlichen Pensionär ab 65 Jahre, so ergibt sich unter Berücksichtigung des anteiligen Versorgungsfreibetrags eine Steuerbelastung (Lohnsteuer Steuerklasse I, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) von rd. 716 DM. Der durchschnittliche monatliche Beitrag zur privaten Kranken-/Pflegeversicherung beträgt 330 DM. Die unterjährig „verfügbare Pension“ beträgt demnach 2 924 DM im Monat.¹⁴⁾

Der rechnerische Bruttodurchschnitt verbirgt die starke Streuung der Einkommensgruppen. Der Anteil derjenigen, die tatsächlich eine Pension in der

¹³⁾ Männer und Frauen in den Beschäftigungsbereichen des Bundes (alle Dienststellen in ganz Deutschland), der alten Bundesländer einschließlich Berlin, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden in den alten Bundesländern sowie bei Bahn und Post; ohne Leistungsempfänger nach Kap. I G131, ohne Berufssoldaten. Eine weitere Differenzierung der Höhe der Versorgungsbezüge nach Altersgruppen (z. B. über/unter 60 Jahren) ist statistisch nicht erfaßt.

¹⁴⁾ Berechnet man die auf die jährlichen Versorgungsbezüge (einschl. der jährlichen Sonderzuwendung im Jahr 1995 von 95 % der mtl. Bruttopension, ohne weitere steuerpflichtige Einkünfte) entfallende Steuerbelastung – unter steuerlicher Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen in Höhe des durchschnittlich gezahlten jährlichen privaten Kranken-/Pflegeversicherungsbeitrags und der tatsächlich gezahlten Kirchensteuer – und legt die im Rahmen der Veranlagung ermittelte Einkommen- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag auf 12 Monate um, so ergibt sich umgerechnet eine monatliche „verfügbare Pension“ von 3 205 DM.

Tabelle A 12

Die Anzahl der Versorgungsfälle¹⁾ im unmittelbaren öffentlichen Dienst und der durchschnittliche Versorgungsbezug²⁾ am 31. Dezember 1995
– Beamte, Richter und Berufssoldaten³⁾ –

Geschlecht	Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit und wegen Alters			Hinterbliebenenversorgung		
	Insgesamt	davon wegen		Insgesamt	davon	
		Dienstunfähigkeit ⁴⁾	Alters ⁴⁾		Witwen-/Witwergeld	Waisengeld
	Anzahl der Versorgungsempfänger					
Männer	613 130	240 000	373 130	23 446	6 551	16 895
Frauen	113 490	70 500	42 990	415 272	399 051	16 221
Zusammen	726 420	310 500	415 920	438 718	405 602	33 116
	Durchschnittlicher Versorgungsbetrag (brutto) in DM/Monat					
Männer	3 970	3 500	4 300	945	1 891	579
Frauen	4 035	3 900	4 300	2 070	2 130	605
Gesamtdurchschnitt . .	3 980	3 600	4 300	2 010	2 126	592

¹⁾ Die Zahl der Versorgungsempfänger ist geringfügig niedriger, da Mehrfachbezieher (z. B. Witwengeld und Pension aufgrund eigener Ansprüche) statistisch getrennt ausgewiesen werden.

²⁾ Bruttobezüge nach Anrechnungen/Kürzungen durch Ruhensregelungen, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung; ohne anteilige jährliche Sonderzuwendung.

³⁾ Bund (Dienststellen in ganz Deutschland), alte Bundesländer einschließlich Berlin, Gemeinden und Gemeindeverbände in den alten Bundesländern sowie Bahn und Post.

⁴⁾ Schätzung auf der Grundlage der Angaben zu den Versorgungszugängen.

Größenordnung des Durchschnitts – von 3 500 bis unter 4 500 DM – beziehen, beträgt nur rd. 19%. Rd. 15% aller erhalten eine Pension unter 2 500 DM; weitere 18% beziehen ein Ruhegehalt zwischen 2 500 und 3 000 DM (vgl. Tab. A 13). Während damit 33% der Ruhegehaltsempfänger nur eine Bruttopension von weniger als 3 000 DM zur Verfügung steht, bezieht gleichzeitig fast jeder vierte (24%) eine Pension von 5 000 DM und mehr. Es zeigt sich also, daß der kleinere Anteil an Beziehern hoher und höchster Pensionen den Durchschnitt überproportional beeinflusst.

Bezogen auf die einzelnen Beschäftigungsbereiche weichen die jeweiligen Durchschnittshöhen der Versorgungsbezüge z. T. stark voneinander ab (vgl. Tabelle A 11).

Die Abweichungen der Durchschnittsbeträge verdeutlichen die unterschiedliche Qualifikationsstruktur des Personals in den einzelnen Beschäftigungsbereichen: Bei den Ländern stammen 79% der Ruhestandsbeamten aus Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes (Bund: 51%, Gemeinden: 71%), bei der Bahn hingegen nur 11% und bei der Post 14%. Unter den Landesbeamten fallen die Lehrer, Hochschullehrer und Richter, beim Bund die Diplomaten stärker ins Gewicht, während das Personal der ehemaligen Betriebsverwaltungen bei Bahn und Post zum weitaus überwiegenden Teil aus Beamten des einfachen und mittleren Dienstes mit entsprechend geringerem Einkommen bestand.

3.2.4 Sicherung der Versorgungsempfänger bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit

Anstelle des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung leistet der Dienstherr einem Beamten und seinen Angehörigen – auch nach Versetzung in den Ruhestand – im Krankheits- und Pflegefall eine Beihilfe, die im Einzelfall 50% bis 80% (bei Versorgungsempfängern meist 70%) der tatsächlich angefallenen beihilfefähigen Kosten abdeckt. Der Rest wird in der Regel von einer privaten Krankenversicherung übernommen, die der Beamte freiwillig und auf eigene Kosten abschließt. Hierbei handelt es nicht um ein System der Krankenversicherung, sondern um eine nachträgliche Kostenerstattung durch zwei Ersatzverpflichtete: die Beihilfestelle einerseits und die private Krankenversicherung andererseits. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß die private Krankenversicherung im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung keine beitragsfreie Familienversicherung kennt. Die Versicherungsbeiträge werden vielmehr risikobezogen für jede einzelne Person berechnet, wobei der Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung im Alter in der Regel überproportional steigt. Nach der in Teil B und C des Berichts herangezogenen Erhebung betrug der Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 1995 durchschnittlich rd. 330 DM für alleinstehende Versorgungsempfänger; für verheiratete den individuellen Verhältnissen entsprechend mehr. In den letzten Jahren sind die Beiträge

Tabelle A 13

**Die Anzahl der Versorgungsfälle¹⁾ im unmittelbaren öffentlichen Dienst
nach Beschäftigungsbereichen und der Höhe des Versorgungsbezugs²⁾ im Dezember 1995**

Art der Versorgung/ Versorgungsbezug von ... bis unter ... DM	Beamte und Richter						Berufs- soldaten ³⁾
	Zusammen	Bund ³⁾	Länder ⁴⁾	Gemeinden ⁵⁾	Bahn ³⁾	Post ³⁾	
Ruhegehalt							
unter 2 000	20 000	1 212	3 179	1 680	5 202	8 727	153
2 000–2 500	80 797	1 806	7 983	2 177	26 404	42 427	399
2 500–3 000	117 398	3 066	14 264	5 073	55 593	39 402	2 512
3 000–3 500	97 424	7 084	32 110	8 182	25 452	24 596	23 428
3 500–4 000	73 118	6 444	37 659	7 545	9 303	12 167	5 518
4 000–4 500	53 724	3 855	32 636	8 796	3 821	4 616	8 493
4 500–5 000	64 713	3 440	46 071	6 647	3 858	4 697	4 026
5 000–5 500	59 447	4 595	39 325	6 843	3 391	5 293	2 004
5 500–6 000	30 710	1 126	26 218	2 567	334	465	5 010
6 000–6 500	29 056	2 053	21 881	4 321	439	362	3 551
6 500–7 000	15 753	589	13 136	1 605	243	180	921
7 000–7 500	13 847	1 060	10 395	1 854	233	305	1 217
7 500 und mehr	11 472	2 566	6 928	1 545	226	207	1 929
Zusammen	667 459	38 896	291 785	58 835	134 499	143 444	59 161
Witwen-/Witwergeld							
unter 1 000	17 291	827	5 224	1 527	5 497	4 216	243
1 000–1 500	97 163	2 099	10 717	4 189	46 112	34 046	598
1 500–2 000	109 304	8 895	35 534	10 159	39 139	15 577	6 587
2 000–2 500	48 837	4 380	25 776	9 592	5 543	3 546	2 223
2 500–3 000	48 095	3 439	30 947	7 083	3 724	2 902	1 866
3 000–3 500	34 358	2 468	25 010	3 978	1 568	1 334	1 457
3 500–4 000	19 560	1 299	15 005	2 428	584	244	1 469
4 000–4 500	9 686	760	7 529	1 019	213	165	446
4 500 und mehr	5 719	1 061	3 583	714	184	177	700
Zusammen	390 013	25 228	159 325	40 689	102 564	62 207	15 589
Waisengeld							
unter 500	14 160	893	6 740	1 031	2 639	2 857	709
500– 750	9 638	573	6 747	823	654	841	412
750–1 000	5 031	290	2 865	430	1 008	438	152
1 000–1 250	1 605	130	967	242	187	79	98
1 250 und mehr	1 234	94	944	135	40	21	77
Zusammen	31 668	1 980	18 263	2 661	4 528	4 236	1 448
Insgesamt	1 089 140	66 104	469 373	102 185	241 591	209 887	76 198

¹⁾ Die Zahl der Versorgungsempfänger ist geringfügig niedriger, da Mehrfachbezieher (z. B. Witwengeld und Pension aufgrund eigener Ansprüche) statistisch getrennt ausgewiesen werden.

²⁾ Bruttobezüge nach Anrechnungen/Kürzungen durch Ruhensregelungen, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen; ohne anteilige jährliche Sonderzuwendung.

³⁾ Einschließlich Dienststellen in den neuen Bundesländern.

⁴⁾ Alte Bundesländer einschließlich Berlin.

⁵⁾ Gemeinden und Gemeindeverbände in den alten Bundesländern.

zur privaten Krankenversicherung deutlich stärker angestiegen als diejenigen zur gesetzlichen. Die älteren Beamten zahlen daher für sich und ihre Familienmitglieder überwiegend einen deutlich höheren Beitrag, als ihn der – vergleichbare – ehemalige Arbeitnehmer für seine gesetzliche Krankenkasse zu zahlen hat.

Um das Risiko der Pflege abzusichern, sind auch Beamte und Versorgungsempfänger verpflichtet, eine private Pflegeversicherung abzuschließen.

3.2.5 Sonstige Leistungen

Neben den reinen Alterssicherungsleistungen umfaßt die Beamtenversorgung auch Unfallfürsorgeleistungen im Falle eines Dienstunfalls. Innerhalb des Sozialversicherungssystems zählen vergleichbare Leistungen aufgrund eines Arbeitsunfalls nicht zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern zur gesetzlichen Unfallversicherung.

3.3 Finanzierung

Für die Leistungen der Beamtenversorgung wurden im Bereich des unmittelbaren öffentlichen Dienstes im Jahr 1995 rd. 48,4 Mrd. DM aufgewendet (vgl. Tab. A 14). Der Steuerrückfluß aus den Pensionen beläuft sich auf durchschnittlich rd. 14 %.

Pensionen sind ein Teil der Personalkosten. Die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung erfolgt grundsätzlich aus den laufenden Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn.¹⁵⁾ Die den Ländern entstehenden Aufwendungen für Leistungen nach Kapitel I G131 werden ihnen vom Bund erstattet.¹⁶⁾

Besonderheiten bestehen hinsichtlich der privatisierten Großunternehmen Bahn und Post:

Deutsche Bahn AG

Besoldung und Versorgung der noch vorhandenen Beamten und Ruhestandsbeamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn werden durch das Bundeseisenbahnvermögen erbracht, das als Sondervermögen des Bundes zugleich oberste Dienstbehörde ist. Für die bei der Deutsche Bahn AG beschäftigten (unmittelbaren Bundes-)Beamten werden dem Bundeseisenbahnvermögen Personalkosten in Höhe des Betrages erstattet, den die Deutsche Bahn AG für einen vergleichbaren Arbeitnehmer aufzubringen hätte (Bruttogehalt plus Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag plus Umlage für die betriebliche Altersversorgung). Auf diese Weise beteiligt sich die Deutsche Bahn AG mittelbar an den entstehenden Versorgungskosten der ihr zugewiesenen Beamten.

¹⁵⁾ Im kommunalen Bereich bestehen zum Teil auch andere Finanzierungssysteme, z. B. Umlageverfahren über zentrale Versorgungskassen.

¹⁶⁾ Die Abwicklung der bestehenden Ansprüche noch vorhandener Versorgungsempfänger nach Kap. I G131 obliegt den zuständigen Behörden der alten Bundesländer, in geringem Maße dem Bund sowie der Bahn und Post. Die Versorgungsaufwendungen selbst gehen zu Lasten des Bundeshaushaltes einschließlich der Sondervermögen.

Deutsche Post AG, Postbank AG und Deutsche Telekom AG

Im Wege der Beleihung nimmt die jeweilige AG für die bei ihr beschäftigten (unmittelbaren Bundes-) Beamten die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr. Aufgrund ihrer Zahlungs- und Kostentrachtungspflicht leistet sie für die ehemaligen Beamten Zuwendungen (Umlagen) an privatrechtlich organisierte Unterstützungskassen, die die Zahlung vornehmen. Den Bund trifft lediglich eine darüber hinausgehende Gewährhaftung.

Tabelle A 14

Der Aufwand für die Versorgungsleistungen von Beamten, Richtern und Berufssoldaten im unmittelbaren öffentlichen Dienst im Jahr 1995¹⁾ (Mio. DM)

Position	Versorgung der Beamten und Richter	Versorgung der Berufssoldaten
laufende Leistungen ²⁾ . .	44 398	3 759
Einmalzahlungen ³⁾	205	2
Insgesamt	44 603	3 761

¹⁾ Bund (Dienststellen in ganz Deutschland), alte Bundesländer einschließlich Berlin, Gemeinden und Gemeindeverbände in den alten Bundesländern sowie Bahn und Post.

²⁾ Ruhegehalt (einschließlich Unfallruhegehalt), Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag) einschließlich der jährlichen Sonderzuwendung.

³⁾ Sterbegeld, Witwen-/Witwerabfindung, einmalige Unfallentschädigung, Übergangsgeld, Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

4. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

4.1 Grundlagen, Funktion und Formen der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind in der Regel in der gesetzlichen Rentenversicherung und daneben in der Zusatzversorgung versichert. Der Großteil der Zusatzrentenempfänger erhält eine Versorgungsrente, die im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems errechnet wird, d. h. sie ergänzt die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einer Obergrenze, die sich an der Beamtenversorgung orientiert. Die Versorgungsrente wird berechnet, indem von der Rechengröße „Gesamtversorgung“ die Grundversorgung (grundsätzlich die gesetzliche Rente) abgezogen wird. Bedingt durch das Nebeneinander von Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst dient die Zusatzversorgung somit dazu, die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer an das Niveau der Beamtenversorgung anzunähern.

Die Zusatzversorgung bildet zusammen mit der betrieblichen Altersversorgung der Privatwirtschaft die sogenannte 2. Säule der Alterssicherung in Deutschland.

Wie die betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft erfaßt die Zusatzversorgung dabei auch die Bruttoeinkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zusatzversorgung ist nicht durch eine Höchstbetragsregelung begrenzt und kompensiert damit die Auswirkungen der Beitragsbemessungsgrenze auf der Leistungsseite. Bei der Interpretation der Leistungsstatistik muß berücksichtigt werden, daß auch Beschäftigte höherer und höchster Einkommen erfaßt werden und im Bestand der vorhandenen Zusatzversorgungsempfänger enthalten sind.¹⁷⁾

Die weitaus überwiegende Zahl der (früheren) Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält Zusatzversorgung auf Grund tarifvertraglicher Verpflichtungen im Wege der privatrechtlichen Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung (vgl. Abschnitt 4.2). Diese Form der Zusatzversorgung stellt das typische Modell der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb des öffentlichen Dienstes dar.

Weitere Zusatzversorgungssysteme sind im Abschnitt 4.3 aufgeführt.

Zu weiteren Einzelheiten der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, insbesondere zur bisherigen und künftigen Entwicklung, wird auf den Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 3. Oktober 1996 (Bundestags-Drucksache 13/5840) verwiesen.

4.2 Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes

4.2.1 Die verschiedenen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, ihre Grundlagen und der gesicherte Personenkreis

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) gewährleisten ihren Arbeitnehmern eine Zusatzversorgung generell im Wege privatrechtlicher Versicherung bei den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL – sowie die in der Arbeitsgemeinschaft kommunaler und kirchlicher Zusatzversorgungskassen – AGZVK – zusammengefaßten 20 Gebiets- und Stadtkassen – einschließlich zweier Sparkasseneinrichtungen – sowie 5 kirchlichen Zusatzversorgungskassen).

Das Recht dieser Versorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften sowie der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B) für die früher bei der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Arbeitnehmer

¹⁷⁾ Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind überwiegend den vergleichbaren Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes zuzuordnen. Nur knapp ein Viertel des aktiven Personals zählt als Arbeitnehmer zu Tarifgruppen, die dem gehobenen und höheren Dienst entsprechen.

und der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) für die ehemaligen Arbeitnehmer der Bundespost folgt einheitlichen Prinzipien.

Die rechtlichen Grundlagen sind von den Tarifvertragsparteien in Versorgungstarifverträgen vereinbart worden. Auch den einzelnen Leistungsbestimmungen und den Finanzierungsvorschriften liegen Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien zugrunde. Sie werden von den Zusatzversorgungseinrichtungen in ihr jeweiliges Satzungsrecht übertragen.

Die Versicherungen für die einzelnen Arbeitnehmer werden von den beteiligten Arbeitgebern bei der Zusatzversorgungseinrichtung abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber. Bezugsberechtigte sind die einzelnen versicherten Arbeitnehmer. Es handelt sich nach der Rechtsprechung um einen privatrechtlichen Gruppenversicherungsvertrag.

Im Jahr 1995 gab es rd. 3,24 Mio. VBL-Versicherte, rd. 2,72 Mio. Versicherte der AGZVK (ohne kirchliche Zusatzversorgungskassen), rd. 0,2 Mio. Versicherte der BVA Abt. B und rd. 0,5 Mio. VAP-Versicherte.

Tarifgebiet Ost

Im Tarifgebiet Ost wurde für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes von Bund, Ländern und Kommunen die Zusatzversorgung am 1. Januar 1997 entsprechend dem im Tarifgebiet West geltendem Recht mit Maßgaben eingeführt.

Aus diesem Grund bezieht sich das dargestellte Zahlenmaterial grundsätzlich allein auf die Arbeitnehmer in den alten Bundesländern.

4.2.2 Die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes

4.2.2.1 Das Spektrum der Leistungen

Die Leistungsfälle der Zusatzversorgung entsprechen denen der gesetzlichen Rentenversicherung (verminderte Erwerbsfähigkeit, Alter, Hinterbliebenenfall).

Im Leistungsfall ist der Unterschied zwischen Versorgungs- und Versicherungsrente wichtig. Die Versorgungsrente wird gezahlt, wenn der Berechtigte bis zuletzt bei einem beteiligten Arbeitgeber beschäftigt und damit pflichtversichert ist.

Ist dies nicht der Fall, z. B. weil die Beschäftigung vorzeitig aufgegeben wird oder weil der Arbeitnehmer zu einem Arbeitgeber wechselt, der nicht Beteiligter einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, steht dem Berechtigten im späteren Versicherungsfall (z. B. wegen Alters) aus der beendeten Pflichtversicherung dann zwar keine Versorgungsrente zu (ebenso wie den ausgeschiedenen Beamten keine Beamtenversorgung zusteht), jedoch eine Versicherungsrente. Die Versicherungsrente ist eine beitragsbezogene Leistung, die nicht dynamisiert wird.

4.2.2.2 Anzahl der Renten bzw. Rentner

Insgesamt haben die Zusatzversorgungseinrichtungen im Dezember 1995 rd. 1,6 Mio. Renten gezahlt. Die Zahl der Rentner wird statistisch nicht erfaßt, so daß auch die Zahl der Mehrfachrentner (z. B. Zusammentreffen von Versicherten- und Hinterbliebenenrente bei einer Person) nicht bekannt ist.

Für die einzelnen Einrichtungen liegen folgende Angaben vor:

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die VBL hat im Dezember 1995 insgesamt rd. 778 000 Renten gezahlt (vgl. Tab. A 15).

77 % der gesamten Renten wurden als Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters, 22 % als Witwen- und Witwerrenten und 1 % als Waisenrenten geleistet. 92 % der Renten wurden als Versorgungsrenten, 8 % als Versicherungsrenten ge-

Tabelle A 15

**Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenbetrag¹⁾ der laufenden Renten²⁾
bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) im Dezember 1995
– alte Bundesländer –**

Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenbetrag in DM/Monat						
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			
insgesamt	davon wegen		insgesamt	davon		insgesamt	davon wegen		insgesamt	davon		
	verminderter Erwerbsfähigkeit	Alters		Witwen/Witwerrenten	Waisenrenten		verminderter Erwerbsfähigkeit	Alters		Witwen/Witwerrenten	Waisenrenten	
Männer												
Versorgungsrenten												
260 201	39 726	220 475	7 551	6 851	700	693	717	689	291	–	–	
Versicherungsrenten												
15 228	4 405	10 823	891	530	361	165	137	177	39	–	–	
Versorgungs- und Versicherungsrenten insgesamt												
275 429	44 131	231 298	8 442	7 381	1 061	664	659	665	264	–	–	
Frauen												
Versorgungsrenten												
289 715	37 869	251 846	159 726	153 564	6 162	630	634	629	280	–	–	
Versicherungsrenten												
33 336	9 604	23 732	11 104	10 575	529	97	84	102	64	–	–	
Versorgungs- und Versicherungsrenten insgesamt												
323 051	47 473	275 578	170 830	164 139	6 691	574	523	583	266	–	–	
Männer und Frauen												
Versorgungsrenten												
549 916	77 595	472 321	167 277	160 415	6 862	660	677	657	280	288	105	
Versicherungsrenten												
48 564	14 009	34 555	11 995	11 105	890	119	101	126	62	66	14	
Versorgungs- und Versicherungsrenten insgesamt												
598 480	91 604	506 876	179 272	171 520	7 752	616	589	621	265	173	94	

¹⁾ Brutto-Rentenbetrag: ohne Abzug des Krankenversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Pflegeversicherung.

²⁾ Rentenfallkonzept: Anzahlen und durchschnittliche Rentenbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

zahlt. Hieraus wird deutlich, daß der ganz überwiegende Teil der ehemaligen Arbeitnehmer bis zum Eintritt des Rentenfalls in einem Arbeitsverhältnis bei einem beteiligten Arbeitgeber gestanden hat.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen (AGZVK)

Die nachfolgenden Zahlenangaben enthalten nicht die kirchlichen Zusatzversorgungskassen.

Die AGZVK hat im Monat Dezember 1995 insgesamt rund 463 000 Renten gezahlt (vgl. Tab. A 16).

78 % der gesamten Renten wurden als Versichertenrenten und 22 % als Hinterbliebenenrenten geleistet. Der Anteil der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an den Versichertenrenten beträgt 17 %.

94 % der Renten wurden als Versorgungsrenten, 6 % als Versicherungsrenten gezahlt.

Tabelle A 16

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenbetrag¹⁾ der laufenden Renten²⁾ bei der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen (AGZVK)³⁾ im Dezember 1995 – alte Bundesländer –

Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenbetrag in DM/Monat						
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			
insgesamt	davon wegen		insgesamt	davon		insgesamt	davon wegen		insgesamt	davon		
	verminderter Erwerbsfähigkeit	Alters		Witwen/Witwerrenten	Waisenrenten		verminderter Erwerbsfähigkeit	Alters		Witwen/Witwerrenten	Waisenrenten	
Männer												
Versorgungsrenten												
167 275	28 278	138 997	6 870	4 270	2 600	722	732	720	235	316	101	
Versicherungsrenten												
6 830	2 347	4 483	695	387	308	153	127	166	31	45	14	
Versorgungs- und Versicherungsrenten insgesamt												
174 105	30 625	143 480	7 565	4 657	2 908	700	685	703	216	294	92	
Frauen												
Versorgungsrenten												
169 807	25 427	144 380	91 401	89 247	2 154	565	592	560	326	331	110	
Versicherungsrenten												
17 344	5 121	12 223	3 317	3 010	307	88	81	92	71	77	16	
Versorgungs- und Versicherungsrenten insgesamt												
187 151	30 548	156 603	94 718	92 257	2 461	521	506	524	317	323	98	
Männer und Frauen												
Versorgungsrenten												
337 082	53 705	283 377	98 271	93 517	4 754	642	665	638	319	330	105	
Versicherungsrenten												
24 174	7 468	16 706	4 012	3 397	615	106	95	112	64	74	15	
Versorgungs- und Versicherungsrenten insgesamt												
361 256	61 173	300 083	102 283	96 914	5 369	607	595	609	309	321	94	

¹⁾ Brutto-Rentenbetrag; ohne Abzug des Krankenversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Pflegeversicherung.

²⁾ Rentenfallkonzept: Anzahlen und durchschnittliche Rentenbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezahlt).

³⁾ Die Daten beruhen auf den Angaben von insgesamt 14 kommunalen Kassen.

Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B) Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP)

Die BVA Abt. B hat im Dezember 1995 insgesamt 154 000 Renten, davon 57 % Versichertenrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Alters und 43 % Hinterbliebenenrenten geleistet (vgl. Tab. A 17). Von den Versichertenrenten war die ganz überwiegende Zahl (98,5 %) Versorgungsrenten.

Die VAP hat insgesamt 103 000 Renten, davon 79 % Versichertenrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Alters und 21 % Hinterbliebenenrenten gezahlt (vgl. Tab. A 17).

4.2.2.3 Berechnung und Höhe der Renten

Die Versorgungsrente wird berechnet, indem von der (beamtenrechtsähnlichen) Rechengröße „Gesamtversorgung“ die Grundversorgung (in der Regel die gesetzliche Rente) abgezogen wird. Die Rechengröße Gesamtversorgung wird aus der gesamtversorgungsfähigen Zeit und dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt ermittelt.

Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden die Zeiten der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung (Umlagemonate) sowie pauschal die Hälfte derjenigen Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht zugleich Umlagemonate sind, berücksichtigt. Brutto- und Nettoversorgungssatz steigen linear, nämlich für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit um brutto 1,875 % / netto 2,294 %, so daß nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren die Höchstversorgung von brutto 75 % / netto 91,75 % erreicht wird.

Das gesamtversorgungsfähige Entgelt wird anhand des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts bemessen. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist im wesentlichen der steuerpflichtige Arbeitslohn.

Aus dem Bruttoentgelt wird ein fiktives Nettoarbeitsentgelt ermittelt, und zwar in der Weise, daß das gesamtversorgungsfähige Entgelt um Beträge vermindert wird, die als Lohnsteuer sowie als Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung zu zahlen wären.

Die (nettobegrenzte) Gesamtversorgung wird errechnet, indem das fiktive Nettoarbeitsentgelt mit dem Nettoversorgungssatz multipliziert wird. Von dieser maßgebenden Gesamtversorgung wird die Grundversorgung (in der Regel die gesetzliche Rente) abgezogen. Der verbleibende Betrag ist die Versorgungsrente.

Die monatliche Versicherungsrente wird in Höhe von 0,03125 % der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen Umlagen entrichtet worden sind, gezahlt. Liegen die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vor, wird eine erhöhte Versicherungsrente auf Grund des BetrAVG gezahlt. Sie beträgt für je zwölf volle zurückgelegte Umlagemonate bei demselben Arbeit-

geber 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts im Zeitpunkt des Ausscheidens.

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten werden auch an Hinterbliebene gewährt (Witwe/Witwer 60 %, Halbwaise 12 % und Vollwaise 20 %).

Versorgungs- und Versicherungsrente werden bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen Bezugs einer vor dem 65. Lebensjahr gewährten Altersrente nicht gezahlt, wenn die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung endet.

Treffen Versorgungs- oder Versicherungsrente mit gleichartigen oder anderen Leistungen zusammen, führt dies aufgrund von Kumulationsregelungen zum Teil zur Kürzung oder zur vollständigen Nichtleistung der Rente.

Wie die gesetzliche Rente wird auch die Zusatzversorgung in zwölf Monatsbeträgen ausgezahlt, Sonderzahlungen in der Aktivenzeit fließen bereits in die Bemessungsgrundlage „gesamtversorgungsfähiges Entgelt“ ein.

Wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind auch die Renten der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern.

Folgende Zahlen liegen über die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen vor:

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die durchschnittlichen Rentenbeträge waren im Monat Dezember 1995 bei Männern und Frauen ähnlich hoch (vgl. Tab. A 15). Die durchschnittliche Höhe der Versorgungsrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters betrug bei Männern 693 DM, bei Frauen 630 DM. Dagegen betrug die durchschnittliche Versicherungsrente bei Männern 165 DM, bei Frauen 97 DM.

Aus Tabelle A 18 ergibt sich die Verteilung der Rentenbetragsgruppen. Bei Versorgungsrenten von 3 000 DM und mehr wird es sich insbesondere um ehemalige außertarifliche Arbeitnehmer handeln, für die eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % des die tarifliche Vergütung übersteigenden Betrages zu entrichten ist, oder um Fälle, in denen der Berechtigte Ansprüche aus einer Lebensversicherung an die VBL abgetreten hat und aus diesem Grund sich die Versorgungsrente um den entsprechenden Betrag der Grundversorgung in Form der Lebensversicherung erhöht.

Neben den Aufwendungen für die Renten in Höhe von insgesamt 4,9 Mrd. DM schlagen in den Gesamtausgaben der VBL in Höhe von 5,4 Mrd. DM die Verwaltungskosten mit 86,5 Mio. DM und die Aufwendungen für Kapitalanlagen mit 141,2 Mio. DM zu Buche (vgl. Tab. A 21).

Tabelle A17

**Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenbetrag¹⁾ der laufenden Renten²⁾
bei der BVA Abt. B und der VAP im Dezember 1995
– alte Bundesländer –**

Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenbetrag in DM/Monat					
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
ins-gesamt	davon wegen		ins-gesamt	davon		ins-gesamt	davon wegen		ins-gesamt	davon	
	ver-minderter Erwerbs-fähigkeit	Alters		Witwen/Witwer-renten	Waisen-renten		ver-minderter Erwerbs-fähigkeit	Alters		Witwen/Witwer-renten	Waisen-renten
BVA Abt. B											
Männer											
Versorgungsrenten											
74 391	24 645	49 746	2 746	2 038	708	753	781	739	336	423	84
Versicherungsrenten											
914	301	613	94	44	50	212	223	207	125	219	42
Versorgungs- und Versicherungsrenten insgesamt											
75 305	24 946	50 359	2 840	2 082	758	746	774	733	329	419	81
Frauen											
Versorgungsrenten											
12 233	2 448	9 785	63 308	61 035	2 273	860	823	869	382	386	283
Versicherungsrenten											
427	120	307	243	188	55	123	115	127	71	88	14
Versorgungs- und Versicherungsrenten insgesamt											
12 660	2 568	10 092	63 551	61 223	2 328	835	790	846	381	385	279
Männer und Frauen											
Versorgungsrenten											
86 624	27 093	59 531	66 054	63 073	2 981	768	785	760	380	387	238
Versicherungsrenten											
1 341	421	920	337	232	105	184	192	180	86	113	27
Versorgungs- und Versicherungsrenten insgesamt											
87 965	27 514	60 451	66 391	63 305	3 086	759	776	752	379	386	231
VAP											
Versorgungs- und Versicherungsrenten insgesamt ³⁾											
Männer											
23 122	5 649	17 473	n. e.	n. e.	n. e.	974	938	986	n. e.	n. e.	n. e.
Frauen											
58 655	10 113	48 542	n. e.	n. e.	n. e.	832	679	864	n. e.	n. e.	n. e.
Männer und Frauen											
81 777	15 762	66 015	22 189	21 146	1 043	872	772	896	409	421	169

¹⁾ Brutto-Rentenbetrag: ohne Abzug des Krankenversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Pflegeversicherung.

²⁾ Rentenfallkonzept: Anzahlen und durchschnittliche Rentenbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt); „n. e.“ steht für „nicht erfaßt“.

³⁾ Spaltenwerte „insgesamt“ für VAP errechnet als gewichtete Durchschnitte.

Tabelle A 18

**Die Versorgungs- und Versicherungsrenten¹⁾
wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
und wegen Alters sowie die Witwer-
und Witwenrenten bei der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder (VBL)
am 31. Dezember 1995 nach dem monatlichen
Rentenbetrag²⁾
– alte Bundesländer –**

Rentenbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Anzahl der Ver- sorgungsrenten an Versicherte bzw. Witwen/Witwer	Anzahl der Versicherungsrenten an Versicherte bzw. Witwen/Witwer
Renten an versicherte Männer		
unter 300	29 542	12 549
300– 600	72 628	2 247
600– 900	62 712	264
900–1 200	32 866	113
1 200–1 500	14 986	33
1 500–1 800	7 450	17
1 800–2 100	4 061	3
2 100–2 400	2 095	1
2 400–2 700	1 232	–
2 700–3 000	749	–
3 000 und mehr ...	1 880	1
Insgesamt	260 201	15 228
Ø Rentenbetrag in DM	693	165
Renten an versicherte Frauen		
unter 300	84 032	31 968
300– 600	55 416	1 256
600– 900	68 824	93
900–1 200	50 114	13
1 200–1 500	21 747	3
1 500–1 800	6 765	2
1 800–2 100	1 521	–
2 100–2 400	651	1
2 400–2 700	329	–
2 700–3 000	139	–
3 000 und mehr ...	177	–
Insgesamt	289 715	33 336
Ø Rentenbetrag in DM	630	96
Renten an Witwen und Witwer		
unter 300	97 086	10 965
300– 600	44 715	132
600– 900	12 770	7
900–1 200	3 437	1
1 200–1 500	1 272	–
1 500–1 800	540	–
1 800–2 100	238	–
2 100–2 400	152	–
2 400–2 700	69	–
2 700–3 000	40	–
3 000 und mehr ...	96	–
Insgesamt	160 415	11 105
Ø Rentenbetrag in DM	288	66

¹⁾ Rentenfallkonzept: Anzahlen und durchschnittliche Rentenbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

²⁾ Brutto-Rentenbetrag: ohne Abzug des Krankenversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Pflegeversicherung.

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen
Zusatzversorgungskassen (AGZVK)**

Die folgenden Zahlen enthalten nicht die kirchlichen Zusatzversorgungskassen.

Der durchschnittliche Rentenbetrag der Versorgungs- und Versicherungsrenten zusammengenommen lag im Monat Dezember 1995 bei den Versichertenrenten der Männer mit 700 DM höher als bei den Frauen mit 521 DM, während sich die Situation hinsichtlich der Hinterbliebenenrenten umgekehrt verhält (Männer 216 DM, Frauen 317 DM), vgl. Tab. A 16.

Die Verteilung der Rentenbetragsgruppen ist aus Tabelle A 19 ersichtlich. Die Versicherungsrenten lagen überwiegend unter 300 DM.

Im Jahr 1995 hat die AGZVK insgesamt Leistungen in Höhe von 3,5 Mrd. DM erbracht (vgl. Tab. A 21). Daneben wurden 6,2 Mio. DM an andere Zusatzversorgungskassen wegen übergeleiteter Beträge geleistet und 91,5 Mio. DM für Verwaltungskosten aufgewendet.

**Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B)
Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
(VAP)**

Wegen der durchschnittlichen Rentenbeträge, der Verteilung der Renten nach Rentenbetragsgruppen sowie der Aufwendungen bei der BVA Abt. B und der VAP vgl. die Tabellen A 17, A 20 und A 21.

4.2.3 Finanzierung der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes

Die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes werden seit 1978 überwiegend aus Umlagen der beteiligten Arbeitgeber finanziert. Der Umlagesatz der einzelnen Zusatzversorgungskassen differiert je nach Zusammensetzung des Versicherten- und Rentnerbestandes und dem vorhandenen Vermögen zum Teil erheblich.

Für den Arbeitnehmer ist die Zusatzversorgung beitragsfrei. Wie bei den Beamten stehen auch bei den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes die Aktivgehälter in einer festen Relation zu den späteren Versorgungsleistungen. Die Gehaltsstruktur in diesen jeweils geschlossenen Systemen entwickelt sich stets unter Berücksichtigung des künftigen Versorgungsanspruchs, ebenso wie umgekehrt die Höhe der Versorgungsleistungen maßgeblich durch das Aktivengehalt bestimmt wird.

Zur Finanzierung der Zusatzversorgungseinrichtungen liegt folgendes Zahlenmaterial vor:

**Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
(VBL)**

Im Jahr 1995 wurden von den beteiligten Arbeitgebern für 1,6 Mio. Pflichtversicherte insgesamt Umlagen in Höhe von 3,8 Mrd. DM gezahlt (vgl. Tab. A 22). Der Umlagesatz beträgt bei der VBL seit dem 1. Januar 1995 4,8%. Bei diesem Umlagesatz ist zu be-

Tabelle A 19

**Die Versorgungs- und Versicherungsrenten¹⁾
wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen
Alters sowie die Witwen- und Witwenrenten bei den
kommunalen Zusatzversorgungskassen der
AGZVK²⁾ am 31. Dezember 1995
nach dem monatlichen Rentenbetrag³⁾
– alte Bundesländer –**

Rentenbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Anzahl der Ver- sorgungsrenten an Versicherte bzw. Witwen/Witwer	Anzahl der Versicherungsrenten an Versicherte bzw. Witwen/Witwer
Renten an versicherte Männer		
bis 300	26 531	4 858
300– 600	37 256	548
600– 900	31 727	57
900–1 200	16 511	9
1 200–1 500	7 606	0
1 500–1 800	3 396	1
1 800–2 100	1 650	0
2 100–2 400	1 042	0
2 400–2 700	759	0
2 700–3 000	436	0
3 000 und mehr ...	902	0
Insgesamt	127 816	5 473
Ø Rentenbetrag in DM	698,48	148,16
Renten an versicherte Frauen		
bis 300	53 632	14 372
300– 600	25 833	276
600– 900	27 168	13
900–1 200	19 672	1
1 200–1 500	8 637	0
1 500–1 800	2 561	0
1 800–2 100	475	0
2 100–2 400	236	0
2 400–2 700	133	0
2 700–3 000	72	0
3 000 und mehr ...	120	0
Insgesamt	138 539	14 662
Ø Rentenbetrag in DM	553,71	85,77
Renten an Witwen und Witwer		
bis 300	39 419	2 729
300– 600	21 710	18
600– 900	6 074	1
900–1 200	1 502	1
1 200–1 500	523	0
1 500–1 800	227	0
1 800–2 100	133	0
2 100–2 400	74	0
2 400–2 700	48	0
2 700–3 000	27	0
3 000 und mehr ...	32	0
Insgesamt	69 769	2 749
Ø Rentenbetrag in DM	320,26	63,72

¹⁾ Rentenfallkonzept: Anzahlen und durchschnittliche Rentenbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

²⁾ Die Daten beruhen auf den Angaben von 5 Kassen.

³⁾ Brutto-Rentenbetrag: ohne Abzug des Krankenversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Pflegeversicherung.

Tabelle A 20

**Die Versorgungsrenten¹⁾
wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
und wegen Alters sowie die Witwen-
und Witwenrenten bei der BVA Abt. B
und der VAP am 31. Dezember 1995
nach dem monatlichen Rentenbetrag²⁾
– alte Bundesländer –**

Rentenbetragsgruppe von ... bis unter ... DM/Monat	Anzahl der Ver- sorgungsrenten an Versicherte bzw. Witwen/Witwer bei der BVA Abt. B	Anzahl der Versorgungsrenten an Versicherte bzw. Witwen/Witwer bei der VAP
Renten an versicherte Männer		
unter 300	3 806	3 559
300– 600	15 801	4 561
600– 900	29 547	4 891
900–1 200	19 906	5 207
1 200–1 500	4 879	4 118
1 500–1 800	324	1 957
1 800–2 100	70	311
2 100–2 400	22	340
2 400–2 700	22	153
2 700–3 000	10	121
3 000 und mehr ...	4	48
Insgesamt	74 391	25 266
Ø Rentenbetrag in DM	753	962
Renten an versicherte Frauen		
unter 300	1 245	9 466
300– 600	1 530	12 121
600– 900	3 432	12 994
900–1 200	3 840	13 795
1 200–1 500	1 757	10 949
1 500–1 800	392	5 187
1 800–2 100	23	825
2 100–2 400	6	902
2 400–2 700	1	405
2 700–3 000	3	321
3 000 und mehr ...	4	127
Insgesamt	12 233	67 092
Ø Rentenbetrag in DM	860	772
Renten an Witwen und Witwer		
unter 300	21 250	7 558
300– 600	30 884	7 701
600– 900	10 365	4 912
900–1 200	490	1 117
1 200–1 500	64	191
1 500–1 800	19	64
1 800–2 100	1	38
2 100–2 400	–	24
2 400–2 700	–	13
2 700–3 000	–	5
3 000 und mehr ...	–	7
Insgesamt	63 073	21 630
Ø Rentenbetrag in DM	387	448

¹⁾ Rentenfallkonzept: Anzahlen und durchschnittliche Rentenbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

²⁾ Brutto-Rentenbetrag: ohne Abzug des Krankenversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Pflegeversicherung.

Tabelle A21

**Die Aufwendungen und die Finanzlage der Zusatzversorgungseinrichtungen im Jahr 1995 (Mio. DM)
– alte Bundesländer –**

Positionen	VBL	AGZVK ¹⁾	BVA Abt. B	VAP
Versorgungsrenten	4 835,9	3 397,1	1 147	1 080,9
Versicherungsrenten	75,1	39,9	3	5,1
Rentennachzahlungen ²⁾	149,5	–	–	–
sonstige Leistungen ³⁾	80,4	57,7	7	7,9
an andere Zusatzversorgungskassen übergeleitete Beträge	5,9	6,2	1	0,2
Verwaltungs- und Verfahrenskosten ...	86,5	91,5	23	0,1
Aufwendungen für Kapitalanlagen	141,2	–	–	0,6
sonstige Aufwendungen	7,3	–	0	0,1
Aufwendungen insgesamt	5 381,8	3 592,4	1 181	1 094,9
Erträge	5 381,8	5 009,2	1 067	1 153,1
Erträge weniger Aufwendungen	–	1 416,8	– 114	58,2

¹⁾ Ohne kirchliche Kassen.

²⁾ Die Beträge der Rentennachzahlungen lassen sich nicht einem bestimmten Jahr zuordnen.

³⁾ Zu den sonstigen Leistungen gehören: Sterbegelder, Abfindungen, Beiträgerstattungen, Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs und Beitragszahlungen nach § 225 Abs. 2 SGB VI.

Tabelle A22

**Die Finanzierung der Zusatzversorgung der VBL und der AGZVK¹⁾ im Jahr 1995 (Mio. DM)
– alte Bundesländer –**

Positionen	VBL	AGZVK
Umlagen für Pflichtversicherte	3 774,9	3 191,1
Beiträge von freiwillig Weiterversicherten und Verwaltungskostenbeiträge gemäß § 86 Absatz 4 der Satzung	0,8	0,1
Auflösung von Gegenwerten und Ausgleichsbeträge	24,6	–
von anderen Zusatzversorgungskassen übergeleitete Beträge	5,6	7,8
Erträge aus Kapitalanlagen	1 226,0	1 810,2
Verminderung der Rückstellung für Pflichtleistungen	324,3	–
sonstige Erträge	25,6	–
Erträge insgesamt	5 381,8	5 009,2

¹⁾ Ohne kirchliche Kassen.

rücksichtigen, daß die Ausgaben zum Teil aus dem Anstaltsvermögen, das sich auf Grund der früher zu entrichtenden Beiträge angesammelt hat, und aus dessen Erträgen bestritten werden. Ein die aktuellen Ausgaben vollständig abdeckender Umlagesatz läge bei knapp 7%. Die Differenz wird aus Vermögens-einnahmen und aus dem schrittweisen Abbau des Vermögens gezahlt.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen (AGZVK)

Die nachfolgenden Zahlenangaben enthalten nicht die kirchlichen Zusatzversorgungskassen.

Die Leistungen der AGZVK werden in erster Linie durch Umlagen finanziert.

Für die 1 638 000 Pflichtversicherten haben die beteiligten Arbeitgeber 1995 Umlagen in Höhe von 3,19 Mrd. DM gezahlt (vgl. Tab. A 22). Eine Finanzierungsstütze sind zudem die Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe von 1,81 Mrd. DM.

Bahnversicherungsanstalt Abteilung B

Für die 94 000 Pflichtversicherten wurden 1995 Umlagen in Höhe von insgesamt 353 Mio. DM gezahlt. Neben den Umlagen und geringen Erträgen aus Kapitalanlagen wurden die Leistungen der BVA Abt. B durch Zuschüsse des Bundes und Erstattungen des Bundeseisenbahnvermögens finanziert (vgl. Tab. A 23).

Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP)

Für die 205 000 Pflichtversicherten wurden 1995 Umlagen in Höhe von insgesamt rd. 610 Mio. DM gezahlt. Neben diesen Umlagen und Erträgen aus Kapitalanlagen in Höhe von 125 Mio. DM wurden die Leistungen der VAP durch Zuwendungen der Arbeitge-

ber aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Höhe von 418 Mio. DM finanziert (vgl. Tab. A 23).

4.3 Weitere Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes

Die Stadtstaaten Hamburg und Bremen sowie das Land Berlin gewähren ihren ehemaligen Arbeitnehmern überwiegend eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen haushaltsfinanzierter Zusatzversorgungssysteme.

Im Jahr 1995 erhielten von der Freien und Hansestadt Hamburg 32 928 Personen¹⁸⁾ Versorgungsleistungen in Höhe von insgesamt 211,1 Mio. DM¹⁹⁾. Als durchschnittliche Leistungsbeträge²⁰⁾ wurden im Dezember 1995 an ehemalige Angestellte 578 DM und an ehemalige Arbeiter 339 DM gezahlt.

Von der Freien Hansestadt Bremen erhielten 7 179 Personen Versorgungsleistungen, die insgesamt 38,6 Mio. DM ausmachten. Der durchschnittliche Rentenbetrag²¹⁾ aufgrund eigener Ansprüche betrug im Dezember 1995 für Männer 596 DM und für Frauen 463 DM.

Beim Land Berlin waren 13 478 Leistungsempfänger vorhanden. Es wurden Versorgungsleistungen in Höhe von 171,9 Mio. DM erbracht. Der durchschnittliche Rentenbetrag²²⁾ aufgrund eigener Ansprüche betrug für Männer 1 662 DM und für Frauen 1 335 DM.

Der Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. (VBLU) übernimmt die Auf-

¹⁸⁾ Nur Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg ohne Landesbetriebe und sonstige Einrichtungen (Stichtag 31. Dezember 1995).

¹⁹⁾ Wie vorherige Fußnote.

²⁰⁾ Wie vorherige Fußnote.

²¹⁾ Einschließlich $\frac{1}{12}$ des Sonderzuwendungsbetrages 1995.

²²⁾ Einschließlich $\frac{1}{12}$ des Sonderzuwendungsbetrages 1995.

Tabelle A 23

Die Finanzierung der Zusatzversorgung der BVA Abt. B und der VAP im Jahr 1995 (Mio. DM) – alte Bundesländer –

Position	BVA Abt. B	VAP
Umlagen für Pflichtversicherte	353	609,8
Beiträge von freiwillig Weiterversicherten und Verwaltungskostenbeiträge (Parallele zu § 86 VBL)	–	0,2
Zuschüsse des Bundes	209	–
Erstattungen des Bundeseisenbahnvermögens	490	–
von anderen Zusatzversorgungskassen übergeleitete Beträge	0	0,1
Erträge aus Kapitalanlagen	14	125,0
sonstige Einnahmen (Zuwendungen)	–	418,0
Erträge insgesamt	1 067	1 153,1

gaben eines Trägers der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die sogenannten Zuwendungsempfänger des Bundes und der Länder, die nicht die Voraussetzungen für eine Beteiligung an der VBL oder einer kommunalen Zusatzversorgungskasse erfüllen.

Bei dem VBLU bezogen im Jahr 1995 4 699 Rentner Leistungen in Höhe von insgesamt 101,1 Mio. DM. Der durchschnittliche Rentenbetrag aufgrund eigener Ansprüche betrug für Männer 522 DM und für Frauen 302 DM.

Bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) erhielten 7 287 Personen Versorgungsleistungen. Diese machten insgesamt rund 70,9 Mio. DM aus. Als durchschnittliche Leistungsbeträge aufgrund eigener Ansprüche wurden im Monat Dezember 1995 an Männer 1 142 DM und an Frauen 774 DM gezahlt.

Bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) waren am 31. Dezember 1995 3 574 Rentenempfänger vorhanden. Das Gesamtleistungsvolumen für 1995 betrug 46,7 Mio. DM. Als durchschnittliche Leistungsbeträge aufgrund eigener Ansprüche wurden im Monat Dezember 1995 an Männer 1 482 DM und an Frauen 1 187 DM gezahlt.

Bei der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen wurden zum 31. Dezember 1995 2 823 Renten gezahlt. Die Versorgungsleistungen umfaßten im Jahr 1995 22 Mio. DM. Aufgrund eigener Ansprüche wurden durchschnittlich 510 DM²³⁾ gezahlt.

Für die öffentlich-rechtlichen und vergleichbaren Kreditanstalten hat der Bundesverband der Öffentlichen Banken Deutschlands (VÖB) mitgeteilt, daß am 31. Dezember 1995 insgesamt 40 989 anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmer und 18 855 Rentner vorhanden waren.²⁴⁾ Die Versorgungsleistungen hatten im Jahr 1995 ein Gesamtvolumen von 1,93 Mrd. DM. Als durchschnittlicher monatlicher Leistungsbetrag²⁵⁾ wurden je Ruhegeldempfänger 1 974 DM gezahlt.

Bei den Ersatzkassen für Angestellte (7 534 Rentenempfänger) wurden im Dezember 1995 aufgrund eigener Ansprüche durchschnittliche Versorgungsleistungen an Männer in Höhe von 2 084 DM und an Frauen in Höhe von 1 249 DM erbracht, bei den Ersatzkassen für Arbeiter (311 Rentenempfänger) in Höhe von 2 871 DM bzw. 1 649 DM.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten haben mit Ausnahme der Deutschen Welle keine Angaben gemacht. Sie vertreten die Auffassung, die betriebliche Altersversorgung der Rundfunkanstalten sei nicht öffentlich finanziert und gehöre damit nicht zu den „ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen“ im Sinne

²³⁾ Gesamtleistungen dividiert durch Rentenbezieher am 31. Dezember 1995.

²⁴⁾ Die Daten beruhen auf den Angaben von insgesamt 14 dem VÖB angeschlossenen Instituten und wurden anhand der Personalstatistik dort hochgerechnet.

²⁵⁾ Der Beitrag wurde berechnet aufgrund der Angaben von insgesamt 14 dem VÖB angeschlossenen Instituten.

des § 154 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI. Im übrigen werde es auch aus Gründen der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für bedenklich gehalten, die dort geregelte betriebliche Altersversorgung in einen Zusammenhang mit anderen öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen zu bringen. Diese Ansicht wird hier nicht bewertet.

Bei der Deutschen Welle waren am 31. Dezember 1995 2 154 anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmer vorhanden, und es wurden an 661 Rentenbezieher Leistungen erbracht. Als durchschnittliche Leistungsbeträge aufgrund eigener Ansprüche wurden an Männer 3 774 DM und an Frauen 2 169 DM gezahlt. Möglicherweise sind diese Daten auch für die übrigen Anstalten repräsentativ.

4.4 Versorgung aufgrund einer Dienstordnung

Die Versorgung der Dienstordnungsangestellten ist zwar keine Zusatzversorgung im oben beschriebenen Sinne, sondern eine Vollversorgung, jedoch sind Dienstordnungsangestellte auch Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Dienstordnungsangestellte sind im Bereich der Sozialversicherungsträger tätig und stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, obwohl ihre Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse in Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt sind. Kraft der Dienstordnungen werden auf die Rechtsverhältnisse der Dienstordnungsangestellten beamtenrechtliche Vorschriften angewendet.

Durch Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 wurden die bundesunmittelbaren und die landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung verpflichtet, bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Bundesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge einzuhalten und alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln.

Am 30. Juni 1995 waren in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 30 558 Dienstordnungsangestellte – darunter 7 971 Frauen – beschäftigt. Diese Zahl wird sich in den nächsten Jahren zunehmend reduzieren, da ab 1. Januar 1993 bei den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen sollen, nicht mehr abgeschlossen werden dürfen.

Am 1. Januar 1996 gab es insgesamt 17 317 Bezieher von Versorgungsleistungen auf Grund einer Dienstordnung (davon 9 904 Ruhegeldempfänger, 6 997 Witwengeldempfängerinnen und 416 Wai-sengeldempfänger). Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes betragen die Ausgaben für die Versorgungsleistungen im Jahr 1995 insgesamt 750 Mio. DM, zur durchschnittlichen Versorgungsleistung wurden folgende Angaben gemacht:

Tabelle A24

**Durchschnittlicher Zahlbetrag¹⁾ der
Versorgungsleistungen nach Dienstordnungsrecht
im Monat Dezember 1995 (DM/Monat)
– alte Bundesländer –**

Versorgungsleistungen		
aufgrund eigener Ansprüche	aufgrund abgeleiteter Ansprüche	
	Witwen/Witwer	Waisen
4 200	2 500	600

¹⁾ Schätzung des Statistischen Bundesamtes, ohne anteilige Sonderzuwendung.

5. Leistungen aus nicht überführten Sondersversorgungssystemen

Bei den Empfängern von Versorgungsleistungen aus Sondersversorgungssystemen der ehemaligen DDR handelt es sich um frühere NVA-Soldaten, Volkspolizisten, DDR-Zöllner und Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS), die Anspruch auf Leistungen nach §§ 9 und 11 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) haben. Es handelt sich um Vorruhestandsleistungen und Teilrenten wegen gesundheitlicher Einschränkungen, die aufgrund der Bestimmungen der damaligen (DDR-)Versorgungsordnungen (VSO) bzw. deren Ergänzungen aus dem Jahr 1990 gewährt werden.

Diese Leistungen werden zwar von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlt, die zuständigen Versorgungsträger BMI, BMVg, BMF und die neuen Bundesländer bleiben aber weiterhin verantwortlich.

Die Regelungen der (DDR-)Versorgungsordnungen (VSO) über Leistungen aufgrund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten traten zum 31. Dezember 1990 außer Kraft. Ansprüche auf solche Leistungen konnten nur die Angehörigen der bewaffneten Organe der ehemaligen DDR geltend machen, die am 3. Oktober 1990 die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hatten und bis zum 31. Dezember 1990 entlassen worden sind. Dies betrifft die befristete erweiterte Versorgung und die Übergangrenten der VSO-MdI (Ministerium des Innern), VSO-NVA und VSO-Zoll, das Vorruhestandsgeld im Bereich der VSO-MdI und VSO-Zoll sowie die Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen nach der VSO-NVA und VSO-MfS/AfNS.

Die Zahl der Leistungsbezieher, die am 1. Januar 1995 rd. 53 000 betrug, ist sowohl beim Bund als auch bei den Ländern rückläufig und wird auch künftig weiter abnehmen, da (echte) Neuzugänge bis auf wenige Ausnahmen ausgeschlossen sind; darüber

Tabelle A25

Die Anzahl der Bezieher von Versorgungsleistungen aus Sondersversorgungssystemen der ehemaligen DDR am 1. Januar 1995 und die Höhe der Ausgaben im Jahr 1995

Erstattungspflichtige Gebietskörperschaft	Anzahl der Leistungsbezieher	Ausgaben in Mio. DM
Bund	30 356	186,5 ¹⁾
Länder	22 278	257,0
Insgesamt	52 634	443,5

¹⁾ Einschließlich der vom Versorgungsträger zu tragenden Rentenversicherungsbeiträge.

hinaus sind die Versorgungsleistungen mit Beginn einer Altersrente – spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres – einzustellen.

Lediglich die Zahlung von Teilversorgungen – wie etwa Übergangsrente und Dienstbeschädigungsteilrente – ist noch längerfristig denkbar, da diese bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch vor Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden konnten.

Die Gesamtausgaben für Leistungen aus nichtüberführten Sondersystemen betragen im Jahr 1995 rd. 443,5 Mio. DM (vgl. Tab. A25). Obwohl die Länder weniger Versorgungsempfänger zu betreuen hatten, waren die Gesamtausgaben in diesem Bereich wesentlich höher als die des Bundes. Dies beruht auf Unterschieden in den Leistungsstrukturen beider Bereiche: im Bundesbereich erhielt die überwiegende Mehrheit der Versorgungsempfänger (17 725 bzw. 58,4%) die sog. Übergangsrente (bis zum 31. Dezember 1994 auf 400 DM begrenzt); hingegen bezogen im Länderbereich 15 399 Versorgungsempfänger (69,1%) die wesentlich höhere sog. befristete erweiterte Versorgung bzw. Vorruhestandsgeld (bis zum 31. Dezember 1994 auf max. 2010 DM begrenzt).

Auch die Ausgaben für die nicht überführten Leistungen aus den Sondersversorgungssystemen nehmen weiter ab, da die Abgänge (z. B. wegen Bezugs einer Altersrente) sich stärker auswirken als die jährlichen Dynamisierungen dieser Leistungen, die mit 50% an den Rentenanpassungen in den neuen Bundesländern teilnehmen.

Nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-ÄndG), das in erster Linie die Begrenzung des bei der Rentenberechnung berücksichtigungsfähigen Einkommens neu regelt, wird den Angehörigen der ehemaligen Sondersversorgungssysteme der DDR seit dem 1. Januar 1997 eine eigenständige Leistung zum Ausgleich von Dienstbeschädigungen bewilligt, wenn sie nach geltendem Recht eine Dienstbeschädigungsteilrente – beispielsweise wegen des Zusammentreffens mit einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung – nicht erhalten konnten.

Die bisherigen Dienstbeschädigungsteilrenten werden künftig als Dienstbeschädigungsausgleich weitergezahlt werden. Anspruchsberechtigt sind ehemalige Angehörige der Sonderversorgungssysteme der DDR, die bis zum 31. Dezember 1991 während ihrer Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem einen Dienst- oder Arbeitsunfall erlitten haben, wenn daraus ein Körper- bzw. Gesundheitsschaden mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % resultiert.

6. Alterssicherung der Landwirte

6.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis

Die Alterssicherung der Landwirte ist ein eigenständiges Sicherungssystem. Sie stellt eine Teilsicherung dar. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der bäuerlichen Familien berücksichtigt. Die Alterssicherung der Landwirte geht von einer Ergänzung, insbesondere durch private Alten- teilsleistungen, aus.

Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) trägt auch zur Verwirklichung von Zielsetzungen der Agrarstrukturpolitik bei. So setzt z. B. die Gewährung von Rentenleistungen stets die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens voraus. Die agrarstrukturpolitische Komponente des Sicherungssystems ist ein Grund für die erhebliche Beteiligung des Bundes – rund zwei Drittel – an der Finanzierung der Ausgaben (Defizitdeckung).

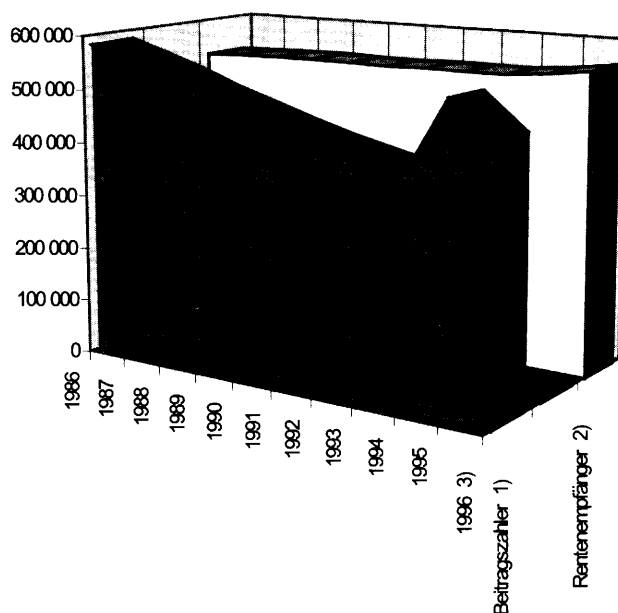
Versicherte der AdL sind die landwirtschaftlichen Unternehmer, mitarbeitende Familienangehörige und – seit dem 1. Januar 1995 aufgrund des Agrarsozialreformgesetzes 1995 – auch die Ehegatten der landwirtschaftlichen Unternehmer. Durch die Ein-

beziehung der Ehegatten in die Versicherungspflicht ist die Zahl der Versicherten von rd. 410 000 im Jahr 1994 auf rd. 544 000 im Jahr 1995 gestiegen (vgl. Tab. A 26 und Schaubild A 1).

Die Erstreckung der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Bundesländer erfolgte zum 1. Januar 1995 unter Berücksichtigung der dortigen Besonderheiten.

Schaubild A 1

Entwicklung Beitragszahler/Rentenempfänger im Vergleich



1) Ab 1995 einschließlich Ehegatten.

2) Ohne Bezieher von Waisenrente, Überbrückungsgeld und Übergangshilfe.

3) Schätzung.

Tabelle A 26

Die Anzahl der Versicherten in der Alterssicherung der Landwirte am 31. Dezember 1995

Versichertengruppe	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Deutschland
Pflichtversicherte insgesamt	529 374	14 496	543 870
davon			
Unternehmer	294 042	9 260	303 302
Ehegatten	200 492	4 564	205 056
Weiterentrichter ¹⁾	14 956	2	14 958
mitarbeitende Familienangehörige	19 884	670	20 554
Freiwillig Versicherte	14	0	14
Weiterversicherte²⁾	144	0	144
Versicherte insgesamt	529 532	14 496	544 028

1) Bisher Beitragspflichtige, die durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit beitragsfrei wurden, hatten nach altem Recht auf Antrag die Möglichkeit der Weiterentrichtung von Beiträgen.

2) Freiwillige Weiterversicherung für Personen, die bei Hofabgabe die Wartezeit für eine Altersrente nicht erfüllt haben.

6.2 Leistungen

6.2.1 Das Spektrum der Leistungen

Die Rentenleistungen der AdL sind hinsichtlich des Katalogs der Leistungsfälle und der Anspruchsvoraussetzungen an die Regelungen der GRV angelehnt. Es werden Renten an Versicherte, d. h. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, sowie Hinterbliebenenrenten erbracht. Die Altersgrenze ist grundsätzlich das 65. Lebensjahr. Als weitere Leistungen gibt es Beitragszuschüsse an Versicherte (vgl. Abschnitt 6.2.4), Zuschüsse zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag (vgl. Abschnitt 6.2.5), Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Überbrückungsgeld (vgl. Abschnitt 6.2.6).

Ebenfalls der sozialen Flankierung des Strukturwandels in der Landwirtschaft, teilweise aber auch der Marktentlastung durch Flächenstillegung, dienen die Landabgaberente sowie die Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Beide Leistungen, die Zahlungen vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorsahen, wurden inzwischen für Neuzugänge eingestellt.

6.2.2 Anzahl der Renten bzw. Rentner

In der AdL wurden am 30. Juni 1995 in den alten Bundesländern rd. 545 000 Renten gezahlt. Aufgrund der Übergangsregelungen bei der Einführung der AdL im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1995 erhält der

Großteil der ehemaligen Landwirte in den neuen Bundesländern Renten aus der GRV.

Die Zahl der Rentenbezieher hat in den Jahren des Bestehens der AdL in den alten Bundesländern ständig zugenommen. Da durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft gleichzeitig die Zahl der versicherten Unternehmer zurückgegangen ist, hat sich das Verhältnis zwischen Versicherten und Rentenbeziehern verschlechtert. Im Jahr 1986 standen jedem Rentenbezieher noch 1,1 Beitragszahler gegenüber; im Jahr 1994 waren es lediglich 0,76 Beitragszahler (vgl. Schaubild A1). Durch die Einbeziehung der Ehegatten in die Versicherungspflicht ab 1. Januar 1995 hat sich dieses Verhältnis verbessert, wobei die Folgen des Strukturwandels unabhängig davon weiterwirken.

6.2.3 Berechnung und Höhe der Renten

Wegen des Teilsicherungscharakters der AdL, der sich auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite niederschlägt, ergibt sich eine geringere Rentenhöhe als in der GRV. Die durchschnittliche Höhe der Altersrente betrug in den alten Bundesländern am 30. Juni 1995 rd. 841 DM (vgl. Tab. A27). Mitarbeitende Familienangehörige erhalten die Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers.

Mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG 1995) wurde die Rentenberechnung neu geregelt und an die Regelungen der GRV angeglichen. Unter anderem wurde die bisherige Begünstigung kurzfristiger Beitragszahlungen beseitigt, ferner wurden Konse-

Tabelle A27

Die Anzahl der statistisch erfaßten Renten und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag (brutto) in der Alterssicherung der Landwirte in den alten Bundesländern am 30. Juni 1995

Geschlecht	Anzahl der statistisch erfaßten Renten ¹⁾						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in DM/Monat ²⁾					
	Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	davon wegen		insgesamt	davon		insgesamt	davon wegen		insgesamt	davon	
		Erwerbsunfähigkeit ⁴⁾	Alters		Witwen-/Witwerrenten ⁵⁾	Waisenrenten		Erwerbsunfähigkeit ⁴⁾	Alters		Witwen-/Witwerrenten ⁵⁾	Waisenrenten
Männer . .	252 077	78 153	173 924	5 121	1 988	3 133	881	895	874	283	532	125
Frauen . .	32 949	13 176	19 773	182 696	179 790	2 906	532	504	551	523	530	125
Insgesamt	285 026	91 329	193 697	187 817	181 778	6 039	840	838	841	517	530	125

¹⁾ Rentenfallkonzept: Anzahl und durchschnittliche Bruttobeträge der Einzelrenten. Diese Auswertung umfaßt nur rund 85 % des Rentenbestandes, rd. 72 000 Renten sind nicht erfaßt. In den neuen Bundesländern ist die Zahl der Rentenbezieher noch außerordentlich gering.

²⁾ Bruttorente; im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sind die Eigenbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht abgezogen.

⁴⁾ Rente wegen Berufsunfähigkeit ist in der Alterssicherung der Landwirte nicht vorgesehen.

⁵⁾ Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Tabelle A28

**Die Anzahl der statistisch erfaßten Renten¹⁾
in der Alterssicherung der Landwirte
in den alten Bundesländern²⁾ am 30. Juni 1995
nach dem monatlichen Rentenzahlbetrag (brutto)**

Rentenzahlbetrag von ... bis unter ... DM/Monat ⁴⁾	Renten an Versicherte (wegen Erwerbs- unfähigkeit ³⁾ und wegen Alters) und an Witwen/Witwer insgesamt		
	Anzahl der Renten ⁵⁾	Verteilung in %	% kumuliert
Männer			
0– 100 ...	2	0,0	0,0
100– 200 ...	3	0,0	0,0
200– 300 ...	1 087	0,4	0,4
300– 400 ...	1 830	0,7	1,1
400– 500 ...	12 660	5,0	6,1
500– 600 ...	15 877	6,3	12,4
600– 700 ...	13 990	5,5	17,9
700– 800 ...	36 343	14,3	32,2
800– 900 ...	30 244	11,9	44,1
900– 1 000 ...	59 245	23,3	67,4
1 000– 1 100 ...	61 046	24,0	91,4
1 100– 1 200 ...	20 929	8,2	99,6
1 200– 1 300 ...	809	0,3	99,9
1 300 u. mehr ...	0	0,0	99,9
Insgesamt ...	254 065	100	
Frauen			
0– 100 ...	31	0,0	0,0
100– 200 ...	57	0,0	0,0
200– 300 ...	6 211	2,9	2,9
300– 400 ...	15 013	7,1	10,0
400– 500 ...	86 630	40,7	50,7
500– 600 ...	56 934	26,8	77,5
600– 700 ...	34 261	16,1	93,6
700– 800 ...	9 011	4,2	97,8
800– 900 ...	1 285	0,6	98,4
900– 1 000 ...	1 846	0,9	99,3
1 000– 1 100 ...	1 169	0,6	99,9
1 100– 1 200 ...	283	0,1	100
1 200– 1 300 ...	8	0,0	
1 300 u. mehr ...	0	0,0	
Insgesamt ...	212 739	100	
Zusammen			
0– 100 ...	33	0,0	0,0
100– 200 ...	60	0,0	0,0
200– 300 ...	7 298	1,6	1,6
300– 400 ...	16 843	3,6	5,2
400– 500 ...	99 290	21,3	26,5
500– 600 ...	72 811	15,6	42,1
600– 700 ...	48 251	10,3	52,4
700– 800 ...	45 354	9,7	62,1
800– 900 ...	31 529	6,8	68,9
900– 1 000 ...	61 091	13,1	82,0
1 000– 1 100 ...	62 215	13,3	95,3
1 100– 1 200 ...	21 212	4,5	99,8
1 200– 1 300 ...	817	0,2	100
1 300 u. mehr ...	0	0,0	
Insgesamt ...	466 804	100	

¹⁾ Diese Auswertung umfaßt nur rund 85% des Rentenbestandes.

²⁾ In den neuen Bundesländern ist die Zahl der Rentenbezieher noch außerordentlich gering.

³⁾ Rente wegen Berufsunfähigkeit ist in der Alterssicherung der Landwirte nicht vorgesehen.

⁴⁾ Bruttorente; im Gegensatz zu den Tabellen zur gesetzlichen Rentenversicherung ist der Eigenbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht abgezogen.

⁵⁾ Ohne Waisenrenten; Rentenfallkonzept: Anzahl und durchschnittliche Bruttobeträge der Einzelrenten.

quenzen aus der Einführung einer eigenständigen Sicherung der Ehegatten von Landwirten in der AdL gezogen. Bis zum 30. Juni 2009 gelten Übergangsregelungen.

Die Renten werden zum 1. Juli eines jeden Jahres angepaßt.

Beim Zusammentreffen einer Rente wegen Todes aus der Alterssicherung der Landwirte mit Einkommen des Berechtigten (z. B. Rente aufgrund eigener Ansprüche) finden die Anrechnungsregelungen der GRV auf die Hinterbliebenenrente Anwendung. Eine Einkommensanrechnung bei Renten aufgrund eigener Ansprüche in der AdL ist nicht vorgesehen.

6.2.4 Beitragszuschuß

Da durch den Einheitsbeitrag kleinere und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen gemessen an ihrer Ertragskraft prozentual höher belastet würden als größere Betriebe, werden sie durch Beitragszuschüsse (vgl. Tab. A29) entlastet. Durch das ASRG 1995 wurde das Beitragszuschußrecht grundlegend geändert. Versicherungspflichtige Landwirte erhalten einen Zuschuß, wenn das jährliche Einkommen bei Alleinstehenden 40 000 DM bzw. bei Verheirateten 80 000 DM nicht übersteigt. Landwirte erhalten auch einen Zuschuß zu den Beiträgen, die sie für mitarbeitende Familienangehörige entrichten, und zwar in Höhe der Hälfte des Zuschusses, der ihnen selbst zusteht.

Tabelle A29

**Die Anzahl der Versicherten mit Beitragszuschüssen
in der Alterssicherung der Landwirte
am 31. Dezember 1995**

Zuschuß- berechtigung	Versichertengruppen			
	Unter- nehmer	Ehe- gatten	Weiterent- richter ¹⁾	Familien- angehör.
Zuschuß- berechtigte	157 399	132 760	5 688	9 714
Fälle ohne Beitrags- zuschuß ...	145 903	72 296	9 270	10 840

¹⁾ Bisher Beitragspflichtige, die durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit beitragsfrei wurden, hatten nach altem Recht auf Antrag die Möglichkeit der Weiterentrichtung von Beiträgen.

6.2.5 Sicherung der Rentner bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit

Jeder Bezieher einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte ist in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung grundsätzlich versicherungspflichtig. Vom Bruttobetrag der Rente wird der vom Rentner zu tragende Beitrag abgezogen. Wer privat oder in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig krankenversichert ist, erhält zu seinen Aufwendungen für die Kranken- wie auch Pflegeversicherung einen Zuschuß.

6.2.6 Sonstige Leistungen

Die Alterssicherung der Landwirte sieht – ähnlich wie die gesetzliche Rentenversicherung – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vor. Für die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gelten die Regelungen der GRV entsprechend.

Bei Erbringen einer Leistung zur Rehabilitation, bei Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft kann zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt werden. Hierzu wird entweder von der Alterskasse eine Ersatzkraft gestellt oder es werden unter bestimmten Voraussetzungen die angemessenen Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft erstattet.

Im Falle des Todes eines landwirtschaftlichen Unternehmers kann ebenfalls vorübergehend Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht werden. Statt dessen kann aber auch unter bestimmten Voraussetzungen Witwen bzw. Witwern, die das landwirtschaftliche Unternehmen eigenständig weiterführen, Überbrückungsgeld gewährt werden, und zwar längstens für die Dauer der ersten drei Jahre nach dem Tod des Landwirts. Für Betriebs- und Haushaltshilfe wurden im Jahr 1995 insgesamt ca. 82,1 Mio. DM aufgebracht.

Für Rehabilitationsmaßnahmen wurden im Jahr 1995 ca. 81,1 Mio. DM aufgewandt (vgl. Tab. A 30).

6.3 Finanzierung

6.3.1 Beiträge

Die Alterssicherung der Landwirte wird im wesentlichen durch Beiträge der Versicherten und durch Bundesmittel finanziert.

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sieht einen einheitlichen Beitrag vor. Der Einheitsbeitrag wird entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis der GRV festgesetzt, d. h. jedes Beitragsjahr erbringt den gleichen Rentenertrag. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen wird durch einen 20prozentigen Abschlag im Vergleich zur GRV Rechnung getragen.

Der Beitrag belief sich im Jahr 1995 in den alten Bundesländern auf 291 DM/Monat. In den neuen Bundesländern ist bis zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein niedrigerer Beitrag zu zahlen; im Jahr 1995 betrug dieser 237 DM pro Monat. Für mitarbeitende Familienangehörige zahlt der landwirtschaftliche Unternehmer einen Beitrag in Höhe der Hälfte des Unternehmerbeitrags. Die Beitragslast kann – abhängig vom Gesamteinkommen des Unternehmers und seines Ehegatten – durch einen Zuschuß um bis zu 80% gemindert werden (vgl. Abschnitt 6.2.4).

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten betragen im Jahr 1995 knapp 2,0 Mrd. DM.

Tabelle A 30

Die Finanzdaten der Alterssicherung der Landwirte im Geschäftsjahr 1995

– Mio. DM –

Position	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer ¹⁾	Deutschland
Ausgaben			
Renten ¹⁾	4 771,5	0,0	4 771,5
Leistungen zur Rehabilitation	81,1	0,1	81,2
Betriebs- u. Haushaltshilfe	82,1	0,0	82,1
Überbrückungsgelder und Übergangshilfen ²⁾	0,9	0,0	0,9
Zuschüsse zum Kranken- u. Pflegeversicherungsbeitrag ³⁾	0,0	0,0	0,0
Beitragszuschüsse	559,2	6,3	565,5
Beitragsübernahmen zur Pflegeversicherung	23,6	0,0	23,6
Beitragserstattungen	8,8	0,0	8,8
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	182,5	4,8	187,3
sonstige Ausgaben ⁴⁾	28,4	4,6	33,0
Ausgaben insgesamt	5 738,1	15,8	5 753,9
Einnahmen insgesamt			5 911,6
Einnahmenüberschuß			157,7
Vermögen am Jahresende			13,8
darunter:			
Verwaltungsvermögen			13,8

¹⁾ Die z. T. sehr geringen Ausgaben in den neuen Bundesländern sind darauf zurückzuführen, daß die reformierte Alterssicherung der Landwirte erst zum 1. Januar 1995 auf die neuen Bundesländer übergeleitet wurde.

²⁾ Die Übergangshilfe entspricht in etwa der Funktion des ab 1. Januar 1995 gezahlten Überbrückungsgeldes.

³⁾ Beträge wurden in der Finanzstatistik 1995 noch nicht ausgewiesen, da die entsprechenden Regelungen zwar rückwirkend ab 1. Januar 1995 in Kraft getreten sind, das Änderungsgesetz jedoch erst im Dezember 1995 verkündet wurde.

⁴⁾ Die an den Bund zurückgeführten Beträge aus der Restabwicklung von Beitragszuschüssen nach dem bis Ende 1994 geltenden Recht sind einbezogen.

6.3.2 Bundeszuschuß

Den Unterschied zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der AdL trägt der Bund (Defizitdeckung). Der Bundeszuschuß zur Finanzierung der AdL betrug im Jahr 1995 rd. 3,9 Mrd. DM, das sind rd. 66% der Gesamteinnahmen (vgl. Tab. A 31).

Tabelle A 31

Die Einnahmen der Alterssicherung der Landwirte im Geschäftsjahr 1995

– Mio. DM –

Position	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Deutschland
Pflichtbeiträge			
– für Landwirte nach § 1 Abs. 2 ALG ¹⁾	1 100,2	25,4	1 125,6
– für Landwirte nach § 1 Abs. 3 ALG ²⁾	721,3	12,4	733,7
– für mitarbeitende Familienangehörige ³⁾	41,3	0,8	42,1
– sonstige Pflichtbeiträge	78,9	0,0	78,9
Freiwillige Beiträge	0,5	0,0	0,5
Bundesmittle nach § 78 ALG ⁴⁾	3 844,6	3,7	3 848,3
Bundesmittle aus Restabwicklungen ⁴⁾	16,7	0,0	16,7
sonstige Einnahmen	65,8	0,0	65,8
Einnahmen insgesamt	5 869,3	42,3	5 911,6

¹⁾ Beitrag des Unternehmers (Landwirt nach § 1 Abs. 2 ALG).

²⁾ Beitrag des Ehegatten des Unternehmers (Fiktivunternehmer nach § 1 Abs. 3 ALG).

³⁾ Als mitarbeitende Familienangehörige gelten Verwandte bis zum dritten Grad, Schwägernte bis zum zweiten Grad und Pflegekinder.

⁴⁾ Zu Lasten des Haushaltsjahres 1995 wurden Bundesmittle in Höhe von insgesamt 3 887,1 Mio DM abgerufen; der Unterschied zu den ausgewiesenen Beträgen beruht auf Rechnungsabgrenzung.

6.3.3 Sonstige Finanzierungsmittel

Außer den Beiträgen der Versicherten und den Bundesmittle fließen der Alterssicherung der Landwirte noch weitere Einnahmen, wie z. B. aus Regreßforderungen oder Zuzahlungen zur Betriebs- und Haushaltshilfe, zu.

7. Sonstige Zusatzversorgungssysteme**7.1 Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft****7.1.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis**

Die land- und forstwirtschaftliche Zusatzversorgung ist eine gesetzliche und eine tarifvertragliche Sozial-einrichtung für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie deren Witwen und Witwer. Sie will die Nachteile überwinden helfen, die dadurch entstanden sind, daß die Renten ehemaliger landwirtschaftlicher Arbeitnehmer regelmäßig niedriger sind als die Renten anderer vergleichbarer Arbeitnehmer.

Die tarifliche Zusatzversorgung wird durch Bundesmittle ergänzt, um die soziale Lage jener ehemaligen Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die wegen ihres Alters keine oder nur geringe Ansprüche an das tarifvertraglich vereinbarte Zusatzversorgungswerk haben.

Rechtliche Grundlagen sind ein Tarifvertrag, der die Versicherung beim Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ab 1. Juli 1972 einführt, sowie für die Altfälle das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) vom 31. Juli 1974. 1995 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem ZVALG erweitert auf alle Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die zum Stichtag 1. Juli 1995 das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Tarifvertrag und Gesetz sind 1995 auf das Beitrittsgebiet erstreckt worden. Die Daten für das Jahr 1995 enthalten aber noch keine Zahlen für die neuen Bundesländer, da wegen der rückwirkenden Leistungsgewährung mit der Erfassung erst 1996 begonnen werden konnte.

7.1.2 Leistungen

Das ZVALG sieht bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Die Ausgleichsleistung wird zur Altersrente, Erziehungsrente, Erwerbsunfähigkeitsrente oder zur Witwen-/Witwerrente gezahlt. Zur Berufsunfähigkeitsrente und zur Waisenrente gibt es keine Ausgleichsleistung. Die ZVALG-Ausgleichsleistung beträgt monatlich 120 DM für den verheirateten Berechtigten und 60 % dieses Betrages für den unverheirateten Berechtigten. Beim Zusammentreffen mit einer Beihilfe nach dem Tarifvertrag wird die Ausgleichsleistung um die Höhe der Beihilfeleistung gekürzt.

1995 gab es 23 487 Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dem ZVALG und 24 800 Empfänger von Beihilfen nach dem Tarifvertrag.

7.1.3 Finanzierung

Die Kosten für die Ausgleichsleistung nach dem ZVALG einschl. der Verwaltungskosten trägt der Bund. Die Ausgaben betragen 1995 rd. 17 Mio. DM.

7.2 Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland**7.2.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis**

Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV) ist eine betriebliche Altersversorgung auf gesetzlicher Grundlage für die Beschäftigten der Saarlütten und anderer Unternehmen der eisenerzeugenden, eisenverarbeitenden und weiterverarbeitenden Industrie im Saarland, die in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten versichert sind. Grundlage ist das Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversiche-

zung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz – HZvG – vom 22. Dezember 1971). Träger der HZV ist die Landesversicherungsanstalt für das Saarland.

Die HZV hat ihren Ursprung darin, daß die Arbeiter der Saarlöhnen nach dem preußischen Knappschaftsgesetz in der Knappschaft versichert waren, jedoch nicht in die knappschaftliche Rentenversicherung übernommen wurden. Die Zusatzversicherung soll einen Ausgleich für die höhere knappschaftliche Rentenleistung bilden.

Im Jahr 1995 gab es insgesamt 18 435 Pflichtversicherte der HZV (vgl. Tab. A 32).

Tabelle A 32

**Die Anzahl der Versicherten der
Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung
am 31. Dezember 1995**

Versicherungsverhältnis	Männer	Frauen	Insgesamt
Aktiv Versicherte			
Pflichtversicherte	17 491	944	18 435
Freiwillig Versicherte	206	11	217
Aktiv Versicherte insgesamt	17 697	955	18 652
Passiv Versicherte	74 230	7 244	81 474
Versicherte insgesamt	91 927	8 199	100 126

7.2.2 Leistungen

Die HZV leistet Zusatzrenten wegen Alters, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und an Hinterbliebene zur Ergänzung der entsprechenden Renten, die die Versicherten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Ferner leistet die HZV Abfindungen von Witwen- und Witwerzusatzrenten bei Wiederheirat.

Zusatzrenten werden nur gewährt, wenn eine besondere Wartezeit von fünf Jahren in der HZV erfüllt ist. Auf die besondere Wartezeit werden Beitragszeiten, die in der HZV zurückgelegt sind, und Ersatzzeiten, die unmittelbar an solche Beitragszeiten anschließen, unter denselben Voraussetzungen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

Am 31. Dezember 1995 wurden in der HZV 37 600 Renten gezahlt, davon 18 118 Renten wegen Alters, 5 974 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und 13 508 Renten wegen Todes (vgl. Tab. A 33). Über Mehrfachrentner in der HZV gibt es keine Angaben.

Die durchschnittliche Zusatzrente der HZV wegen Alters betrug am 31. Dezember 1995 netto rd. 306 DM (Männer 311 DM, Frauen 196 DM), die durchschnittliche Zusatzrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 232 DM. Die durchschnittliche Witwen-/Witwerrente lag bei 167 DM (vgl. Tab. A 33). Die Schichtung der Brutto-Zusatzrenten der HZV in Abhängigkeit von der Zahl der angerechneten Jahren rentenrechtlicher Zeiten geht aus Tabelle A 34 hervor.

Tabelle A 33

**Die Anzahl der Zusatzrenten und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag (netto)
in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung am 31. Dezember 1995**

Geschlecht	Zusatzrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Zusatzrenten wegen Todes		
	Insgesamt	davon		Insgesamt	davon	
		wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	wegen Alters		Witwenrenten/ Witwerrenten	Waisenrenten ²⁾
	Anzahl der Zusatzrenten					
Männer	23 095	5 674	17 421	19	19	0
Frauen	997	300	697	13 489	13 482	7
Zusammen	24 092	5 974	18 118	13 508	13 501	7
	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag¹⁾ (netto) in DM/Monat					
Männer	292	235	311	118	118	0
Frauen	187	168	196	167	167	77
Zusammen	288	232	306	167	167	77

¹⁾ Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend den Rentenarten gezahlt.

²⁾ Zusatzrenten an Vollwaisen. Die laufende Zahlung von Zusatzrenten an Halbweisen entfällt, da diese mit einem Kapitalwert abgefunden werden.

Tabelle A34

**Die Zusatzrenten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung am 31. Dezember 1995
nach dem monatlichen Rentenzahlbetrag (brutto) und den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten**

Zahlbetrag der Zusatzrente von ... bis unter ... DM/Monat	Anzahl der Zusatzrenten ¹⁾				
	Insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten			
		unter 20	20 bis unter 30	30 bis unter 40	40 und mehr
Zusatzrenten an versicherte Männer					
unter 100	1 493	1 490	2	1	0
100–200	3 835	3 768	64	2	1
200–300	4 175	1 602	2 516	56	1
300–400	6 412	0	4 341	2 064	7
400–500	6 411	0	0	5 595	816
500 und mehr	769	0	0	30	739
Summe	23 095	6 860	6 923	7 748	1 564
Ø Betrag in DM	315	152	314	424	500
Ø Jahre	25,91	12,85	25,45	34,54	42,38
Ø Entgeltpunkte/Jahr	0,8784	0,8552	0,8893	0,8856	0,8516
Zusatzrenten an versicherte Frauen					
unter 100	214	213	1	0	0
100–200	378	373	5	0	0
200–300	219	101	118	0	0
300–400	158	0	128	30	0
400–500	28	0	0	26	2
500 und mehr	0	0	0	0	0
Summe	997	687	252	56	2
Ø Betrag in DM	193	137	297	402	470
Ø Jahre	16,64	12,36	24,54	33,21	40,17
Ø Entgeltpunkte/Jahr	0,8354	0,7993	0,8739	0,8728	0,8437
Zusatzrenten an Witwen, Witwer und Waisen					
unter 100	2 598	2 587	7	4	0
100–200	5 484	2 235	3 089	160	0
200–300	5 137	0	1 078	3 101	958
300–400	289	0	0	4	285
400–500	0	0	0	0	0
500 und mehr	0	0	0	0	0
Summe	13 508	4 822	4 174	3 269	1 243
Ø Betrag in DM	176	99	180	243	288
Ø Jahre	25,14	14,2	24,98	34,55	43,30
Ø Entgeltpunkte/Jahr	0,8429	0,8376	0,8665	0,845	0,7995

¹⁾ Rentenfallkonzept: an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend den Rentenarten gezählt.

Im Jahr 1995 erbrachte die HZV Leistungen in Höhe von 120,4 Mio. DM. Davon entfielen 120 Mio. DM auf Zusatzrenten und rd. 447 000 DM auf Beitragserstattungen (vgl. Tab. A 35).

Tabelle A 35

**Die Finanzdaten der Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherung im Jahr 1995**

Position	Mio. DM
Ausgaben	
Zusatzrenten	119,98
Beitragserstattungen	0,45
Verwaltungs- und Verfahrenskosten .	2,12
sonstige Ausgaben	0,09
Ausgaben insgesamt	122,64
Einnahmen	114,94
Einnahmen weniger Ausgaben	-7,70
Vermögen am Jahresende	929,73
darunter Schwankungsreserve	917,43

7.2.3 Finanzierung

Die Leistungen der HZV werden durch Beiträge, das Vermögen der HZV, Vermögenserträge und

einen Bundeszuschuß finanziert. Die Beitragseinnahmen (einschl. Arbeitgeberanteile) betragen im Jahr 1995 rd. 39,7 Mio. DM (vgl. Tab. A 36). Der Beitragssatz, der grundsätzlich je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern zu tragen ist, beträgt 4,5%. Beitragsbemessungsgrenze ist die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze der ArV/AnV. Das Vermögen betrug Ende 1995 930 Mio. DM. Der Bundeszuschuß beträgt jährlich 6 Mio. DM.

Tabelle A 36

**Die Einnahmen der Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherung im Jahr 1995**

Einnahmenart	Mio. DM
Beiträge	
Pflichtbeiträge	39,71
freiwillige Beiträge	0,41
andere Einnahmen	
Bundeszuschuß	6,00
Zinsen	68,71
sonstige Vermögenserträge	0,03
sonstige Einnahmen	0,07
Einnahmen insgesamt	114,94

Teil B

Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen

Methodische Vorbemerkungen zu Teil B

Teil B stellt die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen dar. Datenbasis ist eine Sondererhebung unter dem Titel „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“, die im Auftrag der Bundesregierung von Infratest Burke Sozialforschung, München, durchgeführt und ausgewertet wurde (Einzelheiten hierzu in den methodischen Erläuterungen im Anhang). Die dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf das Jahr 1995.

Im Teil B werden Personen ab 60 Jahren untersucht, die Leistungen aus einem Alterssicherungssystem oder aus mehreren Alterssicherungssystemen beziehen. Personen ab 60 Jahren werden einbezogen, weil die früheste Altersrente der GRV die Vollendung des 60. Lebensjahres voraussetzt.¹⁾ Folgende Alterssicherungssysteme werden untersucht:

- Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)
- Betriebliche Altersversorgungssysteme der Privatwirtschaft (BAV)
- Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (ZOED)
- Beamtenversorgung einschl. Versorgung der Richter und Berufssoldaten (BV)
- Alterssicherung der Landwirte (AdL)
- Berufsständische Versorgungssysteme für freie Berufe (BSV).

Ein schwer lösbares Abgrenzungsproblem stellen die Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) dar, die Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 in den alten Bundesländern (bzw. unter bestimmten Voraussetzungen Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1927 in den neuen Bundesländern) für ein lebend geborenes Kind gewährt werden. Die Rentenversicherungsträger zahlen diese Leistungen unabhängig davon aus, ob die Begünstigten eine Rente beziehen oder nicht. Die KLG-Leistung entspricht der Höhe nach dem Betrag, den Eltern der Geburtsjahrgänge ab 1921 (bzw. 1927) für ein Kindererziehungsjahr erhalten. Für viele ältere Frauen stellt sie die einzige „eigene Rente“ dar. Diesen Personenkreis der „reinen KLG-Bezieherinnen“ dem Personenkreis der „Leistungsbezieher aus Alterssicherungssystemen“ zuzurechnen, kann je nach Frage-

¹⁾ Ein Teil der Leistungsbezieher von 60 bis unter 65 Jahren hat neben der bezogenen Leistung, z.B. Witwenrente oder Beamtenpension, noch eine Rentenanwartschaft, die Wartezeit für eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres aber (noch) nicht erfüllt. Diese Personen werden noch eine Altersrente (in der Regel ab dem 65. Lebensjahr) erhalten können. Bei der Interpretation der Ergebnisse muß dies mitbedacht werden.

stellung sinnvoll oder eher irreführend sein. In den Darstellungen ist daher jeweils gekennzeichnet, ob Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen eingeschlossen sind oder nicht.²⁾

Für eine übergreifende Betrachtung müssen einheitliche Begriffe verwendet werden:

- „Leistung“ wird als Oberbegriff für laufende Zahlungen der oben aufgeführten Alterssicherungssysteme wie z. B. Rente aus der GRV oder aus der Alterssicherung der Landwirte und Pension aus der Beamtenversorgung verwendet.
- „Leistungsbezieher“ bezeichnet einheitlich den Personenkreis der Rentenbezieher und Pensionäre der oben aufgeführten Alterssicherungssysteme. In den Darstellungen ist jeweils gekennzeichnet, ob Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen ohne sonstige Alterssicherung eingeschlossen sind oder nicht.
- „Leistungen aufgrund eigener Ansprüche“ sind z. B. die Versichertenrenten der GRV und die Ruhegehälter der Beamtenversorgung.
- „Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche“ sind z. B. die Witwen-/Witwerrente der GRV und das Witwen(r)geld der Beamtenversorgung.

Die Höhe der Leistungen aus den einzelnen Alterssicherungssystemen wird im Teil B anhand der jeweiligen Zahlungsbeträge dargestellt, d. h. Abzüge vor Auszahlung der Leistungen sind in den ausgewiesenen Beträgen nicht mehr enthalten. Steuern sind daher nur bei den Ruhegehältern der Beamten abgezogen. In den anderen Fällen, in denen die Alterseinkommen steuerpflichtig sind, erfolgt vorab kein Lohnsteuerabzug. Steuern sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu entrichten. Bei den Renten sind die Beiträge zur Krankenversicherung (KVdR) und zur Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) in der Regel abgezogen. Bei den Rentnern, die nicht in der KV/PVdR pflichtversichert sind, stellen die Zahlungsbeträge Bruttobeträge dar und umfassen auch den Zuschuß zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag. Bei den Beamten sind deren Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung noch nicht abgezogen, weil dieser Beitrag von dem Beamten selbst aus dem Nettozahlbetrag der Pension geleistet werden muß.

In Teil B und C werden zur Darstellung von Einkommens- bzw. Leistungsniveaus vielfach Durchschnittsbeträge für die Gesamtheit oder für Teilgruppen im Seniorenalter verwendet. Die Interpretation derartiger Durchschnittswerte ist nicht immer ganz einfach, da sie keine Information über die jeweiligen Verteilungen der Einzelwerte erlauben und letztlich nur das rechnerisch zusammengefaßte Ergebnis einer

²⁾ Zur Größe dieses Personenkreises vgl. Tab. B 1.

Vielzahl unterschiedlicher Einflußfaktoren, heterogener Personengruppen und unterschiedlicher Erwerbsbiographien sind, die teils jüngst, teils aber auch vor zwei bis drei Jahrzehnten beendet worden sind; daher spiegeln die Einzelleistungen u.a. auch unterschiedliches Leistungsrecht sowie verschiedene Perioden von Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Erwerbsbeteiligung wider. Nicht immer wird im folgenden auf derartige Faktoren hingewiesen, damit der Umfang des Berichts in Grenzen gehalten werden kann.

Bei den im Kapitel 3 „Alterssicherung der Frauen“ ausgewerteten Daten handelt es sich um eine Bestandsaufnahme von Daten für Frauen, die sich bereits im Seniorenalter befinden. Als Basismaterial für eine Neuordnung der eigenständigen Sicherung von Frauen und eine damit in Zusammenhang stehende notwendige Reform der Hinterbliebenenversorgung reichen diese Daten jedoch nicht aus. Reformmaßnahmen unter Einbeziehung des Hinterbliebenenrechts, dessen Änderung sich wegen der notwendigen Übergangsregelungen erst in etwa 20 Jahren verstärkt auswirken werden, können nicht unter Zugrundelegung von Daten der heutigen Seniorengeneration geplant werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die angesprochenen Reformen nur auf Basis von detailliertem Datenmaterial zur Arbeits-, Einkommens- und Versorgungssituation der künftigen Rentnerinnen vorbereitet werden können. Dabei geht es um Untersuchungen über Anwartschaften auf Alterseinkommen auf der Personen- und auf der Ehepartnerebene, wobei sowohl die Anwartschaften auf spätere Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung als auch auf Leistungen anderer Alterssicherungssysteme erfaßt werden sollen. Die Bundesregierung hält es daher für notwendig, die Ergebnisse der vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gemeinsam in Auftrag gegebenen Untersuchung „Altersvorsorge in Deutschland“ abzuwarten. Das Datenmaterial ist etwa in der zweiten Jahreshälfte 1998 zu erwarten.

1. Leistungen aus Alterssicherungssystemen im Überblick

1.1 Eckdaten über Leistungsbezieher und Leistungen

Im Untersuchungsjahr 1995 lebten in der Bundesrepublik Deutschland (hochgerechnet) 16,5 Mio. Personen, die 60 Jahre alt oder älter waren. Von diesen bezogen 14,5 Mio. eine oder mehrere Leistungen aus Alterssicherungssystemen (vgl. Tabelle B 1).

Von den 2,0 Mio. Personen, die keine Leistungen aus Alterssicherungssystemen beziehen, ist die Mehrzahl zwischen 60 und 64 Jahre alt, wird also zum Teil künftig noch eine Leistung erhalten. Unter den Personen ab 65 Jahren erhalten 97 % Leistungen aus Alterssicherungssystemen. 3 % (rd. 400 000 Personen) beziehen keine Leistungen.

Die folgende Darstellung ist auf Leistungsbezieher ab 60 Jahren begrenzt. Bei einem Vergleich der Zah-

len mit anderen Statistiken, die in der Regel keine Alterseingrenzung vornehmen, ist dieser Unterschied zu beachten.

Unter den 14,5 Mio. Leistungsbeziehern ab 60 Jahren sind (vgl. Tabelle B 1)

9,6 Mio. Bezieher von Leistungen nur aus eigenen Ansprüchen

1,5 Mio. Bezieher von Leistungen nur aus abgeleiteten Ansprüchen

3,1 Mio. Bezieher von Leistungen aus eigenen und abgeleiteten Ansprüchen

14,2 Mio. Bezieher von Leistungen aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen

0,3 Mio. Frauen, die ausschließlich Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) beziehen³⁾

14,5 Mio. Leistungsbezieher im weiteren Sinne.

Das hochgerechnete Leistungsvolumen, das den 14,5 Mio. Personen ab 60 Jahren aus Alterssicherungssystemen insgesamt zufließt, beträgt über 300 Mrd. DM⁴⁾ im Jahr. Davon entfallen

- 78 % auf Leistungen aufgrund eigener Ansprüche
- 22 % auf Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche, also auf die Hinterbliebenenversorgung.

Leistungen aufgrund eigener Ansprüche:

Alte Bundesländer

Bezogen auf die Leistungen aus eigenen Ansprüchen (ohne reine KLG-Leistungen) sind die Eckwerte folgende (vgl. Tab. B 2):

- Die gesetzliche Rentenversicherung ist das System mit der weitaus größten Bedeutung. 95 % aller Leistungsbezieher aufgrund eigener Ansprüche erhalten Leistungen aus der GRV, und zwar im rechnerischen Durchschnitt 1334 DM im Monat (vgl. Tab. B 2).⁵⁾ Die durchschnittliche GRV-Rente beträgt für Männer 2013 DM und für Frauen 801 DM⁵⁾ (vgl. Tab. B 18). Diesen Durchschnittswerten liegen 39 bzw. 24 Versicherungsjahre zugrunde.

³⁾ Insgesamt beziehen 2,5 Mio. Mütter der Geburtsjahrgänge 1920 und älter Leistungen nach dem KLG. Nach den Zahlen in Teil A beziehen rund 425 000 darunter keine Versicherten- oder Witwenrente der GRV. Die hier ausgewiesene Zahl ist niedriger, weil auch Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen berücksichtigt sind.

⁴⁾ Aus den im Teil A ausgewiesenen Beträgen errechnet sich ein höheres Gesamtleistungsvolumen, weil dort auch der Personenkreis der unter 60jährigen erfaßt wird, ferner in den Gesamtbeträgen auch Renten enthalten sind, die an Empfänger ins Ausland gezahlt werden.

⁵⁾ Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) sind in diesen Beträgen enthalten, soweit die Leistungsbezieherin neben der KLG-Leistung auch einen Rentenanspruch aufgrund eigener Beitragszahlungen hat. (Die an die Bezieherin ausgezahlte Rente umfaßt immer beide Bestandteile.) Rechnet man den KLG-Anteil (unter Verwendung der Angaben zu KLG-Leistungen in Teil A) heraus, so verringert sich die eigene GRV-Rente der betreffenden Frauen um durchschnittlich 79 DM und die durchschnittliche Höhe der eigenen GRV-Renten aller Frauen um 13 DM.

- 30 % aller Leistungsbezieher erhalten Leistungen aus einer Zusatzversorgung. Dazu gehören zum einen die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft mit knapp 1,9 Mio. Leistungsbeziehern, zum anderen die Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes mit knapp 1,1 Mio. Leistungsbeziehern (jeweils ohne Hinterbliebenenrenten). Die Höhe der monatlichen Zusatzrente beträgt im Durchschnitt 567 DM bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und 658 DM bei Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.
- Rund 600 000 Personen beziehen Leistungen aus der Beamtenversorgung (einschl. Versorgung der Berufssoldaten und Richter). Die durchschnittliche Höhe der ausbezahlten Pensionen beträgt 3 463 DM monatlich. Legt man den Betrag der jährlichen Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“, bezogen auf diesen Durchschnitt 3 289 DM) rechnerisch auf 12 Kalendermonate um, so ergibt sich ein Auszahlungsbetrag von 3 737 DM.⁶⁾
- Sehr viel geringeres zahlenmäßiges Gewicht haben die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen für Selbständige. Das ist zum einen das Teilleistungssystem der Alterssicherung der Landwirte mit rund 330 000 Leistungsbeziehern und einer durchschnittlichen Leistungshöhe von 722 DM monatlich. Es ist zum anderen die berufsständische Versorgung für Angehörige freier Berufe mit rd. 41 000 Leistungsbeziehern, die im Durchschnitt einen monatlichen Betrag von 3 292 DM erhalten.

Aus den Durchschnittswerten über die Höhe der monatlichen Leistungen je Bezieher kann nicht unmittelbar auf bessere oder schlechtere Versorgungsleistungen der einzelnen Systeme oder auf die Einkommenssituation der Bezieher geschlossen werden. Die Höhe der durchschnittlich gezahlten Leistungen wird von Struktureffekten beeinflusst, die die Vergleichbarkeit der dahinterstehenden Personkreise einschränken. Die Leistungsbezieher der Systeme können sich insbesondere nach der Zahl der Versicherungs- oder Dienstjahre, dem Qualifikationsniveau und der erreichten Berufsposition unterscheiden. Die durchschnittliche GRV-Rente ist auch beeinflusst von Rentenzahlungen an Frauen, Beamte und Selbständige mit wenig Versicherungsjahren. So erhalten wie bereits erwähnt z. B. Männer eine GRV-Rente aufgrund eigener Ansprüche von 2 013 DM, Frauen lediglich von 801 DM. Diesen Beträgen liegen bei Männern durchschnittlich 39 Versicherungsjahre, bei Frauen 24 Versicherungsjahre zugrunde. Die durchschnittliche Beamtenpension ist stark beeinflusst von Pensionszahlungen an Frauen mit im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung geschlossenen Erwerbsbiographien und dem hohen Anteil von Beamten mit im Vergleich zu Rentenbeziehern der GRV höheren Qualifikationsniveaus und höheren Berufspositionen. Bei einer Betrachtung durchschnittlicher

⁶⁾ In den Berichtsteilen B und C ist die jährliche Sonderzuwendung immer anteilig auf 12 Monate umgerechnet. Anrechnungsbeträge gem. § 55 BeamtVG ebenso wie die auf das Ruhegehalt zu zahlende Einkommensteuer sind bereits abgezogen, nicht jedoch der zu leistende Eigenbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Zahlbeträge ist ferner zu beachten, daß einerseits die gesetzliche Rentenversicherung nur die Bruttoeinkommen bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 1995 alte Bundesländer: 7 800 DM, neue Bundesländer: 6 400 DM) erfaßt. Demgegenüber ist die Altersversorgung im öffentlichen Dienst nicht durch eine Höchstbetragsregelung begrenzt. Vielmehr werden auch Beschäftigte höherer und höchster Einkommensgruppen, deren Anteil ins Gewicht fällt, mit dem gesamten Bruttoeinkommen erfaßt.

Von besonderer Bedeutung sind diese Unterschiede bei einer Gegenüberstellung der Alterssicherung von Männern und Frauen sowie von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und Beschäftigten in der Privatwirtschaft. Die oben genannten Zahlen eignen sich auch insofern nicht für Vergleiche, als noch keine Kumulierungen vorgenommen worden sind. Das Zusammentreffen von Leistungen aus Alterssicherungssystemen ist Gegenstand der folgenden Kapitel.

**Leistungen aufgrund eigener Ansprüche:
Neue Bundesländer**

Das Nebeneinander verschiedener Alterssicherungssysteme, das die Situation in den alten Bundesländern kennzeichnet, gibt es in den neuen Bundesländern praktisch nicht, soweit es um die Alterssicherung der heutigen Seniorengeneration geht. Dort beziehen die Senioren fast ausschließlich Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Tabelle B 2). In wenigen Fällen gibt es zusätzliche Betriebsrenten mit bescheidenen Beträgen. Soweit es vereinzelte Bezieher einer Beamtenversorgung gibt, haben diese ihre Ansprüche in den alten Bundesländern erworben.

Alte und neue Bundesländer im Vergleich

Ein Vergleich zwischen alten und neuen Bundesländern darf sich wegen der unterschiedlich ausgeprägten Systemvielfalt in der Alterssicherung nicht auf die Renten der GRV beschränken. Die durchschnittliche Höhe der gesamten Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche ist in den alten Bundesländern um 28 % höher als die durchschnittliche Höhe der GRV-Rente. In den neuen Bundesländern dagegen sind beide Beträge praktisch identisch.

Durchschnittliche Höhe der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche (in DM/Monat)	Männer	Frauen	Insgesamt
Alte Bundesländer			
GRV-Rente	2 013	801	1 334
Leistungen aus Alterssicherungssystemen	2 611	937	1 708
Neue Bundesländer			
GRV-Rente	1 775	1 060	1 311
Leistungen aus Alterssicherungssystemen	1 782	1 060	1 314

Der höhere Wert für die durchschnittlichen Leistungen aus Alterssicherungssystemen in den alten Ländern ergibt sich aus zwei Faktoren:

- Zum einen bezieht eine erhebliche Zahl von GRV-Rentnern neben ihrer gesetzlichen Rente zusätzlich Leistungen aus anderen Systemen. Dies sind nicht nur Renten einer betrieblichen oder öffentlichen Zusatzversorgung (siehe Abschnitte 2.1 und 2.2), sondern auch Leistungen der Beamtenversorgung (Abschnitt 2.3) oder der Sicherungssysteme für Selbständige (Abschnitt 2.4).
- Die Leistungen aus der Beamtenversorgung und aus der berufsständischen Versorgung sind im Durchschnitt höher als die der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beim Vergleich der Rentenhöhen ist zu berücksichtigen, daß den Renten an Männer in den alten Bundesländern durchschnittlich rd. 39 Versicherungsjahre und in den neuen Bundesländern rd. 46 Versicherungsjahre zugrunde liegen. Die Renten an Frauen beruhen in den alten Bundesländern auf durchschnittlich rd. 24 und in den neuen Bundesländern auf rd. 35 Versicherungsjahren. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß das Rentenniveau im Jahr 1995 in den neuen Bundesländern 78,8% des Westniveaus betrug.

Leistungen aufgrund eigener Ansprüche und die durchschnittliche Zahl der Erwerbsjahre

Den Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche liegen die folgenden durchschnittlichen Erwerbsjahre zugrunde:

	Männer		Frauen	
	Erwerbsjahre	Ø ASL DM	Erwerbsjahre	Ø ASL DM
alte Bundesländer	40,0	2 611	24,5	937
neue Bundesländer	40,1	1 782	30,3	1 060

In den alten Bundesländern haben 93% der Männer und 44% der Frauen 30 und mehr Erwerbsjahre zurückgelegt, in den neuen Bundesländern gilt dies für 89% der Männer und 57% der Frauen (vgl. Tab. B 20).

Leistungen aus abgeleiteten Ansprüchen (Hinterbliebenenversorgung)

Für die Hinterbliebenenversorgung hat die GRV eine ähnliche Bedeutung wie für die Leistungen aus eigenen Ansprüchen. 90% aller Leistungsbezieher erhalten eine Rente aus der GRV. In den anderen Alterssicherungssystemen gibt es jedoch charakteristische Verschiebungen, die teils mit der Ausgestaltung der Leistungsansprüche und teils mit strukturellen, demographischen Faktoren zu tun haben.

Einen relativ größeren Anteil an der Hinterbliebenenversorgung (gegenüber den oben dargestellten Eckwerten für die Leistungen aus eigenen Ansprüchen) haben die Beamtenversorgung und die Alterssicherung der Landwirte (vgl. Tab. B 2 und B 3):

	Leistungsbezieher	
	mit abgeleiteten Ansprüchen (= 100%)	mit eigenen Ansprüchen (= 100%)
Beamtenversorgung	12,8%	6,1%
Alterssicherung der Landwirte	5,3%	3,3%

Einen relativ geringeren Anteil an der Hinterbliebenenversorgung haben die betriebliche Altersversorgung und die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst:

	Leistungsbezieher	
	mit abgeleiteten Ansprüchen (= 100%)	mit eigenen Ansprüchen (= 100%)
Betriebliche Altersversorgung . .	11,9%	18,9%
Zusatzversorgung im ÖD	7,6%	10,8%

Alterssicherungssysteme insgesamt: Struktur des Leistungsvolumens

Aus der Zahl der Leistungsbezieher und der durchschnittlichen Höhe der Leistungen läßt sich das Leistungsvolumen der Alterssicherungssysteme hochrechnen (vgl. Tab. B 5). Der Anteil der einzelnen Systeme – und damit ihr Gewicht für die Alterssicherung der heutigen Seniorengeneration in Deutschland – beträgt:

Gesetzliche Rentenversicherung	78,1%
Beamtenversorgung	12,2%
Betriebliche Altersversorgung	4,5%
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	3,0%
Alterssicherung der Landwirte	1,2%
Berufsständische Versorgung	0,6%
Leistungen nach KLG ⁷⁾	0,4%
	100%

Der Anteil der Hinterbliebenenversorgung am gesamten Leistungsvolumen beträgt wie bereits erwähnt 22%. Zwischen den einzelnen Systemen zeigt

⁷⁾ Hinzu kommt ein etwa gleich großer Teil von KLG-Leistungen, die zusammen mit einer Versichertenrente der GRV ausgezahlt werden. Diese sind hier der GRV zugeordnet.

dieser Anteil aber eine erhebliche Bandbreite: von 30 % in der Beamtenversorgung bis 11 % in den Zusatzversorgungssystemen der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes (vgl. auch hierzu Tab. B 5).

1.2 Das Zusammentreffen von Leistungen und die Alterssicherungstypen

Die 14,2 Mio. Leistungsbezieher ab 60 Jahren⁸⁾ in den alten und neuen Bundesländern erhalten insgesamt 21,8 Mio. eigene bzw. abgeleitete Leistungen aus Alterssicherungssystemen.⁹⁾ Auf den einzelnen Leistungsbezieher kommen im Durchschnitt also gut 1,5 Leistungen (oder „Leistungsfälle“).

Das Zusammentreffen von verschiedenen Leistungen bei der einzelnen Person ist nach folgenden Arten von Leistungskumulationen zu unterscheiden:

Kumulationen	Mio.	%
– von eigenen und abgeleiteten Leistungen	3,1	42
– von mehreren eigenen Leistungen verschiedener Systeme ¹⁰⁾	3,4	45
– von mehreren abgeleiteten Leistungen verschiedener Systeme ¹¹⁾	1,0	13
Insgesamt	7,5	100

Die Kumulation von eigenen und abgeleiteten Leistungen ist bei Witwen die häufigste Form der Alterssicherung (vgl. Abschnitt 3.2).

Beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen aufgrund eigener Ansprüche aus verschiedenen Alterssicherungssystemen bzw. beim Zusammentreffen von mehreren abgeleiteten Ansprüchen kann es zwei Formen geben:

- Einzelne Systeme haben die Funktion einer Zusatzsicherung zu einer bestehenden Regelsicherung; dies gilt insbesondere für die betriebliche Altersversorgung und die Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes.
- Eine Person hatte in ihrem Erwerbsverlauf wechselnde berufliche Stellungen inne, die mit einem Aufbau von Anwartschaften in jeweils verschiedenen Systemen der Alterssicherung verbunden waren. Später werden Leistungen aus mehreren Alterssicherungssystemen bezogen. Diese Leistungen werden teilweise unabhängig voneinander gezahlt, teilweise aber auch über Anrechnungsverfahren in bestimmtem Umfang gegeneinander verrechnet.

⁸⁾ Ohne reine KLG-Fälle.

⁹⁾ Ohne KLG-Leistungen. Die Zahlen errechnen sich aus Tab. B 2 und B 3 in Verbindung mit Tab. B 1.

¹⁰⁾ In den alten Bundesländern entfallen auf einen Leistungsbezieher durchschnittlich 1,34 Leistungsfälle. Bei den Männern sind dies 1,51, bei den Frauen 1,2 Leistungsfälle. In den neuen Bundesländern haben Leistungskumulationen praktisch keine Bedeutung.

¹¹⁾ In den alten Bundesländern entfallen auf einen Leistungsbezieher 1,28 Leistungsfälle.

Voraussetzung solcher Leistungskumulationen ist das Nebeneinander verschiedener Alterssicherungssysteme, wie es in den alten Bundesländern gegeben ist. Da diese Voraussetzung in den neuen Bundesländern für die heutige Senioren generation noch fehlt, beschränkt sich die folgende Analyse (auch in Kap. 2) weitgehend auf die Situation in den alten Bundesländern.

Tabelle B 6 zeigt, wie häufig auf der Ebene der einzelnen Person Leistungsansprüche aus einem Alterssicherungssystem mit Leistungsansprüchen aus einem anderen System zusammentreffen.

Es gibt wenige Kombinationen, die nicht vorkommen. Im folgenden werden allerdings die „exotischen“ Formen der Leistungskumulation außer acht gelassen und nur diejenigen Kumulationsformen näher dargestellt, die häufig auftreten und damit Bestandteil typischer Muster in den Berufs- und Versicherungsverläufen sind. Dies sind das Zusammentreffen von:

- GRV-Rente und betrieblicher oder öffentlicher Zusatzversorgung
- GRV-Rente und Leistungen aus spezifischen Alterssicherungssystemen für Selbständige
- GRV-Rente und Beamtenpension.¹²⁾

Um dies darstellen zu können, werden „Alterssicherungstypen“ gebildet. Die Typisierung verbindet die berufliche Stellung des Leistungsbeziehers mit dem Vorliegen oder Fehlen von Alterssicherungsleistungen, die für die jeweilige Berufs- oder Beschäftigtengruppe spezifisch sind. Auf diese Weise ergeben sich vier Alterssicherungstypen unter den ehemals abhängig Beschäftigten und drei Alterssicherungstypen unter den ehemals Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Tabelle B 7 zeigt die einzelnen Typen und ihren Anteil an den Leistungsbeziehern, außerdem die durchschnittliche Höhe der erhaltenen Alterssicherungsleistungen und den Anteil der Leistungen, der aus der GRV kommt. Die Tabelle bezieht sich auf alle Bezieher von Leistungen aus eigenen Ansprüchen. Eine getrennte Darstellung für Männer und Frauen zeigt Tabelle B 19.

Die Mehrzahl (61 %) der Leistungsbezieher aufgrund eigener Ansprüche bezieht ausschließlich eine Rente der GRV.¹³⁾ Sowohl unter den abhängig Beschäftigten (Typ 1) als auch unter den Selbständigen (Typ 5) ist dies die verbreitetste Form im Rahmen der hier betrachteten Alterssicherungssysteme. In Typ 1 treffen in den alten Bundesländern eine Vielzahl unterschiedlicher Arbeitnehmergruppen zusammen. Der niedrige Durchschnittsbetrag der eigenen Rente von 1 098 DM ist der Mittelwert einer breit gestreuten Verteilung von Renten aus teils sehr niedrigen Versiche-

¹²⁾ Der Doppelbezug von Pension und Rente erklärt sich daraus, daß viele Beamte vor ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis Arbeitnehmer und damit Pflichtversicherte der GRV waren. Soweit die Zahlungsbeträge von Rente und Pension zusammen den Höchstruhegehaltssatz übersteigen, findet jedoch eine Anrechnung statt.

¹³⁾ Eventuell vorhandene Leistungen an Hinterbliebene und Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen bleiben außer Betracht.

rungszeiten (Frauen) und erfüllten Versicherungsbiographien. Schon bei der Differenzierung des Typs 1 nach Männern und Frauen zeigt sich bei Durchschnittsrenten von 2 038 DM bzw. 705 DM die Heterogenität des Typs (vgl. Tab. B 19).

Typ 2 und Typ 3 umfassen ehemals abhängig Beschäftigte, die neben der GRV-Rente eine Betriebsrente oder eine Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erhalten. Von deren Gesamtleistung entfallen im Durchschnitt 80 % (Typ 2) bzw. 73 % (Typ 3) auf die gesetzliche Rente. Die durchschnittliche Höhe der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche beträgt 2 606 DM bzw. 2 507 DM. Auch hier zeigen sich bei einer Differenzierung nach Männern und Frauen deutliche Unterschiede. So erhalten unter den abhängig Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersversorgung (Typ 2) Männer eine Gesamtrente von 2 950 DM, Frauen dagegen nur von 1 657 DM. Bei den abhängig Beschäftigten mit einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (Typ 3) ergibt sich folgendes Bild: Männer haben Leistungen aufgrund eigener Ansprüche in Höhe von 3 044 DM, Frauen in Höhe von 1 918 DM.

Schließlich gibt es drei Alterssicherungstypen, deren Leistungen vorwiegend aus anderen Systemen als der GRV kommen, aber auch hier hat die GRV nicht unerhebliche Anteile an der durchschnittlichen Gesamtleistung:

- 37 % bei den Selbständigen, die eine Alterssicherung der Landwirte erhalten (Typ 6)
- 20 % bei Selbständigen, die eine Leistung aus berufsständischer Versorgung erhalten (Typ 7)
- 9 % bei Personen mit einer Beamtenversorgung (Typ 4).

In den alten Bundesländern kommen im Durchschnitt über alle Alterssicherungstypen 74 % der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche aus der GRV. In den neuen Bundesländern sind es 100 %.

Das Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Ansprüchen bei Witwen wird in Abschnitt 3.2 behandelt.

2. Die Bedeutung der Alterssicherungssysteme für verschiedene Personengruppen in den alten Bundesländern

Von der gesetzlichen Rentenversicherung abgesehen sind die Alterssicherungssysteme auf bestimmte Berufs- oder Beschäftigtengruppen zugeschnitten. Die Frage in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels ist, welcher Teil der jeweiligen Gruppe tatsächlich Leistungen aus den spezifischen Systemen erhält, wie hoch diese Leistungen sind, in welchem Umfang Renten der GRV zusätzlich vorhanden sind und welche Gesamtleistung aus Alterssicherung sich daraus ergibt.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Systemen erfolgt nach der letzten Stellung im Beruf. Diese ist nicht immer, aber doch in den meisten Fällen maßgeblich

für die Art der Alterssicherungsleistungen, auf die im Erwerbsverlauf ein Anspruch erworben werden konnte. Allerdings heißt „letzte Stellung im Beruf“ nicht, daß die jeweilige Tätigkeit bis unmittelbar vor dem Beginn des Bezugs von Alterssicherungsleistungen ausgeübt wurde. Insbesondere Frauen können die Erwerbstätigkeit sehr viel früher beendet haben. Diese Fälle sind einbezogen, soweit die Erwerbstätigkeit ausgereicht hat, überhaupt einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung zu erwerben.

In den neuen Bundesländern spielen – für die heutige Senioren generation – spezifische Alterssicherungssysteme neben der gesetzlichen Rentenversicherung keine Rolle. Die folgende Darstellung (Abschnitte 2.1 bis 2.4) ist daher auf die alten Bundesländer begrenzt.

2.1 Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft

Der hier untersuchte Personenkreis umfaßt Rentner, die zuletzt als Arbeiter oder Angestellte in einer der folgenden Branchen beschäftigt waren: Industrie, Bergbau, Energiewirtschaft, Baugewerbe, Handel, Handwerk, Banken und Versicherungen sowie Land- und Forstwirtschaft. Das sind insgesamt 6,3 Mio. Bezieher einer GRV-Rente, davon 44 % Männer und 56 % Frauen. Ein Teil, nämlich 1,8 Mio. (28 %), bezieht zusätzlich Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (vgl. Tab. B 8).¹⁴⁾

Die Summe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung beträgt pro Bezieher im Gesamtdurchschnitt (Männer und Frauen) 2 599 DM. Der größere Teil der ehemaligen Beschäftigten der Privatwirtschaft erhält keine Betriebsrente (4,5 Mio., das sind 72 %). Die durchschnittliche Höhe der GRV-Rente beträgt in diesen Fällen 1 121 DM (vgl. Tabelle B 8). Hinter diesen Durchschnittszahlen stehen geschlechtsspezifische und strukturelle Unterschiede, die im folgenden näher erläutert werden.

Der Anteil der Bezieher einer Betriebsrente beträgt:

- 48 % bei Männern
- 13 % bei Frauen.

Die Hälfte aller ehemals in der Privatwirtschaft beschäftigten Rentner und die große Mehrzahl der Rentnerinnen gehören also nicht zu den Begünstigten einer betrieblichen Altersversorgung.

¹⁴⁾ In der betrieblichen Altersversorgung gibt es eine Vielzahl von Leistungsträgern, deren Leistungsformen in unterschiedlicher Weise ausgestaltet sind. Selbst innerhalb einzelner Unternehmen können mehrere Leistungssysteme und -formen auftreten. Die verschiedenen institutionellen und organisatorischen Regelungen brauchen an dieser Stelle nicht erläutert zu werden. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden zum Teil in der Form einmaliger Kapitalbeträge ausgezahlt, zum Teil als laufende Zahlungen in Form von Betriebsrenten. Nur diese sind Gegenstand der folgenden Darstellung. Einmalige Kapitalbeträge aus einer betrieblichen Altersversorgung werden später indirekt einbezogen, sofern sie zu Zinseinkünften führen und als solche Teil des dargestellten Gesamteinkommens sind (Teil C, Abschnitt 1.2).

Die Höhe der durchschnittlichen Betriebsrente je Bezieher beträgt monatlich ¹⁵⁾:

- 598 DM bei Männern
- 294 DM bei Frauen.

Diejenigen Rentner, die eine Betriebsrente erhalten, beziehen im Durchschnitt bereits höhere GRV-Renten. Dies ist u.a. Ausdruck der Tatsache, daß die betriebliche Altersversorgung aus Sicht der Unternehmen ein Anreizsystem ist, um die Unternehmensbindung der qualifizierten Stammbeslegschaft zu erhöhen, und daß sich nur größere und ertragsstarke Unternehmen ein solches System leisten können. Die betriebliche Altersversorgung kommt also eher den „besser verdienenden“ Beschäftigten in der Privatwirtschaft zugute.

Nach Geschlechtern differenziert ergibt sich damit folgendes Bild (vgl. Tab. B 8 und Schaubild B 1):

Männer mit einer Betriebsrente erhalten eine durchschnittliche Gesamtleistung aus GRV und BAV in Höhe von 2931 DM. Der entsprechende Betrag für Frauen liegt bei 1655 DM. Bei Männern, die nicht Begünstigte einer Betriebsrente sind, beträgt die GRV-Rente 2016 DM, bei Frauen liegt die entsprechende Rente bei 706 DM.

Die genannten rechnerischen Durchschnittswerte der Betriebsrenten pro Bezieher von 598 DM bei Männern und 294 DM bei Frauen werden von dem relativ geringen Anteil hoher Betriebsrenten, die insbesondere an leitende Angestellte gezahlt werden, nach oben gezogen. Die Mehrzahl der Betriebsrenten von Männern liegt unter 400 DM (62%), die Mehrzahl der Betriebsrenten von Frauen liegt unter 200 DM monatlich (57%). Eine Höhe von 1000 DM und mehr im Monat erreichen lediglich 16% der Betriebsrenten von Männern und 5% der Betriebsrenten von Frauen. Ein kleiner Kreis von Männern (3% derer, die eine Betriebsrente beziehen) erhält monatlich 3000 DM und mehr (vgl. Tab. B 9).

Die durchschnittliche GRV-Rente und die durchschnittliche Betriebsrente der ehemaligen Arbeitnehmer variieren erheblich nach Wirtschaftssektoren, nach Unternehmensgröße, nach Qualifikations- und Tätigkeitsniveaus sowie nach der Zahl der Erwerbsjahre. Bei den Gruppen mit überdurchschnittlichen GRV-Renten kommt zusätzlich jeweils eine überdurchschnittliche Leistung der betrieblichen Altersversorgung hinzu (vgl. Tab. B 10 und B 11).

Am Beispiel der Unternehmensgröße läßt sich dies gut verdeutlichen, wobei zur Vereinfachung hier nur zwei Gruppen verglichen werden, nämlich kleinere Betriebe (unter 100 Beschäftigte, abgekürzt KB) und Großunternehmen (über 10000 Beschäftigte, abgekürzt GU):

		Männer		Frauen	
		KB	GU	KB	GU
Basis (Personen)	Tsd.	787	424	1 736	129
Höhe der GRV-Rente	DM	1 898	2 476	682	1 109
Betriebsrenten:					
– Anteil Bezieher	%	19	82	3	50
– Höhe je Bezieher . .	DM	321	830	260	412

Zusammenfassend läßt sich feststellen daß die betriebliche Altersversorgung nur in sehr geringem Maße kompensierend für niedrige Renten der GRV wirkt. Sie verbessert vielmehr die Alterssicherung der Rentner mit höheren GRV-Renten. Die Alterssicherung der Frauen wird durch die betriebliche Altersversorgung kaum verbessert.

2.2 Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

Der hier untersuchte Personenkreis umfaßt Rentner, die zuletzt Arbeiter oder Angestellte im öffentlichen Dienst waren. Als Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gelten Personen, die beim Staat (einschließlich Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträgern), bei Bahn oder Post oder anderen Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand gearbeitet haben. Das sind insgesamt 1,3 Mio. Personen, davon 57% Frauen und 43% Männer.

Die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erwerben neben der Rente der GRV einen Anspruch auf eine Zusatzversorgung, die institutionell zwar auf verschiedene Träger verteilt ist, in bezug auf Zugangsbedingungen und Leistungskatalog jedoch – und das unterscheidet sie von der betrieblichen Altersversorgung der Privatwirtschaft – weitgehend einheitliche, tarifvertraglich festgelegte Regelungen aufweist.

Ziel ist eine der Beamtenversorgung vergleichbare Gesamtversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Zur Berechnung und Höhe der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst wird auf Teil A, Abschnitt 4.2.2.3 verwiesen. Die folgende Analyse bezieht sich sowohl auf die Versorgungs- als auch auf die Versicherungsrente in Verbindung mit einer Rente der GRV.

In dem untersuchten Personenkreis der Rentner und Rentnerinnen, die zuletzt im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, beziehen keineswegs alle eine Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Von 546 000 Männern erhalten 500 000, von 722 000 Frauen 423 000 eine Zusatzversorgung. Dies entspricht einer Bezieherquote von 92% bei den Männern und von lediglich 59% bei den Frauen (vgl. Tabelle B 12). Das ist zunächst erstaunlich, da die öffentlichen Arbeitgeber in den einbezogenen Bereichen alle einer Zusatzversorgungskasse angehören und in diesem

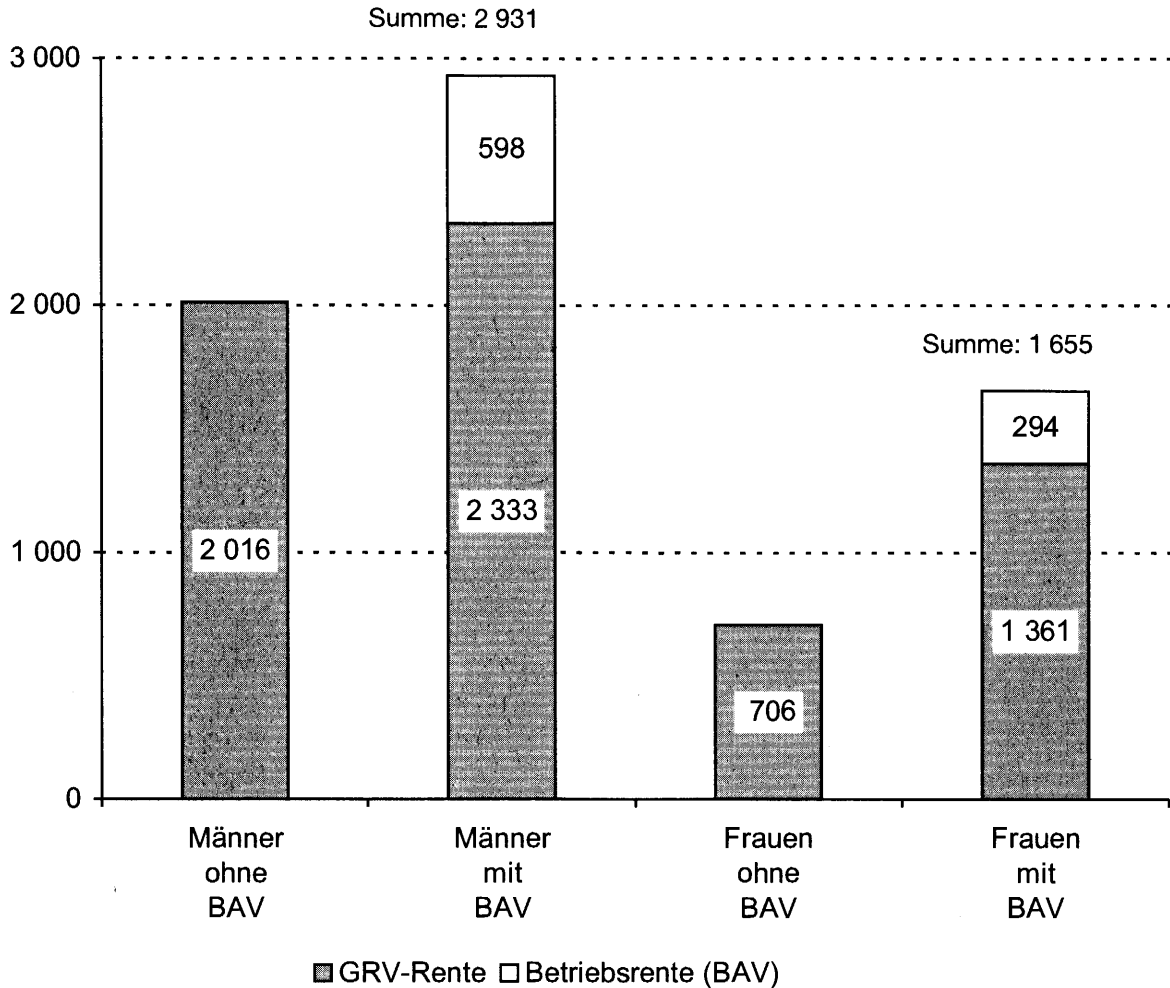
¹⁵⁾ Betriebsrenten werden in der Regel monatlich ausgezahlt. Viertel- oder halbjährlich gezahlte Renten wurden in Monatsbeträge umgerechnet.

Schaubild B 1

Alterssicherung von Arbeitnehmern der Privatwirtschaft mit bzw. ohne Betriebsrente

Basis: Leistungsbezieher einer GRV-Rente ab 60 Jahren, die zuletzt Arbeiter oder Angestellte in der Privatwirtschaft waren
 – alte Bundesländer –

Höhe der Leistungen
 in DM/Monat



Fall alle Arbeitnehmer – unter bestimmten Zugangsvoraussetzungen – anspruchsberechtigt werden.

Die niedrigen Bezieherquoten erklären sich dadurch, daß

- z. T. keine Tätigkeit von mindestens fünf Jahren im öffentlichen Dienst erreicht wurde;
- eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 50% der Normalarbeitszeit ausgeübt wurde, die nach früherer Rechtslage nicht zu einer Versicherungspflicht geführt hat;
- Frauen, die vor 1977 aus der Beschäftigung ausgeschieden sind, von der bis dahin bestehenden Möglichkeit der Auszahlung entrichteter Beiträge Gebrauch gemacht haben (sog. Heiratsersatzung);
- im Falle von niedrigen Versicherungsrenten Abfindungen gezahlt werden.

Daß es sich bei den zuletzt im öffentlichen Dienst beschäftigten Frauen ohne Zusatzversorgung um eine strukturell völlig andere Gruppe handelt als bei den Frauen mit Zusatzversorgung, zeigt auch ein Vergleich der durchschnittlichen GRV-Renten: Sie betragen 682 DM bei den Frauen ohne Zusatzversorgung gegenüber 1 365 DM bei den Frauen mit Zusatzversorgung (vgl. Tabelle B 12).

Bei den Männern ohne Zusatzversorgung spielen die fehlenden persönlichen Zugangsvoraussetzungen, die bei den Frauen von Bedeutung sind, nur eine geringe Rolle. Die Höhe ihrer GRV-Rente ist mit durchschnittlich 2 087 DM nur geringfügig niedriger als bei den Beziehern einer Zusatzrente mit 2 236 DM.

Die im folgenden dargestellte engere Untersuchungsgruppe bilden Rentner, die zu den Leistungsberechtigten in der Zusatzversorgung des öffent-

lichen Dienstes gehören. Das sind rund 0,9 Mio. Personen, davon 54 % Männer und 46 % Frauen. (Zum Vergleich: Unter den Leistungsbeziehern der betrieblichen Altersversorgung sind nur 26 % Frauen.)

Die durchschnittliche Höhe der öffentlichen Zusatzversorgung beträgt pro Bezieher:

- 769 DM bei Männern
- 552 DM bei Frauen.

Als durchschnittliche Gesamtrente (GRV-Rente und Zusatzrente) ergibt sich pro Bezieher ein Betrag von:

- 3 005 DM bei Männern
- 1 917 DM bei Frauen.

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erhöht die Rente der Männer um durchschnittlich 34 % pro Bezieher, die der Frauen sogar um 40 % pro Bezieherin. Anders ausgedrückt: Von der Gesamtleistung in Höhe von durchschnittlich 3 005 DM bei den Männern und 1 917 DM bei den Frauen kommen aus der Zusatzversorgung (vgl. Tabelle B 14):

- 26 % bei Männern
- 29 % bei Frauen.

Dieser Anteil ist höher als der Anteil der Betriebsrenten bei ehemaligen Beschäftigten der Privatwirtschaft. Während die Frauen von der betrieblichen Altersversorgung besonders wenig profitieren, wird die Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes durch die Zusatzversorgung relativ stärker aufgebessert als die ihrer männlichen Kollegen.

Niedrige Zusatzrenten von unter 200 DM sind in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sehr viel seltener als in der betrieblichen Altersversorgung, hohe Zusatzrenten von über 1 000 DM dagegen relativ häufiger (vgl. Tabelle B 13).

	Anteile ausgewählter Zusatzrenten (in %)			
	ZOED		BAV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Zusatzrenten von unter 200 DM . . .	12	28	41	57
Zusatzrenten von über 1 000 DM . . .	27	18	16	5

In allen Tätigkeitsniveaus des öffentlichen Dienstes sind die Alterseinkommen der Frauen niedriger als die der Männer (vgl. Tab. B 14). Der Anteil der Zusatzversorgung an der Gesamtversorgung der Frauen ist in den einzelnen Gruppen höher als bei Männern. Je nach beruflicher Stellung liegt er zwischen 26 % und 31 %. Bei Männern der unteren Tätigkeitsniveaus macht die Zusatzversorgung zwischen 22 % und 23 % an der Gesamtversorgung aus. Sie steigt auf 30 % bei Männern in gehobenen Positionen und sogar auf 41 % bei leitenden Angestellten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß in höheren Tätigkeitsniveaus die Erwerbseinkommen

über der Beitragsbemessungsgrenze liegen und die daraus resultierenden GRV-Renten entsprechend begrenzt sind.

2.3 Beamte

Der untersuchte Personenkreis umfaßt im Ruhestand befindliche Personen ab 60 Jahren, die zuletzt als Beamte, Richter oder Berufssoldaten tätig waren. Das sind rd. 600 000 Personen, davon 85 % Männer und 15 % Frauen.

Neben der Pension erhält nahezu jeder zweite (43 %) eine Rente der GRV.

Der Doppelbezug von Pension und Rente erklärt sich daraus, daß viele Beamte vor ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis Arbeitnehmer und damit Pflichtversicherte der GRV waren. Dies gilt insbesondere im einfachen und mittleren Dienst, wo mehr als 60 % der Ruhegehaltsempfänger eine zusätzliche Rente der GRV beziehen. Der Anteil verringert sich bei den Ruhegehaltsempfängern des gehobenen Dienstes auf 33 % und bei denen des höheren Dienstes auf 18 % (vgl. Tabelle B 15).

Die im Durchschnitt bezogenen Gesamtleistungen aus Pension und Rente liegen um 9 % über der durchschnittlichen Höhe der Pensionen.¹⁶⁾ Nach Laufbahngruppen bewegt sich die Differenz zwischen 3 % und 28 %.

Laufbahngruppe	Pension	GRV-Rente	Gesamtleistung aus Pension und Rente	Differenz
	- DM -			- % -
Einfacher Dienst	2 066	587	2 653	+ 28
Mittlerer Dienst	2 812	444	3 256	+ 16
Gehobener Dienst	4 134	235	4 369	+ 6
Höherer Dienst	5 565	188	5 753	+ 3

Bei einem Zusammentreffen von Pension und Rente galten folgende Anrechnungsregelungen (§ 55 BeamtVG):

- Der Höchstsatz der Versorgung in Höhe von 75 % des letzten Gehalts wurde nach 35 Jahren

¹⁶⁾ Die genannten Durchschnittsbeträge der Pensionen sind monatliche Zahlbeträge, also Nettobeträge nach Abzug der Lohnsteuer, jedoch erhöht um ein Zwölftel. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Pensionäre – anders als Rentner – nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst weiterhin eine jährliche Sonderzuwendung beziehen, während alle anderen Alterssicherungsleistungen 12mal im Jahr ausgezahlt werden, weil in der Bemessungsgrundlage der GRV-Rente ein 13. Monatsgehalt bereits bis zur Beitragsbemessungsgrenze enthalten ist.

anrechnungsfähiger Dienstzeit als Beamter erreicht.¹⁷⁾

- Die Pension wird nach § 55 BeamtVG um bis zu 60 %¹⁸⁾ der GRV-Rente gekürzt, wenn die Summe aus Rente und Pension den Versorgungsbetrag übersteigt, der sich ergeben würde, wenn auch die Versicherungszeiten in der GRV als Dienstjahre in der Beamtenversorgung gerechnet würden.

Tabelle B15 zeigt, daß die Versorgungsempfänger mit zusätzlicher GRV-Rente im Durchschnitt in allen Laufbahngruppen deutlich niedrigere Pensionen beziehen als die „reinen Pensionsbezieher“. Dies erklärt sich aus der geringeren Zahl von Dienstjahren als Beamter und durch die Anrechnung der Rente nach § 55 BeamtVG (Ruhe der Beamtenpension). Die Versorgungsempfänger mit beiden Leistungen haben aber durchschnittlich eine höhere Gesamtleistung als die Versorgung der reinen Pensionsbezieher beträgt.

Laufbahngruppe	reine Pensionsbezieher: Pension	Versorgungsempfänger mit beiden Leistungen: Pension/ Gesamtleistung	Differenz
	- DM -		- % -
Einfacher Dienst	2 398	1 888/2 790	+ 16
Mittlerer Dienst	3 122	2 611/3 343	+ 7
Gehobener Dienst	4 282	3 829/4 550	+ 6
Höherer Dienst	5 720	4 872/5 900	+ 3

Der Frauenanteil bei den Versorgungsempfängern beträgt, wie bereits erwähnt, 15% und ist damit wesentlich geringer als bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst. Dies erlaubt eine geschlechtsspezifische Darstellung nur für Gesamtdurchschnitte und nicht nach Laufbahnen differenziert. Wie folgende Tabelle zeigt, sind die durchschnittliche Beamtenversorgung und die durchschnittliche Gesamtleistung aus Pension und GRV-Rente bei den Frauen nur wenig niedriger als bei den Männern.

Höhe der Leistung	Männer	Frauen
	- DM -	
Beamtenversorgung	3 806	3 507
Gesamtleistung aus Beamtenversorgung und evtl. GRV-Rente	4 139	3 847

¹⁷⁾ Zur derzeitigen Rechtslage vgl. Teil A, Kapitel 3.
¹⁸⁾ Für Personen, die nach dem 31.12.1965 verbeamtet wurden, wird die GRV-Rente in voller Höhe angerechnet, soweit die individuelle Höchstgrenze überschritten wird.

2.4 Selbständige und mithelfende Familienangehörige

Für die Alterssicherung der Selbständigen und ihrer mithelfenden Familienangehörigen spielt die private Vorsorge eine größere Rolle als für die abhängig Beschäftigten (vgl. Teil C, Abschnitt 2.2). Gleichwohl sind auch für diesen Personenkreis Leistungen aus Alterssicherungssystemen von großer Bedeutung. Das betrifft nicht nur die spezifischen Sicherungssysteme für Selbständige – die Alterssicherung der Landwirte und die berufsständische Versorgung der freien Berufe –, sondern auch die gesetzliche Rentenversicherung. Ansprüche der Selbständigen in der GRV können dabei auf unterschiedliche Weise erworben sein: durch Pflichtbeiträge oder freiwillige Beitragszahlungen während der selbständigen Tätigkeit, aber auch durch Pflichtbeiträge aus abhängiger Beschäftigung in vorangegangenen Erwerbsphasen.

2.4.1 Selbständige Landwirte und mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft

Der untersuchte Personenkreis umfaßt nicht mehr erwerbstätige Personen ab 60 Jahren, die zuletzt als Selbständige oder mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft tätig waren. Das sind 745 000 Personen, davon 26 % Männer und 74 % Frauen.¹⁹⁾

Spezifisches Sicherungssystem ist die Alterssicherung der Landwirte (AdL), die jedoch nach dem Konzept der Teilsicherung ausgestaltet ist. Von den Männern erhalten 93 % eine AdL-Leistung in Höhe von durchschnittlich 801 DM (vgl. Tabelle B 16). Darunter haben 43 % zusätzlich eine Rente der GRV, die im Durchschnitt 745 DM beträgt.

5 % der untersuchten Männer erhalten nur eine GRV-Rente, aber keine AdL-Rente, 2 % weder die eine noch die andere Leistung.

Die Frauen waren zwar in der Regel Mitunternehmer, machten aber bis einschließlich 1994 von der Möglichkeit der Beitragszahlung zur landwirtschaftlichen Alterskasse meist keinen Gebrauch.²⁰⁾ Infolgedessen haben sie keinen Anspruch auf AdL-Leistungen erworben. So erhalten nur 9 % der ehemaligen Bäuerinnen eine AdL-Leistung aufgrund eigener Ansprüche; der durchschnittliche Betrag liegt mit 471 DM auch niedriger als bei den Männern. In knapp der Hälfte dieser Fälle kommt zur AdL eine GRV-Rente in Höhe von durchschnittlich 353 DM pro Bezieherin hinzu.

¹⁹⁾ Darüber hinaus gibt es rund 100 Tsd. Personen, die eine Leistung der AdL beziehen, aber am Ende ihrer Erwerbstätigkeit abhängig beschäftigt oder Selbständige außerhalb der Landwirtschaft waren. Diese sind hier nicht berücksichtigt. Die Zahlen über Bezieher und Leistungen in der AdL weichen daher von denen in Tab. B 2 geringfügig ab.
²⁰⁾ Seit dem 1. Januar 1995 ist auch der Ehegatte des landwirtschaftlichen Unternehmers grundsätzlich in der Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtig und erwirbt eigene Leistungsansprüche.

Jede dritte Bäuerin (32 %) erhält als Alterssicherungsleistung aus eigenen Ansprüchen nur eine GRV-Rente. Dabei handelt es sich überwiegend um Kleinrenten mit einer durchschnittlichen Höhe von 348 DM (und darin ist teilweise noch eine Leistung nach dem KLG enthalten).²¹⁾

Die Mehrzahl der Bäuerinnen erhält entweder keinerlei Alterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen (30 %) oder lediglich KLG-Leistungen (29 %) in Höhe von durchschnittlich 98 DM.

Der Anteil der ehemaligen Selbständigen und Mithelfenden in der Landwirtschaft, die eine Leistung aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche erhalten, beträgt:

- 98 % bei Männern
- 41 % bei Frauen.

Selbständige Landwirte und mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft erhalten als Gesamtleistung aus allen Alterssicherungssystemen im Durchschnitt pro Leistungsbezieher:

- 1 105 DM (Männer)
- 407 DM (Frauen).

Der Bezug von Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte setzt die Abgabe des Hofes an einen Nachfolger voraus. Ein eigenes Zusatzeinkommen aus selbständiger landwirtschaftlicher Tätigkeit ist damit ausgeschlossen.²²⁾ Die relativ niedrigen Leistungen der AdL beruhen auf dem Konzept der Teilsicherung mit der Vorstellung, daß bei der Hofabgabe ein „Altenteil“ vereinbart wird.

Ein Altenteil in Form monetärer Leistungen spielt allerdings eine eher bescheidene Rolle. Vom befragten Personenkreis erhalten:

- 20 % der Männer ein Altenteil von durchschnittlich 560 DM
- 6 % der Frauen ein Altenteil von durchschnittlich 292 DM.

Hinzu kommen nicht-monetäre Leistungen aus dem Altenteil in Form mietfreien Wohnens und der Versorgung mit auf dem Hof erzeugten Produkten.

2.4.2 Selbständige und mithelfende Familienangehörige außerhalb der Landwirtschaft

Der untersuchte Personenkreis umfaßt Personen ab 60 Jahren, die zuletzt als Selbständige oder mithelfende Familienangehörige außerhalb der Landwirtschaft tätig waren. Es handelt sich um 1,1 Mio. Personen, davon 40 % Männer und 60 % Frauen.

²¹⁾ Vgl. Fußnote 5 in Abschnitt 1.1.

²²⁾ Rund 70 Tsd. Personen ab 60 Jahren sind als Selbständige oder Mithelfende in der Landwirtschaft noch erwerbstätig. Diese Gruppe ist hier ausgeklammert. Der Grund für die Erwerbstätigkeit in diesem Alter kann durchaus sein, daß eine ausreichende Alterssicherung fehlt oder eine Hofabgabe noch nicht möglich war.

Die insgesamt 1,1 Mio. Selbständigen sind ein heterogener Personenkreis. Es sind zumindest drei Teilgruppen zu unterscheiden (vgl. Tab. B 17).

Freiberufler

Es handelt sich um 99 000 Personen, darunter 36 % Frauen. Nur zum Teil gehören sie den Berufsgruppen an, die in die berufsständische Versorgung einbezogen sind.²³⁾ Unter den Männern beziehen 43 % eine berufsständische Versorgung, unter den Frauen 22 %. Diese Leistungen sind mit durchschnittlich 3 616 DM (Männer) bzw. 2 016 DM (Frauen) relativ hoch.

Entweder zusätzlich oder statt dessen beziehen 73 % der Männer und 64 % der Frauen eine GRV-Rente aufgrund eigener Ansprüche. Deren Höhe beträgt im Durchschnitt 1 942 DM bei den Männern und 1 028 DM bei den Frauen. Weitere Alterssicherungsleistungen, zumeist aus einer betrieblichen Altersversorgung oder der AdL, kommen bei 6 % der Männer vor und treten bei Frauen nicht auf.

Handwerker und Gewerbetreibende

Es handelt sich um rund 588 000 Personen, darunter 39 % Frauen. Die Alterssicherung der Handwerker und Gewerbetreibenden, soweit sie aus den hier betrachteten Alterssicherungssystemen kommt, beruht fast ausschließlich auf der GRV. Von den Männern erhalten 88 % eine GRV-Rente (darunter 8 % zusätzlich Leistungen aus anderen Systemen), von den Frauen 63 % (darunter 1 % zusätzliche Leistungen aus anderen Systemen). Die durchschnittliche Gesamtleistung aus Alterssicherungssystemen beträgt bei Männern 1 575 DM und bei Frauen 694 DM.

Mithelfende Familienangehörige

Es handelt sich um 385 000 Personen, fast alle sind Frauen. Knapp jede zweite von ihnen erhält eine Rente der GRV; weitere Systeme haben keine Bedeutung. Die durchschnittliche GRV-Rente beträgt 564 DM pro Bezieherin. Die durchschnittliche Gesamtleistung hat aus dem erwähnten Grund nur eine Höhe von 573 DM.

Leistungsansprüche der Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen außerhalb der Landwirtschaft im Überblick

Ein relativ großer Teil der Selbständigen und Mithelfenden außerhalb der Landwirtschaft erhält Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche.

²³⁾ Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Architekten sowie Seelotsen.

Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche an Selbständige/Mithelfende außerhalb der Landwirtschaft

	Männer	Frauen
	- % -	
Der Anteil der Leistungsbezieher beträgt		
bei den Freiberuflern	91	80
bei Handwerkern und Gewerbetreibenden	89	63
bei Mithelfenden	x	48
	- DM -	
Die Summe der Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche beträgt im Durchschnitt		
bei den Freiberuflern	3 378	1 311
bei Handwerkern und Gewerbetreibenden	1 575	694
bei Mithelfenden	x	573

Von privater Vorsorge abgesehen, ist die gesetzliche Rentenversicherung für die ehemaligen Selbständigen und Mithelfenden außerhalb der Landwirtschaft das wichtigste Alterssicherungssystem. Von allen gezahlten Leistungen aufgrund eigener Ansprüche sind bei den Männern 86 % und bei den Frauen 96 % GRV-Renten.

3. Alterssicherung der Frauen

3.1 Die Alterssicherung der Frauen aufgrund eigener Ansprüche

Nahezu alle Männer, aber keineswegs alle Frauen im Seniorenalter erhalten Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche. Sieht man Frauen mit reinen KLG-Leistungen in diesem Sinne nicht als Leistungsbezieherinnen, so beträgt der Anteil der Personen ab 60 Jahren²⁴⁾ mit einer eigenen Alterssicherung:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	- % -	
bei Männern	87	90
bei Frauen	65	97

²⁴⁾ Bei den Personen ab 65 Jahren ergibt sich folgendes Bild: 99% der Männer und 99% der Frauen in den neuen Bundesländern erhalten Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche. In den alten Bundesländern sind dies 98% der Männer und 71 % der Frauen.

In den alten Bundesländern ist der Anteil der Frauen mit eigener Alterssicherung insbesondere in den ältesten Jahrgangsguppen niedrig; in den jüngeren Jahrgangsguppen der Rentnerinnen steigt er deutlich an. Dafür sind zwei Gründe maßgebend: zum einen die zunehmende Erwerbsbeteiligung von Frauen, zum anderen die Tatsache, daß viele Frauen – bis zum Wegfall dieser Möglichkeit im Jahr 1967 – sich ihre Beiträge aus Anlaß einer Eheschließung vom Rentenversicherungsträger zurückerstatten ließen.

Frauen (aBL) im Alter von	mit eigener Alterssicherung	Höhe der ASL aufgrund eigener Ansprüche (ohne reine KLG-Leistungen)
	- % -	- DM -
85 und mehr Jahren . .	52	871
75 bis unter 85 Jahren	61	836
65 bis unter 75 Jahren	82	908

Die Alterssicherung der heutigen Senioren generation in den neuen Bundesländern ist noch weitgehend von den Bedingungen in der ehemaligen DDR geprägt. Praktisch alle Frauen waren berufstätig, wenn auch nicht durchgängig, und die Berufstätigkeit war in jedem Fall mit dem Erwerb von Alterssicherungsansprüchen verbunden.

Die durchschnittliche Höhe der bezogenen Alterssicherungsleistungen – alle Alterssicherungssysteme zusammengenommen (vgl. Tab. B 18) – beträgt:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	- DM -	
bei Männern	2 611	1 782
bei Frauen	937	1 060

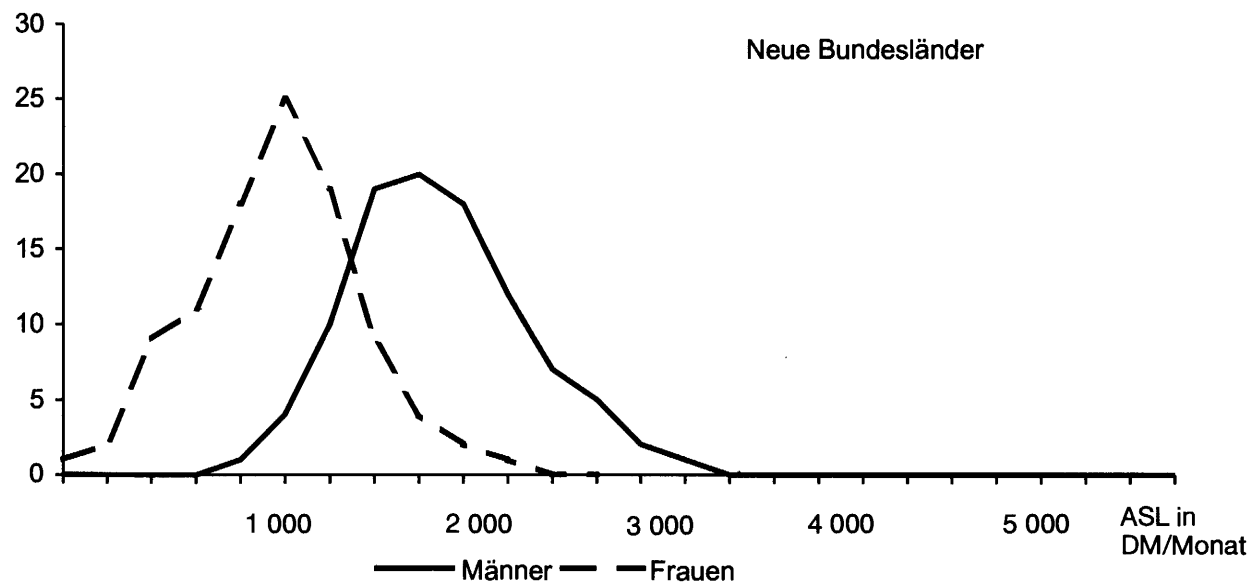
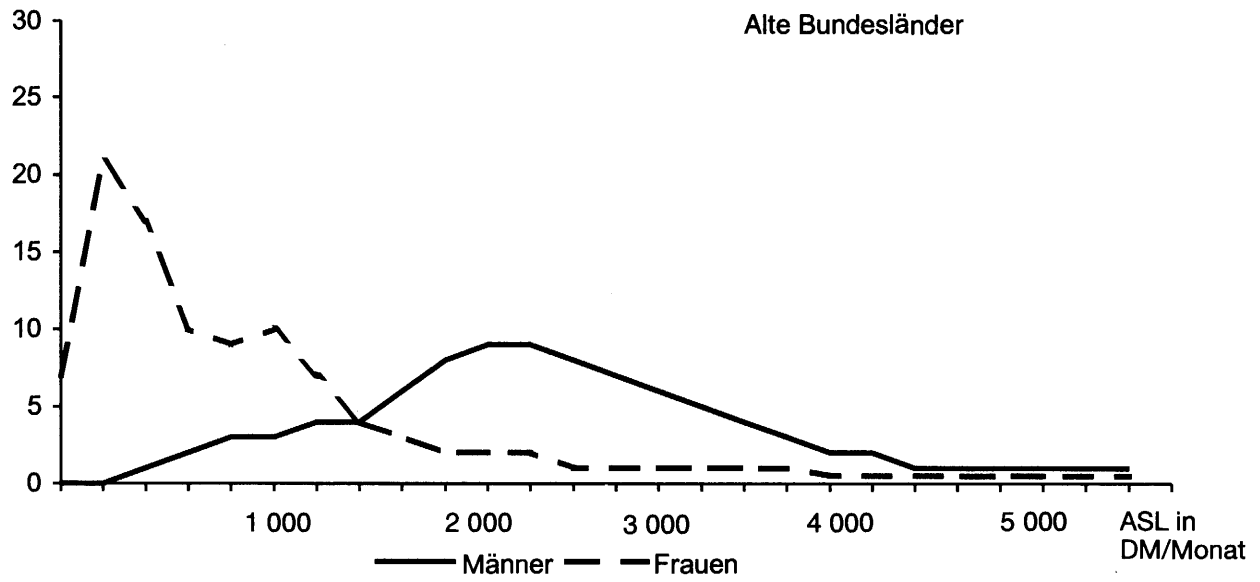
Hinter diesen Durchschnittswerten stehen sehr unterschiedliche Verteilungen (vgl. Schaubild B 2):

- In den neuen Bundesländern streuen die Beträge relativ eng um eine mittlere Leistungshöhe; die Verteilungskurve bei den Frauen ist ähnlich wie bei den Männern, nur im Niveau hin zu niedrigeren Beträgen verschoben.
- In den alten Bundesländern streuen die Beträge bei den Männern sehr breit um eine mittlere Leistungshöhe; es gibt also relativ viele niedrige und relativ viele hohe Beträge. Bei den Frauen hat die Verteilungskurve einen völlig anderen Verlauf: Ihr Gipfel liegt nicht bei mittleren Beträgen, sondern bei niedrigen Beträgen von 200 bis 400 DM. Ein kleinerer Nebengipfel liegt bei 1 000 bis 1 200 DM. Höhere Beträge jenseits von 2 000 DM, wie sie bei den Männern häufig sind, kommen bei den Frauen mit deutlich niedrigeren Anteilswerten vor.

Schaubild B 2

Schichtung des Gesamtbetrags der Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche
 Basis: Leistungsbezieher (ohne reine KLG-Fälle) ab 60 Jahren

Anteil der
 Bezieher in %



Im Durchschnitt liegen die Alterssicherungsleistungen der Frauen aufgrund eigener Ansprüche – soweit sie über solche verfügen – in Relation zu derjenigen der Männer auf einem Niveau von

- 36 % in den alten Bundesländern
- 59 % in den neuen Bundesländern.

Das niedrigere Niveau erklärt sich aus weniger Versicherungs- bzw. Dienstjahren, aus der Heiraterstattung von Rentenversicherungsbeiträgen und aus der Tatsache, daß Frauen eher in Wirtschaftszweigen und Berufen mit unterdurchschnittlichen Arbeitsentgelten tätig waren. Hinzu kommt, daß Frauen von der historisch gewachsenen Systemvielfalt in der Alterssicherung weniger profitieren als Männer. In den beiden Systemen mit den durchschnittlich höchsten Alterssicherungsleistungen (Beamtenversorgung und berufsständische Versorgung) sind Frauen wenig vertreten. Von allen Leistungsempfängern beziehen 12 % der Männer, aber nur 2 % der Frauen Leistungen dieser Systeme (vgl. Tab. B18). Auch in der betrieblichen Altersversorgung sind Frauen unterrepräsentiert.

Nach dem Alterssicherungstyp (vgl. Abschnitt 1.2) gehört die überwiegende Mehrzahl der Frauen zu dem Typ, der ausschließlich über eine Rente der GRV verfügt, sei es als ehemals abhängig Beschäftigte (Typ 1) oder als ehemals Selbständige oder Mithelfende (Typ 5). Dies sind – abgesehen von den Landwirten (Typ 6) – die Alterssicherungstypen mit den niedrigsten Leistungen, und zwar bei Männern ebenso wie bei Frauen (vgl. Tab. B19). Auf beide Typen zusammen, also auf Leistungsbezieher mit ausschließlichem Bezug einer GRV-Rente, entfallen

- 42 % der Männer
- 78 % der Frauen.

Auch innerhalb des jeweiligen Alterssicherungstyps sind die bezogenen Leistungen der Frauen durchweg niedriger als die der Männer.

Ein Erklärungsfaktor dafür ist die geringere Anzahl von Erwerbsjahren bei Frauen (vgl. Tab. B20). Während die durchschnittliche Zahl der Erwerbsjahre bei den Männern bei rd. 40 Jahren liegt, beträgt sie bei den Frauen rd. 25 Jahre in den alten Bundesländern und rd. 30 Jahre in den neuen Bundesländern. Ein erheblicher Teil der Frauen mit eigenen Alterssicherungsansprüchen hat weniger als 20 Erwerbsjahre: 36 % in den alten und 20 % in den neuen Bundesländern. ²⁵⁾

Wenn man einmal vereinfachend annimmt, daß die Alterssicherungsansprüche proportional zu den Erwerbsjahren steigen und alle anderen Faktoren bei Männern und Frauen gleich ausgeprägt wären, dann müßten die Alterssicherungsbezüge der Frauen auf einem Niveau von 61 % (alte Bundesländer) bzw. 76 % (neue Bundesländer) von denen der Männer liegen. Die tatsächlichen Relationen sind aber weit ungünstiger. Die Differenz muß auf die „anderen Faktoren“ zurückgeführt werden, die sich anhand dieses Modells beziffern lassen:

²⁵⁾ Zahl der Erwerbsjahre nach eigener Auskunft der Befragten (stimmt nicht mit den Versicherungsjahren überein). Der Begriff Erwerbsjahre beinhaltet nicht die Anrechnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten.

Erklärungsfaktoren der geringeren eigenen Alterssicherung von Frauen ²⁶⁾

	Relation F:M Erwerbsjahre	Relation F:M „andere Faktoren“	Relation F:M eigene Alterssicherung
Alte Bundesländer . .	0,61	× 0,59	= 0,36
Neue Bundesländer .	0,76	× 0,78	= 0,59

Die geringere Zahl von Erwerbsjahren und „andere Faktoren“ haben demnach ein etwa gleich starkes Gewicht in der Erklärung der niedrigeren Alterssicherungsbezüge der Frauen. Das gilt für die neuen ebenso wie für die alten Bundesländer, wobei in den neuen Bundesländern der Unterschied zwischen den Geschlechtern bei den Erwerbsjahren ebenso wie bei den „anderen Faktoren“ geringer ist.

Im wesentlichen dürften die „anderen Faktoren“ unterschiedliche Arbeitsverdienste während des Arbeitslebens widerspiegeln, ferner spielt die Teilzeitbeschäftigung ebenso wie die Beschäftigung auf niedrigeren Tätigkeitsniveaus und in Wirtschaftssektoren mit niedrigeren Verdienstniveaus der Beschäftigten eine wichtige Rolle. ²⁷⁾

Die Wirksamkeit dieser Faktoren verstärkt sich bei kürzeren bzw. diskontinuierlichen Erwerbsverläufen, wie sie für Frauen aufgrund ihrer Rolle in der Familie typisch sind. Je geringer die Zahl der Erwerbsjahre, um so ungünstiger ist die Relation der Alterssicherungsleistungen von Frauen im Vergleich zu Männern mit einer entsprechenden Zahl von Erwerbsjahren (vgl. Tab. B20). Bei Männern handelt es sich in der Regel um verkürzte Erwerbszeiten aufgrund von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, für die es eine Kompensation bei den Alterssicherungsleistungen gibt. Bei Frauen handelt es sich meist um weibliche „Normalbiographien“ mit verringerter Erwerbstätigkeit aufgrund familiärer Aufgaben.

Je nach Familienstand variieren die Alterssicherungsbezüge der Frauen im Verhältnis zu denen der Männer (vgl. Tab. B21). Die Relation von Alterssicherungsleistungen der Frauen im Vergleich zu den Männern (= 100 %) beträgt:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	- % -	
bei Ledigen	88	85
bei Geschiedenen	71	72
bei Verheirateten und Verwitweten	30	57

²⁶⁾ Indexwert Männer = 1.00. Das Produkt der Indexwerte für „Erwerbsjahre“ und „andere Faktoren“ ergibt die Relation Frauen : Männer bei den Alterssicherungsleistungen.

²⁷⁾ Vgl. die Daten zur Beschäftigtenstruktur von Männern und Frauen im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung, Tab. B 10 und 11.

Die Unterschiede zwischen verheirateten und geschiedenen Frauen dürften in nicht unbeträchtlichem Umfang auf den bei einer Scheidung fällig werdenden Versorgungsausgleich zurückzuführen sein.

Ist die Erwerbstätigkeit aufgrund von Familienpflichten reduziert worden, dann schlägt sich dies in der Höhe der eigenen Ansprüche von Frauen nieder, rechtfertigt aber andererseits die in diesen Fällen in der Regel ungekürzte Zahlung der Hinterbliebenenrente (vgl. Abschnitt 3.2).

In den alten Bundesländern ist die Höhe der Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche bei Frauen in starkem Maße von der Zahl der Erwerbsjahre bestimmt, die wiederum von der Zahl ihrer Kinder abhängt (vgl. auch Tab. B 22 und B 23). So sinkt z. B. bei verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen in den alten Bundesländern die Zahl der Erwerbsjahre kontinuierlich mit der Zahl der Kinder und entsprechend sinken auch die durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen: Frauen dieses Personenkreises ohne Kinder haben eine durchschnittliche Erwerbszeit von 30 Jahren und durchschnittliche Alterssicherungsleistungen von 1 168 DM, Frauen mit einem Kind haben im Durchschnitt rund 24 Jahre gearbeitet und verfügen über Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche in Höhe von 856 DM, Frauen mit 5 und mehr Kindern haben nur noch Alterssicherungsleistungen in Höhe von 639 DM (bei durchschnittlich 19 Erwerbsjahren). Bei den ledigen Frauen in den alten Bundesländern sind die Zusammenhänge nicht so deutlich. Sie haben unabhängig von der Kinderzahl eine annähernd gleiche Zahl von Erwerbsjahren, allerdings sinkt auch bei dieser Gruppe das durchschnittliche Alterssicherungseinkommen mit der Zahl der Kinder. Ledige Frauen ohne Kinder verfügen über monatliche Alterssicherungsleistungen in Höhe von 1 965 DM, mit einem Kind über 1 626 DM.

In den neuen Bundesländern sind die Zusammenhänge zwischen Kinderzahl, der durchschnittlichen Zahl der Erwerbsjahre und der durchschnittlichen Höhe der Alterssicherungsleistungen nur schwach ausgeprägt (vgl. Tab. B 23).

Zusammenfassend ergibt sich ein eindeutiges Bild: Frauen haben eine erheblich schlechtere eigene Alterssicherung als Männer. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich die Zahlen auf die heutige Seniorengeneration beziehen. Die derzeit im Erwerbsalter stehende Frauengeneration hat andere, der Tendenz nach höhere Anwartschaften auf eine eigene Alterssicherung.

3.2 Die Alterssicherung der Witwen: eigene und abgeleitete Ansprüche

In der Bundesrepublik Deutschland leben insgesamt rd. 4,8 Mio. Witwen ab 60 Jahren, davon 3,9 Mio. in den alten und 0,9 Mio. in den neuen Bundesländern (vgl. Tab. B 24). Von diesen erhalten

- 94 % in den alten Bundesländern
- 98 % in den neuen Bundesländern

eine Alterssicherungsleistung aus abgeleiteten Ansprüchen des verstorbenen Ehemannes (Hinterbliebenenversorgung).

Ein kleiner Teil der Witwen ab 60 Jahren erhält überhaupt keine Leistungen der Hinterbliebenenversorgung, und zwar:

- 6 % in den alten Bundesländern
- 2 % in den neuen Bundesländern.

Bei diesen Witwen handelt es sich u. a. um Frauen, deren verstorbene Ehemänner Selbständige waren und keine Altersvorsorge im Rahmen von Alterssicherungssystemen getroffen haben. In den neuen Bundesländern geht es überwiegend um Frauen mit relativ hohen Versichertenrenten. In den alten Bundesländern spielen andere Einkommensquellen eine größere Rolle: insbesondere die Kriegsopferversorgung (für rd. 50 % dieser Witwen), aber auch die gesetzliche Unfallversicherung (9 %), Erwerbseinkommen (6 %) oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (12 %).

In den neuen Bundesländern kommen die Witwenrenten fast ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In den alten Bundesländern verteilen sich die abgeleiteten Leistungen – ebenso wie die Leistungen aufgrund eigener Ansprüche – auf alle Alterssicherungssysteme. Dabei gibt es auch Kumulationen von abgeleiteten Leistungen aus verschiedenen Systemen, also z. B. GRV-Rente und Zusatzrente. Die Zusatzversorgungssysteme haben jedoch in der Hinterbliebenenversorgung eine geringere Bedeutung als in der Alterssicherung aus eigenen Ansprüchen. Bezieherinnen einer Beamtenversorgung und einer landwirtschaftlichen Alterssicherung sind dagegen unter den Bezieherinnen von Leistungen der Hinterbliebenenversorgung relativ stärker vertreten (vgl. Abschnitt 1.1; die durchschnittliche Höhe der Leistungen an Hinterbliebene in den einzelnen Systemen ist aus Tab. B 3 zu ersehen).²⁸⁾

Die Leistungen an Witwen aus abgeleiteten Ansprüchen insgesamt – einschließlich eventueller Leistungskumulationen – betragen im Durchschnitt pro Bezieherin (vgl. Tab. B 24):

- 1 362 DM in den alten Bundesländern
- 799 DM in den neuen Bundesländern.

Der relativ große Unterschied erklärt sich dadurch, daß die zugrundeliegenden Renten- oder Pensionsansprüche der verstorbenen Männer in den alten Bundesländern höher sind und es bei den Witwen in den neuen Bundesländern häufiger zur Anrechnung der eigenen durchschnittlich höheren Versichertenrenten kommt. Aus eigenen Ansprüchen erhalten die Witwen in den neuen Bundesländern im Durchschnitt 996 DM, in den alten Bundesländern 728 DM.

Die Mehrzahl der Witwen ab 60 Jahren erhält sowohl Leistungen der Hinterbliebenenversorgung als auch Leistungen aufgrund eigener Ansprüche (vgl. Tab. B 24). Der Anteil der Witwen mit beiden Leistungsarten beträgt:

- 56 % in den alten Bundesländern
- 95 % in den neuen Bundesländern.

²⁸⁾ Lt. VDR-Statistik des Rentenbestands zum Stichtag 31. Dezember 1994 haben 185 194 Männer ab 60 Jahren Witwenrenten bezogen. In der ASID wurden Hinterbliebenenrenten an Männer nicht explizit erfragt und sind deshalb nicht voll erfaßt.

Dieser Personenkreis hat eine durchschnittliche Gesamtleistung aufgrund von eigenen und abgeleiteten Ansprüchen in Höhe von

- 1 985 DM in den alten Bundesländern
- 1 784 DM in den neuen Bundesländern.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Altersgruppe der 60- bis unter 65jährigen Witwen etwaige eigene Leistungsansprüche noch nicht in jedem Fall realisiert sind.

Insgesamt erhalten Witwen im Durchschnitt pro Leistungsbezieherin:

- 1 761 DM in den alten Bundesländern
- 1 751 DM in den neuen Bundesländern.

Diese Beträge sind die Gesamtdurchschnitte über eigene und/ oder abgeleitete Ansprüche. Erfasst werden also die Witwen, die nur eine Hinterbliebenenleistung haben, die Witwen, die nur über eine Alterssicherungsleistung aufgrund eigener Ansprüche verfügen, ebenso wie die Witwen, die beide Ansprüche haben.

Die Höhe der Gesamtleistung, die Witwen im Durchschnitt erhalten, ist in beiden Teilen Deutschlands also etwa gleich hoch. Die Zusammensetzung dieses Betrages ist jedoch unterschiedlich (vgl. Tab. B 24):

- In den alten Bundesländern entfallen 75 % der durchschnittlichen Gesamtleistung auf die Hinterbliebenenversorgung, nur 25 % kommen aus der eigenen Alterssicherung der Witwen.
- In den neuen Bundesländern entfallen nur 45 % der durchschnittlichen Gesamtleistung auf die Hinterbliebenenversorgung, während 55 % aus der eigenen Alterssicherung der Witwen stammen.

Witwen mit beiden Leistungsarten erhalten eine deutlich höhere Gesamtleistung als Witwen, die nur Hinterbliebenenversorgung beziehen.

Alterssicherungsleistungen insgesamt bei Witwen (in DM/Monat)

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Höhe der Gesamtleistung bei Witwen, die ...		
nur Hinterbliebenenversorgung beziehen . . .	1 503	1 035
neben der Hinterbliebenenversorgung eine eigene Alterssicherungsleistung beziehen .	1 985	1 784

Die Höhe der Hinterbliebenenversorgung für sich genommen ist allerdings niedriger, wenn eine Leistung aus eigener Alterssicherung hinzukommt. Inwieweit dies auf die Regelungen der Anrechnung von anderen Einkommen zurückzuführen ist, kann man aus den zugrundeliegenden Daten nicht erkennen. Eine weitere Erklärungsmöglichkeit kann darin liegen, daß es zwischen den Alterssicherungsansprüchen des Ehemannes und den eigenen Alterssicherungsansprüchen der Frau einen Zusammenhang gibt. So kann bei höherem Einkommen des Mannes die Frau leichter auf den Aufbau einer eigenen Alterssicherung verzichten als bei niedrigerem Einkommen des Mannes.

Schaubild B 3 zeigt den Zusammenhang zwischen der Höhe der eigenen und der abgeleiteten Leistung bei Witwen. Tatsächlich geht die Höhe der abgeleiteten Leistung mit zunehmender Höhe der eigenen Alterssicherung zurück. In den neuen Bundesländern ist dieser Zusammenhang stärker ausgeprägt als in den alten Bundesländern, was darauf hinweist, daß die Anrechnung der eigenen Versichertenrente auf die Witwenrente hier stärker wirksam wird.

In den neuen Bundesländern führt die fast durchgängige Kumulation von eigenen und abgeleiteten Leistungen bei den Witwen zu deutlich höheren Alterssicherungsleistungen im Vergleich zu ledigen und geschiedenen Frauen.²⁹⁾

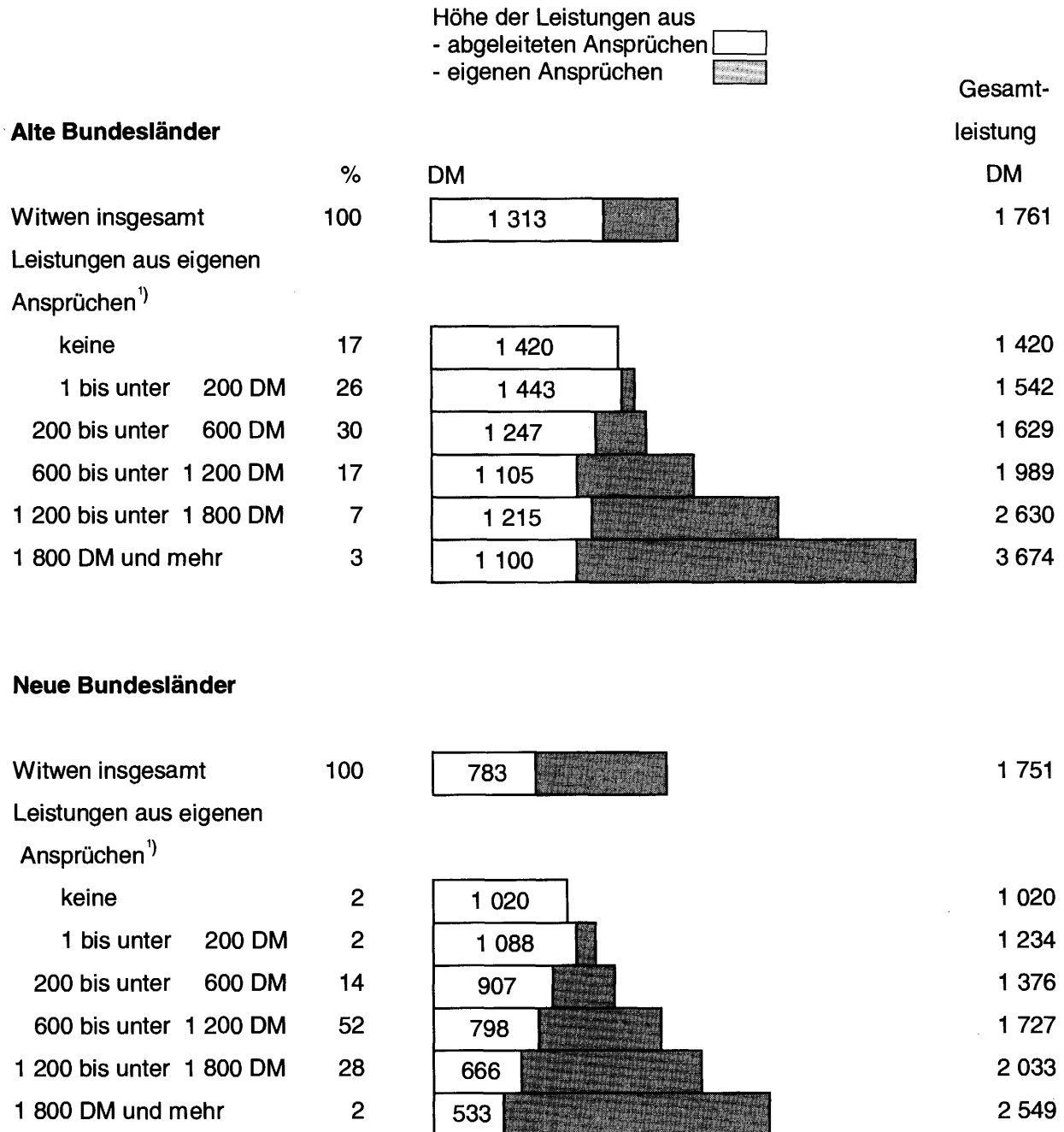
Alterssicherungsleistungen insgesamt bei alleinstehenden Frauen (in DM/Monat)

Familienstand	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
verwitwete Frauen	1 761	1 751
ledige Frauen	1 920	1 390
geschiedene Frauen	1 588	1 237

²⁹⁾ Vgl. Tab. B 21 und B 23. Die Werte für geschiedene Frauen enthalten hier auch Hinterbliebenenrenten. Vgl. außerdem Tab. C 8 und C 9 zum Gesamteinkommen von Männern und Frauen nach Familienstand. Die dort genannten Zahlen beziehen sich allerdings auf Personen ab 65 Jahren und weichen daher von den hier genannten Zahlen, die sich auf Leistungsbezieherinnen ab 60 Jahren beziehen, leicht ab.

Höhe der Hinterbliebenenversorgung nach Höhe der eigenen Alterssicherung bei Witwen

Basis: Leistungsbezieherinnen ab 60 Jahren



¹⁾ Inkl. reine KLG-Fälle

Teil C

Das Gesamteinkommen im Seniorenalter

Methodische Vorbemerkungen zu Teil C

Die Analyse des Gesamteinkommens (Teil C) erfordert etwas veränderte methodische Konzepte. Dies betrifft sowohl den Einkommensbegriff als auch den untersuchten Personenkreis.

Gegenstand von Teil C ist das Gesamteinkommen von allen Personen im Alter ab 65 Jahren. In die Einkommensanalyse werden einbezogen:

- Leistungen aus allen Alterssicherungssystemen, und zwar Leistungen aufgrund eigener Ansprüche ebenso wie Leistungen aus abgeleiteten Ansprüchen an Witwen/Witwer
- sonstige Leistungen, die nicht speziell der Alterssicherung dienen, z. B. Leistungen der Kriegsopferversorgung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder der Sozialhilfe
- alle sonstigen Einkunftsarten (Erwerbseinkommen und Vermögenseinkünfte)
- bei Verheirateten auch das Einkommen des Ehepartners.

Die in Teil B betrachteten Zahlbeträge der Leistungen der Alterssicherungssysteme wurden für Teil C zunächst in Bruttobeträge umgerechnet, d. h. Abzüge, die vor der Zahlung erfolgen (Lohnsteuerabzug bei Pensionen, Abzug der Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung bei pflichtversicherten Rentnern) werden zunächst rechnerisch rückgängig gemacht. Wenn sodann die Höhe des Gesamteinkommens zwischen verschiedenen Personengruppen verglichen werden soll, erfolgt dies nach Abzug von Einkommensteuer und Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, d. h. auf der Ebene von Nettoeinkommen.

Untersuchter Personenkreis in Teil C sind alle Personen ab 65 Jahren mit Ausnahme der Heimbewohner.³⁰⁾

Die Untersuchung aller Personen ab 65 Jahren – und nicht nur der Leistungsbezieher – erfolgt aus methodischen Gründen, insbesondere im Hinblick auf haushaltsbezogene Betrachtungen. So können z. B. auch die Ehefrauen, die z. T. nicht über eigene

³⁰⁾ Heimbewohner auszuklammern, ist inhaltlich begründet. Nach den Erhebungsergebnissen haben Heimbewohner überdurchschnittlich hohe Einkommen; zugleich beziehen viele von ihnen Sozialhilfe. Der scheinbare Widerspruch erklärt sich daraus, daß die hohen Heimkosten teilweise über die Sozialhilfe gedeckt werden. Ein Netto-Gesamteinkommen des Heimbewohners, das mit dem anderer Personengruppen vergleichbar wäre, ist hier nicht gegeben. Heimbewohner sind zudem in der Netto-Stichprobe unterrepräsentiert, vgl. hierzu auch Methodenbericht (Fußnote 47), S. 24.

Alterssicherungsleistungen verfügen, erfaßt werden. Bei den 3% Nichtleistungsbeziehern handelt es sich hauptsächlich um Ehefrauen. Das Gesamtbild würde sich nur marginal verändern, wenn man 97% anstatt 100% der Personen ab 65 Jahren einbezogen hätte.

Datenbasis für die Darstellung ist eine Sondererhebung unter dem Titel „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“, die im Auftrag der Bundesregierung von Infratest Burke Sozialforschung, München, durchgeführt und ausgewertet wurde (Einzelheiten hierzu in den methodischen Erläuterungen im Anhang); die dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf das Jahr 1995.

1. Höhe und Zusammensetzung des Gesamteinkommens

1.1 Einkommen aus Alterssicherungssystemen

Der untersuchte Personenkreis – Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) – umfaßt rd. 12 Mio. Personen. Davon entfallen auf

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
- Mio. -		
Männer	3,5	0,7
Frauen	6,3	1,4

Die größte Teilgruppe sind also Frauen in den alten Bundesländern. Insgesamt sind zwei Drittel der Personen im Seniorenalter Frauen.

Fast alle diese Personen beziehen Leistungen aus Alterssicherungssystemen, seien es Leistungen aufgrund eigener Ansprüche bzw. aus abgeleiteten Ansprüchen oder reine KLG-Leistungen. Der Anteil der Leistungsbezieher in diesem Sinne beträgt für

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
- % -		
Männer	98	99
Frauen	95	100

Die durchschnittliche Höhe aller Alterssicherungsleistungen pro Kopf aller Personen im Seniorenalter beträgt (vgl. Tab. C 2):

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	- DM -	
Männer	2 756	1 964
Frauen	1 439	1 555

Die Relation der Alterssicherungsleistungen in den neuen Bundesländern zu denen in den alten Bundesländern beträgt demnach für

- Männer 71 %
- Frauen 108 %.

1.2 Andere Einkünfte

Etwa jede zweite Person im Seniorenalter hat andere Einkünfte, die nicht aus Alterssicherungssystemen kommen. Das gilt für die neuen ebenso wie für die alten Bundesländer; die durchschnittliche Höhe ist in den neuen Bundesländern jedoch erheblich niedriger (vgl. Tab. C 3):

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Anteil der Personen mit anderen Einkünften je Bezieher durchschnittlich in Höhe von	59 % 715 DM	49 % 287 DM

Erwerbseinkommen

Von den Personen ab 65 Jahren üben in den alten Bundesländern 4 %, in den neuen Bundesländern 1 % noch eine Erwerbstätigkeit aus. Das Bruttoeinkommen aus dieser Tätigkeit beträgt pro Bezieher im Durchschnitt 2 115 DM (alte Bundesländer) bzw. 1 679 DM (neue Bundesländer). Die überwiegende Zahl der Erwerbseinkommen im Seniorenalter liegt unter 1 000 DM. Etwa jede sechste von den Personen mit Erwerbseinkommen hat einen Arbeitsverdienst in Höhe von 3 000 DM und mehr.

Sozialleistungen

Die häufigste Sozialleistung unter den „anderen“ Einkünften ist die Kriegsoferversorgung. In den alten Bundesländern erhalten 8 % eine solche Leistung, sei es aus eigenen Ansprüchen oder als Hinterbliebenenversorgung, in den neuen Bundesländern 6 %. Die durchschnittliche Höhe pro Bezieher beträgt 717 DM in den alten und 413 DM in den neuen Bundesländern. Obwohl die Kriegsoferversorgung kein Alterssicherungssystem im eigentlichen Sinne ist, spielt sie im Einzelfall für die Alterssicherung der heutigen Seniorengeneration noch eine bedeutsame Rolle.

Ähnliches gilt, wenn auch für eine deutlich geringere Zahl von Personen, für Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nur ein sehr kleiner Teil der Personen im Alter ab 65 Jahren erhält Sozialleistungen, die – unter Nachweis der Bedürftigkeit – speziell an Personen mit niedrigen oder nicht zum Lebensunterhalt ausreichenden Einkommen gezahlt werden. 4 % erhalten Wohngeld. 2 % der Senioren in den alten Bundesländern und 1 % in den neuen Bundesländern beziehen Sozialhilfe (Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen).³¹⁾ Nach der Sozialhilfestatistik 1995 bezogen 160 082 Personen im Alter von 65 und mehr Jahren Hilfe zum Lebensunterhalt.

Vermögenseinkünfte

Als Vermögenseinkünfte werden hier Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinkünfte bezeichnet. Die Angaben beruhen auf Selbstaussagen der befragten Personen. Die sich daraus ergebende Untererfassung ist bei der Interpretation zu berücksichtigen.³²⁾ Im Vergleich zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1993 des Statistischen Bundesamtes ist zu berücksichtigen, daß der Mietwert der eigenen Wohnung oder der Wert des mietfreien Wohnens in der Infratest-Untersuchung nicht als Einkommen bzw. als einkommensentsprechender Betrag erfaßt worden ist. Wie sich aus der Tabelle C 3 ergibt, sind in den alten Bundesländern 56 % und in den neuen Bundesländern 36 % der Personen ab 65 Jahren Wohnungseigentümer bzw. wohnen mietfrei.

Eine methodische Schwierigkeit ist bei Verheirateten die Zuordnung solcher Einkünfte zum Mann oder zur Frau. Vermögenseinkünfte von Ehepaaren wurden nur beim Mann für das Ehepaar zusammen erfragt, rechnerisch dann aber zu gleichen Teilen auf beide Partner verteilt.

In den alten Bundesländern haben 11 % der Personen im Seniorenalter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung angegeben. Die durchschnittliche Höhe je erfaßten Bezieher beträgt 1 078 DM bei personenbezogener, 1 632 DM bei haushaltsbezogener Sichtweise. 42 % der befragten Personen haben Zinseinkünfte angegeben. Die durchschnittliche Höhe dieser Einkünfte je erfaßten Bezieher beträgt 243 DM bei personenbezogener, 370 DM bei haushaltsbezogener Betrachtungsweise.

Hinter diesen Durchschnittswerten stehen schiefe Verteilungen, also viele Bezieher niedriger Einkünfte und wenige Bezieher höherer Einkünfte. Faßt man Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit Zinseinkünften zusammen, so ist die Zahl der erfaßten

³¹⁾ Ohne Heimbewohner.

³²⁾ Vergleiche mit Zahlen aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder anderen aggregierten Statistiken sind problematisch, da diese nicht für bestimmte Altersgruppen vorliegen und zudem rechnerische Komponenten einbezogen sind, die nicht direkt erfragbar sind. Eine vorläufige Auswertung der noch nicht vollständig veröffentlichten Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1993 des Statistischen Bundesamtes zeigt, daß die durchschnittlichen Zinseinkünfte bezogen auf alle Senioren-Haushalte in der EVS höher sind und daß außerdem von zahlreichen weiteren Senioren-Haushalten Vermögenseinkünfte bezogen werden, wenn auch meist mit geringeren Beträgen.

Bezieher prozentual folgendermaßen nach der Höhe der angegebenen monatlichen Vermögenseinkünfte verteilt:

Höhe der Vermögenseinkünfte	in personenbezogener Sichtweise	in haushaltsbezogener Sichtweise
	- % -	
unter 200 DM .	54	44
200 bis unter 500 DM .	22	24
500 bis unter 1 000 DM .	13	14
1 000 DM und mehr	11	18
	100	100

Vermögenseinkünfte von über 500 DM im Monat erreichen demnach 24 % (haushaltsbezogen 32 %) von denjenigen, die Vermögenseinkünfte angegeben haben. Bezogen auf die Gesamtheit aller Personen ab 65 Jahren sind das

- 11 % bei personenbezogener und
- 14 % bei haushaltsbezogener Sichtweise.³³⁾

In den neuen Bundesländern³⁴⁾ beziehen weniger Personen im Seniorenalter Zinseinkünfte (35 %) oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (4 %). Die Beträge sind erheblich niedriger als in den alten Bundesländern. In den neuen Bundesländern betragen die Zinseinkünfte 75 DM pro Bezieher (116 DM bei haushaltsbezogener Sichtweise) und die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 274 DM pro Bezieher (434 DM bei haushaltsbezogener Sichtweise). Der Anteil der Personen ab 65 Jahren, die Vermögenseinkünfte in Höhe von 500 DM monatlich oder mehr beziehen, beträgt:

- 1 % bei personenbezogener und
- 2 % bei haushaltsbezogener Sichtweise.

Für die große Mehrheit der Senioren ab 65 Jahren erreichen – nach den Ergebnissen der hier zugrunde gelegten Erhebung – Vermögenseinkünfte

³³⁾ Wegen vollständiger Erfassung der Zinseinkünfte und bei Einbeziehung des Mietwerts selbstgenutzten Wohneigentums ergibt sich jedoch aus der EVS 1993, daß 44 % der Seniorenhaushalte in den aBL monatlich mehr als 500 DM Vermögenseinkommen haben. Hauptgrund für den Sprung des Anteils von 14 % auf 44 % ist die Einbeziehung des Mietwerts von selbstgenutztem Wohneigentum, der zwar kein monetärer Einkommenszufluß ist, aber den Vorteil des mietfreien Wohnens als einkommenssprechenden Betrag darstellt. Dieser Mietwert fällt in 48 % der Seniorenhaushalte in den aBL an. Er wird auch in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes in das Einkommen einbezogen (allerdings nicht als Vermögenseinkommen, sondern analog den Mieteinkünften aus Fremdvermietung als Einkommen aus Unternehmertätigkeit).

³⁴⁾ Auch in den neuen Bundesländern sind Bezieher sowie Beträge der Vermögenseinkünfte untererfaßt. Der – hier nicht berücksichtigte – Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums kommt dort weniger häufig vor und ist im Durchschnitt niedriger als in den alten Ländern.

demnach nicht eine Höhe, bei der man von einem wesentlichen Beitrag zur Alterssicherung sprechen könnte. In den neuen Bundesländern trifft das nur für eine verschwindende Minderheit, in den alten Bundesländern für eine Minderheit von rd. 10 bis 15 % zu. Da jedoch die Zahl der Bezieher von Vermögenseinkünften erheblich untererfaßt ist, die Zinsbeträge von den Befragten zu niedrig angegeben worden sind und der Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums nicht einbezogen wird, ist der Beitrag privaten Vermögens zur Lebensstandardsicherung im Alter tatsächlich wesentlich höher als die hier zugrundegelegte Datenbasis ausweist.

Faßt man die „anderen Einkünfte“ zusammen, so ergibt sich aus dieser Untersuchung folgendes Bild:

Durchschnittliche Höhe „anderer Einkünfte“ bei Personen bzw. Ehepaaren im Seniorenalter (in DM/Monat)³⁵⁾

Einkommensart	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Erwerbseinkommen	156	50
Vermögenseinkünfte . . .	328	58
Sonstige Einkünfte ³⁶⁾ . . .	165	125
Insgesamt	649	233

1.3 Das Einkommen des Ehepartners

In einer ehelichen Lebensgemeinschaft bestimmt sich die Einkommenssituation nach den Einkünften beider Partner. Zwar kann im Einzelfall die Verfügungsgewalt unterschiedlich geregelt sein, die folgende Darstellung geht jedoch davon aus, daß das Einkommen grundsätzlich beiden Partnern gemeinsam zusteht.

Unter den 12,0 Mio. Personen im Seniorenalter sind 3,3 Mio. verheiratete Männer und 2,6 Mio. verheiratete Frauen. Die Differenz erklärt sich daraus, daß die Ehefrau in der Regel jünger ist als der Ehemann. Verheiratete Personen ab 65 Jahren haben teilweise also Partner, die noch nicht 65 Jahre alt sind.

Das durchschnittliche Bruttoeinkommen von Ehepaaren, in denen der Mann 65 Jahre alt oder älter ist, setzt sich nach dem Beitrag der Ehepartner folgendermaßen zusammen (Tab. C 4):

³⁵⁾ Beträge in haushaltsbezogener Betrachtung, daher abweichend von den eingangs genannten personenbezogenen Durchschnittswerten.

³⁶⁾ Im wesentlichen Sozialleistungen (z. B. Kriegsopferversorgung), aber auch private Unterhaltszahlungen usw.

Bruttoeinkommen von Ehepaaren im Seniorenalter

Einkommen	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	DM	%	DM	%
des Mannes . . .	3 399	79	2 154	64
der Frau	887	21	1 202	36
insgesamt	4 286	100	3 356	100

In der heutigen Senioren generation wird die Einkommenssituation verheirateter Personen im Durchschnitt demnach erheblich stärker von den Einkünften des Mannes bestimmt als von denen der Frau. Der Beitrag der Ehefrau zum gemeinsamen Einkommen beträgt 21 % in den alten und 36 % in den neuen Bundesländern.

Die Berücksichtigung von Ehepartnereinkünften ist von besonderer Bedeutung, um die Einkommenssituation der älteren Frauen richtig zu bewerten, die selbst keine oder nur geringfügige Ansprüche auf Alterssicherung erworben haben. In den alten Bundesländern trifft das für die Mehrzahl der verheirateten Frauen ab 65 Jahren zu: 12 % beziehen keinerlei Alterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen (auch nicht aufgrund von Kindererziehung), weitere 47 % erhalten Alterssicherungsleistungen von unter 500 DM. Die Einkommenssituation dieser Frauen unter Berücksichtigung anderer Einkünfte und der Einkommen des Ehemannes zeigt Tabelle C 5.

Bei verheirateten Frauen ohne eigene Alterssicherung beträgt das gemeinsame Bruttoeinkommen des Ehepaars im Durchschnitt 4 088 DM, wozu besonders hohe „andere Einkünfte“ beitragen; bei Frauen mit geringer eigener Alterssicherung (unter 500 DM) ist der Betrag 3 769 DM bzw. 4 379 DM, wenn 500 bis unter 1 000 DM und 5 149 DM, wenn 1 000 DM und mehr aus der Alterssicherung der Frau kommen (vgl. Tab. C 5).

Einkünfte des Mannes und andere Einkünfte gewährleisten in der Regel auch bei fehlender oder niedriger eigener Alterssicherung der Frau deren finanzielle Sicherung.

1.4 Das Netto-Gesamteinkommen

Alterssicherungsleistungen, andere Einkünfte und ggf. Einkommen des Ehepartners bilden zusammen das Gesamteinkommen im Seniorenalter.

Bei alleinstehenden Personen handelt es sich um das Gesamteinkommen dieser Person. Bei verheirateten Personen handelt es sich um das Gesamteinkommen des Ehepaars.

Sofern weitere Personen im Haushalt leben, kann im Einzelfall auch deren Einkommen für die Einkommenssituation der Person im Seniorenalter von Bedeutung sein. Meistens wird es sich hier um erwachsene Kinder handeln, die mit den Eltern in einem

Haushalt leben.³⁷⁾ Das hier untersuchte Gesamteinkommen klammert jedoch eventuelle Einkommen weiterer Personen im Haushalt aus.

Tabelle C 6 zeigt, wie sich das Gesamteinkommen zusammensetzt. Es umfaßt alle Einkommenskomponenten, die in den vorangegangenen Berichtskapiteln dargestellt wurden. Die Einkommenskomponenten werden als Bruttobeträge aufaddiert und ergeben zusammen das Brutto-Gesamteinkommen.

Aus Tabelle C 6 ist zu entnehmen, daß der Anteil der Alterssicherungsleistungen am Brutto-Gesamteinkommen der Personen im Seniorenalter in beiden Teilen Deutschlands unterschiedlich hoch ist.³⁸⁾ Er beträgt:

- 80 % in den alten Bundesländern
- 91 % in den neuen Bundesländern.

20 % des Brutto-Gesamteinkommens in den alten Bundesländern und 9 % des Brutto-Gesamteinkommens in den neuen Bundesländern bestehen also aus „anderen Einkünften“.

In den alten Bundesländern haben Erwerbseinkommen und Vermögenseinkünfte im Seniorenalter eine größere Bedeutung. Der Anteil der Erwerbseinkommen am durchschnittlichen Brutto-Gesamteinkommen beträgt 5 % (aBL) gegenüber 2 % (nBL), der Anteil der Vermögenseinkünfte 10 % gegenüber 2 %.

Das Brutto-Gesamteinkommen beträgt differenziert nach dem Haushaltstyp:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	- DM -	
Verheiratete	4 286	3 356
Alleinstehende Männer .	3 058	2 177
Alleinstehende Frauen .	2 242	1 900

Einkommen von Personen im Seniorenalter unterliegen in bestimmtem Umfang und abhängig von der jeweiligen Einkommensart der Besteuerung; darüber hinaus sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu leisten. Mit Hilfe eines mikroanalytischen

³⁷⁾ So leben die alleinstehenden Personen ab 65 Jahren (Verwitwete, Geschiedene, Ledige) in den alten Bundesländern zu 23% und in den neuen Bundesländern zu 18% in Mehrpersonenhaushalten. In den meisten Fällen handelt es sich bei der weiteren Person im Haushalt um (Schwieger-)Sohn oder Tochter, seltener auch um einen Lebenspartner, mit dem man unverheiratet zusammenlebt (3%).

³⁸⁾ Die Alterssicherungsleistungen sind dabei in zwei Kategorien unterschieden:

- Alterssicherungsleistungen 1:
Diese umfassen die erhaltenen Leistungen der jeweiligen Person aufgrund eigener Ansprüche (einschl. KLG-Leistungen). Es sind dies die Leistungen aus Alterssicherungssystemen, deren Bedeutung für verschiedene Personengruppen im Berichtsteil B (Kapitel 2 und Kapitel 3, Abschnitt 3.1) genauer analysiert wurde.
- Alterssicherungsleistungen 2:
Diese umfassen bei verwitweten Personen die Leistungen aus abgeleiteten Ansprüchen des verstorbenen Ehepartners, bei verheirateten Personen die Alterssicherungsbezüge des Ehepartners.

Modells wurden diese Steuern und Abgaben für jede Person bzw. jedes Ehepaar im zugrundeliegenden Datenbestand errechnet (wobei teilweise auf erfragte Größen, wie z. B. der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von freiwillig oder privat Versicherten zurückgegriffen werden konnte).

Hieraus ergeben sich, differenziert nach dem Haushaltstyp, folgende Netto-Gesamteinkommen:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	- DM -	
Verheiratete	3 735	3 097
Alleinstehende Männer	2 677	2 012
Alleinstehende Frauen	2 027	1 779

Tabelle C7 zeigt die Schichtung der Netto-Gesamteinkommen nach Haushaltstyp und Geschlecht. Danach haben in den alten Bundesländern 90,3% der Verheirateten ein Netto-Gesamteinkommen von mehr als 2000 DM und 62,6% ein Netto-Gesamteinkommen von mehr als 3000 DM. In den neuen Bundesländern liegen die entsprechenden Werte bei 96,7% bzw. 51%. Rd. 68% der alleinstehenden Männer in den alten und rd. 43% in den neuen Bundesländern verfügen über ein Netto-Gesamteinkommen von mehr als 2000 DM. Für die alleinstehenden Frauen betragen die entsprechenden Anteile rd. 42% bzw. 32%. 8,3% der alleinstehenden Männer in den alten und 6,5% in den neuen Bundesländern verfügen über ein Netto-Gesamteinkommen von unter 1250 DM. Bei den alleinstehenden Frauen liegen in den alten Bundesländern 18,8% und in den neuen Bundesländern 15,5% unter dieser Einkommensgrenze. Eine genauere Analyse dieses Personenkreises wird im Abschnitt 2.3 vorgenommen.

2. Die Einkommenssituation verschiedener Personengruppen im Alter

2.1 Die Einkommenssituation nach dem Familienstand

Die Tabellen C8 und C9 zeigen Höhe und Zusammensetzung des Netto-Gesamteinkommens – über alle Alterssicherungssysteme – differenziert nach dem Familienstand.

Ehepaare, bei denen die Männer 65 Jahre alt oder älter sind, haben im Durchschnitt ein Netto-Gesamteinkommen von

- 3 763 DM in den alten Bundesländern
- 3 115 DM in den neuen Bundesländern.

Witwen und Witwer verfügen in den neuen Bundesländern über ein Einkommen, das gut 60% des Einkommens der Ehepaare beträgt. In den alten Bundesländern ist die Einkommenssituation der Frau nach einer Verwitwung anders als die des Mannes. Das

Einkommen der Witwer beträgt im Durchschnitt 71% des Einkommens der Ehepaare, das der Witwen dagegen nur 55%.

Netto-Gesamteinkommen von Personen ab 65 Jahren

	Verheiratete	Verwitwete	Relation
	- DM -		
aBL Männer	3 763	2 670	0,71
Frauen	3 701	2 045	0,55
nBL Männer	3 115	2 008	0,64
Frauen	3 075	1 883	0,61

Die unterschiedliche Situation von verwitweten Männern und verwitweten Frauen in den alten Bundesländern ist leicht erklärbar. Der Wegfall der Alterssicherungsbezüge der Ehefrau, die im Durchschnitt niedrig sind, verringert das Nettoeinkommen des Mannes relativ wenig. Umgekehrt ist es bei den Witwen: Die eigenen Alterssicherungsansprüche, die voll erhalten bleiben, sind im Durchschnitt gering, während die Reduzierung der höheren, vom Mann her kommenden Alterssicherungsleistungen stark ins Gewicht fällt.³⁹⁾

Alleinstehende Frauen im Seniorenalter sind – im Gegensatz zu alleinstehenden Männern in der entsprechenden Altersgruppe – in bezug auf ihre Einkommenssituation ein heterogener Personenkreis. Verwitwete Frauen haben im Durchschnitt niedrigere eigene Alterssicherungsansprüche als ledige oder geschiedene Frauen. Dieser Unterschied, der sich aus der stärker eingeschränkten Erwerbstätigkeit aufgrund familiärer Aufgaben der verheirateten bzw. später verwitweten Frauen, aber auch aufgrund von Heiratserstattungen ergibt, ist in den neuen Bundesländern relativ gering, in den alten Bundesländern dagegen stark ausgeprägt.

Eigene Alterssicherung der alleinstehenden Frauen (Bruttobeträge in DM/Monat)

Familienstand	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Verwitwete	494	1 029
Geschiedene	1 585	1 318
Ledige	1 934	1 495

³⁹⁾ Anhand der detaillierten Zahlen der Tab. C 8 ist dieser Effekt im einzelnen nachvollziehbar. Er wird in den auf Gruppendurchschnitten beruhenden Zahlen allerdings durch strukturelle Faktoren verstärkt: Sowohl die eigenen Alterssicherungsansprüche der Frau als auch die des (verstorbenen) Mannes sind bei den Verwitweten etwas niedriger als die entsprechenden Leistungen bei Verheirateten, die jüngere Altersjahrgänge umfassen.

Bei den verwitweten Frauen kommen die abgeleiteten Leistungen der Hinterbliebenenversorgung hinzu, bei allen drei Gruppen außerdem relativ geringe weitere Einkünfte. Unter Berücksichtigung von Abzügen für Steuern und Sozialversicherung ergibt sich daraus das folgende Netto-Gesamteinkommen:

**Netto-Gesamteinkommen
der alleinstehenden Frauen**
(in DM/Monat)

Familienstand	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Verwitwete	2 045	1 883
Geschiedene	1 844	1 325
Ledige	1 982	1 471

Bei vollständiger Einbeziehung der verschiedenen Einkommenskomponenten zeigt sich, daß die Einkommenssituation der Witwen besser ist als die der geschiedenen und der ledigen Frauen. Während die Unterschiede zwischen den drei Gruppen in den alten Bundesländern relativ gering sind, ist in den neuen Bundesländern der Einkommensabstand zwischen den Witwen und den anderen alleinstehenden Frauen deutlich größer.⁴⁰⁾

Geschiedene und ledige Frauen in den neuen Bundesländern – zusammen rd. 200 000 Frauen – sind unter den Personen im Seniorenalter Teilgruppen mit besonders niedrigen Alterseinkommen.

Die Tabelle C 10 zeigt, wie sich die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen ändern, wenn man nur die Personen mit GRV-Rente untersucht und zusätzlich aus dieser Gruppe die ehemaligen Beamten und Selbständigen ausklammert. Auf diese Weise läßt sich die Gruppe der „typischen“ GRV-Renter darstellen.

Die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen der Personen mit GRV-Rente unterscheiden sich – sowohl in den alten, als auch in den neuen Bundesländern – praktisch nicht von den entsprechenden Einkommen aller Personen im Alter ab 65 Jahren. So haben z. B. verheiratete Rentner in den alten Bundesländern ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen von 3 719 DM gegenüber 3 735 DM im Durchschnitt aller Personen ab 65 Jahren. Die entsprechenden Werte für die neuen Bundesländer betragen 3 101 DM gegenüber 3 097 DM.

Bei der Betrachtung der „typischen“ GRV-Rentner (ohne Beamte und Selbständige) zeigen sich nur unwesentliche Unterschiede in den Netto-Gesamtein-

kommen gegenüber den Durchschnittswerten aller Personen mit GRV-Rentenbezug, d. h. die Durchschnittswerte werden von den Beamten/Selbständigen nur wenig beeinflusst.

Für die „typischen“ GRV-Rentner ergibt sich folgendes Bild:

Verheiratete verfügen in den alten Bundesländern – gemeinsam mit dem Ehepartner – über insgesamt 3 550 DM, für die neuen Bundesländer beträgt der entsprechende Wert 3 106 DM. Alleinstehende Männer haben in den alten Bundesländern ein Netto-Gesamteinkommen von 2 587 DM, in den neuen Bundesländern von 1 994 DM. Das Netto-Gesamteinkommen alleinstehender Frauen liegt sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern mit 1 957 DM bzw. 1 791 DM unter dem der alleinstehenden Männer. Eine tiefergehende Differenzierung nach dem Familienstand ergibt bei den alleinstehenden Frauen in den neuen Bundesländern zum Teil erhebliche Einkommensunterschiede. In den alten Bundesländern ist dieser Personenkreis recht homogen. Hier liegen die Geschiedenen mit 1 718 DM um rd. 12 % unter dem Gesamtdurchschnitt der alleinstehenden Frauen. Das Einkommen der Witwen und Ledigen weicht nur um rd 1 % vom Gesamtdurchschnitt ab. Dagegen unterscheidet sich die Einkommenssituation der Geschiedenen und Ledigen in den neuen Bundesländern deutlich von der der Witwen. Während die Witwen mit einem Netto-Gesamteinkommen von 1 909 DM rd. 6,5 % über dem Gesamtdurchschnitt liegen, verfügen die Geschiedenen und Ledigen mit 1 330 DM bzw. 1 485 DM über rd. 26 % bzw. 17 % weniger Gesamteinkommen als der Durchschnitt. Dieser ist also stark beeinflusst von dem Netto-Gesamteinkommen der Witwen, die in der Regel über zwei Leistungen aus der GRV verfügen. Die niedrigen Netto-Gesamteinkommen der geschiedenen Frauen in den neuen Bundesländern erklären sich zusätzlich durch das Scheidungsrecht (kein Versorgungsausgleich) der ehemaligen DDR.

Betrachtet man innerhalb dieser Gruppe die Rentner mit 35 und mehr Versicherungsjahren, zeigen sich – abgesehen von den alleinstehenden Frauen – keine nennenswerten Abweichungen von den durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen. Die Einkommen der alleinstehenden Frauen liegen in den alten Bundesländern rd. 20 % und in den neuen Bundesländern rd. 7,5 % über den Durchschnittswerten aller „typischen“ GRV-Rentner. Dagegen weichen die Einkommen der alleinstehenden Männer und der Verheirateten nur bis zu rd. 5 % vom Gesamtdurchschnitt aller „typischen“ GRV-Rentner ab.

2.2 Die Einkommenssituation nach Alterssicherungstypen

Das Nebeneinander verschiedener Alterssicherungssysteme führt in den alten Bundesländern zu spezifischen Alterssicherungsleistungen für bestimmte Personenkreise. Im Berichtsteil B wurden diese spezifi-

⁴⁰⁾ Vgl. dazu auch Teil B, Abschnitt 3.2. Die dort genannten Zahlen sind auf Alterssicherungsleistungen begrenzt und beziehen sich auf Leistungsbeziehenden ab 60 Jahren. Insbesondere die Einkommensposition der ledigen Frauen in den alten Bundesländern erscheint dort günstiger, bedingt durch hohe Alterssicherungsbezüge der ledigen Leistungsbeziehenden, die bereits früher als mit 65 Jahren verrentet bzw. pensioniert wurden.

schen Leistungen und Leistungskumulationen näher dargestellt (Abschnitte 2.1 bis 2.4). Ehemals abhängig Beschäftigte wurden nach vier Alterssicherungstypen, ehemals Selbständige nach drei Alterssicherungstypen unterschieden (vgl. Tab. B 7 und B 19).

Diese Darstellung wird hier fortgeführt. Gefragt wird insbesondere

- wie sich die Einkommenssituation im Alter bei Selbständigen im Vergleich zu abhängig Beschäftigten darstellt, wenn neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen auch andere Einkommensarten berücksichtigt werden,
- wie innerhalb des Personenkreises der abhängig Beschäftigten die Einbeziehung in verschiedene Alterssicherungssysteme die Einkommenssituation bestimmt.

Die Darstellung beschränkt sich auf die alten Bundesländer, da in den neuen Bundesländern die GRV derzeit noch das einzige Alterssicherungssystem von Bedeutung ist. Sie beschränkt sich darüber hinaus auf die Männer. Die vergleichende Analyse des Alterseinkommens in Abhängigkeit von der Form der Alterssicherung setzt einigermaßen einheitliche Erwerbsverläufe voraus, wie sie bei den Männern, nicht aber bei den Frauen gegeben sind.

Von den Männern ab 65 Jahren (alte Bundesländer) waren vorher 17 % als Selbständige tätig. Die Leistungen aus Alterssicherungssystemen, die die Selbständigen erhalten, erreichen im Durchschnitt nur 55 % der durchschnittlichen Leistungen aus Alterssicherungssystemen aller abhängig Beschäftigten (vgl. Schaubild C 1). Diese geringere Absicherung über Alterssicherungssysteme wird jedoch durch andere Einkünfte ausgeglichen, und zwar in erster Linie durch Erwerbstätigkeit, die im Alter länger aufrechterhalten wird, und durch Vermögenseinkünfte (Zinsen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). Das daraus resultierende Bruttoeinkommen der Selbständigen ist im Durchschnitt mit 4 034 DM etwas höher als das der ehemals abhängig Beschäftigten (3 926 DM). Wegen des höheren Anteils steuerpflichtiger Einkommenskomponenten ist das Netto-Gesamteinkommen niedriger, nämlich 3 380 DM im Vergleich zu 3 493 DM im Durchschnitt der abhängig Beschäftigten.

Die Selbständigen sind im Hinblick auf ihre Alterssicherung allerdings ein heterogener Personenkreis. Der am meisten verbreitete Alterssicherungstyp unter den Selbständigen – nämlich Handwerker und Gewerbetreibende außerhalb der Landwirtschaft, die Alterssicherungsleistungen nur aus der GRV beziehen (Typ 5) – hat im Durchschnitt ein um gut 10 % höheres Netto-Gesamteinkommen als der Durchschnitt der ehemals abhängig Beschäftigten. Erwerbs- und Vermögenseinkommen haben am entsprechenden Bruttoeinkommen einen Anteil von über 50 % (vgl. Tab. C 11 und C 12).

Die beiden anderen Alterssicherungstypen unter den Selbständigen – Landwirte (Typ 6) und Bezieher

einer berufsständischen Versorgung der freien Berufe (Typ 7) – bilden die Extremgruppen unter allen Alterssicherungstypen: die Landwirte am unteren und die Angehörigen der freien Berufe mit berufsständischer Versorgung am oberen Ende der Einkommensskala.

Die ehemaligen Landwirte in der heutigen Seniorengeneration – definiert durch den Bezug von AdL- und gegebenenfalls zusätzlicher GRV-Rente oder sonstiger Leistungen – haben von allen Gruppen systembedingt die geringsten Leistungen aus Alterssicherungssystemen. Da der landwirtschaftliche Betrieb als Voraussetzung für den Bezug von AdL-Rente an einen Nachfolger abgegeben werden muß, kann Erwerbseinkommen aus dem Betrieb nicht mehr erzielt werden. Vermögenseinkünfte der Landwirte sind im Durchschnitt erheblich geringer als bei den übrigen Selbständigen, liegen aber mit einem Anteil von 16 % des Brutto-Gesamteinkommens deutlich höher als bei den ehemals abhängig Beschäftigten (6 %).

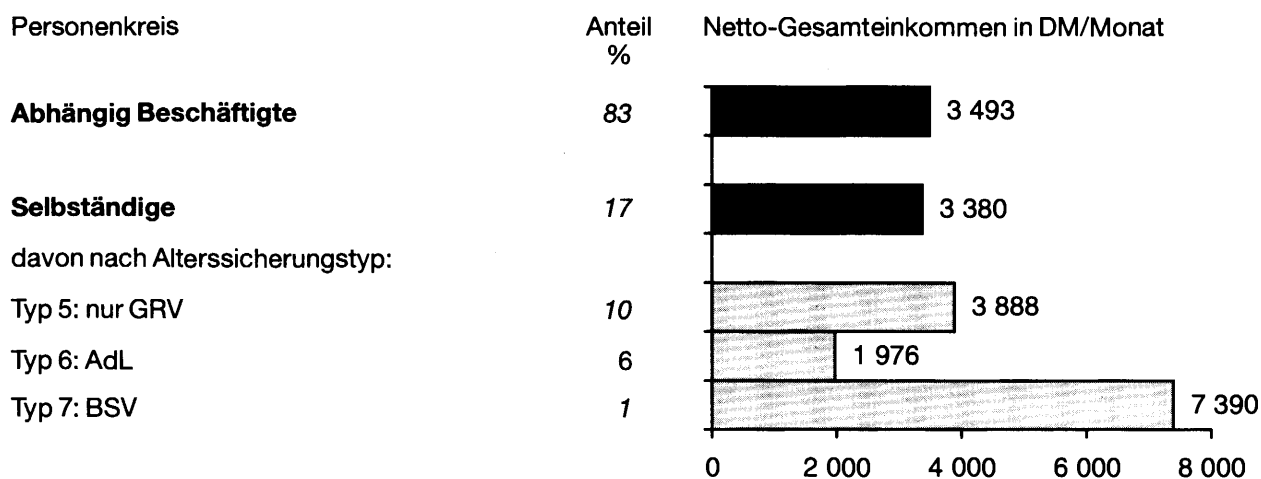
Das Netto-Gesamteinkommen der ehemaligen Landwirte – in 75 % der Fälle handelt es sich um ein Ehepaareinkommen – liegt im Durchschnitt knapp unter 2 000 DM. Hinzu kommen allerdings in vielen Fällen nicht-monetäre Leistungen (z. B. mietfreies Wohnen, Bezug von landwirtschaftlichen Produkten), die die Einkommenssituation der ehemaligen Landwirte faktisch verbessern.

Die höchsten durchschnittlichen Alterseinkommen finden sich in der kleinen Gruppe der Bezieher einer berufsständischen Versorgung unter den Freiberuflern (Typ 7). Das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen ist mit 7 390 DM gut doppelt so hoch wie das entsprechende Durchschnittseinkommen der ehemals abhängig Beschäftigten. Überdurchschnittlich hohe Leistungen aus Alterssicherungssystemen (berufsständische Versorgung zuzüglich gegebenenfalls Rente der GRV) tragen dazu ebenso bei wie zusätzliche Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und weit überdurchschnittlich hohe Vermögenseinkünfte (Zinsen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Ebenso wie bei den ehemaligen Selbständigen stehen auch bei den ehemals abhängig Beschäftigten hinter dem Durchschnittswert der Alterseinkommen deutlich abgestufte Einkommensniveaus je nach Art der Alterssicherung. Tabelle C 11 zeigt für die vier Alterssicherungstypen unter den abhängig Beschäftigten die Höhe und Zusammensetzung des Gesamteinkommens. Bei verheirateten Männern (77 % der untersuchten Personen) handelt es sich dabei um das gemeinsame Einkommen beider Ehepartner. Das Ehepaareinkommen läßt sich allerdings mit bestimmten Modellannahmen auf die beiden Partner aufteilen, so daß sich rechnerisch auch das „eigene Nettoeinkommen des Mannes“ bilden läßt (vgl. unteren Teil der Tabelle C 11). Für die folgende Analyse wird dieser engere Einkommensbegriff zugrunde gelegt, ein eventuelles Einkommen der Ehefrau also außer acht gelassen.

Netto-Gesamteinkommen von ehemaligen Selbständigen im Vergleich zu abhängig Beschäftigten

Basis: Männer ab 65 Jahren in den alten Bundesländern



Einkommenskomponenten	Beitrag der Einkommenskomponenten zum Gesamteinkommen			
	Abhängig Beschäftigte		Selbständige	
	DM	%	DM	%
Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche				
– des Mannes selbst	3 021	77	1 670	41
– ggf. der Ehefrau ¹⁾	403	11	311	8
Erwerbseinkünfte ²⁾	118	3	620	15
Vermögenseinkünfte ²⁾	241	6	1 207	30
Sonstige Einkünfte ²⁾	124	3	226	6
Brutto-Gesamteinkommen	3 907	100	4 034	100
Netto-Gesamteinkommen	3 493		3 380	

¹⁾ In beiden Gruppen sind jeweils 77 % der Männer verheiratet. Das Netto-Gesamteinkommen ist in diesen Fällen das gemeinsame Einkommen beider Partner.

²⁾ Einkünfte des Mannes oder der Frau oder gemeinsame Einkünfte.

Das eigene Netto-Gesamteinkommen der Männer ab 65 Jahren in den alten Bundesländern beträgt im Durchschnitt (vgl. Tab C 11):

- für die ehemals abhängig Beschäftigten 2 973 DM
- davon:
- Typ 1: Rentner, die nur eine GRV-Rente beziehen (37 %) 2 339 DM
- Typ 2: Rentner, die eine GRV-Rente und zusätzlich eine Betriebsrente beziehen (35 %) 3 089 DM
- Typ 3: Rentner, die eine GRV-Rente und eine Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes beziehen (14 %) 3 238 DM
- Typ 4: Bezieher einer Beamtenpension, ggf. mit zusätzlicher GRV-Rente (14 %) 4 136 DM

Die ersten zwei Typen sind ehemalige Beschäftigte der Privatwirtschaft, die anderen beiden Typen Angehörige des öffentlichen Dienstes.⁴¹⁾

Der Vergleich dieser Nettoeinkommen im Alter läßt keine unmittelbaren Rückschlüsse auf bessere oder schlechtere Leistungen der jeweiligen Alterssicherungssysteme zu. Alterseinkommen sind auch abhängig vom Verdienstniveau, also dem Qualifikations- und Tätigkeitsniveau im aktiven Erwerbsalter. Ein unmittelbarer Vergleich der Alterseinkommen zwischen den Alterssicherungstypen wird erst aussagekräftig, wenn er zwischen Personen auf jeweils

⁴¹⁾ Für diesen Vergleich ist hier der Alterssicherungstyp 1 anders als im Teil B definiert. Er bezieht sich nur auf die ehemals Beschäftigten der Privatwirtschaft, während im Teil B Typ 1 auch die Gruppe der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes ohne Zusatzversorgung umfaßt.

vergleichbarem Qualifikations- und Tätigkeitsniveau erfolgt.

Es werden hier daher – nach der Selbsteinschätzung der befragten Personen – fünf Tätigkeitsniveaus definiert, denen Arbeiter, Angestellte und Beamte aufgrund ihrer letzten Stellung im Beruf zugeordnet werden:

- Niveau 1 bilden un- und angelernte Kräfte unter den Arbeitern und Angestellten.
- Niveau 2 bilden Facharbeiter, einfache Fachkräfte unter den Angestellten und Beamte des einfachen Dienstes.
- Niveau 3 bilden Meister und angestellte Fachkräfte in mittlerer Position sowie Beamte des mittleren Dienstes.
- Niveau 4 bilden angestellte Fachkräfte in gehobener Position sowie Beamte des gehobenen Dienstes.
- Niveau 5 bilden hochqualifizierte oder leitende Angestellte sowie Beamte des höheren Dienstes.
- Innerhalb von Niveau 5 werden als Teilgruppe Hochschulabsolventen gesondert ausgewiesen (Niveau 5 a).⁴²⁾

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die ehemals abhängig beschäftigten Männer ab 65 Jahren in den alten Bundesländern auf diese Qualifikations- und Tätigkeitsniveaus verteilen und wie das durchschnittliche Alterseinkommen (Netto-Gesamteinkommen des Mannes) sich von Niveau zu Niveau erhöht.

Qualifikations- und Tätigkeitsniveau	Anteil %	Netto-Gesamteinkommen des Mannes	
		DM	Index
Niveau 1	18	2 132	0,72
Niveau 2	34	2 436	0,82
Niveau 3	25	2 991	1,01
Niveau 4	12	3 901	1,31
Niveau 5	11	4 927	1,66
darunter Niveau 5 a	4	5 846	1,97
Insgesamt	100	2 973	1,00

Diese qualifikations- und tätigkeitsbedingten Einkommensunterschiede im Alter schlagen sich auch in den Durchschnittseinkommen der vier Alterssicherungstypen nieder. In der folgenden Übersicht werden die durchschnittlichen Nettoeinkommen der vier Alterssicherungstypen nach den Qualifikations- und Tätigkeitsniveaus aufgliedert.

⁴²⁾ Abschluß einer wissenschaftlichen Hochschule (nicht: Fachhochschule).

Netto-Gesamteinkommen von Männern ab 65 Jahren in den alten Bundesländern

Tätigkeitsniveau	Arbeitnehmer der Privatwirtschaft		Beschäftigte des öffentlichen Dienstes	
	ohne BAV (Typ 1)	mit BAV (Typ 2)	Arbeitnehmer ¹⁾ (Typ 3)	Beamte (Typ 4)
Niveau 1	1 919	2 291	2 606	–
Niveau 2	2 206	2 600	2 732	2 724
Niveau 3	2 507	3 189	3 189	3 285
Niveau 4	3 243	3 737	4 004	4 339
Niveau 5	3 763	4 727	5 232	5 785
darunter Niveau 5 a	(6 263) ²⁾	5 649	(6 044) ²⁾	5 871

¹⁾ mit GRV-Rente und ZOED.

²⁾ Zahlen in Klammern: Wegen zu geringer Basis keine gesicherte statistische Aussage möglich.

Bei jedem Alterssicherungstyp nimmt das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen mit steigendem Qualifikations- und Tätigkeitsniveau deutlich zu. Aber auch bei Personen auf jeweils gleichem Qualifikations- und Tätigkeitsniveau unterscheiden sich die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen mehr oder weniger deutlich zwischen den Alterssicherungstypen.

In diesen Zahlen sind Vermögenseinkommen – die „dritte Säule“ der Alterssicherung, also die private Vorsorge – enthalten. Dies ist der Hauptunterschied zur Darstellung der Leistungen aus Alterssicherungssystemen im Berichtsteil B.

Die Vermögenseinkünfte spielen dabei in den oberen Qualifikations- und Tätigkeitsniveaus eine größere Rolle als in den unteren. Das gilt vor allem für Typ 1, die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft, deren Alterssicherung sich nur auf die GRV stützt. Insbesondere bei den leitenden Angestellten wird hier die fehlende Betriebsrente durch weit überdurchschnittliche private Vorsorge ersetzt (möglicherweise auch unterstützt vom Arbeitgeber, etwa durch eine Direktversicherung oder durch einmalige Kapitalzahlungen beim Ausscheiden aus dem Betrieb).

2.3 Die Bedeutung der einzelnen Einkommenskomponenten in den verschiedenen Einkommensgruppen

Ein Bild der Alterssicherung in Deutschland wäre unvollständig, wenn es sich nur auf Durchschnittswerte von Alterseinkommen stützen würde. Daneben sind Verteilungsinformationen von Bedeutung.

Zu diesem Zweck wird der untersuchte Personenkreis in fünf gleich große Einkommensgruppen gegliedert (sog. Quintile), d. h. jedes der fünf Einkommensniveaus ist definitionsgemäß mit 20 % der Personen besetzt. Die erste Gruppe bilden die 20 % mit den niedrigsten Einkommen; nachstehend als „Per-

sonen im untersten Einkommensbereich“ bezeichnet. Die zweite Gruppe bilden die nächsten 20% in der Einkommensschichtung, und so fort. Die fünfte Gruppe bilden die 20% mit den höchsten Einkommen; nachstehend als die „Personen im obersten Einkommensbereich“ bezeichnet.

Zugrundeliegendes Schichtungskriterium ist das Netto-Gesamteinkommen, wie es in den vorangegangenen Abschnitten dargestellt wurde (d. h. das Nettoeinkommen der jeweiligen Person im Seniorenalter und, sofern vorhanden, ihres Ehepartners). Die Schichtung und damit die Zuordnung jeder Person zu den fünf Einkommensniveaus erfolgt getrennt für Alleinstehende und Verheiratete und jeweils getrennt für die alten Bundesländer und die neuen Bundesländer. Die Einkommensniveaus bezeichnen damit relative Einkommenspositionen innerhalb von Personenkreisen mit vergleichbarem Einkommen.

Schaubild C 2 zeigt das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen in den fünf Einkommensgruppen. Die Beträge für Verheiratete sind – da es sich jeweils um das gemeinsame Einkommen des Ehepaares handelt – höher als die Beträge für Alleinstehende. So beträgt etwa in den alten Bundesländern das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen im untersten Einkommensfünftel der alleinstehenden Personen 1 004 DM und im untersten Einkommensfünftel der verheirateten Personen bzw. der Ehepaare 1 923 DM.⁴³⁾

Für eine zutreffende Bewertung des durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommens der Alleinstehenden im untersten Quintil von 1 004 DM ist eine vertiefte Analyse der Personengruppen erforderlich, die in diesem Quintil vertreten sind. Hierbei ergibt sich folgendes: Während im Gesamtdurchschnitt 49% der Alleinstehenden mietfrei wohnen oder über Wohneigentum verfügen, sind es im untersten Quintil 62%. Im Gesamtdurchschnitt stammen 3,6% aller Leistungsfälle aus der Alterssicherung der Landwirte, im untersten Quintil sind es dagegen 13,1%. Weiterhin fällt bei der Betrachtung des untersten Quintils auf, daß Personen, die nie erwerbstätig waren, mit 16% – gegenüber 11% im Gesamtdurchschnitt – überrepräsentiert sind. Weitere Angaben über die Zusammensetzung des Personenkreises in der untersten Einkommensgruppe enthält Tabelle C 15.

Bei den hochgerechnet 1,04 Mio. Alleinstehenden im untersten Quintil handelt es sich somit um einen sehr heterogenen Personenkreis. Die finanzielle Situation der verschiedenen Personengruppen ist dabei auch unterschiedlich zu bewerten:

- Bei den Landwirten ist das nicht-monetäre Altenteil nicht erfaßt. Landwirte haben nach dieser Untersuchung die niedrigste Alterssicherung, was aber nicht deren tatsächliche Einkommenssituation wiedergibt.

⁴³⁾ Wenn es um die Höhe absoluter Einkommensbeträge geht, müssen Alleinstehende und Ehepaare getrennt untersucht werden. Wenn es dagegen um die Zusammensetzung des Gesamteinkommens nach Einkommenskomponenten geht (vgl. Tab. C 13 und C 14) oder um Zusammenhänge zwischen der Einkommensschichtung und sozialen Determinanten (Abschnitt 2.4), können Alleinstehende und Ehepaare zusammengefaßt untersucht werden.

- Bei den Selbständigen außerhalb der Landwirtschaft ist zu berücksichtigen, daß diese im Rahmen der gesetzlichen Altersvorsorge meist nicht versicherungspflichtig sind. Einkommen aus Vermögen hat bei dieser Personengruppe im Rahmen der Alterssicherung einen relativ hohen Stellenwert. Wegen der tendenziellen Untererfassung dieser Einkunftsart wird auf die Ausführungen im Abschnitt 1.2 verwiesen.

- Wohnen im selbstgenutzten Eigentum bzw. mietfreies Wohnen wurde im Rahmen der Untersuchung zwar erfaßt, aber nicht bewertet. Insofern ist die wirtschaftliche Situation im untersten Quintil günstiger als dies durch das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen von 1 004 DM wiedergegeben wird. Besonders hoch ist der Anteil an selbständigen Landwirten und Selbständigen außerhalb der Landwirtschaft in dieser Gruppe. Über 80% der Landwirte und über 60% der Selbständigen außerhalb der Landwirtschaft wohnen mietfrei oder haben selbstgenutztes Wohneigentum.

Betrachtet man das unterste Quintil ohne die vorgenannten Personengruppen und ohne die Personen, die keine Angabe zur beruflichen Stellung gemacht haben, ergibt sich folgendes:

Von den ursprünglich 1,04 Mio. Alleinstehenden bleiben nur ca. 270 000 Personen übrig, davon 93% alleinstehende Frauen und 7% alleinstehende Männer. Das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen dieses Personenkreises beträgt 1 124 DM, wobei Netto-Gesamteinkommen bis 1 332 DM in die Durchschnittsbildung einbezogen wurden. Die alleinstehenden Frauen setzen sich wie folgt zusammen:

- rd. 57% Witwen
- rd. 27% Geschiedene
- rd. 16% Ledige.

Die hier betrachteten rd. 144 000 Witwen haben einen Anteil von rd. 4% an der Zahl aller Witwen über 65 Jahre.

Das Netto-Gesamteinkommen der Verheirateten in den alten Bundesländern beträgt durchschnittlich 1 923 DM im untersten Quintil. Die Besetzung nach Personengruppen ist ähnlich der, wie sie oben für die Alleinstehenden beschrieben wurde.

Bei Ausklammerung der gleichen Personengruppe – wie oben für die Alleinstehenden beschrieben – verringert sich die Zahl der Verheirateten im untersten Quintil von 967 000 auf 235 000. Der zuletzt genannte Personenkreis hat ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen von 2 078 DM, wobei Netto-Gesamteinkommen bis 2 428 DM in die Durchschnittsbildung einbezogen wurden.

Unabhängig davon, ob man Alleinstehende oder Ehepaare betrachtet, zeigt die Streuung der Einkommen über die fünf Quintile das gleiche Bild:

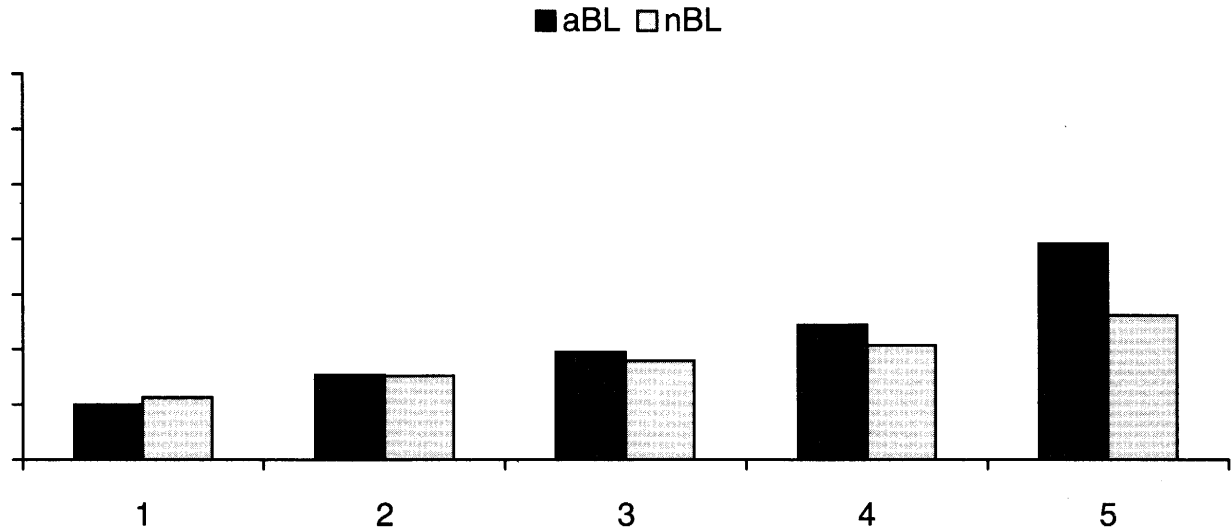
Die Einkommensverteilung innerhalb der Bevölkerung im Seniorenalter ist in den alten Bundesländern durch ein starkes Einkommensgefälle gekennzeichnet. In den neuen Bundesländern ist das Einkommensgefälle flacher.

Schaubild C 2

Höhe des Netto-Gesamteinkommens nach Einkommensgruppen (Quintilen)

Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner)

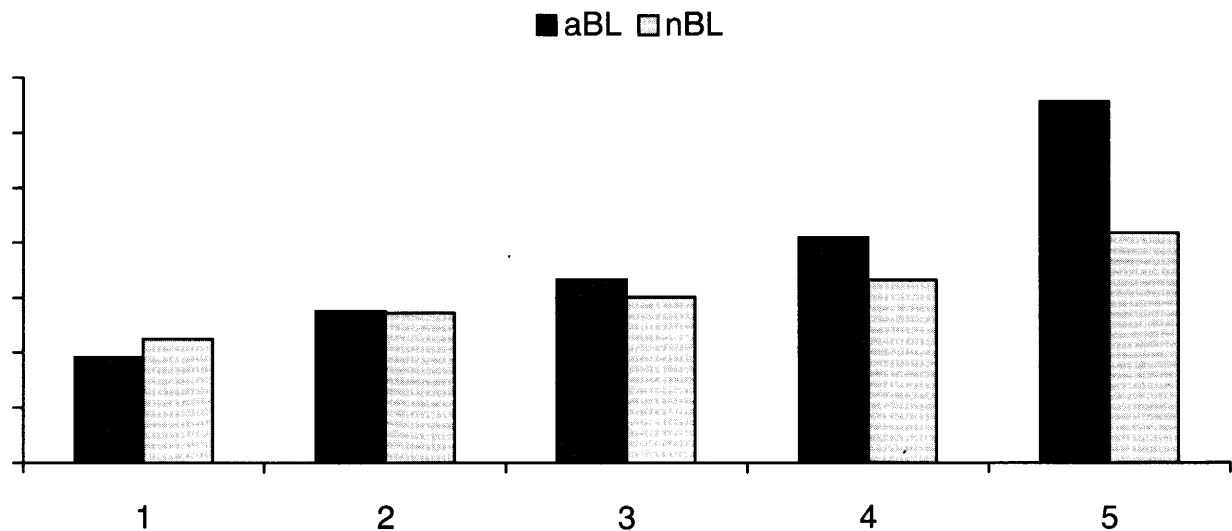
Alleinstehende



Durchschnitte in DM/Monat

aBL	1 004	1 544	1 953	2 448	3 923
nBL	1 132	1 527	1 798	2 076	2 622

Verheiratete



Durchschnitte in DM/Monat

aBL	1 923	2 757	3 341	4 106	6 563
nBL	2 250	2 725	3 013	3 324	4 175

Alleinstehende bzw. Verheiratete	Relation zum Durchschnittseinkommen im Seniorenalter (= 1,00)			
	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Alleinstehende	Verheiratete	Alleinstehende	Verheiratete
im untersten Einkommensbereich	0,47	0,51	0,62	0,73
im obersten Einkommensbereich	1,84	1,74	1,45	1,35

In Relation zum durchschnittlichen Einkommen über alle fünf Niveaus (Index 1,00) ergeben sich die in der obigen Tabelle genannten Netto-Gesamteinkommen.

In den alten Bundesländern beziehen demnach die Personen im untersten Einkommensbereich etwa die Hälfte des jeweiligen Durchschnittseinkommens der Alleinstehenden bzw. Verheirateten im Seniorenalter. Die Personen im obersten Bereich verfügen über das 1,8fache des Durchschnittseinkommens und das 3,5- bis 4fache des Einkommens der Personen im untersten Einkommensbereich. Unter den Alleinstehenden sind die Einkommensunterschiede etwas stärker ausgeprägt als unter den Verheirateten.

In den neuen Bundesländern beziehen die Personen im untersten Einkommensbereich rd. zwei Drittel des Durchschnittseinkommens. Die Personen im obersten Einkommensbereich verfügen etwa über das 1,4fache des Durchschnittseinkommens und etwa das 2fache des Einkommens der Personen im untersten Einkommensbereich. Auch hier sind die Einkommensunterschiede unter den Alleinstehenden stärker ausgeprägt als unter den Verheirateten.

In den vorangehenden Berichtsabschnitten hat sich durchweg gezeigt, daß die Alterseinkommen in den alten Bundesländern höher sind als in den neuen Bundesländern. Dies ist, wie die Schichtungsanalyse zeigt, nur bei einer Durchschnittsbetrachtung zutreffend.

Im untersten Einkommensbereich sind die Alterseinkommen in den alten Bundesländern niedriger als in den neuen Bundesländern. Das Einkommensniveau des untersten Fünftels der Personen im Seniorenalter liegt in den alten Bundesländern spürbar unter dem der entsprechenden Gruppe in den neuen Bundesländern (um 11 % bei Alleinstehenden, um 15 % bei Verheirateten).

Das höhere durchschnittliche Alterseinkommen in den alten Bundesländern rührt daher, daß die Nettoeinkommen im oberen Bereich der Einkommenschichtung höher sind. Das beginnt bereits in der zweiten Einkommensgruppe und verstärkt sich dann zunehmend. Das oberste Fünftel mit den höchsten Alterseinkommen hat in den alten Bundesländern um rd. die Hälfte höhere durchschnittliche Alterseinkommen als das oberste Fünftel in den neuen Bundesländern.

Die Tabellen C.13 und 14 zeigen, wie sich die durchschnittlichen Gesamteinkommen in den verschiedenen Einkommensgruppen zusammensetzen.

Leistungen aus Alterssicherungssystemen nach Einkommensgruppen – alte Bundesländer –

Nähezu alle Haushalte in allen Einkommensgruppen beziehen Leistungen aus Alterssicherungssystemen. Die durchschnittliche Höhe der Leistungen, wenn man Leistungen der eigenen Altersversorgung und Leistungen aus Ansprüchen des Ehepartners zusammenrechnet (Bruttobeträge), reicht von 1 336 DM in der untersten Einkommensgruppe bis zu 4 364 DM in der obersten Einkommensgruppe. Der Beitrag dieser Alterssicherungsleistungen zum Gesamteinkommen liegt in den Einkommensgruppen 1 bis 4 zwischen 85 % und 90 %. In der obersten Einkommensgruppe fällt er dagegen mit 69 % stark ab. Hier spielen statt dessen Erwerbseinkommen (9 % des Gesamteinkommens) und Vermögenseinkommen (18 % des Gesamteinkommens) eine sehr viel größere Rolle als in den unteren und mittleren Einkommensgruppen.

Tabelle C 14 zeigt ergänzend, welche Alterssicherungssysteme in den Einkommensgruppen eine größere oder geringere Bedeutung haben. Dabei wird nicht danach unterschieden, ob es sich um Leistungen der eigenen Altersversorgung, der Hinterbliebenenversorgung oder ggf. um die Altersversorgung des Ehepartners handelt. Gefragt wird, ob im Haushalt Leistungen aus dem jeweiligen System vorhanden und wie hoch diese in dem Fall sind.

Die Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung ist am höchsten in der Einkommensgruppe 2. Hier stammen 81 % der Gesamteinkommen aus GRV-Renten. In der untersten Einkommensgruppe liegt dieser Anteil mit 74 % niedriger. Der Grund ist, daß hier überproportional die selbständigen Landwirte zu finden sind und daher 9 % der durchschnittlichen Gesamteinkommen auf die Alterssicherung der Landwirte entfällt.

Im Bereich der mittleren und besonders der oberen Einkommen nimmt die Bedeutung der GRV-Renten ebenfalls ab, jedoch aus anderen Gründen. Hier stammt ein größerer Teil der Haushaltseinkommen aus Betriebsrenten bzw. einer Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; vor allem steigt auch der Anteil der Beamtenversorgung. Während es im untersten Einkommensbereich (Gruppe 1) praktisch keine Haushalte mit einer Beamtenversorgung gibt, verfügen im mittleren Einkommensbereich (Gruppe 3) 11 % der Haushalte und im obersten Einkommensbereich (Gruppe 5) 30 % der Haushalte über eine Beamtenversorgung.

In der obersten Einkommensgruppe sind also die Einkommen aus Alterssicherungssystemen völlig anders zusammengesetzt als bei den Haushalten mit

geringeren Einkommen: nur 35 % der Gesamteinkommen stammen aus GRV-Renten, hingegen 25 % aus Versorgungssystemen des öffentlichen Dienstes (Beamtenversorgung oder Zusatzversorgung), 6 % aus Betriebsrenten und 2 % aus berufsständischen Versorgungssystemen.

Leistungen aus Alterssicherungssystemen nach Einkommensgruppen – neue Bundesländer –

Alle Haushalte sind hier „Rentnerhaushalte“ im engeren Sinne, das heißt sie beziehen eine oder zwei Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe der Renten variiert zwischen 1 682 DM in der untersten Einkommensgruppe und 2 994 DM in der obersten Einkommensgruppe.

Der Anteil der GRV-Renten am Gesamteinkommen beträgt rd. 95 % in den Einkommensgruppen 1 bis 3, 92 % in Gruppe 4 und 81 % in der Gruppe 5. Wie in den alten Bundesländern, so gilt ebenso in den neuen Bundesländern – wenn auch weniger ausgeprägt –, daß Vermögenseinkünfte und Erwerbseinkommen in den oberen Einkommensgruppen eine größere Rolle spielen als bei unteren und mittleren Einkommen. Das Einkommen der oberen Gruppen wird teilweise aber auch dadurch erhöht, daß – häufiger als in den unteren und mittleren Einkommensgruppen – Leistungen aus anderen sozialen Sicherungssystemen vorhanden sind (gesetzliche Unfallversicherung, Kriegsofpferversorgung, Kranken-/Pflegegeld).

2.4 Soziale Determinanten der Einkommenssituation im Seniorenalter

Über die rechtlich geregelten Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsfaktoren der Alterssicherungsleistungen wirken sich in jedem Einzelfall soziale und berufliche Gegebenheiten auf die Einkommenssituation im Alter aus. Rechtliche und soziale Faktoren greifen dabei ineinander und beeinflussen das Ausmaß, in dem bestimmte Personengruppen aufgrund ihres individuellen sozialen und biographischen Hintergrunds finanziell besser oder schlechter gesichert sind als andere Personen.

Die fünf bereits definierten Einkommensgruppen (siehe Abschnitt 2.3) werden abschließend dazu genutzt, den Einfluß sozialer Determinanten auf die Einkommenssituation im Überblick darzustellen.

In der Gesamtheit der Personen im Seniorenalter ist jede der fünf Einkommensgruppen definitionsgemäß mit 20 % der Personen besetzt. Bei einzelnen Personengruppen kann die Verteilung ganz anders aussehen. Schaubild C 3 gibt fünf Beispiele:

Geschlecht und Familienstand

Unterschiedliche Rollen und Berufsverläufe von Männern und Frauen führen dazu, daß Frauen weniger eigene Ansprüche auf Alterssicherungsleistungen erwerben. Allerdings ist die finanzielle Sicherung der Frau im Alter häufig über den Ehepartner bzw. eine Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

Insgesamt sind die Frauen, wie das Schaubild C 3 zeigt, relativ gleichmäßig in allen Einkommensniveaus zu finden, jedoch mit einem leichten Gefälle zu Lasten der Frauen und zugunsten der Männer. So gehören zur obersten Einkommensgruppe nicht jeweils 20 % der Männer und der Frauen (wie es bei gleichmäßiger Verteilung der Alterseinkommen nach Geschlecht der Fall sein müßte), sondern:

- in den alten Bundesländern: 16 % der Frauen und 24 % der Männer
- in den neuen Bundesländern: 17 % der Frauen und 22 % der Männer.

Die Einkommenssituation der Frauen insgesamt ist im Alter demnach etwas schlechter als die der Männer, jedoch bei weitem nicht in dem Maße, wie es die geringe eigene Alterssicherung der Frauen insbesondere in den alten Bundesländern erwarten ließe (vgl. Teil B, Kapitel 3).

Dies gilt für den Durchschnitt der Frauen, der stark von der – relativ guten – Einkommenssituation der verheirateten und verwitweten Frauen bestimmt ist. Für Teilgruppen sieht die Situation ganz anders aus. So sind etwa geschiedene Personen in den neuen Bundesländern (zu 83 % handelt es sich um Frauen) mehrheitlich in der untersten Einkommensgruppe zu finden.

Bildung

Höhere Bildungsabschlüsse ermöglichen den Zugang zu höheren Berufspositionen, die wiederum zu einer besseren Alterssicherung führen. Dieser Zusammenhang ist durch die Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahngruppen des öffentlichen Dienstes besonders ausgeprägt. So ist es nicht verwunderlich, daß beispielsweise Personen mit Abitur im Alter ganz überwiegend in der obersten Einkommensgruppe zu finden sind (70 % in den alten Bundesländern, 45 % in den neuen Bundesländern).

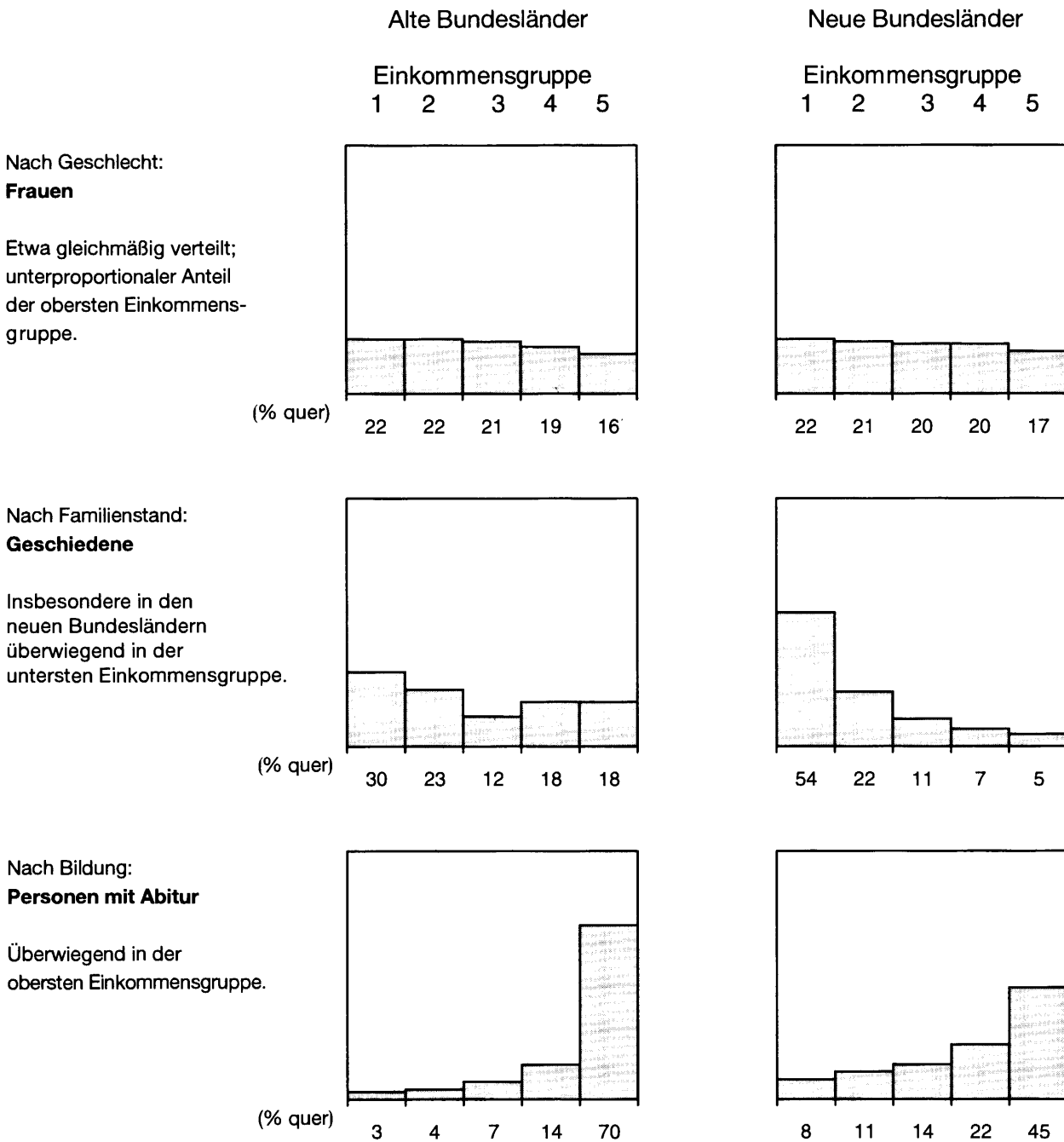
Stellung im Beruf

Bei der Analyse, wie sich die berufliche Stellung auf die Einkommenssituation auswirkt, wurden verheiratete und verwitwete Frauen nach dem Beruf ihres (verstorbenen) Ehemannes zugeordnet. Damit wird berücksichtigt, daß für die Einkommenssituation von Ehepaaren in der Regel die Alterssicherung des Mannes ausschlaggebend ist.

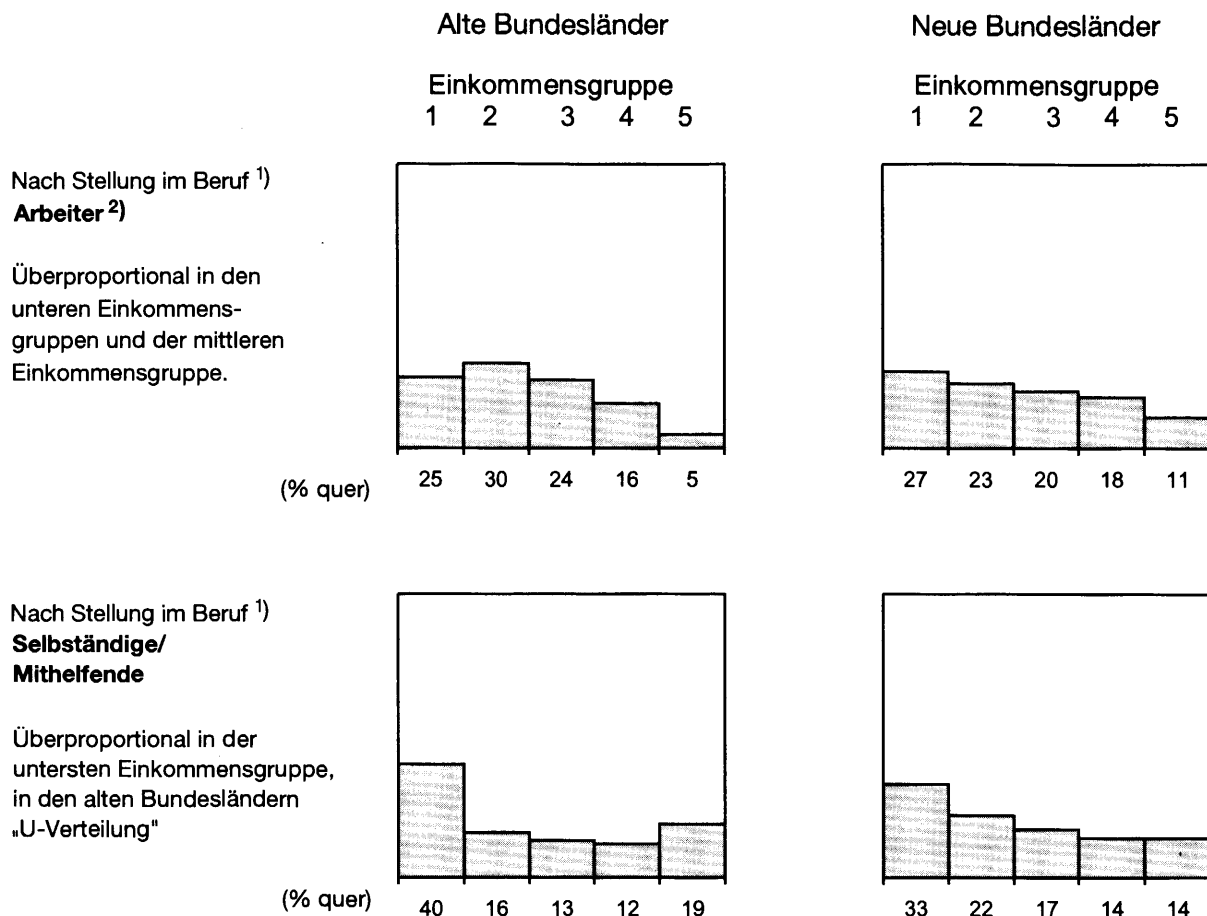
Ehemalige Arbeiter und ihre Ehefrauen/Witwen sind überproportional nicht nur in den unteren Einkommensgruppen, sondern auch in der mittleren Einkommensgruppe zu finden.

Die ehemaligen Selbständigen und ihre Ehefrauen/Witwen sind überproportional in der untersten Einkommensgruppe zu finden. Ausschlaggebend hierfür ist die besondere Situation der Landwirte, bei denen das Bareinkommen nur eine Teil-Alterssicherung neben dem Altenteil ist. Eine Besonderheit ist in den alten Bundesländern die „U-Verteilung“ bei den Selbständigen, die auf die Heterogenität dieses Personenkreises hinsichtlich der Einkommenssituation hinweist.

Verteilung über die Einkommensgruppen: 5 Beispiele
 Basis: Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner)



noch Schaubild C3



¹⁾ Verheiratete und verwitwete Frauen sind nach der beruflichen Stellung des (verstorbenen) Ehegatten zugeordnet.

²⁾ Neue Bundesländer: Arbeiter (angelernte Facharbeiter), einfache Angestellte oder Genossenschaftsmitglieder (Hilfskräfte, einfache Fachkräfte).

Die Zusammensetzung der untersten Einkommensgruppe

Tabelle C 15 gibt einen Überblick über eine Vielzahl von sozio-ökonomischen Merkmalen derjenigen Personen in der heutigen Senioren-generation, die überproportional in der untersten Einkommensgruppe (Netto-Gesamteinkommen der Alleinstehenden bis 1332 DM, der Verheirateten bis 2428 DM in den alten Bundesländern bzw. 1373 DM und 2550 DM in den neuen Bundesländern) vertreten sind.

Bei der Analyse, wie sich die berufliche Stellung auf die Einkommenssituation auswirkt, wurden verheiratete und verwitwete Frauen wiederum nach dem Beruf ihres (verstorbenen) Ehemannes zugeordnet.

Die sozialen Determinanten für niedrige Alterseinkommen (unterste Einkommensgruppe) sind danach komplex strukturiert. Niedrige Bildungsabschlüsse spielen eine Rolle, jedoch nur in Verbindung mit bestimmten beruflichen Positionen der Zielperson bzw. des (verstorbenen) Ehegatten. Unter den Arbeitern beispielsweise sind nur diejenigen, die als Un- oder Angelernte tätig waren, überproportional im untersten Einkommensbereich (35%) zu finden. Facharbeiter befinden sich überproportional in den mittleren Einkommensniveaus.

Vor allem sind es Teilgruppen der Selbständigen/Mithelfenden, die im Alter zum untersten Einkommensbereich gehören, insbesondere Landwirte, in geringerem Umfang auch Handwerker und Gewerbetreibende.⁴⁴⁾

Ältere Menschen und speziell die Landwirte und Mithelfenden leben relativ häufig in Mehrpersonen-Haushalten bzw. wohnen mietfrei. U.a. durch diese Wohn- und Lebensform können Probleme eines niedrigen Alterseinkommens teilweise aufgefangen werden. In der untersten Einkommensgruppe wohnen 64% der Personen in den alten Bundesländern und 38% der Personen in den neuen Bundesländern mietfrei bzw. verfügen über Wohnungseigentum.

Generell ist die Einkommensposition im Alter bei Ledigen und Geschiedenen (das sind überwiegend Frauen) schlechter als bei Verheirateten und Verwitweten. Dies trifft in den neuen Bundesländern allerdings stärker zu als in den alten Bundesländern.

Der Strukturwandel in der Erwerbstätigkeit und der Wandel in der familiären Rollenteilung wirken sich dahingehend aus, daß niedrige Alterseinkommen in der heutigen Senioren-generation mehr ein Problem der älteren und weniger ein Problem der jüngeren Altersjahrgänge sind. Der Anteil der Personen in der untersten Einkommensgruppe beträgt:

⁴⁴⁾ Selbständige Gewerbetreibende sind dabei sowohl in der obersten als auch in der untersten Einkommensgruppe überproportional zu finden, schwächer dagegen in den mittleren Einkommensniveaus vertreten.

Senioren nach Altersgruppen	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	- % -	
65- bis unter 70jährige ..	17	18
70- bis unter 75jährige ..	20	17
75- bis unter 80jährige ..	21	20
80- bis unter 85jährige ..	24	24
85jährige und ältere	27	31

In den neuen Ländern zeigen sich soziale Determinanten der Alterseinkommen mit ähnlichen Mustern wie in den alten Bundesländern, meist jedoch in schwächerer Form. In den neuen Bundesländern ist demnach nicht nur das Gefälle der Alterseinkommen flacher, sondern auch der Zusammenhang zwischen sozialer Struktur und Einkommenssituation im Alter weniger ausgeprägt als in den alten Bundesländern.

Unter den sozialen Determinanten für die Einkommenssituation im Alter spielen in den neuen Bundesländern vor allem zwei Punkte eine Rolle, die in den alten Bundesländern in dieser Form nicht zutreffen:

- Ehemalige Beschäftigte von Bergbau und Industrie findet man eher in den oberen Einkommensgruppen. Dies erklärt sich aus der privilegierten Verdienstsituation dieser Sektoren in der ehemaligen DDR.
- Bei den Alleinstehenden unterscheidet sich die Einkommenssituation sehr stark nach dem Familienstand. Während überdurchschnittlich viele Verwitwete in den mittleren und oberen Einkommensniveaus zu finden sind, trifft für die Ledigen und Geschiedenen das Gegenteil zu. 38% der Ledigen und 54% der Geschiedenen sind im untersten Einkommensniveau zu finden.

2.5 Die Einkommenssituation der GRV-Rentner

2.5.1 Das Gesamteinkommen der GRV-Rentner

Im untersuchten Personenkreis – Personen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) – gibt es insgesamt rd. 13,4 Mio. Renten. Im einzelnen sind dies:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	- in Mio. -	
Renten aufgrund eigener Ansprüche		
Männer	3,17	0,71
Frauen	4,46	1,42
Witwenrenten	2,85	0,75

Wie ein Vergleich der Tab. C 16 bis C 25 mit Tabelle C 6 zeigt, liegen die Bezieher von GRV-Renten ab 65 Jahren mit dem durchschnittlichem Gesamt-

Gesamteinkommen (DM) ⁴⁶⁾	Personen ab 65 Jahren		Bezieher einer GRV-Rente ⁴⁵⁾	
	brutto	netto	brutto	netto
	Alte Bundesländer			
Männer	4 001	3 510	3 835	3 434
Frauen	2 897	2 587	3 015	2 716
Witwen	2 260	2 045	2 226	2 039
	Neue Bundesländer			
Männer	3 089	2 865	3 081	2 862
Frauen	2 355	2 198	2 368	2 210
Witwen	2 011	1 883	2 018	1 889

einkommen, über das sie ggf. gemeinsam mit ihrem Ehegatten verfügen, bei den Männern und bei den Witwen leicht unter den entsprechenden Werten aller Personen im Alter ab 65 Jahren, bei den Frauen mit Renten aufgrund eigener Ansprüche ist es umgekehrt (siehe Tabelle oben).

Die Verteilung des Netto-Gesamteinkommens (das ggf. Einkommen des Ehepartners enthält) differiert stark nach Geschlecht und Familienstand der Rentner. Am stärksten besetzt sind bei den Männern in den alten Bundesländern die oberen Einkommensgruppen: rd. 36 % sind in der Einkommensgruppe ab 3 500 DM, rd. 18 % in der Gruppe 3 000–3 500 DM. In den neuen Bundesländern ist dagegen die Einkommensklasse 2 500–3 000 DM mit rd. 27 % am stärksten vertreten. Sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern liegen mehr als zwei Drittel der männlichen Rentner mit dem Netto-Gesamteinkommen (ggf. beider Ehegatten zusammen) über 2 500 DM, in der untersten Einkommensklasse von bis zu 2 000 DM befinden sich ca. 14 % der Männer in den alten und ca. 24 % der Männer in den neuen Bundesländern (vgl. Tab. C 16 und C 17).

Bei den Rentnerinnen sieht es etwas anders aus: Am stärksten besetzt sind in den alten Bundesländern die Netto-Gesamteinkommen 3 500 DM und mehr mit rd. 22 % sowie 1 500–2 000 DM und 2 000–2 500 DM mit jeweils 18,5 %. In den neuen Bundesländern sind die Einkommensklassen 1 500–2 000 DM mit rd. 27 % sowie 2 000–2 500 DM mit rd. 22 % am stärksten vertreten. Sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern liegen jeweils etwa ein Fünftel der Rentnerinnen in der untersten Einkommensklasse bis 1 500 DM, doch haben 45 % (aBL) bzw. 32 % (nBL) – ggf. gemeinsam mit dem Ehemann – 2 500 DM und mehr zur Verfügung (vgl. Tab. C 20 und C 21). Beim Vergleich mit den Daten für die männlichen Rentenbezieher ist zu beachten, daß ältere Männer häufiger noch einen Ehepartner haben als ältere Frauen.

Deshalb ist die Differenzierung nach dem Familienstand wichtig. Verheiratete GRV-Rentner ab 65 Jahren haben zusammen mit ihrer Ehefrau im Durchschnitt netto 3 680 DM (aBL) bzw. 3 115 DM (nBL) zur

Verfügung (vgl. Tab. C 18 und C 19). Für verheiratete GRV-Rentnerinnen ab 65 Jahren – hier sind alle Ehepaare, bei denen die Ehefrau jünger als 65 Jahre ist, nicht berücksichtigt – beträgt das Netto-Gesamteinkommen des Ehepaars rd. 3 780 DM (aBL) bzw. rd. 3 080 DM (nBL) (vgl. Tab. C 22 und C 23).

Für alleinstehende Frauen mit Renten aufgrund eigener Ansprüche betragen die entsprechenden Werte für das Netto-Gesamteinkommen 2 109 DM (aBL) bzw. 1 788 DM (nBL), vgl. Tab. C 24.

2.5.2 Der Zusammenhang zwischen Rentenhöhe und Gesamteinkommen

An verschiedenen Stellen des Berichts wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Rentenhöhe wenig über das Gesamteinkommen der Person und noch weniger über das Gesamteinkommen eines Ehepaars oder Haushalts aussagt. Diese Aussagen sollen im folgenden verdeutlicht und belegt werden.

2.5.2.1 Renten aufgrund eigener Ansprüche

Für Rentner haben die Leistungen der GRV eine zentrale Funktion. Gleichwohl gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl von Kleinrenten, die jedoch keinen Rückschluß auf die Einkommenssituation ihrer Bezieher zulassen, insbesondere darf aus dem Bezug von Kleinrenten nicht auf Altersarmut geschlossen werden.

Männer mit einer eigenen GRV-Rente unter 500 DM in den alten Bundesländern verfügen zusammen mit einer ggf. vorhandenen Ehefrau im Durchschnitt über ein Netto-Gesamteinkommen von rd. 3 230 DM (vgl. Tab. C 16). Das Nettogesamteinkommen dieser „Kleinrentner“ liegt bei 94 % und damit nur 200 DM unter dem Netto-Gesamteinkommen aller Rentner. In dieser Rentenbetragsgruppe unter 500 DM beträgt der Rentenzahlbetrag durchschnittlich nur 10 % des Netto-Gesamteinkommens (vgl. Tab. C 26), die Rente ist hier also nicht für die Einkommenslage maßgebend. In den neuen Bundesländern sind die Fälle von Kleinrentnern so selten, daß sie hier statistisch nicht nachgewiesen werden können (vgl. Tab. C 17). Der Anteil von Personen mit kurzen Versicherungsverläufen ist in den neuen Bundesländern gering, z. B. unterlagen Selbständige in der ehemaligen DDR der Versicherungspflicht.

⁴⁵⁾ Bezieher einer Rente aufgrund eigener Ansprüche, bei Witwen: Rente aufgrund abgeleiteter Ansprüche.

⁴⁶⁾ Einkommen des Ehegatten ist ggf. eingerechnet.

Bei verheirateten Männern enthalten die Gesamteinkommen ein Ehegatteneinkommen, das pro Kopf aller Verheirateten in den alten Bundesländern rd. 870 DM und in den neuen Bundesländern rd. 1 200 DM beträgt (vgl. Tab. C 18 und C 19).

Frauen mit einer eigenen GRV-Rente (ohne reine KLG-Leistungen) von unter 500 DM verfügen zusammen mit einem ggf. vorhandenen Ehemann im Durchschnitt über ein Netto-Gesamteinkommen von rd. 2 500 DM in den alten Bundesländern bzw. von rd. 1 770 DM in den neuen Ländern (vgl. Tab. C 20 und C 21). Die Bezieherinnen von Kleinrenten haben damit rd. 92 % (aBL) bzw. rd. 80 % (nBL) des Durchschnittseinkommens aller Rentnerinnen. In dieser Rentenbetragsgruppe unter 500 DM beträgt der Rentenzahlbetrag durchschnittlich nur 12 % (aBL) bzw. 20 % (nBL) des Netto-Gesamteinkommens (vgl. Tab. C 26).

Auch hier ist es notwendig, Verheiratete und Alleinstehende getrennt zu betrachten, da Kleinrenten aus eigenem Anspruch ganz überwiegend von verheirateten/verwitweten Frauen, weniger von ledigen Frauen bezogen werden.

Verheiratete Frauen mit einer eigenen GRV-Rente von unter 500 DM verfügen zusammen mit ihrem Ehemann im Durchschnitt über ein Netto-Gesamteinkommen von rd. 3 390 DM in den alten Bundesländern bzw. von rd. 2 520 DM in den neuen Ländern (vgl. Tab. C 22 und C 23).

Alleinstehende Frauen mit einer Rente unter 500 DM haben ein Netto-Gesamteinkommen von rd. 1 840 DM (aBL) bzw. rd. 1 460 DM (nBL). Dies sind 87 % bzw. 82 % des jeweiligen Gesamtdurchschnitts aller alleinstehenden Rentnerinnen (vgl. Tab. C 24).

2.5.2.2 Renten aufgrund abgeleiteter Ansprüche

Witwen mit einer Witwenrente von unter 300 DM verfügen im Durchschnitt über ein Netto-Gesamteinkommen von rd. 1 750 DM im Monat in den alten Bundesländern und von 1 515 DM in den neuen (vgl. Tab. C 25). Die Bezieherinnen von Kleinrenten haben damit rd. 86 % (aBL) bzw. 80 % (nBL) des Durchschnittseinkommens aller Witwenrentnerinnen. In dieser Rentenbetragsgruppe beträgt der Rentenzahlbetrag durchschnittlich nur 12 % des Netto-Gesamteinkommens (vgl. Tab. C 26), die Kleinrenten sind also für das Gesamteinkommen nicht maßgeblich.

2.5.3 Die Abhängigkeit der Alterssicherung und des Gesamteinkommens von der Anzahl der Versicherungsjahre

In den alten Bundesländern verfügen GRV-Rentner mit eigenen Rentenansprüchen und mit 40 und mehr Versicherungsjahren über ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen (ggf. einschließlich Ehegatteneinkommen) von rd. 3 490 DM, das sind nur 1,5 % mehr als beim Durchschnitt aller Rentner und kaum mehr als bei den Männern mit lediglich 30–40 Versicherungsjahren (vgl. Tab. C 27). Dagegen haben Rentner mit weniger als 20 Versicherungsjahren mit rd. 3 720 DM fast 7 % mehr Einkommen als langjährig Versicherte. Dies liegt vor allem an dem hohen Anteil

von Beamten in dieser Gruppe, aber auch an den Selbständigen mit kurzen Versicherungsverläufen. Die Renten der betrieblichen Altersversorgung/Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes steigen parallel zur Anzahl der Versicherungsjahre an.

Bei den Frauen ist der Zusammenhang etwas anders. In den alten Bundesländern verfügen Rentnerinnen der GRV mit 40 und mehr Versicherungsjahren über ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen (ggf. einschließlich Ehegatteneinkommen) von rd. 2 850 DM, das sind immerhin 5 % mehr als beim Durchschnitt aller Rentnerinnen, aber einerseits 6,4 % weniger als bei Rentnerinnen mit 30–40 Versicherungsjahren und andererseits 3,5 % mehr als bei denjenigen mit weniger als 20 Versicherungsjahren. Es zeigt sich, daß bei den Rentnerinnen in den alten Bundesländern das durchschnittliche Gesamteinkommen nicht in eindeutiger Weise von der Anzahl der Versicherungsjahre der Frauen abhängt, was auch am Einfluß der Hinterbliebenenversorgung liegt.

In den neuen Bundesländern verfügen GRV-Rentner mit eigenen Rentenansprüchen und mit 40 und mehr Versicherungsjahren über ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen (ggf. einschließlich Ehegatteneinkommen) von 2 930 DM, das sind zwar nur 2,4 % mehr als beim Durchschnitt aller Rentner, aber rund ein Achtel mehr als bei den Männern mit lediglich 30–40 Versicherungsjahren (vgl. Tab. C 28). Es zeigt sich, daß Rentner mit weniger Versicherungsjahren in den neuen Bundesländern auch ein niedrigeres Gesamteinkommen haben. Dies liegt daran, daß hier – anders als in den alten Bundesländern – die GRV-Rente generell das Haupteinkommen im Alter darstellt und die übrigen Einkunftsarten geringere Bedeutung haben.

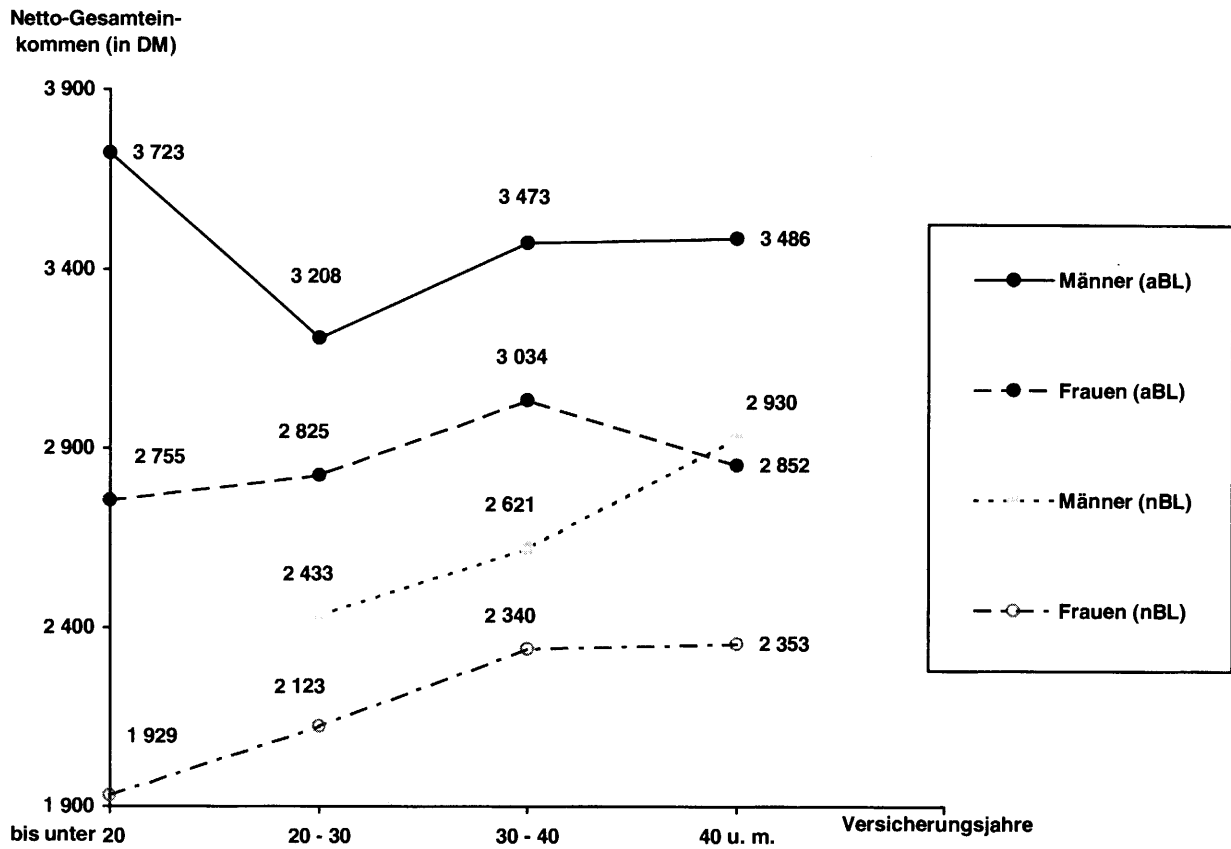
Bei den Frauen ist der Zusammenhang ähnlich. In den neuen Bundesländern verfügen Versichertenrentnerinnen der GRV mit 40 und mehr Versicherungsjahren über ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen (ggf. einschließlich Ehegatteneinkommen) von rd. 2 350 DM, das sind 6,5 % mehr als beim Durchschnitt aller Rentnerinnen, wenig mehr als bei Rentnerinnen mit 30–40 Versicherungsjahren und rund ein Achtel mehr als bei denjenigen mit lediglich 20–30 Versicherungsjahren.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die Gesamteinkommen der Rentner in West und Ost nicht in dem Maße von der Anzahl der Versicherungsjahre abhängen wie die Rentenhöhe. Wenn die Rente infolge verkürzter Versicherungsbiographien niedrig ausfällt, steigen gegenläufig die übrigen Einkommen. Bei den Männern in den alten Bundesländern haben Rentner mit den kürzesten Versicherungsbiografien sogar die höchsten Durchschnittseinkommen (vgl. Tab. C 27, C 28 und Schaubild C 4).

Aktuelle Daten der Rentenversicherung belegen, daß die Zahl der Versicherungsjahre seit den 60er Jahren ansteigt. Nach der Rentenzugangstatistik des VDR ist die Zahl der Versicherungsjahre (ArV/AnV) in den alten Bundesländern bei den Männern von 34,0 im Jahr 1960 auf 39,8 im Jahr 1996 gestiegen. Bei den Frauen stieg die Zahl der Versicherungsjahre im gleichen Zeitraum von 23,7 auf 26,4.

Schaubild C 4

Netto-Gesamteinkommen der Bezieher von GRV-Renten nach der Anzahl der Versicherungsjahre
 Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, ohne reine KLG-Leistungen



Anhang

Methodische Erläuterungen zu den Teilen B und C

Datenbasis für die Darstellung in den Teilen B und C ist eine Sondererhebung unter dem Titel „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“, die im Auftrag der Bundesregierung von Infratest Burke Sozialforschung, München, durchgeführt und ausgewertet wurde. Sie stützt sich auf eine repräsentative Stichprobe. Die Grundgesamtheit umfaßt Personen ab 55 Jahren (einschl. Ausländer und Heimbewohner). Befragt wurden über 23 000 Haushalte, davon rund 15 000 in den alten Bundesländern und rund 8 000 in den neuen Bundesländern.⁴⁷⁾ Die Bruttostichprobe des Personenkreises ab 60 Jahren umfaßt insgesamt 17 239 Haushalte, davon 11 257 Haushalte in den alten und 5 982 Haushalte in den neuen Bundesländern.

Bei verheirateten Personen wurden Einkommen und berufsbiographische Daten stets für beide Ehepartner erhoben. Bei verwitweten Frauen wurden zur Hinterbliebenenversorgung auch die wesentlichen berufsbiographischen Daten des verstorbenen Ehepartners erfragt. Insgesamt umfaßt die Datenbasis damit Angaben für fast 42 000 Personen ab 55 Jahren bzw. 30 970 Personen ab 60 Jahren.

Die dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf das Jahr 1995. Die Daten für die alten Bundesländer wurden im Herbst 1992 erhoben und anhand der bekannten Steigerungsraten für die einzelnen Leistungsarten auf den Stand 1995 fortgeschrieben.⁴⁸⁾ Die Daten für die neuen Bundesländer wurden im Herbst 1995 erhoben.

Die Einkommensangaben beruhen auf Selbstauskünften der befragten Personen. Die Zuverlässigkeit der Ergebnisse wurde sorgfältig überprüft, z. B. durch Gegenüberstellung der hochgerechneten Befragungsdaten mit Referenzstatistiken. Methodische Grundlagen und Validierungsergebnisse sind detailliert dokumentiert.⁴⁹⁾ Die Datenbasis kann als eine verlässliche Informationsgrundlage für Analysen zur Alterssicherung in Deutschland gelten.

Gegenstand von Teil B sind die Leistungen aus Alterssicherungssystemen im engeren Sinne, wobei Leistungsbezieher im Alter ab 60 Jahren einbezogen werden. Gegenstand von Teil C ist das Gesamtein-

kommen von allen Personen im Alter ab 65 Jahren unter Einbeziehung von Einkünften, die nicht aus Alterssicherungssystemen stammen, und von ggf. vorhandenen Ehepartnereinkünften.

Die Analyse bezieht sich im Teil B auf Personen, die Leistungen aus einem Alterssicherungssystem oder aus mehreren Alterssicherungssystemen beziehen, wobei Personen im Alter ab 60 Jahren erfaßt wurden, weil dies die früheste Altersgrenze der GRV ist. Folgende Alterssicherungssysteme werden in die Untersuchung einbezogen:

- Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)
- Betriebliche Altersversorgungssysteme der Privatwirtschaft (BAV)
- Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (ZOED)
- Beamtenversorgung einschl. Versorgung der Richter und Berufssoldaten (BV)
- Alterssicherung der Landwirte (AdL)
- Berufsständische Versorgungssysteme für freie Berufe (BSV).

Andere Transferleistungen – z. B. aus der Kriegsopferversorgung, aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der Sozialhilfe – gelten nicht als Leistungen aus Alterssicherungssystemen. Sie werden erst für die Analyse des Gesamteinkommens in Teil C als „andere Einkünfte“ berücksichtigt.

Ein schwer lösbares Abgrenzungsproblem stellen die Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) dar, die Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 in den alten Bundesländern (bzw. unter bestimmten Voraussetzungen Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1927 in den neuen Bundesländern) für ein lebend geborenes Kind gewährt werden. Die Rentenversicherungsträger zahlen diese Leistungen unabhängig davon aus, ob die Begünstigten eine Rente beziehen oder nicht. Die KLG-Leistung entspricht der Höhe nach dem Betrag, den Eltern der Geburtsjahrgänge ab 1921 (bzw. 1927) für ein Kindererziehungsjahr erhalten. Für viele ältere Frauen stellt sie die einzige „eigene Rente“ dar. Diesen Personenkreis der „reinen KLG-Bezieherinnen“ dem Personenkreis der „Leistungsbezieher aus Alterssicherungssystemen“ zuzurechnen, kann je nach Fragestellung sinnvoll oder eher irreführend sein. In den Darstellungen ist daher jeweils gekennzeichnet, ob Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen eingeschlossen sind oder nicht.⁵⁰⁾

Die einzelnen Alterssicherungssysteme haben jeweils ihre eigene Terminologie (vgl. Teil A). Für eine

⁴⁷⁾ Vgl. dazu Infratest Burke Sozialforschung, Alterssicherung in Deutschland 1995 (ASID '95), Methodenbericht, München 1996, BMA-Schriftenreihe Sozialforschung 264-M.

⁴⁸⁾ Die Struktur der Leistungsempfänger spiegelt in den alten Bundesländern daher den Stand von 1992 wider. Der Hochrechnung der Stichprobe auf die Gesamtbevölkerung (alte und neue Bundesländer) liegt die Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes zum 31. Dezember 1993 zugrunde.

⁴⁹⁾ wie Fußnote ⁴⁷⁾

⁵⁰⁾ Zur Größe dieses Personenkreises vgl. Tab. B 1.

übergreifende Betrachtung müssen einheitliche Begriffe verwendet werden:

- „Leistung“ wird als Oberbegriff für laufende Leistungen der oben aufgeführten Alterssicherungssysteme wie z. B. Rente aus der GRV oder der Alterssicherung der Landwirte und Pension aus der Beamtenversorgung verwendet.
- „Leistungsbezieher“ bezeichnet einheitlich den Personenkreis der Rentenbezieher und Pensionäre der oben aufgeführten Alterssicherungssysteme.
- „Leistungen aufgrund eigener Ansprüche“ sind z. B. die Versichertenrenten der GRV und die Ruhegehälter der Beamtenversorgung.
- „Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche“ sind z. B. die Witwen-/Witwerrente der GRV und das Witwen(r)geld der Beamtenversorgung.

Die Höhe der Leistungen aus den einzelnen Alterssicherungssystemen wird im Teil B anhand der jeweiligen Zahlbeträge dargestellt, d. h. Abzüge vor Auszahlung der Leistungen sind in den ausgewiesenen Beträgen nicht mehr enthalten. Steuern sind daher nur bei den Ruhegehältern der Beamten abgezogen. In den anderen Fällen, in denen die Alterseinkommen steuerpflichtig sind, erfolgt vorab kein Lohnsteuerabzug. Diese sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu entrichten. Bei den Renten sind die Beiträge zur Krankenversicherung (KVdR) und zur Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) in der Regel abgezogen. Bei den Rentnern, die nicht in der KV/PVdR pflichtversichert sind, stellen die Zahlbeträge Bruttobeträge dar und umfassen auch den Zuschuß zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag. Bei den Beamten sind deren Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung noch nicht abgezogen, weil dieser Beitrag von dem Beamten selbst aus dem Nettobetrag der Pension geleistet werden muß.

Die Analyse des Gesamteinkommens (Teil C) erfordert etwas veränderte methodische Konzepte. Dies betrifft sowohl den untersuchten Personenkreis als auch den Einkommensbegriff.

Untersuchter Personenkreis in Teil C sind alle Personen ab 65 Jahren mit Ausnahme der Heimbewohner.⁵¹⁾

⁵¹⁾ Heimbewohner auszuklammern, ist inhaltlich begründet. Nach den Erhebungsergebnissen haben Heimbewohner überdurchschnittlich hohe Einkommen; zugleich beziehen viele von ihnen Sozialhilfe. Der scheinbare Widerspruch erklärt sich daraus, daß die hohen Heimkosten teilweise über die Sozialhilfe gedeckt werden. Ein Netto-Gesamteinkommen des Heimbewohners, das mit dem anderer Personengruppen vergleichbar wäre, ist hier nicht gegeben. Heimbewohner sind zudem in der Netto-Stichprobe unterrepräsentiert, vgl. hierzu auch Methodenbericht S. 24.

Die Untersuchung aller Personen ab 65 Jahren – und nicht nur der Leistungsbezieher – erfolgt aus methodischen Gründen, insbesondere im Hinblick auf haushaltsbezogene Betrachtungen. So können z. B. auch die Ehefrauen, die z. T. nicht über eigene Alterssicherungsleistungen verfügen, erfaßt werden. Bei den 3 % Nichtleistungsbeziehern handelt es sich hauptsächlich um Ehefrauen. Das Gesamtbild würde sich im übrigen nur marginal verändern, wenn man 97 % anstatt 100 % der Personen ab 65 Jahren einbezogen hätte.

Gegenstand von Teil C ist das Gesamteinkommen. In die Einkommensanalyse werden einbezogen:

- Leistungen aus allen Alterssicherungssystemen (nicht nur aus den öffentlich finanzierten), und zwar Leistungen aufgrund eigener Ansprüche ebenso wie Leistungen aus abgeleiteten Ansprüchen an Witwen/Witwer
- Sozialleistungen, die nicht speziell der Alterssicherung dienen, z. B. Leistungen der Kriegspferversorgung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder der Sozialhilfe
- alle sonstigen Einkunftsarten (Erwerbseinkommen und Vermögenseinkünfte)
- bei Verheirateten auch das Einkommen des Ehepartners.

Die in Teil B betrachteten Zahlbeträge der Leistungen der Alterssicherungssysteme werden in Teil C zunächst in Bruttobeträge umgerechnet, d. h. Abzüge, die vor der Zahlung erfolgen (Lohnsteuerabzug bei Pensionen, Abzug des Beitragsanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung bei pflichtversicherten Rentnern), werden zunächst rechnerisch rückgängig gemacht. Wenn sodann die Höhe des Gesamteinkommens zwischen verschiedenen Personengruppen verglichen werden soll, erfolgt dies nach Abzug von Einkommensteuer und Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, d. h. auf der Ebene von Nettoeinkommen.

Wie Tabelle C 1 zeigt, verringern sich die durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen durch das Ausklammern der 60- bis unter 65jährigen Leistungsbezieher im Durchschnitt geringfügig. Bei den Frauen ist die Verringerung jedoch etwas stärker ausgeprägt, da 60- bis unter 65jährige Leistungsbezieherinnen im Vergleich zu anderen Altersgruppen der Frauen überdurchschnittlich hohe Alterssicherungsleistungen beziehen. Der Übergang von Zahlbeträgen zu Bruttobeträgen erhöht die ausgewiesenen Alterssicherungsleistungen um durchschnittlich 130 DM, das sind 7,2 %. Bei einem Vergleich der Zahlen im Berichtsteil C mit denen im Berichtsteil B sind diese methodisch bedingten Veränderungen zu berücksichtigen.

Tabellenverzeichnis**Tabellen zu Teil A**

- A 1 Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 1995
- A 2 Die Anzahl der Renten und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag (netto) in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 1995
- A 3 Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag (netto) in der ArV/AnV am 1. Juli 1995
- A 4 Die Renten in der gesetzliche Rentenversicherung am 31. Dezember 1995 nach dem monatlichen Rentenzahlbetrag und den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten
- A 5 Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1995
- A 6 Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1995
- A 7 Die Finanzdaten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1995
- A 8 Beamte, Richter und Berufssoldaten am 30. Juni 1995
- A 9 Die Anzahl der Versorgungsempfänger im Dezember 1995
- A 10 Die Anzahl der Versorgungsempfänger nach Kapitel I G131 am 1. Januar 1996
- A 11 Die durchschnittlichen Bruttomonatsbezüge der Versorgungsempfänger im unmittelbaren öffentlichen Dienst im Jahr 1995
- A 12 Die Anzahl der Versorgungsfälle im unmittelbaren öffentlichen Dienst und der durchschnittliche Versorgungsbezug am 31. Dezember 1995
- A 13 Die Anzahl der Versorgungsfälle im unmittelbaren öffentlichen Dienst nach Beschäftigungsbereichen und der Höhe des Versorgungsbezugs im Dezember 1995
- A 14 Der Aufwand für die Versorgungsleistungen von Beamten, Richtern und Berufssoldaten im unmittelbaren öffentlichen Dienst im Jahr 1995
- A 15 Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Renten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) im Dezember 1995
- A 16 Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Renten bei der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen (AGZVK) im Dezember 1995
- A 17 Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Renten bei der BVA Abt. B und der VAP im Dezember 1995
- A 18 Die Versorgungs- und Versicherungsrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) am 31. Dezember 1995 nach dem monatlichen Rentenzahlbetrag
- A 19 Die Versorgungs- und Versicherungsrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten bei den kommunalen Zusatzversorgungskassen der AGZVK am 31. Dezember 1995 nach dem monatlichen Rentenzahlbetrag
- A 20 Die Versorgungsrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwen- und Witwerrenten bei der BVA Abt. B und der VAP am 31. Dezember 1995 nach dem monatlichen Rentenzahlbetrag
- A 21 Die Aufwendungen und die Finanzlage der Zusatzversorgungseinrichtungen im Jahr 1995
- A 22 Die Finanzierung der Zusatzversorgung der VBL und der AGZVK im Jahr 1995
- A 23 Die Finanzierung der Zusatzversorgung der BVA Abt. B und der VAP im Jahr 1995
- A 24 Durchschnittlicher Zahlbetrag der Versorgungsleistungen nach Dienstordnungsrecht im Monat Dezember 1995
- A 25 Die Anzahl der Bezieher von Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR am 1. Januar 1995 und die Höhe der Ausgaben im Jahr 1995
- A 26 Die Anzahl der Versicherten der Alterssicherung der Landwirte am 31. Dezember 1995
- A 27 Die Anzahl der statistisch erfaßten Renten und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag (brutto) in der Alterssicherung der Landwirte in den alten Bundesländern am 30. Juni 1995
- A 28 Die Anzahl der statistisch erfaßten Renten in der Alterssicherung der Landwirte in den alten Bundesländern am 30. Juni 1995 nach dem monatlichen Rentenzahlbetrag (brutto)
- A 29 Die Anzahl der Versicherten mit Beitragszuschüssen in der Alterssicherung der Landwirte am 31. Dezember 1995
- A 30 Die Finanzdaten der Alterssicherung der Landwirte im Geschäftsjahr 1995
- A 31 Die Einnahmen der Alterssicherung der Landwirte im Geschäftsjahr 1995

- A 32 Die Anzahl der Versicherten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung am 31. Dezember 1995
- A 33 Die Anzahl der Zusatzrenten und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag (netto) in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung am 31. Dezember 1995
- A 34 Die Zusatzrenten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung am 31. Dezember 1995 nach dem monatlichen Rentenzahlbetrag (brutto) und den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten
- A 35 Die Finanzdaten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahr 1995
- A 36 Die Einnahmen der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahr 1995

Tabellen zu Teil B

- B 1 Bezieher von Leistungen aus Alterssicherungssystemen
- B 2 Leistungen aufgrund eigener Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Leistungen nach Alterssicherungssystemen
- B 3 Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Leistungen nach Alterssicherungssystemen
- B 4 Leistungen aufgrund eigener und/oder abgeleiteter Ansprüche: Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Leistungen nach Alterssicherungssystemen
- B 5 Alterssicherungssysteme insgesamt: Struktur des Leistungsvolumens
- B 6 Kumulation von Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche
- B 7 Alterssicherungstypen, bezogen auf eigene Ansprüche
- B 8 Gesetzliche Rente und Betriebsrente
- B 9 Schichtung der Betriebsrenten
- B 10 Alterssicherung von Beschäftigten in der Privatwirtschaft: Männer
- B 11 Alterssicherung von Beschäftigten in der Privatwirtschaft: Frauen
- B 12 Gesetzliche Rente und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- B 13 Schichtung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
- B 14 Alterssicherung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach Tätigkeitsniveaus
- B 15 Alterssicherung der Beamten, Richter und Berufssoldaten
- B 16 Selbständige Landwirte und mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft: Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche
- B 17 Selbständige und mithelfende Familienangehörige außerhalb der Landwirtschaft: Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche
- B 18 Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche nach Geschlecht
- B 19 Alterssicherungstypen, bezogen auf eigene Ansprüche
- B 20 Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche nach Geschlecht und Zahl der Erwerbsjahre
- B 21 Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche nach Geschlecht und Familienstand
- B 22 Alterssicherungsleistungen der Frauen aufgrund eigener Ansprüche nach Zahl der Kinder
- B 23 Alterssicherungsleistungen der Frauen nach Zahl der Kinder und Familienstand
- B 24 Eigene und abgeleitete Alterssicherungsleistungen der Witwen

Tabellen zu Teil C

- C 1 Methodische Basis für Teil C gegenüber Teil B: Personenkreis und Einkommensbegriff
- C 2 Einkommen aus Alterssicherungssystemen
- C 3 Andere Einkünfte
- C 4 Einkommen der Ehepartner
- C 5 Einkommen von Ehepaaren in Abhängigkeit von der Alterssicherung der Frau
- C 6 Das Netto-Gesamteinkommen
- C 7 Schichtung des Netto-Gesamteinkommens nach Haushaltstyp und Geschlecht
- C 8 Netto-Gesamteinkommen nach Familienstand / Haushaltstypen: alte Bundesländer
- C 9 Netto-Gesamteinkommen nach Familienstand / Haushaltstypen: neue Bundesländer
- C 10 Durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen (DM/Monat) nach Haushaltstyp, Geschlecht und Familienstand unter Berücksichtigung des Rentenbezugs und der beruflichen Stellung
- C 11 Netto-Gesamteinkommen nach Alterssicherungstyp: Abhängig Beschäftigte
- C 12 Netto-Gesamteinkommen nach Alterssicherungstyp: Selbständige
- C 13 Netto-Gesamteinkommen nach Einkommensniveaus
- C 14 Leistungen aus Alterssicherungssystemen nach Einkommensniveaus
- C 15 Personengruppen, die überproportional in der untersten Einkommensgruppe zu finden sind

- | | |
|--|--|
| C 16 Zusammenhang zwischen der GRV-Rente aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen (Männer, aBL) | C 23 Zusammenhang zwischen der GRV-Rente aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen (verheiratete Frauen, nBL) |
| C 17 Zusammenhang zwischen der GRV-Rente aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen (Männer, nBL) | C 24 Zusammenhang zwischen der GRV-Rente aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen (alleinstehende Frauen) |
| C 18 Zusammenhang zwischen der GRV-Rente aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen (verheiratete Männer, aBL) | C 25 Zusammenhang zwischen der GRV-Rente aus abgeleiteten Ansprüchen und dem Gesamteinkommen |
| C 19 Zusammenhang zwischen der GRV-Rente aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen (verheiratete Männer, nBL) | C 26 Der Anteil des Rentenzahlbetrags am Netto-Gesamteinkommen von Beziehern niedriger Renten |
| C 20 Zusammenhang zwischen der GRV-Rente aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen (Frauen, aBL) | C 27 Die durchschnittliche Höhe der Renten aufgrund eigener Ansprüche, weitere Alterssicherungsleistungen und Gesamteinkommen der Bezieher von GRV-Renten nach der Anzahl der Versicherungsjahre (aBL) |
| C 21 Zusammenhang zwischen der GRV-Rente aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen (Frauen, nBL) | C 28 Die durchschnittliche Höhe der Renten aufgrund eigener Ansprüche, weitere Alterssicherungsleistungen und Gesamteinkommen der Bezieher von GRV-Renten nach der Anzahl der Versicherungsjahre (nBL) |
| C 22 Zusammenhang zwischen der GRV-Rente aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen (verheiratete Frauen, aBL) | |

Tabellenanhang zu den Teilen B und C

Tabelle B 1

Bezieher von Leistungen aus Alterssicherungssystemen

Basis: Personen ab 60 Jahren in Deutschland

Bezieher von Leistungen	Personen (in Tsd.) im Alter ...		
	ab 65 Jahren	60 bis 64 Jahre	ab 60 Jahren
nur aus eigenen Ansprüchen	7 458	2 165	9 622
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	1 287	211	1 498
aus eigenen und abgeleiteten Ansprüchen	2 901	223	3 125
aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen insgesamt: Leistungsbezieher i. e. S.	11 646	2 599	14 245
nur KLG-Leistungen ¹⁾	271	–	271
Leistungsbezieher i. w. S.	11 917	2 599	14 516
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	405	1 592	1 997
Insgesamt	12 322	4 191	16 513
	%		
nur aus eigenen Ansprüchen	61	52	58
nur aus abgeleiteten Ansprüchen	10	5	9
aus eigenen und abgeleiteten Ansprüchen	24	5	19
aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen insgesamt: Leistungsbezieher i. e. S.	95	62	86
nur KLG-Leistungen	2	–	2
Leistungsbezieher i. w. S.	97	62	88
Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	3	38	12
Insgesamt	100	100	100

¹⁾ Wenn Frauen gemeint sind, die neben der KLG-Leistung keine weitere Leistung aufgrund eigener Ansprüche beziehen, ist der Personenkreis deutlich größer, nämlich 1,08 Mio. Die Mehrzahl dieser Frauen erhält jedoch eine Leistung der Hinterbliebenenversorgung (abgeleitete Ansprüche).

**Leistungen aufgrund eigener Ansprüche:
Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Leistungen nach Alterssicherungssystemen¹⁾**

Basis: Leistungsbezieher ab 60 Jahren

Alterssicherungssysteme	Anzahl		Höhe der Leistungen
	Tsd.	%	DM/Monat
Alte Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ²⁾	9 356	94,7	1 334
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	1 865	18,9	567
Zusatzversorgung öffentl. Dienst (ZOED)	1 064	10,8	658
Beamtenversorgung (BV) ³⁾	605	6,1	3 737
Alterssicherung der Landwirte (AdL) ⁴⁾	326	3,3	722
Berufsständische Versorgung (BSV)	41	0,4	3 292
Leistungsfälle insgesamt	13 257	134,2	–
Leistungsbezieher ⁵⁾ bzw. Höhe der Leistungen ..	9 879	100	1 708
Neue Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ²⁾	2 867	100	1 311
Übrige Systeme	14	0,5	x ⁶⁾
Leistungsfälle insgesamt	2 881	100,5	–
Leistungsbezieher ⁵⁾ bzw. Höhe der Leistungen ..	2 869	100	1 314

¹⁾ Tab. B 18 enthält die entsprechenden nach Geschlecht differenzierten Angaben.

²⁾ Zahlbetrag nach Abzug des Eigenanteils zur KVdR und zur Pflegeversicherung bei Pflichtversicherten bzw. einschl. Beitragszuschuß der Versicherungsträger bei privat oder freiwillig Versicherten, einschließlich Leistungen nach dem KLG an Frauen mit eigener GRV-Rente.

³⁾ Zahlbetrag einschl. anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG, vor Abzug von Eigenbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

⁴⁾ Zahlbetrag nach Abzug des Eigenanteils zur landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. einschl. Beitragszuschuß der Versicherungsträger bei privat oder freiwillig Versicherten.

⁵⁾ Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

⁶⁾ Kein Nachweis wegen zu geringer Basis.

Tabelle B3

**Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche:
Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Leistungen nach Alterssicherungssystemen**

Basis: Leistungsbezieher ab 60 Jahren

Alterssicherungssysteme	Anzahl ⁶⁾		Höhe der Leistungen
	Tsd.	%	DM/Monat
Alte Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ¹⁾	3 334	89,5	1 119
Betriebliche Altersversorgung	442	11,9	309
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	284	7,6	303
Beamtenversorgung ²⁾	478	12,8	2 027
Alterssicherung der Landwirte ³⁾	197	5,3	474
Berufsständische Versorgung	17	0,5	1 819
Leistungsfälle insgesamt	4 752	127,6	–
Leistungsbezieher ⁴⁾ bzw. Höhe der Leistungen ..	3 724	100	1 356
Neue Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ¹⁾	899	100,0	780
Übrige Systeme	1	0,1	x ⁵⁾
Leistungsfälle insgesamt	900	100,1	–
Leistungsbezieher ⁴⁾ bzw. Höhe der Leistungen ..	899	100	780

¹⁾ Zahlbetrag nach Abzug des Eigenanteils zur KVdR und zur Pflegeversicherung bei Pflichtversicherten bzw. einschl. Beitragszuschuß der Versicherungsträger bei privat oder freiwillig Versicherten, einschließlich Leistungen nach dem KLG an Frauen mit eigener GRV-Rente.

²⁾ Zahlbetrag einschl. anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG, vor Abzug von Eigenbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

³⁾ Zahlbetrag nach Abzug des Eigenanteils zur landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. einschl. Beitragszuschuß der Versicherungsträger bei privat oder freiwillig Versicherten.

⁴⁾ Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

⁵⁾ Kein Nachweis wegen zu geringer Basis.

⁶⁾ Hinterbliebenenrenten an Männer wurden in der Erhebung nicht explizit erfragt und sind deshalb nicht voll erfaßt.

Tabelle B4

**Leistungen aufgrund eigener und/oder abgeleiteter Ansprüche:
Leistungsbezieher/-fälle und Höhe der Leistungen nach Alterssicherungssystemen**

Basis: Leistungsbezieher ab 60 Jahren

Alterssicherungssysteme	Anzahl		Höhe der Leistungen
	Tsd.	%	DM/Monat
Alte Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ¹⁾	10 597	93,3	1 530
Betriebliche Altersversorgung	2 278	20,1	524
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	1 328	11,7	592
Beamtenversorgung ²⁾	1 080	9,5	2 992
Alterssicherung der Landwirte ³⁾	521	4,6	631
Berufsständische Versorgung	58	0,5	2 856
Summe: Leistungsfälle	15 862	139,7	–
Leistungsbezieher ⁴⁾	11 353	100	1 931
Neue Bundesländer			
Gesetzliche Rentenversicherung ¹⁾	2 891	100	1 543
Übrige Systeme	15	0,5	x ⁵⁾
Summe: Leistungsfälle	2 906	100,5	–
Leistungsbezieher ⁴⁾	2 892	100	1 545

¹⁾ Zahlbetrag nach Abzug des Eigenanteils zur KVdR und zur Pflegeversicherung bei Pflichtversicherten bzw. einschließlich Beitragszuschuß der Versicherungsträger bei privat oder freiwillig Versicherten, einschließlich Leistungen nach dem KLG an Frauen mit eigener GRV-Rente.

²⁾ Zahlbetrag einschl. anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG, vor Abzug von Eigenbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

³⁾ Zahlbetrag nach Abzug des Eigenanteils zur landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. einschl. Beitragszuschuß der Versicherungsträger bei privat oder freiwillig Versicherten.

⁴⁾ Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

⁵⁾ Kein Nachweis wegen zu geringer Basis.

Tabelle B5

Alterssicherungssysteme insgesamt: Struktur des Leistungsvolumens
Basis: Hochrechnung der Leistungen an Personen ab 60 Jahren, aBL und nBL

	Leistungen aus		Insgesamt
	eigenen Ansprüchen	abgeleiteten Ansprüchen	
Beitrag der Systeme zum jeweiligen Leistungsvolumen insgesamt (% senkrecht)			
Gesetzliche Rentenversicherung	78,3	77,3	78,1
Betriebliche Altersversorgung	5,1	2,3	4,5
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	3,4	1,4	3,0
Beamtenversorgung	10,9	16,8	12,2
Alterssicherung der Landwirte	1,1	1,6	1,2
Berufsständische Versorgung	0,6	0,6	0,6
Leistungen nach KLG ¹⁾	0,5	–	0,4
Insgesamt	100	100	100
Anteil der eigenen und der abgeleiteten Leistungen am Leistungsvolumen des jeweiligen Systems (% quer)			
Gesetzliche Rentenversicherung	78,6	21,4	100
Betriebliche Altersversorgung	88,5	11,5	100
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	89,1	10,9	100
Beamtenversorgung	70,1	29,9	100
Alterssicherung der Landwirte	71,4	28,6	100
Berufsständische Versorgung	81,2	18,8	100
Leistungen nach KLG ¹⁾	100	–	100
Insgesamt	78,2	21,8	100

¹⁾ Soweit nicht zusammen mit einer Versichertenrente der GRV ausgezahlt.

Tabelle B6

Kumulation von Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche

Basis: Leistungsbezieher ab 60 Jahren, nur alte Bundesländer

	GRV	BAV	ZOED	BV	AdL	BSV
Leistungsbezieher in Tsd.	9 356	1 865	1 064	605	326	41
darunter beziehen zusätzlich:						
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)		1 849	1 062	258	190	18
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	1 849		23	6	17	–
Zusatzversorgung öffentl. Dienst (ZOED)	1 062	23		7	19	2
Beamtenversorgung (BV)	258	6	7		1	–
Alterssicherung der Landwirte (AdL)	190	17	19	1		1
Berufsständische Versorgung (BSV)	18	–	2	–	1	
Leistungsfälle pro Bezieher	1,36	2,02	2,05	1,45	1,69	1,49

Tabelle B7

Alterssicherungstypen, bezogen auf eigene AnsprücheBasis: Leistungsbezieher ab 60 Jahren¹⁾

	Anteil	Höhe der Leistungen ²⁾	davon (% quer)	
	%	DM	aus GRV	aus anderen Systemen
Alte Bundesländer				
Abhängig Beschäftigte				
Typ 1: nur mit Rente der GRV	52	1 098	100	–
Typ 2: mit Zusatzrente/Privatwirtschaft ³⁾ ..	18	2 606	80	20
Typ 3: mit Zusatzrente/öffentl. Dienst ³⁾	11	2 507	73	27
Typ 4: mit Beamtenversorgung ⁴⁾	6	4 115	9	91
Selbständige ⁵⁾				
Typ 5: nur mit Rente der GRV	9	951	100	–
Typ 6: mit Alterssicherung der Landwirte ..	3	1 155	37	63
Typ 7: mit Berufsständischer Versorgung ..	1	4 173	20	80
Insgesamt (Typ 1–7)	100	1 717	74	26
Neue Bundesländer				
Abhängig Beschäftigte (Typ 1)	95	1 328	100	0
Selbständige (Typ 5)	5	1 079	100	0
Insgesamt (Typ 1–5) ⁶⁾	100	1 321	100	0

¹⁾ Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen. Ohne Fälle, die wegen unvollständiger Angaben zur Berufsposition keinem Typ zugeordnet werden konnten (rd. 1 % bei den Männern, rd. 2 % bei den Frauen).

²⁾ Alterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen.

³⁾ Gegenüber den Daten in den Tab. B 8 und B 12 gibt es geringfügige Abweichungen, da es dort auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit ankommt.

⁴⁾ Zahlbetrag einschl. anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG, vor Abzug von Eigenbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

⁵⁾ Die mithelfenden Familienangehörigen wurden wegen erhebungstechnischer Probleme den Selbständigen zugeordnet.

⁶⁾ Andere Alterssicherungstypen außer Typ 1 und Typ 5 kommen in den neuen Bundesländern bisher praktisch nicht vor und können hier vernachlässigt werden.

Tabelle B8

Gesetzliche Rente und Betriebsrente

Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft¹⁾ waren;
Personen ab 60 Jahren, alte Bundesländer

	Leistungsbezieher		Höhe der Leistungen in DM/Monat		
	Tsd.	%	GRV-Rente	Betriebsrente	Insgesamt
Männer					
mit Betriebsrente	1 313	48	2 333	598	2 931
ohne Betriebsrente	1 433	52	2 016	–	2 016
Insgesamt	2 746	100	2 168	286	2 454
Frauen					
mit Betriebsrente	463	13	1 361	294	1 655
ohne Betriebsrente	3 083	87	706	–	706
Insgesamt	3 546	100	792	38	830
Männer und Frauen					
mit Betriebsrente	1 776	28	2 080	519	2 599
ohne Betriebsrente	4 516	72	1 121	–	1 121
Insgesamt	6 292	100	1 392	146	1 538

¹⁾ Industrie, Bergbau, Energiewirtschaft, Baugewerbe, Handel, Handwerk, Banken und Versicherungen sowie Land- und Forstwirtschaft.

Tabelle B9

Schichtung der Betriebsrenten

Basis: Bezieher einer Betriebsrente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft waren;
Personen ab 60 Jahren, alte Bundesländer

	Männer		Frauen	
	%	% kumuliert	%	% kumuliert
unter 100 DM	13	13	25	25
100 bis unter 200 DM	28	41	32	57
200 bis unter 400 DM	21	62	18	75
400 bis unter 600 DM	12	74	12	87
600 bis unter 800 DM	7	81	6	93
800 bis unter 1 000 DM	3	84	2	95
1 000 bis unter 1 500 DM	6	90	3	98
1 500 bis unter 2 000 DM	4	94	1	99
2 000 bis unter 3 000 DM	3	97	1	100
3 000 DM und mehr	3	100	0	100
	100		100	

Tabelle B10

Alterssicherung von Beschäftigten in der Privatwirtschaft: Männer

Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft waren;
Männer ab 60 Jahren, nur alte Bundesländer

	Bezieher		Höhe der Leistungen in DM/Monat			
	GRV-Rente	Betriebs- rente	GRV- und Betriebsrente			nur GRV-Rente
			GRV	BAV	Summe beider Leistungen	
Tsd.	%					
Männer insgesamt	2 746	48	2 333	598	2 931	2 016
Unternehmensgröße						
1– 9 Beschäftigte	195	8	x	x	x	1 698
10– 99 Beschäftigte	592	22	2 126	338	2 464	1 917
100– 499 Beschäftigte	479	42	2 358	434	2 792	2 051
500– 999 Beschäftigte	265	57	2 318	472	2 790	2 069
1 000–9 999 Beschäftigte	593	70	2 335	622	2 957	2 384
10 000 und mehr Beschäftigte ...	424	82	2 446	830	3 276	2 606
Branche						
Handwerk	250	13	2 087	272	2 359	1 843
Handel	202	35	2 390	568	2 958	1 956
Baugewerbe	383	39	2 173	238	2 411	1 815
Industrie/Energiewirtschaft	1 405	66	2 346	581	2 927	2 069
Banken/Versicherungen	81	70	2 512	1 464	3 976	x
Land-/Forstwirtschaft	75	14	x	x	x	1 487
Bergbau	164	8	x	x	x	2 830
Sonstige / K.A.	186	27	2 342	887	3 229	1 823
Tätigkeitsniveau¹⁾						
Niveau 1	598	37	1 931	210	2 141	1 666
Niveau 2	1 099	44	2 170	256	2 426	2 015
Niveau 3	594	51	2 524	502	3 026	2 190
Niveau 4	216	63	2 674	904	3 578	2 583
Niveau 5	239	73	2 697	1 949	4 646	2 582
Erwerbsjahre						
1– 9	7	21	x	x	x	x
10–19	41	28	x	x	x	1 395
20–29	169	29	1 985	401	2 386	1 739
30–39	790	49	2 310	791	3 101	2 035
40 und mehr	1 589	52	2 386	532	2 918	2 142

¹⁾ Zur Definition vgl. Tabelle B 14.

Tabelle B11

Alterssicherung von Beschäftigten in der Privatwirtschaft: Frauen

Basis: Bezieherinnen einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmerinnen in der Privatwirtschaft waren;
Frauen ab 60 Jahren, alte Bundesländer

	Bezieherinnen		Höhe der Leistungen in DM/Monat			
			GRV- und Betriebsrente			nur GRV-Rente
	GRV-Rente	Betriebs- rente	GRV	BAV	Summe beider Leistungen	
	Tsd.	%				
Frauen insgesamt	3 546	13	1 361	294	1 655	706
Unternehmensgröße						
1– 9 Beschäftigte	949	2	x	x	x	554
10– 99 Beschäftigte	787	5	1 173	190	1 363	801
100– 499 Beschäftigte	528	19	1 369	273	1 642	872
500– 999 Beschäftigte	194	34	1 260	198	1 458	810
1 000–9 999 Beschäftigte	313	43	1 398	336	1 734	885
10 000 und mehr Beschäftigte ...	129	50	1 507	412	1 919	714
Branche						
Handwerk	340	4	x	x	x	630
Handel	739	12	1 330	277	1 607	776
Baugewerbe	53	17	x	x	x	859
Industrie/Energiewirtschaft	1 131	23	1 368	276	1 644	820
Banken/Versicherungen	115	32	1 578	488	2 066	861
Land-/Forstwirtschaft	214	2	x	x	x	547
Bergbau	22	22	x	x	x	x
Sonstige / K. A.	932	4	1 213	340	1 553	585
Tätigkeitsniveau¹⁾						
Niveau 1	1 957	10	1 085	176	1 261	616
Niveau 2	925	11	1 173	214	1 387	660
Niveau 3	516	24	1 737	416	2 153	991
Niveau 4	118	27	2 061	510	2 571	1 439
Niveau 5	30	27	x	x	x	x
Erwerbsjahre						
1– 9	612	1	x	x	x	333
10–19	874	4	833	130	963	515
20–29	603	15	1 030	192	1 222	791
30–39	549	24	1 433	388	1 821	1 104
40 und mehr	530	30	1 675	338	2 013	1 284

¹⁾ Zur Definition vgl. Tabelle B 14.

Tabelle B12

Gesetzliche Rente und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst waren;
Personen ab 60 Jahren, alte Bundesländer

	Leistungsbezieher ¹⁾		Höhe der Leistungen in DM/Monat		
	Tsd.	%	GRV-Rente	Zusatzrente	Insgesamt
Männer					
mit ZOED	500	92	2 236	769	3 005
ohne ZOED	46	8	2 087	–	2 087
Insgesamt	546	100	2 223	704	2 927
Frauen					
mit ZOED	423	59	1 365	552	1 917
ohne ZOED	299	41	682	–	682
Insgesamt	722	100	1 083	323	1 406
Männer und Frauen					
mit ZOED	923	73	1 837	669	2 506
ohne ZOED	345	27	871	–	871
Insgesamt	1 268	100	1 575	487	2 062

¹⁾ Der öffentliche Dienst ist nach der Selbstzuordnung der Befragten zu folgenden Wirtschaftsbereichen abgegrenzt: Staat, Post, Bahn und Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand, ohne Kirchen.

Tabelle B13

Schichtung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Basis: Bezieher einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (Versicherten- und Versorgungsrenten);
Personen ab 60 Jahren, alte Bundesländer

	Männer		Frauen	
	%	% kumuliert	%	% kumuliert
unter 100 DM	5	5	17	17
100 bis unter 200 DM	7	12	11	28
200 bis unter 400 DM	16	28	16	44
400 bis unter 600 DM	18	46	13	57
600 bis unter 800 DM	15	61	14	71
800 bis unter 1 000 DM	12	73	11	82
1 000 bis unter 1 500 DM	16	89	15	97
1 500 bis unter 2 000 DM	5	94	3	100
2 000 bis unter 3 000 DM	4	98	0	100
3 000 DM und mehr	2	100	0	100
	100		100	

Tabelle B 14

Alterssicherung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach TätigkeitsniveausBasis: Bezieher einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes;
Personen ab 60 Jahren, alte Bundesländer

Tätigkeitsniveaus ¹⁾	Anzahl in Tsd.	Höhe der Leistungen in DM/Monat			Anteil der Zusatzrente in %
		GRV-Rente	Zusatzrente	Insgesamt	
Männer					
Tätigkeitsniveau 1	81	1 870	565	2 435	23
Tätigkeitsniveau 2	166	2 002	552	2 554	22
Tätigkeitsniveau 3	141	2 346	664	3 010	22
Tätigkeitsniveau 4	82	2 649	1 154	3 803	30
Tätigkeitsniveau 5	30	2 871	1 967	4 838	41
Insgesamt	500	2 236	769	3 005	26
Frauen					
Tätigkeitsniveau 1	141	991	404	1 395	29
Tätigkeitsniveau 2	68	1 388	482	1 870	26
Tätigkeitsniveau 3	167	1 505	612	2 117	29
Tätigkeitsniveau 4	31	1 941	882	2 823	31
Tätigkeitsniveau 5	16	x	x	x	x
Insgesamt	423	1 365	552	1 917	29

¹⁾ Qualifikations- und Tätigkeitsniveaus in folgender Definition:

	Arbeiter	Angestellte
Niveau 1	angelernt, Hilfskraft	angelernt, Hilfskraft
Niveau 2	Facharbeiter, Geselle	einfache Fachkraft
Niveau 3	Meister, Polier	Fachkraft in mittlerer Position
Niveau 4	-	Fachkraft in gehobener Position
Niveau 5	-	hochqualifizierter oder leitender Angestellter

Die Zuordnung erfolgt nach der Selbsteinstufung der Befragten zu den genannten Kategorien der Stellung im Beruf. Die Kategorien wurden in gleicher Weise für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes verwendet, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Tabelle B15

Alterssicherung der Beamten, Richter und Berufssoldaten

Basis: Bezieher einer Beamtenversorgung, die zuletzt als Beamte, Richter oder Berufssoldaten beschäftigt waren; Personen ab 60 Jahren ¹⁾, alte Bundesländer

	a) bzw. b): Anteil in der jeweiligen Laufbahngruppe in %, c): Anzahl in Tsd.	Höhe der Leistungen in DM/Monat		
		Pension ²⁾	GRV-Rente	Insgesamt
a) Pensionsbezieher mit zusätzlicher GRV-Rente				
Einfacher Dienst	65	1 888	902	2 790
Mittlerer Dienst	61	2 611	732	3 343
Gehobener Dienst	33	3 829	721	4 550
Höherer Dienst	18	4 872	1 028	5 900
Insgesamt	43	3 010	778	3 788
b) Reine Pensionsbezieher				
Einfacher Dienst	35	2 398	–	2 398
Mittlerer Dienst	39	3 122	–	3 122
Gehobener Dienst	67	4 282	–	4 282
Höherer Dienst	82	5 720	–	5 720
Insgesamt	57	4 325	–	4 325
c) Versorgungsempfänger insgesamt				
Einfacher Dienst	53	2 066	587	2 653
Mittlerer Dienst	213	2 812	444	3 256
Gehobener Dienst	185	4 134	235	4 369
Höherer Dienst	121	5 565	188	5 753
Beamte insgesamt	572	3 750	336	4 086
Richter und Berufssoldaten	18	4 068	289	4 357
Insgesamt	590	3 760	334	4 094

¹⁾ Zusätzlich gibt es rund 20 Tsd. Bezieher einer Beamtenversorgung, deren letzte berufliche Tätigkeit nicht im Beamtenverhältnis ausgeübt wurde. Diese sind hier nicht einbezogen. Die Gesamt-Werte weichen daher geringfügig von den in Tabelle B2 ausgewiesenen Werten ab.

²⁾ Zahlbetrag einschl. anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gem. § 55 BeamtVG, vor Abzug von Eigenbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Tabelle B16

**Selbständige Landwirte und mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft:
Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche**

Basis: Nicht mehr erwerbstätige Personen ab 60 Jahren,
die zuletzt Selbständige oder Mithelfende in der Landwirtschaft waren;
alte Bundesländer

	Anteil in %	Höhe der Leistungen in DM/Monat		
		AdL	GRV ¹⁾	Insgesamt ²⁾
Männer				
Insgesamt (193 Tsd.)	100			
davon				
ohne Leistungsbezug ³⁾	2	–	–	–
mit eigener Rente:				
AdL+GRV	40	780	745	1 525
nur AdL	53	816	–	816
nur GRV	5	–	757	757
Betrag pro AdL- bzw. GRV-Bezieher		801	746	–
Leistungsbezieher insgesamt	98	767	338	1 105
Frauen				
Insgesamt (552 Tsd.)	100			
davon				
ohne Leistungsbezug ³⁾	30	–	–	–
nur KLG	29	–	–	–
mit eigener Rente ⁴⁾ :				
AdL+GRV	4	439	353	792
nur AdL	5	494	–	494
nur GRV	32	–	348	348
Betrag pro AdL- bzw. GRV-Bezieherin		471	348	–
Leistungsbezieherinnen insgesamt	41	102	305	407

¹⁾ GRV-Rente ohne reine KLG-Leistung.

²⁾ AdL und/oder GRV.

³⁾ D. h. (noch) ohne Leistungen aufgrund eigener Ansprüche; mögliche Leistungen der Hinterbliebenenversorgung bleiben hier außer Betracht.

⁴⁾ Ohne reine KLG-Fälle.

Tabelle B 17

**Selbständige und mithelfende Familienangehörige außerhalb der Landwirtschaft:
Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche**

Basis: Nicht mehr erwerbstätige Personen ab 60 Jahren, die zuletzt als Selbständige oder Mithelfende außerhalb der Landwirtschaft tätig waren; alte Bundesländer

		Insgesamt	Freie Berufe	Handwerker/ Gewerbe- treibende	Mithelfende Familien- angehörige
Männer					
Insgesamt	Tsd.	429	63	360	6
davon					
ohne Leistungsbezug ¹⁾	%	11	9	11	×
mit Leistungsbezug	%	89	91	89	×
und zwar ²⁾					
GRV-Rente	%	86	73	88	×
Berufsständische Versorgung	%	6	43	–	×
andere ³⁾	%	8	6	8	×
Höhe der Leistung je Bezieher					
GRV-Rente	DM	1 576	1 942	1 527	×
Berufsständische Versorgung	DM	3 616	3 616	–	×
Eigene Ansprüche insgesamt	DM	1 846	3 378	1 575 ⁴⁾	×
Frauen					
Insgesamt	Tsd.	643	36	228	379
davon					
ohne Leistungsbezug ¹⁾	%	25	19	23	26
nur KLG	%	20	1	14	26
mit Leistungsbezug (ohne reine KLG)	%	55	80	63	48
und zwar ²⁾					
GRV-Rente (ohne reine KLG)	%	54	64	63	48
Berufsständische Versorgung	%	1	22	–	–
andere ³⁾	%	1	–	1	1
Höhe der Leistung je Bezieherin					
GRV-Rente (ohne reine KLG)	DM	628	1 028	646	564
Berufsständische Versorgung	DM	2 016	2 016	–	–
Eigene Ansprüche insgesamt	DM	683	1 311	694	573

¹⁾ D. h. (noch) ohne Leistungen aufgrund eigener Ansprüche; mögliche Leistungen der Hinterbliebenenversorgung bleiben hier außer Betracht.

²⁾ Die folgenden Prozentsätze beziehen sich auf die obigen Gesamtfallzahlen (429 000 bzw. 643 000).

³⁾ Vor allem Alterssicherung der Landwirte oder betriebliche Altersversorgung.

⁴⁾ Der Differenzbetrag zur GRV-Rente ergibt sich aus den erwähnten anderen Alterssicherungssystemen.

Tabelle B 18

Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche nach Geschlecht

Basis: Leistungsbezieher ab 60 Jahren

	Männer		Frauen	
	Bezieher (%)	Betrag (DM)	Bezieher (%)	Betrag (DM)
Alte Bundesländer				
Leistungsbezieher (in Tsd.) (ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen)	(4 548)	–	(5 331)	–
und zwar mit Leistungen aus:				
Gesetzliche Rentenversicherung ¹⁾	91	2 013	98	801
Betriebliche Altersversorgung	30	657	9	316
Zusatzversorgung öffentlicher Dienst	12	756	10	550
Beamtenversorgung ²⁾	11	3 777	2	3 503
Alterssicherung der Landwirte ³⁾	6	770	1	472
Berufsständische Versorgung	1	3 596	0	2 233
Leistungsfälle pro Bezieher bzw. Ø-Beträge	1,51	2 611	1,20	937
zuzüglich Frauen nur mit KLG-Leistungen	–	–	(1 080)	93
Leistungsbezieher insgesamt bzw. Ø-Beträge einschließlich KLG-Fälle	–	–	(6 411)	795
Neue Bundesländer				
Leistungsbezieher (in Tsd.)	(1 008)	–	(1 861)	–
und zwar mit Leistungen aus:				
Gesetzliche Rentenversicherung ¹⁾	100	1 775	100	1 060
Andere Systeme	1	×	0	×
Leistungsfälle pro Bezieher bzw. Ø-Beträge ⁴⁾	1,01	1 782	1,00	1 060

¹⁾ Zahlbetrag nach Abzug des Eigenanteils zur KVdR und zur Pflegeversicherung bei Pflichtversicherten bzw. einschließlich Beitragszuschuß der Versicherungsträger bei privat oder freiwillig Versicherten, einschließlich Leistungen nach dem KLG an Frauen mit eigener GRV-Rente.

²⁾ Zahlbetrag einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt und nach Anrechnung der Rentenbeträge gemäß § 55 BeamtVG, vor Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

³⁾ Zahlbetrag nach Abzug des Eigenanteils zur landwirtschaftlichen Krankenkasse und zur Pflegeversicherung bzw. einschließlich Beitragszuschuß der Versicherungsträger bei privat oder freiwillig Versicherten.

⁴⁾ Reine KLG-Leistungen ohne gleichzeitigen Bezug einer eigenen GRV-Rente kommen in den neuen Bundesländern nur verein-

Tabelle B 19

Alterssicherungstypen, bezogen auf eigene AnsprücheBasis: Leistungsbezieher ab 60 Jahren¹⁾

	Männer		Frauen	
	Anteil %	Höhe der Leistungen DM	Anteil %	Höhe der Leistungen DM
Alte Bundesländer				
Abhängig Beschäftigte				
Typ 1: nur mit Rente der GRV	33	2 038	68	705
Typ 2: mit Zusatzrente/Privatwirtschaft ²⁾ . . .	29	2 950	9	1 657
Typ 3: mit Zusatzrente/öffentl. Dienst ²⁾	12	3 044	10	1 918
Typ 4: mit Beamtenversorgung ³⁾	11	4 162	2	3 815
Selbständige ⁴⁾				
Typ 5: nur mit Rente der GRV	9	1 545	10	539
Typ 6: mit Alterssicherung der Landwirte . . .	5	1 259	1	663
Typ 7: mit Berufsständischer Versorgung . . .	1	4 707	0	×
Insgesamt (Typ 1–7)	100	2 611	100	937
Neue Bundesländer				
Abhängig Beschäftigte (Typ 1)	94	1 798	95	1 078
Selbständige (Typ 5)	5	1 477	4	838
Insgesamt (Typ 1–5) ⁵⁾	100	1 782	100	1 060

¹⁾ Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

Ohne Fälle, die wegen unvollständiger Angaben zur Berufsposition keinem Typ zugeordnet werden konnten (rd. 1 % bei den Männern, rd. 2 % bei den Frauen).

²⁾ Gegenüber den Daten in den Tabellen B 8 und B 12 gibt es geringfügige Abweichungen, da es dort auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit ankommt.

³⁾ Zahlbetrag einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gemäß § 55 BeamtenVG, vor Abzug von Eigenbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

⁴⁾ Die mithelfenden Familienangehörigen wurden wegen erhebungstechnischer Probleme den Selbständigen zugeordnet.

⁵⁾ Andere Alterssicherungstypen außer Typ 1 und Typ 5 kommen in den neuen Bundesländern bisher praktisch nicht vor und können vernachlässigt werden.

Tabelle B 20

Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche nach Geschlecht und Zahl der Erwerbsjahre

Basis: Leistungsbezieher (ohne reine KLG-Fälle) ab 60 Jahren

Erwerbsjahre ¹⁾	Anteil ²⁾ in %		Höhe der Leistungen in DM/Monat		Relation der Werte F:M %
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
Alte Bundesländer					
unter 10 Jahre	0	14	×	344	–
10 bis unter 20 Jahre	1	22	1 616	573	35
20 bis unter 30 Jahre	6	20	2 152	942	44
30 bis unter 40 Jahre	31	22	2 856	1 433	50
40 Jahre und mehr	62	22	2 645	1 499	57
Insgesamt	100	100	2 611	937	36
Durchschnitt in Jahren	40,0	24,5			
Neue Bundesländer					
unter 10 Jahre	0	5	×	640	–
10 bis unter 20 Jahre	3	15	1 563	822	53
20 bis unter 30 Jahre	8	23	1 616	990	61
30 bis unter 40 Jahre	25	28	1 790	1 173	66
40 Jahre und mehr	64	29	1 827	1 269	69
Insgesamt	100	100	1 782	1 060	59
Durchschnitt in Jahren	40,1	30,3			

¹⁾ Erwerbsjahre stimmen nicht mit Versicherungsjahren überein.

²⁾ Prozentuierungsbasis ohne Fälle mit fehlender Angabe zur Zahl der Erwerbsjahre.

Tabelle B 21

Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche nach Geschlecht und Familienstand

Basis: Leistungsbezieher (ohne reine KLG-Fälle) ab 60 Jahren

Familienstand	Anteile in %		Höhe der Leistungen in DM/Monat		Relation der Werte F:M %
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
Alte Bundesländer					
verheiratet	78	38	2 697	785	29
verwitwet	14	44	2 392	728	30
geschieden ¹⁾	4	6	2 135	1 507	71
ledig	4	12	2 171	1 920	88
Insgesamt	100	100	2 611	937	36
Neue Bundesländer					
verheiratet	80	39	1 792	1 044	58
verwitwet	15	46	1 765	996	56
geschieden ¹⁾	3	8	1 704	1 228	72
ledig	2	7	1 636	1 390	85
Insgesamt	100	100	1 782	1 060	59

¹⁾ Einschl. getrennt lebende Verheiratete.

Tabelle B 22

Alterssicherungsleistungen der Frauen aufgrund eigener Ansprüche nach Zahl der Kinder

Basis: Leistungsbezieherinnen (ohne reine KLG-Fälle) ab 60 Jahren

Zahl der Kinder	Anteil in %		Höhe der Leistungen in DM/Monat	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
keine Kinder	20	12	1 540	1 225
1 Kind	24	26	904	1 042
2 Kinder	27	30	771	1 011
3 Kinder	15	17	667	1 048
4 Kinder	8	8	670	1 046
5 und mehr Kinder	6	7	639	1 074
Insgesamt	100	100	937	1 060

Tabelle B 23

**Alterssicherungsleistungen der Frauen aufgrund eigener Ansprüche
nach Zahl der Kinder und Familienstand**

Basis: Leistungsbezieherinnen ab 60 Jahren (ohne reine KLG-Fälle)

	Zahl der Kinder					
	keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 und mehr Kinder
Alte Bundesländer						
ledige Frauen:						
Ø Alterssicherungsleist. (in DM): .	1 965	1 626	×	×	–	–
Ø Zahl der Erwerbsjahre:	38	37	×	×	–	–
verh./gesch./verw. Frauen:						
Ø Alterssicherungsleist. (in DM): .	1 168	856	769	676	687	639
Ø Zahl der Erwerbsjahre:	30	24	22	20	20	19
Neue Bundesländer						
ledige Frauen:						
Ø Alterssicherungsleist. (in DM): .	1 412	1 354	×	×	–	–
Ø Zahl der Erwerbsjahre:	39	38	×	×	–	–
verh./gesch./verw. Frauen:						
Ø Alterssicherungsleist. (in DM): .	1 115	1 022	1 006	1 047	1 046	1 074
Ø Zahl der Erwerbsjahre:	33	31	29	29	28	26

Tabelle B 24

Eigene und abgeleitete Alterssicherungsleistungen der Witwen

Basis: Witwen ab 60 Jahren

Art der bezogenen Leistungen	Anteile		Höhe der Leistungen DM/Monat		
	Tsd.	%	Eigene Ansprüche	Abgeleitete Ansprüche	insgesamt
Alte Bundesländer					
Witwen insgesamt	3 920	100			
davon					
ohne Ansprüche	50	1	–	–	–
nur KLG-Leistungen	49	1	–	–	–
nur eigene Ansprüche	137	3	915	–	915
nur abgeleitete Ansprüche	1 470	38	–	1 503	1 503
eigene und abgeleitete Ansprüche .	2 214	56	717	1 268	1 985
Ø Höhe der eigenen bzw. abgeleiteten Ansprüche			728	1 362	–
Leistungsbezieherinnen insgesamt ¹⁾ .	3 821	97	448	1 313	1 761
Neue Bundesländer					
Witwen insgesamt	884	100			
davon					
ohne Ansprüche	1	0	–	–	–
nur KLG-Leistungen	–	–	–	–	–
nur eigene Ansprüche	19	2	1 171	–	1 171
nur abgeleitete Ansprüche	24	3	–	1 035	1 035
eigene und abgeleitete Ansprüche .	840	95	991	793	1 784
Ø Höhe der eigenen bzw. abgeleiteten Ansprüche			996	799	–
Leistungsbezieherinnen insgesamt ¹⁾ .	883	100	968	783	1 751

¹⁾ Ohne reine KLG-Fälle.

Tabelle C1

**Methodische Basis für Teil C im Vergleich zu Teil B:
Personenkreis und Einkommensbegriff**

		Personen			Heim- bewohner	Personen ab 65 J.
		ab 60 Jahren	von 60 bis unter 65 Jahren	ab 65 Jahren	ab 65 Jahren ²⁾	ohne Heim- bewohner
Personen	Tsd.	16 513	4 191	12 322	305	12 017
darunter						
Bezieher von Alterssicherungs- leistungen ¹⁾	Tsd.	14 516	2 599	11 917	288	11 629
Höhe der Leistungen je Bezieher						
in Teil B: Zahlbeträge	DM	1 825	1 900	1 809		
in Teil C: Bruttobeträge	DM			1 939	2 100	1 935

¹⁾ Leistungen aufgrund eigener oder abgeleiteter Ansprüche aus Alterssicherungssystemen (einschl. KLG-Leistungen).

²⁾ Dies ist die hochgerechnete Zahl im Rahmen der ASID-Erhebung. In der Netto-Stichprobe sind die Heimbewohner in der Erhebung untererfaßt. Tatsächlich lebten im Jahr 1994 rund 660 000 Personen in Seniorenheimen (Quelle: Erhebung von Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, vgl. Schneekloth, U., Müller, U., Hilfe- und Pflegebedürftige in Heimen – Schnellbericht zur Infratest-Heimerhebung 1994 in: BMFSFJ, Bericht zum 1. Symposium zum Forschungsprojekt „Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung“, Bonn 1995).

Hinweis:

Nach zusätzlicher Berücksichtigung von sonstigen Einkünften und gegebenenfalls Einkünften des Ehepartners werden die Brutto-Gesamteinkommen in Netto-Gesamteinkommen umgerechnet (vgl. Tabelle C6). Die einzelnen Einkommenskomponenten werden hier (Teil C) jedoch immer auf der Brutto-Ebene dargestellt.

Tabelle C2

Einkommen aus Alterssicherungssystemen
Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner¹⁾

		Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Personen in Tsd.		3 545	6 319	712	1 441
Leistungen aus eigenen Ansprüchen					
Bezieher	%	98	88 (71) ³⁾	99	99
Betrag je Bezieher ²⁾	DM	2 803	782 (946)	1 968	1 118
Betrag pro Kopf	DM	2 754	691 (672)	1 954	1 103
Leistungen aus abgeleiteten Ansprüchen					
Bezieher	%	x	51	x	52
Betrag je Bezieher ²⁾	DM	x	1 462	x	858
Betrag pro Kopf	DM	x	748	x	447
Leistungen aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen					
Bezieher	%	98	95	99	100
Betrag je Bezieher ²⁾	DM	2 806	1 514	1 978	1 555
Betrag pro Kopf	DM	2 756	1 439	1 964	1 555

¹⁾ Hier und in allen folgenden Tabellen sind aus der angegebenen Basis Heimbewohner jeweils ausgeklammert.

²⁾ Bruttobeträge.

³⁾ Zahlen in Klammern: Ohne Bezieherinnen reiner KLG-Leistungen.

Tabelle C3

Andere Einkünfte

Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner
 aBL = alte Bundesländer, nBL = neue Bundesländer

	Bezieher %		Betrag je Bezieher ¹⁾ DM/Monat	
	aBL	nBL	aBL	nBL
Erwerbseinkommen ²⁾	4	1	2 115	1 679
Krankengeld/Pflegegeld ³⁾	1	3	406	594
Kriegsopferversorgung ⁴⁾	8	6	717	413
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ⁴⁾	2	4	669	596
Sonstige Renten ⁴⁾	2	1	715	567
Vermietung/Verpachtung	11	4	1 078 (1 632)	274 (434)
Zinseinkünfte	42	35	243 (370)	75 (116)
Wohngeld	4	4	109 (121)	102 (105)
Sozialhilfe ⁵⁾	2	1	404 (480)	501 (600)
Sonstiges ⁶⁾	4	1	551	322
Bezieher von anderen Einkünften insgesamt ...	59	49	715	287
Wohnstatus:				
mietfrei wohnen	14	12		
Wohnungseigentümer	42	24		
Mieter/Untermieter	43	64		

¹⁾ Haushaltsbezogene Einkünfte wurden bei Verheirateten beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen zugerechnet. Das gilt für folgende Einkunftsarten: Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Zinseinkünfte, Wohngeld und Sozialhilfe. In Klammern sind für diese Einkunftsarten die Durchschnittsbeträge auf Haushaltsebene angegeben. Wie stark sich diese von den personenbezogenen unterscheiden, hängt davon ab, wie hoch der Anteil von Verheirateten unter den Beziehern ist.

²⁾ Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit / Nebentätigkeit.

³⁾ Soweit von der Krankenkasse gezahlt.

⁴⁾ Eigene oder abgeleitete Renten.

⁵⁾ Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen; einschl. vom Sozialamt gezahltes Pflegegeld.

⁶⁾ Z. B. regelmäßige private Unterstützung, Kindergeld.

Tabelle C4

Einkommen der Ehepartner

Basis: Verheiratete Männer ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner

Einkommen		Einkommen		
		des Mannes	der Frau	beider Partner zusammen
Alte Bundesländer				
aus Alterssicherungssystemen	DM	2 849	506	3 355
aus anderen Einkünften	DM	550	381	931
Gesamteinkommen brutto	DM	3 399	887	4 286
aus Alterssicherungssystemen	%	66	12	78
aus anderen Einkünften	%	13	9	22
Gesamteinkommen brutto	%	79	21	100
Neue Bundesländer				
aus Alterssicherungssystemen	DM	1 969	1 035	3 004
aus anderen Einkünften	DM	185	167	352
Gesamteinkommen brutto	DM	2 154	1 202	3 356
aus Alterssicherungssystemen	%	58	31	89
aus anderen Einkünften	%	6	5	11
Gesamteinkommen brutto	%	64	36	100

Tabelle C5

Einkommen von Ehepaaren in Abhängigkeit von der Alterssicherung der Frau

Basis: Verheiratete Frauen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer

	Verheiratete Frauen mit eigener Alterssicherung in Höhe von ¹⁾			
	Keine	1 bis unter 500 DM	500 bis unter 1 000 DM	1 000 DM und mehr
Basis in Tsd.	265	995	474	397
Basis in %	12,4	46,7	22,2	18,6
Einkommen aus Alterssicherung				
– der Frau	–	264	717	1 682
– des Mannes	2 714	2 767	2 814	2 695
aus anderen Einkünften	1 374	738	848	772
Gesamteinkommen des Ehepaares ²⁾	4 088	3 769	4 379	5 149

¹⁾ Einschl. KLG-Leistungen.²⁾ Bruttobeträge.

Das Netto-Gesamteinkommen
Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner

Einkommenskomponenten	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	DM	%	DM	%
Alterssicherungsleistungen insgesamt ..	2 644	80	2 364	91
davon:				
Alterssicherungsleistungen 1 ¹⁾	1 432	43	1 384	53
Alterssicherungsleistungen 2 ²⁾	1 212	37	980	38
Andere Einkünfte insgesamt	650	20	233	9
davon:				
Erwerbseinkommen	157	5	50	2
Vermögenseinkommen ³⁾	328	10	58	2
sonstige Einkünfte	165	5	125	5
Gesamteinkommen brutto	3 294	100	2 597	100
Abzüge für Steuern und Sozialabgaben ⁴⁾	-375	11	-179	7
Gesamteinkommen netto	2 919	89	2 418	93

¹⁾ Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche, einschl. reiner KLG-Leistungen.

²⁾ Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners.

³⁾ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinkommen.

⁴⁾ Berechnungsmethoden vgl. Infratest Burke Sozialforschung, Methodenbericht, S. 28ff.

Tabelle C7

Schichtung des Netto-Gesamteinkommens nach Haushaltstyp und Geschlecht

Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner

Netto-Gesamteinkommen von ... bis unter ... DM	Alte Bundesländer			Neue Bundesländer		
	Verheiratete	Alleinstehende		Verheiratete	Alleinstehende	
		Männer	Frauen		Männer	Frauen
	Verteilung in %					
bis 500	/	/	1,0	-	-	/
500– 750	/	(2,3)	2,3	-	-	(0,8)
750–1 000	0,6	(2,9)	5,8	/	/	3,7
1 000–1 250	1,0	(2,1)	9,7	/	(6,1)	10,7
1 250–1 500	1,5	5,3	12,5	/	11,0	15,0
1 500–1 750	2,5	8,4	13,6	1,1	18,3	19,1
1 750–2 000	4,1	9,6	13,1	1,8	21,0	18,1
2 000–2 500	12,6	21,4	19,9	14,2	28,3	24,9
2 500–3 000	15,1	17,2	9,9	31,5	10,9	5,2
3 000–3 500	18,7	11,6	4,8	29,6	/	2,0
3 500–4 000	12,3	4,8	2,8	12,8	/	/
4 000–5 000	15,3	7,4	2,8	7,1	/	/
5 000 und mehr	16,3	5,9	1,8	1,6	/	-
Durchschnitt (in DM) ...	3 735	2 677	2 027	3 097	2 012	1 779
	% kumuliert					
- 500	/	/	1,0	-	-	/
- 750	/	(3,3)	3,3	-	-	(1,1)
- 1 000	0,6	6,2	9,1	/	/	4,8
- 1 250	1,6	8,3	18,8	/	(6,5)	15,5
- 1 500	3,1	13,6	31,3	(0,4)	17,5	30,5
- 1 750	5,6	22,0	44,9	1,5	35,8	49,6
- 2 000	9,7	31,6	58,0	3,3	56,8	67,7
- 2 500	22,3	53,0	77,9	17,5	85,1	92,6
- 3 000	37,4	70,2	87,8	49,0	96,0	97,8
- 3 500	56,1	81,8	92,6	78,6	97,8	99,8
- 4 000	68,4	86,6	95,4	91,4	98,3	99,9
- 5 000	83,7	94,0	98,2	98,5	99,1	100
Durchschnitt (in DM) ...	3 735	2 677	2 027	3 097	2 012	1 779

Tabelle C 8

Netto-Gesamteinkommen nach Geschlecht/Familienstand: alte Bundesländer

Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner

Einkommenskomponenten		Insgesamt	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene ¹⁾	Ledige
Männer	Tsd.	3 545	2 722	571	128	124
Alterssicherungsleistungen 1	DM	2 754	2 849	2 490	2 271	2 386
Alterssicherungsleistungen 2	DM	391	506	14	–	–
Andere Einkünfte	DM	856	931	493	1 042	690
Gesamteinkommen brutto	DM	4 001	4 286	2 997	3 313	3 076
Gesamteinkommen netto	DM	3 510	3 763	2 670	2 713	2 656
Alterssicherungsleistungen 1	%	69	66	83	69	78
Alterssicherungsleistungen 2	%	10	12	1	–	–
Andere Einkünfte	%	21	22	16	31	22
Gesamteinkommen brutto	%	100	100	100	100	100
Abzüge	%	–12	–12	–11	–18	–14
Frauen	Tsd.	6 319	2 121	3 420	258	520
Alterssicherungsleistungen 1	DM	691	596	494	1 585	1 934
Alterssicherungsleistungen 2	DM	1 672	2 754	1 376	81 ²⁾	–
Andere Einkünfte	DM	534	844	390	374	288
Gesamteinkommen brutto	DM	2 897	4 194	2 260	2 040	2 222
Gesamteinkommen netto	DM	2 587	3 701	2 045	1 844	1 982
Alterssicherungsleistungen 1	%	24	14	22	78	87
Alterssicherungsleistungen 2	%	58	66	61	4	–
Andere Einkünfte	%	18	20	17	18	13
Gesamteinkommen brutto	%	100	100	100	100	100
Abzüge	%	–11	–12	–10	–10	–11

1) Einschl. getrennt lebende Verheiratete.

2) Witwenrenten an geschiedene Frauen.

Tabelle C 9

Netto-Gesamteinkommen nach Geschlecht/Familienstand: neue Bundesländer

Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner

Einkommenskomponenten		Insgesamt	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene ¹⁾	Ledige
Männer	Tsd.	712	551	131	20	10
Alterssicherungsleistungen 1	DM	1 954	1 969	1 900	1 938	1 863
Alterssicherungsleistungen 2	DM	811	1 035	55	–	–
Andere Einkünfte	DM	324	352	207	190	603
Gesamteinkommen brutto	DM	3 089	3 356	2 162	2 128	2 466
Gesamteinkommen netto	DM	2 865	3 115	2 008	1 955	2 193
Alterssicherungsleistungen 1	%	63	59	88	91	76
Alterssicherungsleistungen 2	%	26	31	2	–	–
Andere Einkünfte	%	11	10	10	9	24
Gesamteinkommen brutto	%	100	100	100	100	100
Abzüge	%	–7	–7	–7	–8	–11
Frauen	Tsd.	1 441	465	766	107	103
Alterssicherungsleistungen 1	DM	1 103	1 088	1 029	1 318	1 495
Alterssicherungsleistungen 2	DM	1 065	1 913	839	9 ²⁾	–
Andere Einkünfte	DM	187	307	143	88	81
Gesamteinkommen brutto	DM	2 355	3 308	2 011	1 415	1 576
Gesamteinkommen netto	DM	2 198	3 075	1 883	1 325	1 471
Alterssicherungsleistungen 1	%	47	33	51	93	95
Alterssicherungsleistungen 2	%	45	58	42	1	–
Andere Einkünfte	%	8	9	7	6	5
Gesamteinkommen brutto	%	100	100	100	100	100
Abzüge	%	–7	–7	–6	–6	–7

1) Einschl. getrennt lebende Verheiratete.

2) Witwenrenten an geschiedene Frauen.

Tabelle C 10

**Durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen (DM/Monat) nach Haushaltstyp,
Geschlecht und Familienstand unter Berücksichtigung des Rentenbezugs¹⁾ und der beruflichen Stellung**

Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner

Zielgruppe	Alte Bundesländer				Neue Bundesländer			
	Insgesamt	darunter: mit GRV-Rente ²⁾			Insgesamt	darunter: mit GRV-Rente ²⁾		
		Insgesamt	ohne ehemalige Beamte/Selbständige ³⁾			Insgesamt	ohne ehemalige Beamte/Selbständige ³⁾	
			Insgesamt	darunter: mit 35 und mehr Versicherungsjahren			Insgesamt	darunter: mit 35 und mehr Versicherungsjahren
Verheiratete	3 735	3 719	3 550	3 662	3 097	3 101	3 106	3 191
Alleinstehende								
Männer	2 677	2 609	2 587	2 718	2 012	1 992	1 994	2 023
Frauen	2 027	2 025	1 957	2 343	1 779	1 780	1 791	1 923
davon:								
Witwen	2 045	2 056	1 978	2 590	1 883	1 883	1 909	2 098
Geschiedene . . .	1 844	1 762	1 718	1 986	1 325	1 328	1 330	1 492
Ledige	1 982	1 957	1 975	2 245	1 471	1 473	1 485	1 551

¹⁾ Ohne reine KLG-Leistungen.

²⁾ GRV-Rente aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen. Bei Ehepaaren ist der Ehemann Zielperson.

³⁾ Abgrenzung nach der letzten beruflichen Stellung, bei Witwen letzte Stellung des verstorbenen Ehemannes.

Tabelle C 11

Netto-Gesamteinkommen nach Alterssicherungstyp: Abhängig Beschäftigte

Basis: Männer ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer

Einkommenskomponenten		Privatwirtschaft		Öffentlicher Dienst		Typ 1-4 Abh. Besch.
		Typ 1 nur GRV	Typ 2 GRV + BAV	Typ 3 GRV + ZOED	Typ 4 Beamte	
Alterssicherungsleistungen 1	DM	2 205	3 090	3 228	4 851	3 021
Alterssicherungsleistungen 2	DM	381	407	413	444	403
Erwerbseinkünfte	DM	136	104	121	98	118
Vermögenseinkünfte	DM	171	277	241	342	241
Sonstige Einkünfte	DM	160	112	106	78	124
Gesamteinkommen brutto	DM	3 053	3 990	4 109	5 813	3 907
Abzüge	DM	-241	-358	-332	-1 109	-414
Gesamteinkommen netto	DM	2 812	3 632	3 776	4 704	3 493
Alterssicherungsleistungen 1	%	72	77	79	83	77
Alterssicherungsleistungen 2	%	13	10	10	8	11
Erwerbseinkünfte	%	4	3	3	2	3
Vermögenseinkünfte	%	6	7	6	6	6
Sonstige Einkünfte	%	5	3	2	1	3
Gesamteinkommen brutto	%	100	100	100	100	100
Abzüge	%	-8	-9	-8	-19	-11
Basis	Tsd.	1 042	972	384	384	2 782
Familienstand:						
Verheiratete	%	73	78	78	82	77
Verwitwete	%	19	16	15	12	16
Geschiedene/Ledige	%	8	6	7	6	7
		100	100	100	100	100
Bei Aufteilung des Gesamteinkommens von Ehepaaren auf beide Partner: ¹⁾ eigenes Nettoeinkommen						
– des Mannes	DM	2 339	3 089	3 238	4 136	2 973
– der Frau ²⁾	DM	473	543	538	568	520
Summe	DM	2 812	3 632	3 776	4 704	3 493

¹⁾ Einkünfte und Abzüge wurden dem Mann und der Frau zugerechnet, soweit möglich. Haushaltsbezogene Transfereinkommen (Wohngeld, Sozialhilfe) und Vermögenseinkünfte wurden beiden Partnern je zur Hälfte zugeordnet.

²⁾ Durchschnitt für die Gesamtheit der hier untersuchten Männer ab 65 Jahren, einschließlich der alleinstehenden Männer, bei denen es keinen Einkommensbeitrag des Ehepartners gibt.

Tabelle C 12

Netto-Gesamteinkommen nach Alterssicherungstyp: Selbständige
 Basis: Männer ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer

Einkommenskomponenten		Typ 5 nur GRV	Typ 6 mit AdL	Typ 7 mit BSV	Typ 5-7 Selbständige ¹⁾
Alterssicherungsleistungen 1	DM	1 595	1 339	4 801	1 670
Alterssicherungsleistungen 2	DM	412	115	537	311
Erwerbseinkünfte	DM	925	54	1 116	620
Vermögenseinkünfte	DM	1 636	344	2 351	1 207
Sonstige Einkünfte	DM	214	254	176	226
Gesamteinkommen brutto	DM	4 782	2 106	8 981	4 034
Abzüge	DM	-894	-130	-1 591	-654
Gesamteinkommen netto	DM	3 888	1 976	7 390	3 380
Alterssicherungsleistungen 1	%	33	64	53	41
Alterssicherungsleistungen 2	%	9	5	6	8
Erwerbseinkünfte	%	19	3	12	15
Vermögenseinkünfte	%	34	16	26	30
Sonstige Einkünfte	%	5	12	3	6
Gesamteinkommen brutto	%	100	100	100	100
Abzüge	%	-19	-6	-18	-16
Basis	Tsd.	338	208	30	576
Familienstand:					
Verheiratete	%	78	75	81	77
Verwitwete	%	14	19	10	16
Geschiedene/Ledige	%	8	6	9	7
		100	100	100	100
Bei Aufteilung des Gesamteinkommens von Ehepaaren auf beide Partner: ²⁾ Eigenes Nettoeinkommen					
– des Mannes	DM	2 761	1 655	5 694	2 514
– der Frau ³⁾	DM	1 127	321	1 696	866
Summe	DM	3 888	1 976	7 390	3 380

¹⁾ Die mithelfenden Familienangehörigen wurden wegen erhebungstechnischer Probleme den Selbständigen zugeordnet.

²⁾ Einkünfte und Abzüge wurden dem Mann und der Frau zugerechnet, soweit möglich. Haushaltsbezogene Transfereinkommen (Wohngeld, Sozialhilfe) und Vermögenseinkünfte wurden beiden Partnern je zur Hälfte zugeordnet.

³⁾ Durchschnitt für die Gesamtheit der hier untersuchten Männer ab 65 Jahren, einschließlich der alleinstehenden Männer, bei denen es keinen Einkommensbeitrag des Ehepartners gibt.

Tabelle C 13

Netto-Gesamteinkommen nach EinkommensgruppenBasis: Personen ab 65 Jahren¹⁾, ohne Heimbewohner

Einkommenskomponenten		Einkommensgruppen (Quintile)				
		1	2	3	4	5
Alte Bundesländer						
Alterssicherungsleistungen 1	DM	699	1 036	1 244	1 653	2 603
Alterssicherungsleistungen 2	DM	637	1 021	1 269	1 406	1 761
Erwerbseinkünfte	DM	18	35	56	100	598
Vermögenseinkünfte	DM	56	73	142	258	1 160
Sonstige Einkünfte	DM	138	128	144	177	243
Gesamteinkommen brutto	DM	1 548	2 293	2 855	3 594	6 365
Gesamteinkommen netto	DM	1 442	2 131	2 631	3 264	5 271
Alterssicherungsleistungen 1	%	45	45	44	46	41
Alterssicherungsleistungen 2	%	41	45	44	39	28
Erwerbseinkünfte	%	1	1	2	3	9
Vermögenseinkünfte	%	4	3	5	7	18
Sonstige Einkünfte	%	9	6	5	5	4
Gesamteinkommen brutto	%	100	100	100	100	100
Abzüge	%	-7	-7	-8	-9	-17
Neue Bundesländer						
Alterssicherungsleistungen 1	DM	1 031	1 269	1 387	1 505	1 752
Alterssicherungsleistungen 2	DM	651	878	1 023	1 126	1 242
Erwerbseinkünfte	DM	7	5	8	26	213
Vermögenseinkünfte	DM	19	22	31	56	171
Sonstige Einkünfte	DM	61	57	81	136	299
Gesamteinkommen brutto	DM	1 769	2 231	2 530	2 849	3 677
Gesamteinkommen netto	DM	1 652	2 084	2 364	2 663	3 390
Alterssicherungsleistungen 1	%	58	57	55	53	47
Alterssicherungsleistungen 2	%	37	39	41	39	34
Erwerbseinkünfte	%	0	0	0	1	6
Vermögenseinkünfte	%	1	1	1	2	5
Sonstige Einkünfte	%	4	3	3	5	8
Gesamteinkommen brutto	%	100	100	100	100	100
Abzüge	%	-7	-7	-7	-7	-8

¹⁾ Anders als in Schaubild C 1 sind Alleinstehende und Verheiratete hier zusammengefaßt. Die genannten Werte (Gesamteinkommen netto) weichen daher von denen in Schaubild C 1 ab. Die Einkommensniveaus (Quintile) umfassen jeweils 20 % des genannten Personenkreises. Die Zuordnung erfolgt nach der Schichtung des Netto-Gesamteinkommens getrennt für Alleinstehende und Verheiratete. Der Anteil von Alleinstehenden bzw. Verheirateten ist daher in allen Niveaus jeweils gleich.

Tabelle C 14

Leistungen aus Alterssicherungssystemen nach Einkommensgruppen

Basis: Personen ab 65 Jahren in den alten Bundesländern, ohne Heimbewohner

		Einkommensgruppen (Quintile)				
		1	2	3	4	5
Bezieher-Haushalte						
Leistungen aus Alterssicherungssystemen .	%	98	99	100	99	99
darunter:						
GRV-Rente	%	88	96	96	95	87
Betriebsrente	%	10	21	27	29	30
Öffentliche Zusatzversorgung	%	4	10	14	22	19
Beamtenversorgung	%	0	4	11	16	30
Berufsständische Versorgung	%	–	0	0	0	3
Alterssicherung der Landwirte	%	19	5	3	2	1
Reine KLG-Leistung ¹⁾	%	18	15	13	10	9
Zahl der Leistungen pro Bezieher-Haushalt		1,8	2,0	2,3	2,3	2,3
Höhe der Leistung je Bezieher-Haushalt²⁾						
GRV-Rente	DM	1 309	1 930	2 183	2 416	2 563
Betriebsrente	DM	138	207	274	425	1 296
Öffentliche Zusatzversorgung	DM	217	363	427	610	1 005
Beamtenversorgung	DM	1 924	2 070	2 281	2 997	4 839
Berufsständische Versorgung	DM	–	×	×	×	3 457
Alterssicherung der Landwirte	DM	703	718	774	746	849
Reine KLG-Leistung ¹⁾	DM	99	86	91	90	92
Beitrag zum Gesamteinkommen						
GRV-Rente	%	74	81	73	64	35
Betriebsrente	%	1	2	3	3	6
Öffentliche Zusatzversorgung	%	0	2	2	4	3
Beamtenversorgung	%	1	3	9	13	22
Berufsständische Versorgung	%	0	0	0	0	2
Alterssicherung der Landwirte	%	9	1	1	0	0
Reine KLG-Leistung ¹⁾	%	1	1	0	0	0
Leistungen aus Alterssicherungssystemen insgesamt	%	86	90	88	85	69
Gesamteinkommen brutto	DM	1 548	2 293	2 855	3 594	6 365

¹⁾ KLG-Leistungen, soweit sie nicht zusammen mit einer eigenen Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden.

²⁾ Bruttobeträge.

Tabelle C 15

Personengruppen, die überproportional in der untersten Einkommensgruppe zu finden sind

Erläuterung: Von der Gesamtheit der Personen im Seniorenalter entfallen definitionsgemäß 20 % auf die unterste Einkommensgruppe. Bei einzelnen Personengruppen kann dieser Anteil höher oder niedriger liegen. Je mehr er die 20%-Marke übersteigt, um so mehr befindet sich der jeweilige Personenkreis überproportional in der untersten Einkommensgruppe.

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	- % -	
Frauen	22	22
Ältere Jahrgänge: 80 bis unter 85 Jahre	24	24
85 Jahre und älter	27	31
Hilfe- und Pflegebedürftige (in Privathaushalten)	26	26
Ledige	30	38
Geschiedene	30	54
Frauen mit 3 Kindern	22	(18) ¹⁾
4 Kindern	25	21
5 und mehr Kindern	32	21
Haushalte mit 3 Personen	29	(20)
4 und mehr Personen	42	29
Wohnstatus: Mietfreies Wohnen/Wohneigentum	64	38
Schulbildung: Volksschule	24	22
Stellung im Beruf²⁾:		
Un-/angelernte Arbeiter ³⁾	35	27
Facharbeiter ⁴⁾	(20)	24
Selbständige/Mithelfende insgesamt	40	33
Selbständige Gewerbetreibende	27	×
Selbständige Handwerker	37	×
Selbständige Landwirte	69	×

¹⁾ Werte in Klammern sind der Vollständigkeit halber für den Vergleich aBL / nBL angegeben, auch wenn sie nicht die 20%-Marke überschreiten.

²⁾ Verheiratete und verwitwete Frauen sind nach der beruflichen Stellung des (verstorbenen) Ehegatten zugeordnet.

³⁾ Neue Bundesländer: einschließlich einfache Angestellte (Hilfskräfte).

⁴⁾ Neue Bundesländer: einschließlich einfache Fachkräfte bei den Angestellten.

Tabelle C 16

Zusammenhang zwischen der GRV-Rente¹⁾ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen

Basis: Männer ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer

Brutto-/Netto- einkommen	Höhe der GRV-Renten							Insgesamt
	bis unter 500 DM	500 DM bis unter 1 000 DM	1 000 DM bis unter 1 500 DM	1 500 DM bis unter 2 000 DM	2 000 DM bis unter 2 500 DM	2 500 DM bis unter 3 000 DM	3 000 DM und mehr	
	Verteilung in %							
Bruttoeinkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	38,1	40,7	53,6	29,7	–	–	–	18,3
2 000–2 500	(7,1)	9,7	16,2	38,6	29,5	–	–	19,9
2 500–3 000	/	8,5	7,7	13,0	39,5	19,9	–	19,0
3 000–3 500	(7,7)	10,4	(4,8)	7,4	16,2	36,0	18,4	15,6
3 500 und mehr	42,7	30,8	17,8	11,3	14,8	44,1	81,6	27,2
Durchschnitt (DM)	3 121	3 014	2 496	2 645	3 096	3 815	4 711	3 165
Bruttoeinkommen des Ehegatten								
Durchschnitt (DM)	673	783	626	670	685	650	594	670
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	27,2	28,4	30,7	13,9	–	–	–	10,4
2 000–2 500	(10,4)	11,8	19,3	27,1	11,9	–	–	13,2
2 500–3 000	/	(7,5)	12,3	17,3	26,4	9,0	–	15,0
3 000–3 500	/	8,2	9,3	14,8	21,0	25,4	(8,8)	16,3
3 500 und mehr	52,9	44,2	28,5	26,9	40,7	65,5	91,2	45,1
Durchschnitt (DM)	3 794	3 797	3 122	3 315	3 781	4 465	5 305	3 835
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	30,7	32,6	36,7	22,9	–	–	–	13,8
2 000–2 500	(8,0)	11,8	19,6	25,8	21,8	/	–	15,5
2 500–3 000	(8,9)	8,8	10,5	17,0	25,0	20,3	/	16,7
3 000–3 500	(10,6)	13,4	(10,2)	13,2	24,0	23,1	16,7	17,7
3 500 und mehr	41,8	33,5	23,0	21,0	29,2	56,3	83,1	36,3
Durchschnitt (DM)	3 227	3 170	2 793	2 990	3 409	4 063	4 814	3 434

¹⁾ Ohne reine KLG-Leistungen.

Tabelle C 17

Zusammenhang zwischen der GRV-Rente¹⁾ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen

Basis: Männer ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, neue Bundesländer

Brutto-/Netto- einkommen	Höhe der GRV-Renten							Insgesamt
	bis unter 500 DM	500 DM bis unter 1 000 DM	1 000 DM bis unter 1 500 DM	1 500 DM bis unter 2 000 DM	2 000 DM bis unter 2 500 DM	2 500 DM bis unter 3 000 DM	3 000 DM und mehr	
	Verteilung in %							
Bruttoeinkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	/	(73,8)	85,3	55,3	–	–	–	43,3
2 000–2 500	–	/	10,8	37,6	59,3	–	–	35,4
2 500–3 000	–	–	(2,4)	4,9	35,9	67,4	–	16,3
3 000–3 500	–	–	/	(1,1)	(2,7)	26,1	/	3,2
3 500 und mehr	–	/	/	(1,0)	(2,1)	/	/	1,8
Durchschnitt (DM)	/	(1 356)	1 655	2 033	2 521	3 065	(3 728)	2 150
Bruttoeinkommen des Ehegatten								
Durchschnitt (DM)	/	(520)	826	956	963	1 049	–	931
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	/	(66,1)	28,5	11,3	–	–	–	11,6
2 000–2 500	–	/	21,0	12,3	12,2	–	–	13,3
2 500–3 000	–	/	27,5	26,9	13,9	(11,0)	–	22,2
3 000–3 500	–	–	14,9	32,8	31,2	(14,9)	/	27,3
3 500 und mehr	–	/	(7,9)	16,7	42,6	74,1	/	25,5
Durchschnitt (DM)	/	(1 876)	2 481	2 988	3 483	4 114	(4 476)	3 081
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	/	(45,2)	32,8	16,0	/	–	–	15,0
2 000–2 500	–	/	28,8	15,4	16,1	/	–	17,1
2 500–3 000	–	/	22,4	34,5	18,9	(20,2)	–	26,6
3 000–3 500	–	–	10,0	24,1	35,2	(16,7)	/	23,5
3 500 und mehr	–	/	(5,9)	10,0	29,0	62,6	/	17,7
Durchschnitt (DM)	/	(1 770)	2 322	2 780	3 223	3 785	(4 162)	2 862

¹⁾ Ohne reine KLG-Leistungen.

Tabelle C 18

Zusammenhang zwischen der GRV-Rente¹⁾ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen

Basis: Verheiratete Männer ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer

Brutto-/Netto- einkommen	Höhe der GRV-Renten							Insgesamt
	bis unter 500 DM	500 DM bis unter 1 000 DM	1 000 DM bis unter 1 500 DM	1 500 DM bis unter 2 000 DM	2 000 DM bis unter 2 500 DM	2 500 DM bis unter 3 000 DM	3 000 DM und mehr	
	Verteilung in %							
Bruttoeinkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	37,3	35,5	51,3	27,7	–	–	–	16,4
2 000–2 500	/	10,7	15,3	38,5	28,8	–	–	19,2
2 500–3 000	/	(7,5)	7,8	13,8	39,7	18,5	–	19,1
3 000–3 500	(7,4)	11,5	(5,1)	8,4	16,1	36,1	18,2	16,3
3 500 und mehr	45,6	34,8	20,5	11,6	15,4	45,4	81,8	29,0
Durchschnitt (DM)	3 246	3 250	2 613	2 679	3 133	3 820	4 752	3 248
Bruttoeinkommen des Ehegatten								
Durchschnitt (DM)	797	1 081	861	914	869	809	726	870
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	24,4	18,4	19,7	6,0	–	–	–	6,1
2 000–2 500	(9,0)	13,7	19,6	22,9	6,5	–	–	10,5
2 500–3 000	/	(6,1)	14,2	19,7	23,0	4,9	–	13,9
3 000–3 500	/	(8,5)	11,2	18,5	22,2	22,9	(6,4)	17,1
3 500 und mehr	57,6	53,3	35,3	32,8	48,2	72,1	93,6	52,3
Durchschnitt (DM)	4 043	4 331	3 474	3 593	4 002	4 629	5 478	4 118
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	27,0	22,4	25,4	12,3	–	–	–	8,6
2 000–2 500	(7,0)	13,4	21,0	25,2	14,1	–	–	13,2
2 500–3 000	(8,9)	(6,9)	12,6	20,4	24,3	14,3	–	16,2
3 000–3 500	(9,9)	16,7	11,9	16,5	27,1	22,9	11,9	19,5
3 500 und mehr	47,2	40,7	29,2	25,4	34,5	62,9	88,1	42,6
Durchschnitt (DM)	3 444	3 585	3 097	3 239	3 595	4 219	4 972	3 680

1) Ohne reine KLG-Leistungen.

Tabelle C 19

Zusammenhang zwischen der GRV-Rente¹⁾ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen

Basis: Verheiratete Männer ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, neue Bundesländer

Brutto-/Netto- einkommen	Höhe der GRV-Renten							Insgesamt
	bis unter 500 DM	500 DM bis unter 1 000 DM	1 000 DM bis unter 1 500 DM	1 500 DM bis unter 2 000 DM	2 000 DM bis unter 2 500 DM	2 500 DM bis unter 3 000 DM	3 000 DM und mehr	
	Verteilung in %							
Bruttoeinkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	–	(71,7)	85,6	55,8	–	–	–	42,4
2 000–2 500	–	/	11,2	37,2	60,7	–	–	36,3
2 500–3 000	–	–	/	4,3	35,2	72,6	–	16,6
3 000–3 500	–	–	/	(1,4)	(2,5)	(21,2)	/	2,9
3 500 und mehr	–	/	/	(1,2)	/	/	/	1,7
Durchschnitt (DM)	–	(1 380)	1 636	2 032	2 493	3 071	/	2 152
Bruttoeinkommen des Ehegatten								
Durchschnitt (DM)	–	(962)	1 160	1 208	1 205	1 312	/	1 203
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	–	/	(6,1)	/	–	–	–	(1,6)
2 000–2 500	–	/	25,5	5,2	/	–	–	7,8
2 500–3 000	–	/	37,5	32,1	7,8	/	–	24,2
3 000–3 500	–	/	20,3	41,5	38,1	/	/	34,1
3 500 und mehr	–	/	10,6	21,0	52,4	90,8	/	32,3
Durchschnitt (DM)	–	(2 342)	2 796	3 240	3 698	4 383	/	3 355
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	–	/	10,0	/	–	–	–	2,5
2 000–2 500	–	/	37,3	13,6	(2,3)	–	–	13,8
2 500–3 000	–	/	30,8	42,8	18,7	/	–	31,3
3 000–3 500	–	–	13,8	30,4	43,4	(17,8)	–	29,9
3 500 und mehr	–	/	(7,8)	12,5	35,5	77,0	/	22,3
Durchschnitt (DM)	–	(2 201)	2 618	3 011	3 425	4 024	/	3 115

¹⁾ Ohne reine KLG-Leistungen.

Tabelle C 20

Zusammenhang zwischen der GRV-Rente¹⁾ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen

Basis: Frauen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer

Brutto-/Netto- einkommen	Höhe der GRV-Renten							Insgesamt
	bis unter 500 DM	500 DM bis unter 1 000 DM	1 000 DM bis unter 1 500 DM	1 500 DM bis unter 2 000 DM	2 000 DM bis unter 2 500 DM	2 500 DM bis unter 3 000 DM	3 000 DM und mehr	
	Verteilung in %							
Bruttoeinkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	58,2	48,7	31,9	–	–	–	–	45,2
1 500–2 000	18,2	16,5	19,1	27,1	–	–	–	17,8
2 000–2 500	12,8	16,2	17,4	26,1	(16,7)	–	–	15,4
2 500–3 000	4,8	8,3	12,0	20,7	(26,7)	/	–	8,6
3 000–3 500	2,2	(3,3)	8,8	14,6	(21,2)	/	/	5,2
3 500 und mehr	3,8	7,0	10,8	(11,6)	35,4	(70,4)	/	7,9
Durchschnitt (DM)	1 405	1 792	2 267	2 684	3 435	(4 602)	/	1 828
Bruttoeinkommen des Ehegatten								
Durchschnitt (DM)	1 373	1 272	913	726	350	(410)	/	1 187
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	17,7	15,1	15,5	–	–	–	–	14,9
1 500–2 000	19,9	14,5	13,0	18,9	–	–	–	16,4
2 000–2 500	18,7	17,5	14,7	18,7	(13,7)	–	–	17,3
2 500–3 000	12,1	12,4	11,6	16,2	(22,6)	/	–	12,6
3 000–3 500	9,8	10,6	12,5	14,6	(18,9)	/	/	11,1
3 500 und mehr	21,8	29,9	32,7	31,5	44,8	(75,7)	/	27,7
Durchschnitt (DM)	2 778	3 064	3 180	3 410	3 785	(5 013)	/	3 015
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	21,2	17,3	19,6	/	–	–	–	17,8
1 500–2 000	22,4	16,7	13,6	23,1	–	–	–	18,5
2 000–2 500	18,5	18,6	17,2	20,8	(25,6)	–	–	18,5
2 500–3 000	11,8	12,3	11,8	19,4	(20,9)	/	–	12,6
3 000–3 500	9,4	12,1	12,7	(6,9)	(16,8)	/	/	10,9
3 500 und mehr	16,7	22,9	25,2	29,0	36,8	(71,6)	/	21,7
Durchschnitt (DM)	2 502	2 757	2 868	3 081	3 424	(4 473)	/	2 716

¹⁾ Ohne reine KLG-Leistungen.

Tabelle C 21

Zusammenhang zwischen der GRV-Rente¹⁾ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen

Basis: Frauen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, neue Bundesländer

Brutto-/Netto- einkommen	Höhe der GRV-Renten							Insgesamt
	bis unter 500 DM	500 DM bis unter 1 000 DM	1 000 DM bis unter 1 500 DM	1 500 DM bis unter 2 000 DM	2 000 DM bis unter 2 500 DM	2 500 DM bis unter 3 000 DM	3 000 DM und mehr	
	Verteilung in %							
Bruttoeinkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	58,4	55,3	40,4	–	–	–	–	42,6
1 500–2 000	34,2	24,7	25,8	54,0	–	–	–	28,3
2 000–2 500	/	16,4	23,5	27,8	59,3	–	–	20,6
2 500–3 000	/	(2,1)	8,1	12,6	/	–	–	6,0
3 000–3 500	–	(1,1)	(2,2)	(4,1)	/	–	–	2,1
3 500 und mehr	/	/	/	/	/	–	–	(1,3)
Durchschnitt (DM)	1 275	1 445	1 781	2 098	2 702	–	–	1 668
Bruttoeinkommen des Ehegatten								
Durchschnitt (DM)	615	764	701	527	602	–	–	700
Brutto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	29,9	21,3	12,8	–	–	–	–	15,6
1 500–2 000	36,9	25,1	20,7	34,7	–	–	–	24,4
2 000–2 500	14,4	20,9	23,9	22,6	(42,0)	–	–	22,3
2 500–3 000	(11,2)	14,7	14,1	13,3	/	–	–	14,0
3 000–3 500	(6,3)	11,8	15,8	(7,7)	/	–	–	13,0
3 500 und mehr	/	6,3	12,5	21,7	(29,1)	–	–	10,6
Durchschnitt (DM)	1 890	2 208	2 482	2 624	3 305	–	–	2 368
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	38,3	25,7	17,5	/	–	–	–	20,0
1 500–2 000	30,6	28,1	21,5	42,0	/	–	–	26,6
2 000–2 500	16,7	18,6	24,1	23,0	(40,5)	–	–	21,7
2 500–3 000	(9,5)	14,6	14,8	(8,7)	/	–	–	13,8
3 000–3 500	/	9,7	13,5	10,0	/	–	–	11,1
3 500 und mehr	/	3,4	8,6	16,2	(29,1)	–	–	7,2
Durchschnitt (DM)	1 772	2 059	2 316	2 449	3 085	–	–	2 210

¹⁾ Ohne reine KLG-Leistungen.

Tabelle C 22

Zusammenhang zwischen der GRV-Rente¹⁾ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen

Basis: Verheiratete Frauen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer

Brutto-/Netto- einkommen	Höhe der GRV-Renten							Insgesamt
	bis unter 500 DM	500 DM bis unter 1 000 DM	1 000 DM bis unter 1 500 DM	1 500 DM bis unter 2 000 DM	2 000 DM bis unter 2 500 DM	2 500 DM bis unter 3 000 DM	3 000 DM und mehr	
	Verteilung in %							
Bruttoeinkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	96,2	88,4	58,4	–	–	–	–	84,1
1 500–2 000	(1,5)	6,3	22,0	36,0	–	–	–	7,1
2 000–2 500	/	(2,6)	10,8	(32,7)	/	–	–	4,0
2 500–3 000	/	/	(4,1)	(20,2)	/	–	–	2,2
3 000–3 500	/	/	/	/	/	/	–	(1,1)
3 500 und mehr	(1,0)	(1,5)	/	/	/	/	/	1,6
Durchschnitt (DM)	598	1 075	1 675	2 319	(2 874)	/	/	978
Bruttoeinkommen des Ehegatten								
Durchschnitt (DM)	3 211	3 340	3 260	3 223	(3 163)	/	/	3 258
Brutto-Gesamt- einkommen²⁾								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	6,9	/	–	–	–	–	–	4,0
2 000–2 500	14,3	6,1	/	–	–	–	–	9,4
2 500–3 000	17,7	11,7	/	–	–	–	–	13,0
3 000–3 500	17,8	19,5	15,9	/	–	–	–	17,5
3 500 und mehr	43,2	61,5	80,3	92,9	(100,0)	/	/	56,2
Durchschnitt (DM)	3 809	4 415	4 935	5 542	(6 037)	/	/	4 235
Netto-Gesamt- einkommen²⁾								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	10,3	(2,3)	–	–	–	–	–	6,0
2 000–2 500	18,0	10,1	/	–	–	–	–	12,5
2 500–3 000	18,6	14,1	(8,0)	/	–	–	–	15,1
3 000–3 500	19,6	23,5	24,1	/	/	–	–	20,7
3 500 und mehr	33,5	50,0	66,6	89,1	(92,8)	/	/	45,6
Durchschnitt (DM)	3 391	3 938	4 413	4 967	(5 334)	/	/	3 776

1) Ohne reine KLG-Leistungen.

2) Wegen geringer Fallzahlen wird auf die Schichtung unterhalb von 2 000 DM verzichtet.

Tabelle C 23

Zusammenhang zwischen der GRV-Rente¹⁾ aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen

Basis: Verheiratete Frauen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, neue Bundesländer

Brutto-/Netto- einkommen	Höhe der GRV-Renten							Insgesamt
	bis unter 500 DM	500 DM bis unter 1 000 DM	1 000 DM bis unter 1 500 DM	1 500 DM bis unter 2 000 DM	2 000 DM bis unter 2 500 DM	2 500 DM bis unter 3 000 DM	3 000 DM und mehr	
	Verteilung in %							
Bruttoeinkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	97,9	98,2	82,9	–	–	–	–	82,9
1 500–2 000	/	/	15,4	78,0	–	–	–	13,5
2 000–2 500	–	/	(1,4)	(21,0)	(74,2)	–	–	3,1
2 500–3 000	–	–	/	–	/	–	–	/
3 000–3 500	–	–	/	/	/	–	–	/
3 500 u. mehr	/	/	–	–	–	–	–	/
Durchschnitt (DM)	582	881	1 344	1 839	(2 430)	–	–	1 166
Bruttoeinkommen des Ehegatten								
Durchschnitt (DM)	2 111	2 199	2 111	2 127	(2 585)	–	–	2 151
Brutto-Gesamt- einkommen²⁾								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	/	(2,4)	/	–	–	–	–	(1,6)
2 000–2 500	(30,5)	13,3	(2,7)	–	–	–	–	8,3
2 500–3 000	(34,7)	36,1	18,4	/	–	–	–	24,9
3 000–3 500	(21,6)	30,8	41,2	(15,9)	–	–	–	33,7
3 500 u. mehr	/	17,2	37,5	81,2	(100,0)	–	–	31,4
Durchschnitt (DM)	2 693	3 080	3 454	3 966	(5 016)	–	–	3 317
Netto-Gesamt- einkommen²⁾								
von ... bis unter ... DM								
–2 000	(13,5)	(4,1)	/	–	–	–	–	2,7
2 000–2 500	38,9	23,9	5,7	/	–	–	–	14,3
2 500–3 000	(32,7)	37,3	31,4	/	–	–	–	31,5
3 000–3 500	/	24,8	36,5	32,9	–	–	–	29,8
3 500 u. mehr	/	9,4	25,9	60,5	(100,0)	–	–	21,4
Durchschnitt (DM)	2 521	2 855	3 214	3 693	(4 699)	–	–	3 084

1) Ohne reine KLG-Leistungen.

2) Wegen geringer Fallzahlen wird auf die Schichtung unterhalb von 2 000 DM verzichtet.

Tabelle C 24

Zusammenhang zwischen der GRV-Rente aus eigenen Ansprüchen und dem Gesamteinkommen

Basis: Alleinstehende Frauen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, ohne reine KLG-Leistungen

Brutto-/Netto- einkommen	Höhe der GRV-Renten							
	bis unter 500 DM	500 DM bis unter 1 000 DM	1 000 DM bis unter 1 500 DM	1 500 DM bis unter 2 000 DM	2 000 DM bis unter 2 500 DM	2 500 DM bis unter 3 000 DM	3 000 DM und mehr	Insgesamt
	Verteilung in %							
Alte Bundesländer								
Bruttoeinkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	29,8	24,2	21,6	–	–	–	–	22,9
1 500–2 000	30,6	22,8	18,0	24,5	–	–	–	23,9
2 000–2 500	22,0	24,5	20,0	24,1	(15,4)	–	–	21,9
2 500–3 000	8,0	12,9	15,0	20,9	(25,4)	/	–	12,3
3 000–3 500	3,8	(5,2)	11,1	(16,8)	(21,3)	/	–	7,5
3 500 u. mehr	5,8	10,4	14,2	(13,7)	38,0	(72,6)	/	11,4
Durchschnitt (DM)	2 008	2 233	2 497	2 790	3 505	(4 735)	/	2 316
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	35,4	27,5	27,3	/	–	–	–	27,3
1 500–2 000	33,1	26,0	18,9	29,9	–	–	–	26,4
2 000–2 500	18,9	23,9	23,3	26,9	(28,8)	–	–	21,9
2 500–3 000	6,7	11,2	13,2	24,0	(23,5)	/	–	11,3
3 000–3 500	(1,7)	(5,1)	(8,2)	(6,8)	(17,9)	/	/	5,2
3 500 u. mehr	4,2	6,3	9,1	(11,6)	(22,9)	(68,0)	/	8,0
Durchschnitt (DM)	1 838	2 031	2 267	2 532	3 185	(4 217)	/	2 109
Neue Bundesländer								
Bruttoeinkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	42,1	32,5	19,2	–	–	–	–	23,1
1 500–2 000	47,9	37,1	30,9	46,1	–	–	–	35,4
2 000–2 500	/	24,9	34,5	30,1	(54,8)	–	–	29,1
2 500–3 000	/	(3,3)	12,0	16,7	/	–	–	8,7
3 000–3 500	–	(1,8)	(3,2)	(5,1)	/	–	–	3,1
3 500 u. mehr	/	/	/	/	/	–	–	(0,6)
Durchschnitt (DM)	1 560	1 744	1 998	2 183	2 785	–	–	1 911
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	54,0	39,1	26,2	/	–	–	–	29,5
1 500–2 000	37,7	40,9	32,0	55,8	/	–	–	37,5
2 000–2 500	/	15,7	33,3	30,2	(52,8)	–	–	25,3
2 500–3 000	–	(2,5)	6,5	(9,8)	/	–	–	5,2
3 000–3 500	/	/	(2,0)	/	/	–	–	2,1
3 500 u. mehr	–	/	–	/	/	–	–	/
Durchschnitt (DM)	1 464	1 635	1 869	2 040	2 595	–	–	1 788

Tabelle C 25

Zusammenhang zwischen der GRV-Rente aus abgeleiteten Ansprüchen und dem Gesamteinkommen

Basis: Witwen ab 65 Jahren, ohne Heimbewohner, ohne reine KLG-Leistungen

Brutto-/Netto- einkommen	Höhe der GRV-Renten							Insgesamt
	bis unter 300 DM	300 DM bis unter 1 000 DM	1 000 DM bis unter 1 500 DM	1 500 DM bis unter 2 000 DM	2 000 DM bis unter 2 500 DM	2 500 DM bis unter 3 000 DM	3 000 DM und mehr	
	Verteilung in %							
Alte Bundesländer								
Bruttoeinkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	44,7	38,7	16,0	–	–	–	–	22,2
1 500–2 000	(15,3)	27,1	33,7	23,3	–	–	–	27,4
2 000–2 500	/	17,4	24,2	40,3	(32,6)	–	–	23,9
2 500–3 000	(17,4)	6,0	12,5	19,4	(36,5)	/	–	12,1
3 000–3 500	/	4,9	6,3	(6,4)	/	/	/	6,3
3 500 u. mehr	/	5,9	7,4	10,7	/	/	/	8,1
Durchschnitt (DM)	1 969	1 954	2 256	2 591	3 009	/	/	2 226
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	48,8	43,6	24,1	/	–	–	–	27,3
1 500–2 000	/	28,3	32,2	39,2	–	–	–	30,1
2 000–2 500	/	14,6	24,5	33,9	(42,7)	–	–	22,4
2 500–3 000	/	6,6	10,1	14,2	(38,6)	/	–	10,7
3 000–3 500	/	(2,9)	(3,6)	(4,8)	/	–	/	3,8
3 500 u. mehr	/	(3,9)	5,5	(7,5)	/	/	/	5,7
Durchschnitt (DM)	1 747	1 785	2 073	2 379	2 759	/	/	2 039
Neue Bundesländer								
Bruttoeinkommen der Person								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	47,5	17,4	(5,4)	–	–	–	–	15,5
1 500–2 000	(29,1)	39,8	27,7	/	–	–	–	35,1
2 000–2 500	(18,6)	32,2	42,7	(30,2)	–	–	–	34,2
2 500–3 000	/	7,6	17,9	/	/	–	–	10,6
3 000–3 500	/	(2,6)	(5,4)	/	/	–	–	3,9
3 500 u. mehr	–	(0,4)	/	/	–	–	–	(0,7)
Durchschnitt (DM)	1 605	1 944	2 214	2 650	/	–	–	2 018
Netto-Gesamt- einkommen								
von ... bis unter ... DM								
–1 500	54,2	23,7	8,5	–	–	–	–	20,8
1 500–2 000	(28,4)	43,0	36,9	/	–	–	–	39,7
2 000–2 500	(14,5)	27,3	39,8	(32,8)	/	–	–	30,2
2 500–3 000	/	4,0	11,2	/	–	–	–	6,4
3 000–3 500	/	(1,7)	(3,0)	/	/	–	–	2,6
3 500 u. mehr	–	/	/	/	–	–	–	/
Durchschnitt (DM)	1 515	1 821	2 070	2 465	/	–	–	1 889

Der Anteil des Rentenzahlbetrags am Netto-Gesamteinkommen von Beziehern niedriger Renten

Basis: Personen ab 65 Jahren

Rentenzahlbetrag in DM/Monat	Anteil des Rentenzahlbetrags am Netto-Gesamteinkommen ¹⁾ in Prozent	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Renten aufgrund eigener Ansprüche		
an Männer		
unter 500	10	–
500 bis unter 1 000	24	48
1 000 bis unter 1 500	38	52
an Frauen		
unter 500	12	20
500 bis unter 750	22	31
750 bis unter 1 000	31	41
Witwenrenten		
unter 300	12	12
300 bis unter 600	26	27
600 bis unter 900	41	40

¹⁾ Netto-Gesamteinkommen der Person und ggf. des Ehegatten.

Tabelle C 27

**Die durchschnittliche Höhe der Renten aufgrund eigener Ansprüche,
weitere Alterssicherungsleistungen und Gesamteinkommen der Bezieher von GRV-Renten
nach der Anzahl der Versicherungsjahre**

Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne reine KLG-Leistungen, ohne Heimbewohner, alte Bundesländer

	eigene GRV-Renten mit ... bis unter ... Versicherungsjahren					Gesamt- durchschnitt
	bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 und mehr	k. A.-Fälle	
	– in DM –					
Männer						
GRV-Rente: je Bezieher	792	1 412	2 014	2 476	1 718	2 115
Zusatzrenten (BAV/ZOED): pro Kopf	51	245	341	344	155	290
Pension (BV) ¹⁾ : pro Kopf	1 822	487	69	6	440	227
Übrige Einkünfte der Person	948	822	712	370	653	532
Bruttoeinkommen der Person	3 614	2 966	3 136	3 197	2 967	3 165
Brutto-Gesamteinkommen ²⁾	4 493	3 670	3 893	3 833	3 569	3 835
Netto-Gesamteinkommen ²⁾	3 723	3 208	3 473	3 486	3 167	3 434
Frauen						
GRV-Rente: je Bezieher	456	863	1 273	1 668	628	803
Zusatzrenten (BAV/ZOED): pro Kopf	13	79	147	230	40	72
Pension (BV) ¹⁾ : pro Kopf	49	10	13	5	21	27
Übrige Einkünfte der Person	1 041	939	827	561	976	926
Bruttoeinkommen der Person	1 559	1 891	2 259	2 463	1 664	1 828
Brutto-Gesamteinkommen ²⁾	3 081	3 141	3 369	3 119	2 575	3 015
Netto-Gesamteinkommen ²⁾	2 755	2 825	3 034	2 852	2 335	2 716

¹⁾ Pension einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gemäß § 55 BeamtenVG, vor Abzug von Eigenbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

²⁾ Ggf. einschließlich Einkommen des Ehepartners.

Tabelle C 28

**Die durchschnittliche Höhe der Renten aufgrund eigener Ansprüche,
weitere Alterssicherungsleistungen und Gesamteinkommen der Bezieher von GRV-Renten
nach der Anzahl der Versicherungsjahre**

Basis: Personen ab 65 Jahren, ohne reine KLG-Leistungen, ohne Heimbewohner, neue Bundesländer

	eigene GRV-Renten mit ... bis unter ... Versicherungsjahren					Gesamt- durchschnitt
	bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 und mehr	k. A.-Fälle	
	– in DM –					
Männer						
GRV-Rente: je Bezieher	/	(1 706)	1 683	2 001	1 805	1 959
Zusatzrenten (BAV/ZOED): pro Kopf	–	–	–	1	–	1
Pension (BV) ¹⁾ : pro Kopf	–	–	18	4	11	6
Übrige Einkünfte der Person	/	(268)	346	177	158	184
Bruttoeinkommen der Person	/	(1 974)	2 047	2 184	1 974	2 150
Brutto-Gesamteinkommen ²⁾	/	(2 591)	2 819	3 157	2 714	3 081
Netto-Gesamteinkommen ²⁾	/	(2 433)	2 621	2 930	2 530	2 862
Frauen						
GRV-Rente: je Bezieher	960	887	1 181	1 420	968	1 119
Zusatzrenten (BAV/ZOED): pro Kopf	–	0	1	0	0	0
Pension (BV) ¹⁾ : pro Kopf	–	–	–	–	–	–
Übrige Einkünfte der Person	724	668	489	450	603	549
Bruttoeinkommen der Person	1 384	1 555	1 671	1 870	1 571	1 668
Brutto-Gesamteinkommen ²⁾	2 072	2 277	2 511	2 521	2 135	2 368
Netto-Gesamteinkommen ²⁾	1 929	2 123	2 340	2 353	2 000	2 210

¹⁾ Pension einschließlich anteiligem 13. Monatsgehalt nach Anrechnung der Rentenbeträge gemäß § 55 BeamtVG, vor Abzug von Eigenbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

²⁾ Ggf. einschließlich Einkommen des Ehepartners.

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
aBL	alte Bundesländer
AdL	Alterssicherung der Landwirte
AGZVK	Arbeitsgemeinschaft kommunaler und kirchlicher Zusatzversorgungskassen
ALG	Gesetz zur Alterssicherung der Landwirte
AnV	Rentenversicherung der Angestellten
ArV	Rentenversicherung der Arbeiter
ASID	Sondererhebung „Alterssicherung in Deutschland“ durch Infratest Burke
ASL	Alterssicherungsleistungen
ASRG	Agrarsozialreformgesetz
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BSV	Berufsständische Versorgungssysteme
BV	Beamtenversorgung
BVA	Bundesbahnversicherungsanstalt
ESTG	Einkommensteuergesetz
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes
G131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GRV	gesetzliche Rentenversicherung
HZV	Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland
HZvG	Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungsgesetz
KLg	Kindererziehungsleistungsgesetz
KnRV	knappschaftliche Rentenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
nBL	neue Bundesländer (einschl. Berlin-Ost)
NVA	Nationale Volksarmee (ehem. DDR)
ÖD	öffentlicher Dienst
PV	Pflegeversicherung
PVdR	Pflegeversicherung der Rentner
SGB	Sozialgesetzbuch
VAP	Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V.
VDR	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
ZOED	Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes
ZVALG	Zusatzversicherungsanstalt für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

